

Regierung von Unterfranken



Planfeststellungsbeschluss für die St 2315

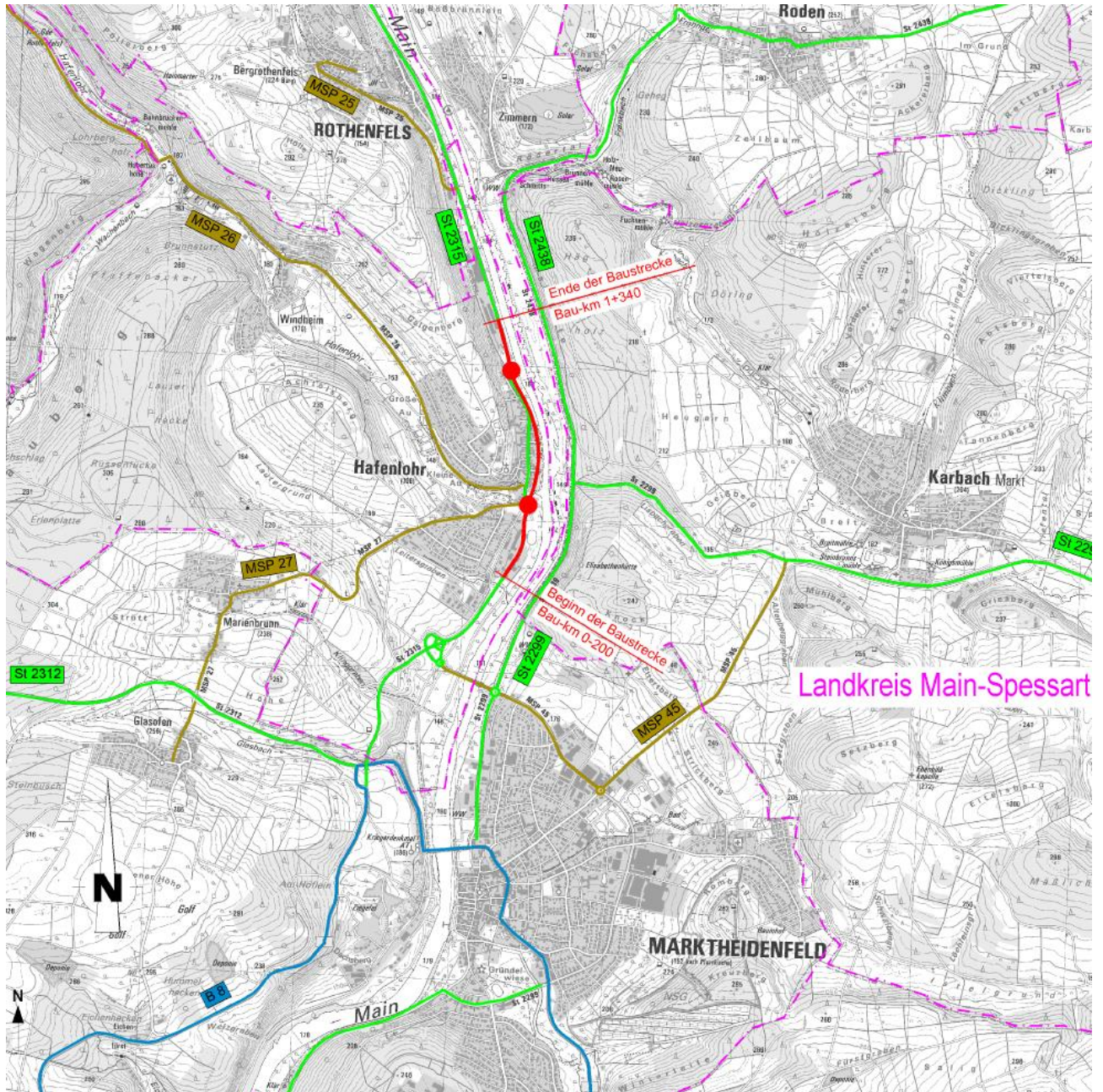
Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr

Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998

Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340

mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme

Würzburg, den 27.02.2020



Landkreis Main-Spessart

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
Übersichtskarte.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	10

A

Tenor **14**

1. Feststellung des Planes	14
2. Festgestellte Unterlagen	14
3. Entscheidungsvorbehalte	16
4. Nebenbestimmungen	17
4.1 Zusagen.....	17
4.2 Unterrichtungspflichten.....	17
4.3 Immissionsschutz	18
4.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis).....	19
4.5 Naturschutz und Landschaftspflege	25
4.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....	33
4.7 Fischerei (vgl. auch 4.4)	35
4.8 Landwirtschaft und Wege	37
4.9 Denkmalpflege	37
4.10 Brand- und Katastrophenschutz	39
4.11 Träger von Versorgungsleitungen	39
4.12 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	39
4.13 Wehrverwaltung	40
4.14 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen.....	40
5. Entscheidung über Einwendungen	41
6. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	41
7. Ausnahmen und Befreiungen	41
8. Erlaubnis für Gewässerbenutzung	41
8.1 Gegenstand der Erlaubnis.....	41
8.2 Beschreibung der Anlagen	42
8.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis.....	42
9. Straßenrechtliche Verfügungen.....	44
10. Sondernutzungen	45

11. Kosten des Verfahrens	45
B	
Sachverhalt	46
1. Antragstellung	46
2. Beschreibung des Vorhabens	46
2.1 Straßenbaumaßnahme	46
2.2 Hochwasserschutzmaßnahme	46
2.3 Gemeinsame Planung.....	47
3. Vorgängige Planungsstufen	48
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	48
4.1 Auslegung	48
4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange.....	49
4.3 Erörterungstermin	50
4.4 Planänderungen/Planergänzungen	50
C	
Entscheidungsgründe	51
1. Verfahrensrechtliche Beurteilung	52
1.1 Zuständigkeit und Verfahren	52
1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung	54
1.2.1 Straßenbaumaßnahme	54
1.2.2 Hochwasserschutzmaßnahme	54
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	54
1.4 Raumordnungsverfahren.....	55
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	55
2.1 Grundsätzliche Vorgaben.....	56
2.2 Untersuchungsraum.....	57
2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	58
2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	58
2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung	58
2.3.1.2 Schutzgut Mensch	60
2.3.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	61
2.3.1.4 Schutzgut Fläche	63
2.3.1.5 Schutzgut Boden	64
2.3.1.6 Schutzgut Wasser	65

2.3.1.7	Schutzgut Luft	67
2.3.1.8	Schutzgut Klima	68
2.3.1.9	Schutzgut Landschaft	69
2.3.1.10	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	69
2.3.1.11	Wichtige Wechselbeziehungen	70
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	70
2.3.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	71
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	75
2.3.2.3	Schutzgut Fläche	83
2.3.2.4	Schutzgut Boden	85
2.3.2.5	Schutzgut Wasser	88
2.3.2.6	Schutzgut Luft	96
2.3.2.7	Schutzgut Klima	98
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft	98
2.3.2.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	100
2.3.2.10	Wechselwirkungen	101
2.3.3	Anderweitig geprüfte Lösungsmöglichkeiten	101
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	107
2.4.1	Schutzgut Mensch.....	108
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	113
2.4.3	Schutzgut Fläche	115
2.4.4	Schutzgut Boden.....	116
2.4.5	Schutzgut Wasser	118
2.4.6	Schutzgut Luft.....	121
2.4.7	Schutzgut Klima	121
2.4.8	Schutzgut Landschaft.....	122
2.4.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	125
2.5	Gesamtbewertung.....	126
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	126
3.1	Rechtsgrundlage	126
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung.....	127
3.3	Planungsermessen	128
3.4	Planrechtfertigung	129
3.4.1	Rechtfertigung der Straßenplanung.....	129
3.4.1.1	Notwendigkeit der Maßnahme	129
3.4.1.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastungen und Verkehrsentwicklung..	130
3.4.1.3	Bestehende Situation, Ziele und Wirkungen	131

3.4.1.4	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit	132
3.4.1.5	Projekialternativen zur Erreichung des Planziels	132
3.4.1.6	Zusammenfassung	133
3.4.2	Rechtfertigung der Hochwasserschutzmaßnahme	133
3.4.2.1	Hoheitliche Zielsetzung	133
3.4.2.2	Derzeitige Verhältnisse	134
3.4.2.3	Bedarfsdeckung durch das Vorhaben	134
3.4.2.4	Finanzierbarkeit	134
3.5	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze.....	135
3.6	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange.....	136
3.6.1	Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung.....	136
3.6.2	Planungsvarianten	138
3.6.2.1	Straßenbaumaßnahme	139
3.6.2.2	Hochwasserschutzmaßnahme	140
3.6.2.2.1	Planungsziel als Maßstab	140
3.6.2.2.2	Beschreibung der Varianten	140
3.6.2.2.3	Vergleich der Varianten	141
3.6.2.2.4	Nullvariante	143
3.6.2.2.5	Zusammenfassende Bewertung der Varianten	143
3.6.3	Ausbaustandard.....	144
3.6.3.1	Straßenbaumaßnahme	144
3.6.3.2	Trassierung	144
3.6.3.3	Querschnitt	145
3.6.3.4	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	146
3.6.3.5	Hochwasserschutzmaßnahme	147
3.6.4	Immissionsschutz.....	147
3.6.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	148
3.6.4.2	Lärmschutz	148
3.6.4.2.1	Rechtsgrundlagen	149
3.6.4.2.2	Anwendbarkeit der 16. BImSchV und Berechnungsmethoden	149
3.6.4.2.3	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte	150
3.6.4.2.4	Lärmberechnung	151
3.6.4.2.5	Überprüfung der Lärmberechnungen und Lärmschutzmaßnahmen	155
3.6.4.2.6	Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes	159
3.6.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	162
3.6.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	163
3.6.5	Naturschutz und Landschaftspflege	163

3.6.5.1	Rechtgrundlagen	163
3.6.5.2	Eingriffsregelung	164
3.6.5.2.1	Vermeidungsgebot	165
3.6.5.2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen	165
3.6.5.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	166
3.6.5.2.4	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	168
3.6.5.2.5	Kompensationsbedarf; Kompensationsmaßnahmen	169
3.6.5.2.5.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs	169
3.6.5.2.5.2	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	171
3.6.5.2.5.3	Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen	172
3.6.5.2.5.4	Vorbehaltene Entscheidungen - Wegfall der Ausgleichsmaßnahme 14 A ...	175
3.6.5.2.5.5	Sonstiges	179
3.6.5.2.6	Zwischenergebnis	180
3.6.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	180
3.6.5.3.1	Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Spessart	180
3.6.5.3.2	Gesetzlich geschützte Biotope	182
3.6.5.3.3	Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile	182
3.6.5.3.4	Zwischenergebnis	183
3.6.5.4	Artenschutz	184
3.6.5.4.1	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	184
3.6.5.4.2	Besonderer Artenschutz	185
3.6.5.5	Abwägung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege	207
3.6.6	Bodenschutz	208
3.6.6.1	Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung	208
3.6.6.2	Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben	208
3.6.6.3	Schadstoffeinträge in den Boden	209
3.6.6.4	Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen	210
3.6.6.5	Abwägung	211
3.6.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft.....	211
3.6.7.1	Hochwasserschutzmaßnahme	211
3.6.7.1.1	Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko	211
3.6.7.1.2	Natürliche Rückhalteflächen	213
3.6.7.1.3	Sonstige Gemeinwohlbelange / Anforderungen gem. § 68 Abs. 3 WHG	214
3.6.7.1.3.1	Binnenentwässerung	215
3.6.7.1.3.2	Überlastfall / Sollüberlaufstrecke	215
3.6.7.1.3.3	Spartenumlegung	217
3.6.7.1.3.4	Löschwasserentnahme	219

3.6.7.1.3.5	Sonstiges	219
3.6.7.1.4	Zwischenergebnis	219
3.6.7.2	Straßenbaumaßnahme	220
3.6.7.3	Schutz des Grundwassers	222
3.6.7.3.1	Allgemeines	222
3.6.7.3.2	Hochwasserschutzanlage	223
3.6.7.3.3	Straßenbaumaßnahme	228
3.6.7.4	Schutz der Oberflächengewässer	229
3.6.7.5	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	232
3.6.7.5.1	Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG	232
3.6.7.5.2	Anlagengenehmigung für die Straße	234
3.6.7.5.3	Entscheidungsvorbehalt für die Behelfsbrücke	236
3.6.7.6	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	241
3.6.7.6.1	Rechtsgrundlagen	241
3.6.7.6.2	Einleitungen / Entwässerungsabschnitte	242
3.6.7.6.3	(Bohrpfahl-)gründungen	247
3.6.7.6.3.1	Brückenbauwerke 01 - 03	247
3.6.7.6.3.2	Hochwasserschutzwand	251
3.6.7.6.3.3	Gründungen und Baugrubensicherungen der RKB 1 -3	251
3.6.7.6.3.4	Erweiterung bestehendes Regenüberlaufbecken 1 und Pumpwerk	253
3.6.7.6.3.5	Behelfsbrücke	255
3.6.7.6.4	Bauwasserhaltung	255
3.6.7.6.5	Einvernehmen	256
3.6.7.7	Abwägung der wasserwirtschaftlichen Belange	256
3.6.8	Fischerei	258
3.6.9	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	264
3.6.9.1	Flächeninanspruchnahme	264
3.6.9.2	Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich	268
3.6.9.3	Allg. Anmerkungen zu den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen..	271
3.6.9.4	Bewertung der Ausgleichserfordernisse insgesamt	271
3.6.9.5	BBV und ALE	275
3.6.9.6	Abwägung	276
3.6.10	Forstwirtschaft.....	276
3.6.11	Denkmalpflege	276
3.6.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht.....	281
3.6.13	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes.....	282
3.6.14	Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen.....	283

3.6.15	Belange der Wehrverwaltung	285
3.6.16	Kommunale Belange	285
3.6.16.1	Gemeinde Hafenlohr und Stadt Rothenfels	285
3.6.16.2	Landkreis Main-Spessart	285
3.6.16.3	Stadt Marktheidenfeld	288
3.6.16.4	Abwägung	294
3.6.17	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	294
3.6.18	Sonstige öffentliche Belange	295
3.7	Würdigung und Abwägung privater Belange	296
3.7.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	296
3.7.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionschutz	296
3.7.1.2	Entzug von Eigentum	297
3.7.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	299
3.7.1.4	Abwägung	302
3.7.2	Einzelne Einwendungen	303
3.7.2.1	Einwender Nr. 1	303
3.7.2.2	Einwender Nr. 2	309
3.7.2.3	Einwender Nr. 3	310
3.7.2.4	Einwender Nr. 4	313
3.7.2.5	Einwender Nr. 5	317
3.7.2.6	Einwender Nr. 6	325
3.7.2.7	Weitere Einwendungen aus dem Erörterungstermin	329
3.7.2.7.1	Einwender Nr. 7	329
3.7.2.7.2	Einwender Nr. 8	332
3.7.2.7.3	Einwender Nr. 9	334
3.8	Gesamtergebnis der Abwägung	335
4.	Straßenrechtliche Entscheidungen	336
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	336
4.2	Sondernutzungen	337
5.	Kostenentscheidung	338
D		
Rechtsbehelfsbelehrung		339
E		
Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans		340

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
Bay-BodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
Bay-NatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
Bay-NatSchG-E	Geszentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Naturschutzgesetz (LT-Drs. 16/5872)
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BIm-SchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BIm-SchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BIm-SchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BIm-SchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BIm-SchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Bau und Stadtentwicklung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer

FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
i.E.	im Ergebnis
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt

RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten(kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße St 2315, Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1. Feststellung des Planes

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr (Staatsstraße St 2315), Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Roteintragungen (Planänderung vom 28.11.2019) und Grüneintragungen (soweit diese nicht nur nachrichtlich aufgeführte Bestandteile kennzeichnen) in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen wobei die *kursiv* gedruckten Unterlagen lediglich nachrichtlich enthalten sind: an

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
0 A/B		Projektbeschreibung mit Projektübersichtsplan	1 : 5.000
1 A E		Erläuterungsbericht mit Anlage 1 – Straßenbau <i>ersetzt</i>	
1 A		<i>Erläuterungsbericht – Straßenbau</i>	
1 B		Erläuterungsbericht – Hochwasserschutz	
2 A		Übersichtskarte – Straßenbau	1 : 25.000
3 A		<u>Übersichtslageplan – Straßenbau</u>	1 : 5.000
3 B		<u>Übersichtslageplan – Hochwasserschutz</u>	
	1	Übersichtslageplan – Hochwasserschutz 1	

	2	Übersichtslageplan – Hochwasserschutz 2	1 : 1.000
4 A		Übersichtshöhenplan – Straßenbau	1 : 5.000/500
5 A	1 E 1	<u>Lagepläne – Straßenbau</u> Lageplan 1 ersetzt <i>Lageplan 1</i>	1 : 1.000 1 : 1.000
	2 E 2	Lageplan 2 ersetzt <i>Lageplan 2</i>	1 : 1.000 1 : 1.000
5 B	1 2 3 4	<u>Lagepläne – Hochwasserschutz</u> Lageplan 1 Lageplan 2 Lageplan 3 Lageplan 4	1 : 500 1 : 500 1 : 500 1 : 1.000
6 A	1 E 1 2 3	<u>Höhenpläne – Straßenbau</u> Höhenplan 1 ersetzt <i>Höhenplan 1</i> Höhenplan 2 Höhenplan 3	1 : 1.000/100 1 : 1.000/100 1 : 1.000/100 1 : 1.000/100
6 B	1 2	<u>Höhenpläne – Hochwasserschutz</u> Höhenplan 1 Höhenplan 2	1 : 500 1 : 500
8 A		Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen – Straßenbau	1 : 2.500
9 A/B 9.1 A/B 9.2 A/B	1 2 3 4 5	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u> Maßnahmenübersichtsplan Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 2 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 3 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 4 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 5	1 : 25.000 1 : 1.000 1 : 1.000 1 : 1.000 1 : 1.000 1 : 1.000
9.3 A/B 9.4 A/B		Maßnahmenblätter Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10 A 10.1 A	1 2 3 4	<u>Grunderwerb – Straßenbau</u> Grunderwerbspläne Grunderwerbsplan 1 Grunderwerbsplan 2 Grunderwerbsplan 3 Grunderwerbsplan 4	1 : 1.000 1 : 1.000 1 : 2.500 1 : 2.500
10.2 A 10 B 10.1 B	1 2 3 4	Grunderwerbsverzeichnis <u>Grunderwerb – Hochwasserschutz</u> Grunderwerbspläne Grunderwerbsplan 1 Grunderwerbsplan 2 Grunderwerbsplan 3 Grunderwerbsplan 4	1 : 500 1 : 500 1 : 500 1 : 500
10.2 B		Grunderwerbsverzeichnis	
11 A E 11 A 11 B		Regelungsverzeichnis – Straßenbau ersetzt <i>Regelungsverzeichnis – Straßenbau</i> Regelungsverzeichnis – Hochwasserschutz	
12 A		Widmung/Umfstufung/Einziehung - Straßenbau	1 : 5.000
14 A 14.1 A 14.2 A	1 2	<u>Straßenquerschnitte – Straßenbau</u> Ermittlung der Belastungsklasse Regelquerschnitte Straßenquerschnitt 1 Straßenquerschnitt 2	1 : 50 1 : 50
14.3 A	1 E 1 2 E 2 3 4 E 4 5	Sonderquerschnitte Querprofile 1 ersetzt <i>Querprofile 1</i> Querprofile 2 ersetzt <i>Querprofile 2</i> Querprofile 3 Querprofile 4 ersetzt <i>Querprofile 4</i> Querprofile 5	1 : 100 1 : 100 1 : 100 1 : 100 1 : 100 1 : 100 1 : 100 1 : 100
14 B		<u>Querprofile – Hochwasserschutz</u>	

	1	Querprofil 1	1 : 100
	2	Querprofil 2	1 : 100
	3	Querprofil 3	1 : 100
	4	Querprofil 4	1 : 100
	5	Querprofil 5	1 : 100
	6	Querprofil 6	1 : 100
	7	Querprofil 7	1 : 100
	8	Querprofil 8	1 : 100
16 A		Verkehrsuntersuchung	
17 A 17.1 A E 17.1 A 17.2.1 A E 17.2.1 A 17.2.2 A		<u>Immissionstechnische Untersuchungen – Straßenbau</u> Erläuterungen ersetzt <i>Erläuterungen</i> Lärmtechnische Berechnungsunterlagen ersetzt <i>Lärmtechnische Berechnungsunterlagen</i> Schadstoffimmissionen nach RLuS – Berechnungsunterlagen	
18 A/B 18.1 A 18.2 A/B		<u>Wassertechnische Untersuchungen</u> Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen – Straßenbau Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Straßenbau und Hochwasserschutz	
19 A/B 19.1.1 A/B 19.1.2 A/B 19.1.3 A/B 19.2 A/B	1 2	<u>Umweltfachliche Untersuchungen – Straßenbau und Hochwasserschutz</u> Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan 1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan 2 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens	1 : 2.500 1 : 2.500
20 B	1 2 3 4	<u>Lageplanausschnitte, Details – Hochwasserschutz</u> Lageplan 1 Lageplan 2 Lageplan 3 Lageplan 4	1 : 1.000/500 1 : 100/50 1 : 250 1 : 50 1 : 250 1 : 100 1 : 100/50
21 B		Hydraulische Berechnungen – Hochwasserschutz	
22 B		Freibordfestlegung – Hochwasserschutz	
23 B		Retentionsraumbilanzierung – Hochwasserschutz	
24 B		Hydrodynamische Kanalnetzüberrechnung	
25 B		<i>Geotechnisches Gutachten</i>	

3. Entscheidungsvorbehalte

Nicht Bestandteil der Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses sind:

- die Behelfsbrücke (A 4.4.1.1)
- die Gründungen für die Regenklärbecken 1 - 3, die Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbeckens 1 und das Pumpwerk 1 sowie die dafür erforderlichen Baugrubensicherungen (A 4.4.1.2)
- die Bauwasserhaltung (A 8.1.4)
- die Ausgleichsmaßnahme 15 A (A 4.5.2)

Zu den Einzelheiten hinsichtlich der Entscheidungsvorbehalte bzw. nicht von der Genehmigungswirkung erfassten Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter A 4.4.1.1 (Behelfsbrücke), A 4.4.1.2 (Gründungen), A 8.1.4 (Bauwasserhaltung) und A 4.5.2 (Ausgleichsmaßnahme 15 A) dieses Beschlusses verwiesen.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder der Niederschrift zum Erörterungstermin gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes ergibt.

4.2 Unterrichtungspflichten

4.2.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen festzulegen (vgl. auch A 4.9).

4.2.2 Die Fischereiausübungsberechtigten in der Hafenlohr und im Main sowie der Betreiber der Fischteiche am Mühlbach sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

4.2.3 Die Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, PBL-Wü, Schürerstraße 9a, 97080 Würzburg, ist rechtzeitig über den genauen Beginn der Bauarbeiten zu informieren, damit die Abwicklung der erforderlichen Anpassungs- und Sicherungsarbeiten an den Telekommunikationsanlagen koordiniert werden kann. Mindestens drei Monate vor Baubeginn ist dem Unternehmen die ausführende Tiefbaufirma mitzuteilen.

- 4.2.4** Die Bayernwerk Netz GmbH, Dillberg 10, 97828 Marktheidenfeld, ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zur Koordinierung der Anpassungs- und Sicherungsarbeiten an den Anlagen des Unternehmens zu unterrichten.

4.3 Immissionsschutz

- 4.3.1** Für die Fahrbahndecke in den Straßen- bzw. Ausbauabschnitten, in denen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gilt, ist Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{Stro}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2 dB(A) in diesen Ausbauabschnitten auf Dauer zu gewährleisten.
- 4.3.2** Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 – Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970 -; Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung – 32. BImSchV -) sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten.
- 4.3.3** Soweit nach den Planunterlagen (vgl. Unterlagen 1 A E, 5 A E, 17.1 A E und 17.2.1 A E) betroffene Grundstückseigentümer dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz haben – nämlich Immissionsorte 1, 4 – 8, 11, 12, 17, 29 und 43 - richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.
- 4.3.4** Beim Bau der Brücken im Zuge der neuen St 2315 sind lärmtechnisch geminderte Übergangskonstruktionen zu verwenden.

4.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

4.4.1 Entscheidungsvorbehalte

4.4.1.1 Behelfsbrücke

Die Entscheidung über die (wasserrechtliche) Zulässigkeit der Behelfsbrücke bleibt gem. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG vorbehalten. Dem Vorhabensträger wird aufgegeben, rechtzeitig vor Bauausführung der Behelfsbrücke Unterlagen vorzulegen, die die (wasserrechtliche) Beurteilung der Maßnahme ermöglichen und eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Dabei ist die Behelfsbrücke hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Bedeutung und Einsatzdauer – auch in Bezug auf die Schutzgüter nach dem UVPG – detailliert zu beschreiben. Die Lage, Abmessungen und Bauweise sind textlich und durch entsprechende Pläne (Lageplan, Längs- und Querprofile) darzustellen. Es ist insbesondere auch auf die Gründungen, die Entwässerung sowie die hochwasserangepasste Ausführung einzugehen. Darlegungen zu etwaigen Gewässerbeeinträchtigungen sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteilen Dritter haben zu erfolgen. Die Einzelheiten über Art und Umfang der noch vorzulegenden Unterlagen sind zwischen den Fachbehörden abzustimmen.

4.4.1.2 Gründungen Regenklärbecken 01 – 03, Erweiterung Regenüberlaufbecken 1 und Pumpwerk 1 / Baugrubensicherungen

Die Entscheidung über die (wasserrechtliche) Zulässigkeit

- der Gründungen für die Regenklärbecken 01 - 03 und der für die Herstellung erforderlichen Baugrubensicherungen,
- der Gründungen für die Erweiterung des Regenüberlaufbeckens 1 und des Pumpwerks 1 und die diesbezüglichen Baugrubensicherungen

bleibt gem. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG vorbehalten. Dem Vorhabensträger wird aufgegeben, rechtzeitig vor Bauausführung der Beckenanlagen bzw. des Pumpwerks Unterlagen vorzulegen, die die (wasserrechtliche) Beurteilung der Maßnahmen ermöglichen und eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen. Die Einzelheiten über Art und Umfang der noch vorzulegenden Unterlagen sind zwischen den Fachbehörden abzustimmen.

4.4.2 Monitoring / Beweissicherung

4.4.2.1 Zur Überwachung möglicher Auswirkungen der Baumaßnahmen ist vor Baubeginn an sämtlichen im Wirkungsbereich der Straßenbau- bzw. Hochwasserschutzmaßnahme liegenden Gebäuden, Bauwerken, Grundstücken und Zufahrtswegen eine Beweissicherung durchzuführen. Die visuellen Kontrollen an/in den Gebäuden sind zu dokumentieren.

4.4.2.2 Zur Überwachung möglicher quantitativer oder qualitativer Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Wasserversorgung der Stadt Marktheidenfeld ist ein Überwachungsprogramm (Monitoring) aufzustellen und der Genehmigungsbehörde, der Regierung von Unterfranken, vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

Es hat 2 Monate vor Ausführung von Gründungsarbeiten im Rahmen der Hochwasserschutz- bzw. Straßenbaumaßnahme zu beginnen.

Das Monitoring ist während der Baumaßnahme durchzuführen und über einen Zeitraum von 1 Jahr nach Beendigung der Gründungsarbeiten für den Hochwasserschutz bzw. den Straßenbau fortzuführen.

4.4.2.3 Zu den Thematiken „Sickerwasseranfall“ und „Anstieg Grundwasser/Kellervernäsung im Hochwasserfall“ ist für den Altort Hafenlohr ein Monitoringprogramm zu erstellen. Das Monitoring muss insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Aufstellen eines Grundwassermessnetzes im Altort Hafenlohr
- Erfassen der Grundwasserstände und des Wasserstands im Main
- Erfassen des Sickerwasseranfalls in den Entspannungsdränagen
- Dokumentation der visuellen Kontrollen an/in Gebäuden

4.4.2.4 Die Einzelheiten der nach A 4.4.2.2 und A 4.4.2.3 durchzuführenden Untersuchungen (insbesondere Untersuchungsparameter, Flächenumgriff, Zeitrahmen sowie Methodik) sind mit den jeweils zuständigen Fachbehörden sowie der Stadt Marktheidenfeld (zu A 4.4.2.2) festzulegen.

4.4.2.5 Die Monitoringprogramme nach A 4.4.2.2 und A 4.4.2.3 (und die Dokumentationen gemäß A 4.4.2.1) sind der Genehmigungsbehörde, der Regierung von Unterfranken, vor Baubeginn vorzulegen.

4.4.2.6 Die Ergebnisse der vorgeschriebenen Überwachungen können als Grundlage etwaiger Entschädigungsansprüche für die Beweisführung verwendet werden.

Die Ergebnisse der vorgeschriebenen Untersuchungen/Monitorings, insbesondere der bereits durchgeführten Kellereinmessungen, die Daten aus dem aktuellen Grundwassermessnetz sowie dem Sondermessnetz sind vom Vorhabensträger nach den gesetzlichen Maßgaben (§ 3 Abs. 1 S. 1 UIG) zugänglich zu machen.

4.4.3 Allgemeines

- 4.4.3.1** Die Umgehungsstraße und der Hochwasserschutz sind nach den Unterlagen vom 03.05.2018 bzw. 28.11.2019 zu bauen. Die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften (u.a. Baustellenverordnung) sind zu beachten.
- 4.4.3.2** Die Arbeiten sind so gewässerschonend wie möglich durchzuführen. Vorhandene Ufergehölze sind soweit möglich zu erhalten.
- 4.4.3.3** Die Baustelle ist so einzurichten, dass der Hochwasserabfluss am Main und an der Hafenhohe nicht nachteilig beeinflusst wird. Container und sanitäre Anlagen sind möglichst außerhalb der Abflussbereiche der Gewässer anzuordnen.
- 4.4.3.4** Die für die Baustelleneinrichtung ggf. erforderlichen Auffüllungen bzw. Aufschüttungen sind nach Bauausführung vollständig zu beseitigen, sodass der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt wird.
- 4.4.3.5** Die im Bereich des Grundwassers, der Gewässer und des Überschwemmungsgebiets zur Verwendung kommenden Baustoffe (z.B. im Rahmen von Bodenaustausch, Vorschüttungen oder Geländeaufschüttungen) müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Gewässer entstehen. Die eingeführten Regelungen zur Verwendung von Recyclingmaterial sind zu beachten.
- 4.4.3.6** Das bei den Baumaßnahmen anfallende Abbruch- und Aushubmaterial (z.B. Asphalt, Gleisschotter, Boden) ist nach den einschlägigen Vorschriften zu deklarieren und dementsprechend einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Der Antragsteller hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ein Konzept für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der anfallenden Abbruch- und Aushubmaterialien zu erstellen. Bei einer Verwertung vor Ort sind insbesondere hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien zu beachten, die vor Beginn der Baumaßnahme vom Bodengutachter zu prüfen und in diesem Konzept darzulegen sind.

- 4.4.3.7** Überschüssiger Aushub sowie das Material aus den Vorschüttungen und den Geländeaufschüttungen ist abzufahren und darf nicht im Überschwemmungsgebiet des Mains bzw. der Hafenlohr abgelagert oder einplaniert werden.
- 4.4.3.8** Baumaterialien und Aushub sind so zwischenzulagern, dass sie bei Hochwasser weder abgeschwemmt werden noch eine Gewässerverunreinigung verursachen können oder zu einem Abflusshindernis werden. Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betriebsstoffe) ist in Gewässernähe oder im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Während der arbeitsfreien Zeiten sind Baumaschinen außerhalb des Überschwemmungsgebiets abzustellen. Die Wartung der Maschinen in Gewässernähe ist nicht zulässig.
- 4.4.3.9** Bei der Durchführung der Bauarbeiten – insbesondere bei den Abbrucharbeiten – ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers unterbleibt.
- 4.4.3.10** Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen mit Eintrag in den Boden oder in das Gewässer (Main, Hafenlohr sowie Grundwasser) ist die Ausbreitung des Schadens durch geeignete Sofortmaßnahmen zu verhindern (z.B. Vorhaltung von Ölschlängel). Das Landratsamt Main-Spessart ist unverzüglich zu informieren.
- 4.4.3.11** Der Baubeginn sowie der Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde, der Regierung von Unterfranken, schriftlich anzuzeigen. Der Genehmigungsbehörde ist vom Antragsteller eine Bestätigung vorzulegen, dass die Arbeiten plan- und bescheidsgemäß durchgeführt wurden.
- 4.4.3.12** Für die Herstellung der Verpressanker und der Großbohrpfähle ist chromatarmer zertifizierter Zement zu verwenden. Es darf nicht zur Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser kommen.
- 4.4.3.13** Die hinteren Stahlspundwände der Baugrubenumschließungen der Bauwerke 01 bis 03 sind vollständig zurück zu bauen. Die seitlichen Stahlspundwände sind mit Grundwasserfenstern zu versehen.
- 4.4.3.14** Es ist eine mobile Aufbereitungsanlage (Ultrafiltrationsanlage) zu installieren. Diese ist betriebsbereit herzustellen beginnend mit der Herstellung der ersten Gründungsarbeiten für den Straßenbau- bzw. den Hochwasserschutz (z.B. Spundwände oder Bohrpfähle) und bis mindestens zwei Monate und längstens 6 Monate nach Abschluss der Gründungsarbeiten vorzuhalten. Die Kosten für die Ultrafiltrationsanlage mit den zugehörigen Teilen einschließlich Installation und Betrieb trägt der Freistaat

Bayern. Hierzu ist eine Übereinkunft mit der Stadt Marktheidenfeld abzuschließen, die den Betrieb der Anlage ermöglicht.

4.4.4 Straßenbau

4.4.4.1 Der Verlust an Rückhalteraum ist zeitgleich mit Umsetzung der Baumaßnahme „Ortsumgehung Hafenlohr“ auszugleichen.

4.4.4.2 Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme für 823,7 m³ verlorene Rückhalteraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 7929 ist vom Antragsteller in einer Mengenzu- und abfuhrbilanz (verlorene Rückhalteraum/Geländeabtrag) zu dokumentieren.

4.4.5 Hochwasserschutz

4.4.5.1 Es ist sicherzustellen, dass der Deichverteidigungsweg mit schweren Fahrzeugen befahren werden kann.

4.4.5.2 Für die (teil-) mobilen Hochwasserschutzwände sind für die Bemessung die entsprechenden Nachweise zu führen (insbesondere für die Bemessungssituation Wasserdruck). Speziell bei den mobilen Elementen ist nachzuweisen, dass Verformungen die Funktion von Fugenabdichtungen nicht beeinträchtigen.

4.4.5.3 Die Freihaltung der zum Schließen der Hochwasserschutz Tore erforderlichen Flächen ist dauerhaft sicherzustellen.

4.4.5.4 Die Erreichbarkeit und die Freihaltung der zum Antransport und zur Montage der Dammbalken am Mühlbach und am Fußweg erforderlichen Flächen ist dauerhaft sicherzustellen.

4.4.5.5 Die Erreichbarkeit und die Freihaltung der zum Antransport und zur Montage der (teil-) mobilen Elemente erforderlichen Flächen ist dauerhaft sicherzustellen.

4.4.5.6 Die Verteidigungswege hinter den Hochwasserschutzwänden und auf dem Deich sind dauerhaft freizuhalten.

4.4.5.7 Die Überlaufstrecke ist dauerhaft freizuhalten.

4.4.5.8 An der Erweiterung des Regenüberlaufbeckens 1 und des Pumpwerks 1 ist ein separater Anschluss für eine externe Stromversorgung vorzusehen.

- 4.4.5.9** Für die geplanten Leitungs- und Kanalquerungen sind vom Antragsteller Pläne sowie geplante Bauabläufe zu erstellen und mit dem amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen. Die Planungen sind außerdem mit dem jeweiligen Unternehmensträger abzustimmen.
- 4.4.5.10** Die Löschwasserversorgung des Altorts Hafenlohr ist auch bei geschlossenen Hochwasserschutztoeren sicherzustellen.
- 4.4.5.11** Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme für 7.220 m³ verlorene Rückhalteraum auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 2378/0 und 1957/0 ist vom Antragsteller in einer Mengenbilanz (verlorene Rückhalteraum/Geländeabtrag) zu dokumentieren.
- 4.4.5.12** Nach erfolgreichem Probetrieb der einzelnen Anlagenteile und erfolgreichem Probeaufbau der mobilen Elemente sind vor Übergabe der Hochwasserschutzanlage an den künftigen Betreiber alle für die Hochwasserschutzanlage relevanten Unterlagen, u. a. Dienstanweisungen (siehe Ziffer 4.4.6) bzw. Alarm- und Einsatzpläne (siehe Ziffer 4.4.7.2), vom Antragsteller in einem Anlagenbuch zusammenzustellen. Die Erstellung des Anlagenbuchs ist der Genehmigungsbehörde, der Regierung von Unterfranken, zu bestätigen.
- 4.4.5.13** Durch Markierungen an markanten Stellen im Binnengebiet ist die potentielle Überflutungshöhe augenfällig zu kennzeichnen.
- 4.4.5.14** Die Überschwemmungsgebiete von Main und Hafenlohr sind zeitnah, nach dem Bau des Hochwasserschutzes, rechtlich neu festsetzen zu lassen.

4.4.6 Dienstanweisungen

Dienstanweisungen umfassen für das Betriebspersonal Anleitungen und Vorschriften für die Instandhaltung, Bedienung und Wartung der Hochwasserschutzanlagen sowie Anweisungen für den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen bei Hochwasserereignissen. Folgende Dienstanweisungen sind vom Antragsteller zu erstellen:

an der Hochwasserschutzanlage Umgehungsstraße

- für die Entspannungsdränage hinter der Hochwasserschutzwand und die Hebeanlage mit Ableitung zum Main
- für die Verschlüsse an den Hochwasserschutztoeren
- für den Pumpensumpf in der Fahrgasse
- für die visuelle Kontrolle der Hochwasserschutzwand

an der Hochwasserschutzanlage Hafenlohr

- für den Verschluss zwischen Mühlbach und Hafenlohr
- zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Überlaufstrecke
- für die beiden Verschlüsse am Mühlbach
- für den Verschluss am Durchlass für den Fußweg
- für Maßnahmen zur Deichverteidigung
- für die Entspannungsdrainage hinter dem Deich und die Hebeanlage mit Ableitung zur Hafenlohr
- für die mobilen und teilmobilen Elemente
- für die Verschlüsse Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal
- für die visuelle Kontrolle des Deichs und der Hochwasserschutzwand
- für das erweiterte Regenüberlaufbecken 1 und Pumpwerk 1 mit Ableitung in die Hafenlohr

4.4.7 Alarm- und Einsatzpläne

Für Hochwasserereignisse und für das Hochwasserkatastrophenmanagement sind vom Antragsteller folgende Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen:

4.4.7.1 Vor Baubeginn sind mit den bauausführenden Firmen sowie gegebenenfalls mit der Gemeinde Hafenlohr und der örtlichen Feuerwehr die bei einem größeren Hochwasserereignis notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle und der Baustelleneinrichtung in einem Alarm- und Einsatzplan festzulegen und zu beschreiben.

4.4.7.2 Für die Sperrung der künftigen Ortsumgehung bei Hochwasserereignissen ist ein Alarm- und Einsatzplan zu erstellen, insbesondere mit Aufbauplänen in Abhängigkeit von den Wasserständen im Main und in der Hafenlohr.

4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

4.5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die nach dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 A/B) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bau-

beginn hergestellt sein, die übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbau- bzw. Hochwasserschutzarbeiten.

Die vorgezogenen und sonstigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- bzw. FCS-Maßnahmen) nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind gemäß Unterlage 19.1.3 A/B, den jeweiligen Maßnahmeblättern (Unterlage 9.3 A/B) und den entsprechenden Darstellungen in der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (Unterlage 9.2 A/B) so vor den Arbeiten an der Strecke bzw. dem Hochwasserschutz und den damit verbundenen Beeinträchtigungen der streng bzw. besonders geschützten Tierarten durchzuführen, dass sie mit dem Beginn der jeweiligen Beeinträchtigungen (Bauausführungen bzw. Verkehrsfreigabe) ihre Wirksamkeit entfalten können.

Die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch einen Bericht, der der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, nachzuweisen.

4.5.2 Entscheidungsvorbehalt Ausgleichsmaßnahme 15 A

Die Entscheidung über die Lage, die Funktion und die Eignung der Ausgleichsmaßnahme 15 A im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Ausgleichsmaßnahmen bleibt gem. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG vorbehalten. Dem Vorhabensträger wird aufgegeben, Unterlagen vorzulegen, die die umfassende (naturschutzrechtliche) Beurteilung der Maßnahme ermöglichen und eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen. Die ergänzenden Unterlagen zur Gestaltung der Maßnahme 15 A sind so rechtzeitig im Wege der Planergänzung vorzulegen, dass die Maßnahme spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Hochwasserschutzmaßnahme (baulich) fertiggestellt werden kann (vgl. A 4.5.1).

Die Qualität der Kompensationsmaßnahme, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren und den erforderlichen Bedarf von 40.847 Wertpunkten zu erbringen, muss nachgewiesen werden.

Dazu sind insbesondere folgende Unterlagen aktualisiert vorzulegen: Maßnahmenübersichtsplan (9.1 A/B); Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 5 (9.2 A/B /5 E); Maßnahmenblatt 15 A; Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (9.4 A/B); Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis (10.1 B, 10.2 B); Regelungsverzeichnis Hochwasserschutz (11 B); Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (19.1.1 A/B); Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (19.2 A/B).

Bei der Erstellung der vorzulegenden Unterlagen ist Folgendes zu beachten:

- Auf den Flächen der Maßnahmen 10 A, 11 A, 12 A, 13 A und 15 A ist auf Gehölzpflanzungen zu verzichten.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der ursprünglich auf 14 A vorgesehene Ersatz für durch die Baumaßnahmen verlorengehenden Gewässerbegleitgehölze berücksichtigt wird.
- Auf dem Grundstück Fl.Nr. 2378, Gem. Hafenlohr, ist eine deutliche, nicht überfahrbare Abgrenzung (z.B. Baumreihe, große Steine) zum angrenzenden Acker einzurichten.
- An der nördlichen und südlichen Ecke von Fl.Nr. 2378 an der Grenze zum Acker ist jeweils ein Einzelbaum als Markierung zu pflanzen.
- Die Ansaat und Gehölzpflanzungen sind mit gebietsheimischem Saatgut/gebietsheimischen Gehölzen vorzunehmen, die Ansaat vorzugsweise als Heudruschsaat von geeigneten Spenderflächen. Hierzu hat eine einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart zu erfolgen.
- Die Gehölze sind bei Bedarf zu schneiden. Es ist eine extensive Pflege des Grünlands in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart vorzunehmen, wobei zwingend eine jährliche Mahd im Frühjahr, je nach Aufwuchs ggf. eine zweite Mahd im Herbst vorzunehmen ist. Die Mahd darf nur manuell mit Motorsense oder Balkenmäher erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es sind zudem jährlich wechselnde Brachestreifen auf 10 bis 20 % der Fläche zu belassen sowie auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.
- Bei der Ausgleichsmaßnahme 10 A ist die gesamte Fläche der Fl.-Nr. 7929, Gem. Marktheidenfeld (5.240 m²), mit dem Ausgangszustand A 11 – intensiv bewirtschafteter Acker in die Bilanzierung des Kompensationsumfangs eingegangen (vgl. Unterlage 9.4 A/B – tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation). Tatsächlich befinden sich im Südwesten des Grundstücks Gehölze, die im Zuge der Maßnahme erhalten werden sollen. Dementsprechend reduziert sich die Größe der auf dem Grundstück betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche, aber auch der Kompensationsumfang. Dies ist bei der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation zu berücksichtigen.

Die Einzelheiten über Art und Umfang der noch vorzulegenden Unterlagen sind zwischen den Fachbehörden abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Forderung weiterer Unterlagen vor.

- 4.5.3** Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die St 2315 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

Ein Überhang an nach der BayKompV generierten Wertpunkten soll nach Abschluss der Baumaßnahmen – soweit möglich - in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für andere Maßnahmen der Straßenbauverwaltung verwendet werden.

- 4.5.4** Nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 Bay-NatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen <https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new> des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

4.5.5 Ökologische Baubegleitung

- Die Einhaltung der in Unterlage 9.3 A/B (Maßnahmenblätter) genannten Maßnahmen sowie der unter A 4.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen ist während der Bauarbeiten durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen und zu dokumentieren. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden vor Beginn des Eingriffs zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein. Die Dokumentation der Maßnahmen ist der höheren Naturschutzbehörde in Form eines Berichtes 1,5 Jahre nach Baubeginn zu überreichen.
- Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist vor Baubeginn festzustellen, ob sich an der Hafenlohrmündung ein Biberrevier befindet. Wird bei der Begehung eine Betroffenheit festgestellt, sind unverzüglich die zuständigen Naturschutzbehörden zu informieren, um die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

- 4.5.6** Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe

(1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

4.5.7 Maßnahme 2.1 V (Ergänzung)

Die Rodung der Quartier- und Nistbäume ist unter Anwesenheit von Fachpersonal durchzuführen. Eine Bergung von Fledermäusen ist nur bei verletzten Tieren zulässig. Ansonsten sind die Tiere im Quartier zu belassen, der jeweilige Baum ist mindestens eine Nacht vor Ort liegen zu lassen (nicht auf dem Quartierausgang), damit die Tiere das Quartier von selbst verlassen können.

Folgende Hinweise sind bei der Anbringung von Folien an Baumhöhlen zu beachten: Verschluss des Quartiers durch über und unter der Einflugöffnung befestigte glatte Folien bzw. eine Kunststoffröhre, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindert (Reusenprinzip). Der Einwegverschluss für die Quartiere hat zwischen 01.09. und 15.10 zu erfolgen.

4.5.8 Maßnahme 3 V (Ergänzung)

Kann die Umsiedlung bis spätestens 10. Mai erfolgreich durchgeführt werden (vgl. unten), ist kein weiterer Abfang notwendig, sofern gewährleistet ist, dass bis Baubeginn keine Tiere in das Baufeld neu einwandern können (z.B. Auszäunen). Konnte der Abfang bis zum 10. Mai nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so müssen adulte wie auch juvenile Tiere den Sommer über bis in den Herbst umgesiedelt werden. Auch in diesem Fall muss sichergestellt sein, dass bis Baubeginn keine Tiere in den Baubereich zurückwandern können.

Die Umsiedelung kann bis zum 10. Mai als erfolgreich angesehen werden, wenn an drei unterschiedlichen Tagen innerhalb von 14 Tagen, bei optimaler Witterung bei fachgerecht durchgeführten Kontrollgängen, keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine mehr in Fangehältern vorgefunden werden. Sofern eine Umsiedelung erst im Spätsommer/ Herbst abgeschlossen werden kann, kann die Umsiedlung erst als erfolgreich angesehen werden, wenn nach dem 20. September und vor dem 16. Oktober, bei optimaler Witterung an drei unterschiedlichen Tagen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine mehr in Fangbehältern vorgefunden werden.

4.5.9 Maßnahme 8 A

4.5.9.1 Es hat eine jährliche Säuberung der Vogelkästen außerhalb der Brutzeit und der Fledermauskästen zwischen Ende August und Ende September durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Dabei vorgefundene Hinweise auf Besatz (Tiere, Nester, Kot) sind zu dokumentieren (Nachweisform, Anzahl, Tierart) und die Daten der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart und der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres per E-Mail zuzuleiten.

4.5.9.2 Die Maßnahme muss umgesetzt sein, bevor der Eingriff erfolgt und die vorhandenen Lebensräume verlorengehen.

4.5.10 Maßnahme 9 A_{FCS} (Ergänzung)

4.5.10.1 Es ist ein Monitoring 2 und 5 Jahre nach Umsiedlung der Zauneidechsen über den Erfolg der Maßnahme durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen, um den Erfolg der Maßnahme zu dokumentieren. Wird durch das Monitoring festgestellt, dass die Zauneidechsendichte nicht mindestens der Anzahl der umgesiedelten Zauneidechsen entspricht, sind Nachbesserungen beim Pflegemanagement oder Flächenerweiterungen notwendig. Der Monitoringbericht ist der höheren Naturschutzbehörde bis zum 31.10. des jeweiligen Monitoringjahres zu übermitteln. Über gegebenenfalls notwendige Nachbesserungen bei der Maßnahme entscheidet die Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, auf Grundlage der Vorschläge des Fachpersonals.

4.5.10.2 Die Maßnahme muss umgesetzt sein, bevor der Eingriff erfolgt und die vorhandenen Lebensräume verloren gehen.

4.5.10.3 Die Nebenbestimmungen aus der isolierten Ausnahmegenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 26.02.2019 (Az. 55.1.2-8646.4-2-32-13) gelten weiterhin und sind zu beachten.

4.5.11 Maßnahme 4.2 V und 6 V (Ergänzung)

4.5.11.1 Auf den Bauwerken 2 und 3 ist ein Irritationsschutz für Fledermäuse mit einer Höhe von 2,0 m zu errichten und zu erhalten.

4.5.11.2 Die Bepflanzung vor dem Spalt am unteren Ende des Kollisionsschutzes muss von Anfang an ausreichend dicht und hoch sein, sodass gewährleistet ist, dass keine Fledermäuse durch den Spalt durchfliegen können. Hierfür ist sie mehrreihig anzulegen, die Sträucher sind versetzt zu pflanzen, sodass sich eine flächige Barriere ergibt. Ausgefallene Gehölze müssen unverzüglich ersetzt werden.

4.5.11.3 Im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung ist ein Pflanzplan zur geplanten Bepflanzung hinter dem Kollisionsschutzzaun zu erstellen und der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

4.5.12 Maßnahmen 10 A und 13 A (Ergänzung)

4.5.12.1 Auf dem gesamtem Flurstück (Ausgleichsmaßnahme 10 A) ist Extensivgrünland zur Schaffung eines Lebensraums für Wiesenvögel herzustellen. Es sind keine Gehölzpflanzungen neu zu schaffen.

4.5.12.2 Die Etablierung des artenreichen Grünlands ist durch Heudruschverfahren mit Heudrusch aus mehreren Flächen, die zu unterschiedlichen Zeiten gemäht wurden aus dem Umfeld (wenn möglich aus der Gemarkung Bergrothenfels) durchzuführen. Die Spenderflächen sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart oder dem Gebietsbetreuer für Grünland im Naturpark Spessart abzustimmen.

4.5.12.3 Im Jahr des Heudruschauftrags hat keine Pflege oder Nutzung zu erfolgen. Im Jahr nach dem Heudruschauftrag hat die Pflege oder Nutzung im September zu erfolgen. In Folge wird als Pflege-, Mahd- oder Weidezeitpunkt des Grünlands für den 1. Schnitt bzw. 1 Weidedurchgang obligatorisch der Monat Juni festgesetzt. Eine weitere anschließende jährliche Nutzung oder Pflege hat je nach Aufwuchs zur Vermeidung von Verfilzung zu erfolgen. Bei Beweidung ist vorzugsweise Hüteschafhaltung mit beigemengten Ziegen durchzuführen. Es sind aber auch Tageskoppeln mit Mobilzaun zulässig. Pferchen ist nicht zulässig. Sollen andere Weidetiere als Schafe und Ziegen eingesetzt werden, ist dies mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Feste Zäune sind nicht zulässig. Zufütterung ist nicht zulässig. Bodenschäden sind dringend zu vermei-

den. Bei reiner Mahd ist bei Bedarf zum Erhalt der artenreichen krautigen Vegetation nach naturschutzfachlicher Beurteilung und Begründung Erhaltungsdüngung über Festmist zulässig. Sonstige Düngung ist nicht zulässig. Mahdgut ist immer von den Flächen zu entfernen. Pro Jahr ist jährlich wechselnd ein Anteil von ca. 10 % der Grünlandfläche von der Nutzung oder Pflege auszusparen.

4.5.13 Maßnahmen 11 A und 12 A (Ergänzung)

4.5.13.1 Gehölzpflanzungen sind nicht neu anzulegen. Vorhandene Gehölzstrukturen sind dauerhaft in Quantität und Qualität zu erhalten. Habitatstrukturen für Zauneidechsen sind nicht umzusetzen.

4.5.13.3 Die Etablierung des artenreichen Grünlands ist durch Heudruschverfahren mit Heudrusch aus mehreren Flächen, die zu unterschiedlichen Zeiten gemäht wurden aus dem Umfeld (wenn möglich aus der Gemarkung Bergrothenfels) durchzuführen. Die Spenderflächen sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart oder dem Gebietsbetreuer für Grünland im Naturpark Spessart abzustimmen.

4.5.13.4 Im Jahr des Heudruschauftrags hat keine Pflege oder Nutzung zu erfolgen. Im Jahr nach dem Heudruschauftrag hat die Pflege oder Nutzung im September zu erfolgen. In Folge wird als Pflege-, Mahd- oder Weidezeitpunkt des Grünlands für den 1. Schnitt bzw. 1 Weidedurchgang obligatorisch der Monat Juni festgesetzt. Eine weitere anschließende jährliche Nutzung oder Pflege hat je nach Aufwuchs zur Vermeidung von Verfilzung zu erfolgen. Bei Beweidung ist vorzugsweise Hüteschafhaltung mit beigemengten Ziegen durchzuführen. Es sind aber auch Tageskoppeln mit Mobilzaun zulässig. Pferchen ist nicht zulässig. Sollen andere Weidetiere als Schafe und Ziegen eingesetzt werden, ist dies mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Feste Zäune sind nicht zulässig. Zufütterung ist nicht zulässig. Bodenschäden sind dringend zu vermeiden. Bei reiner Mahd ist bei Bedarf zum Erhalt der artenreichen krautigen Vegetation nach naturschutzfachlicher Beurteilung und Begründung Erhaltungsdüngung über Festmist zulässig. Sonstige Düngung ist nicht zulässig. Mahdgut ist immer von den Flächen zu entfernen. Pro Jahr ist jährlich wechselnd ein Anteil von ca. 10 % der Grünlandfläche von der Nutzung oder Pflege auszusparen.

4.5.14 Ergänzungen zu den Flächen Fl.Nrn. 1957 und 2378 (Gem. Hafenlohr) und Fl.Nr. 7929 (Gem. Marktheidenfeld) für den Retentionsraumausgleich

- Die Baufelddräumung auf den Äckern für den Retentionsraumausgleich hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zu erfolgen.
- Bis zum Beginn des Retentionsraumaushubs hat eine kurze Mahd der Vegetation oder Beibehaltung einer Schwarzbrache zu erfolgen, um Vogelbruten in der ansonsten aufkommenden Spontanvegetation zu vermeiden.

4.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

4.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - ",
- "Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen"
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung und den Wiedereinbau inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

4.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch

möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

- 4.6.3** Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen (siehe auch A 4.4.3.8).
- 4.6.4** Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenverunreinigungen oder auffälliges Material, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, angetroffen werden, sind zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das Landratsamt Main-Spessart und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg unverzüglich zu informieren.
- 4.6.5** Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.6.6** Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden. Überschüssiger Oberboden ist – soweit dies baubetrieblich möglich ist – den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen.
- 4.6.7** Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 4.6.6). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

4.7 Fischerei (vgl. auch 4.4)

4.7.1 Während der gesetzlichen Schonzeiten von Bachforelle und Äsche, Hecht, Zander, Barsch, Rotaugen, Nase, Rapfen und Barbe und der Laichzeiten von Mühlkoppe und Bachneunauge (01.10. bis 15.06.) sollen - soweit möglich - keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett von Hafenlohr, Mühlbachkanal und Main oder Arbeiten an diesen Gewässern, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Gewässers oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, durchgeführt werden. Das gilt auch für die künftig erforderlichen Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässerbett.

Sollen innerhalb der genannten Zeiträume Arbeiten vorgenommen werden, sind die betroffenen Gewässerabschnitte nach Möglichkeit durch fach- und sachkundiges Personal maximal einen Tag vor Durchführung der Bauarbeiten abzugehen oder abzufischen. Die dabei vorgefundenen Fische, Krebse oder Muscheln sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte oberhalb des Bauabschnittes umzusetzen. Eine Wiederbesiedlung soll in geeigneter Weise unterbunden werden. Das Ergebnis möglicher Fischbergungen (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) ist der Fachberatung für Fischerei (Fischereifachberatung, Silberstraße 5, 97074 Würzburg) zeitnah zu übermitteln. Der erforderliche Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheins gemäß § 16 AVBayFiG zum Fischfang unter Verwendung elektrischen Stroms, ist rechtzeitig vor Durchführung der Befischung, beim Landratsamt Main-Spessart und bei der Fachberatung für Fischerei zu stellen.

4.7.2 Im Zuge der Bauarbeiten ist ein Eintrag von Abbruchgut in ein Gewässer soweit wie möglich zu vermeiden. Sofern ein Eintrag von Materialien in ein Gewässer nicht vermieden werden kann, sind diese unverzüglich und gewässerschonend zu bergen.

4.7.3 Der fließende Charakter der Hafenlohr unterhalb des neuen Brückenbauwerkes ist insbesondere in Zeiten von Niedrigwasserständen soweit wie möglich durch fischpassierbare und naturnahe Gestaltung zu erhalten.

4.7.4 Die Pflasterungen im Bereich der Hafenlohr, in die die Druckleitungen münden, sind naturnah und fischpassierbar zu befestigen.

- 4.7.5** Die Wasserversorgung sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fischteiche am Mühlbach dürfen im Zuge der Maßnahmenumsetzung auch nicht vorübergehend beeinträchtigt werden.
- 4.7.6** Flächen für den Retentionsraumausgleich sowie die Flutmulde sind derart zu modellieren, dass nach Überflutungen eingetragene Wasserorganismen die Möglichkeit haben - bei sinkendem Wasserstand - schadlos in das Hauptgerinne zurück zu gelangen.
- 4.7.7** Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen ins Gewässer vermieden werden.
- 4.7.8** Abflusslose Mulden sind im Überschwemmungsgebiet bei den abschließenden Geländeneiveaumarbeiten zu vermeiden.
- 4.7.9** Offene Bodenflächen im Überschwemmungsbereich von Hafenlohr und Main sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen (beispielsweise mit Böschungsmatten aus Naturfasergewebe).
- 4.7.10** Baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in die Hafenlohr oder in den Mühlbachkanal sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.
- 4.7.11** Anfallendes Mähgut in offenen Entwässerungsgräben bzw. in trockenfallenden, bewachsenen Seitengräben oder auf Versickerungsflächen darf bei einem Regenereignis nicht ins Gewässer eingeschwemmt werden. Das Mähgut ist daher umgehend zu entfernen.
- 4.7.12** Im Fall eines unfallbedingten oder durch andere Vorkommnisse verursachten Eintrags von Schadstoffen in die Hafenlohr, den Mühlbachkanal oder den Main hat der Vorhabensträger neben den Sicherheitsbehörden auch den Fischereiausübungsberechtigten von Hafenlohr, Mühlbachkanal und Main sofort zu verständigen. Dies ist im Alarmplan festzulegen. Es ist darauf zu achten, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe über die Einleitungsbauwerke in die Gewässer gelangen können.

4.8 Landwirtschaft und Wege

- 4.8.1** Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 4.8.2** Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

4.9 Denkmalpflege

- 4.9.1** Falls an den Baudenkmalern D-6-77-135-25 (Nähe Marienbrunnerstraße bez. 1729; Hafenlohrbrücke. – Fl.Nr. 1079 Gemarkung Hafenlohr) und D-6-77-135-24 (Nähe Marktheidenfelder Straße St. Nepomukstatue, bez. 1728; Hafenlohrbrücke. – Fl.Nr. 402;403 Gemarkung Hafenlohr) durch den Straßenbau Veränderungen entstehen, ist dies vorab und frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Praktische Bau- und Kunstdenkmalpflege abzustimmen.
- 4.9.2** Im Bereich des Bodendenkmals D-6-6123-0036 ist rechtzeitig vor Baubeginn eine archäologische Begleitung durchzuführen. Falls die Ausgleichsmaßnahme 10 A (Fl.Nr. 7929, Gemarkung Marktheidenfeld) mit Bodeneingriffen verbunden sein sollte, ist in dieser Fläche vorab eine geophysikalische Prospektion und eine archäologische Begleitung umzusetzen.
- 4.9.3** Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Main-Spessart) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach

der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

- 4.9.4** Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 4.9.5** Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 4.9.6** Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, behält sich die Planfeststellungsbehörde den Erlass einer ergänzenden Entscheidung vor.
- 4.9.7** Im Bereich der Vermutungsflächen für Bodendenkmäler sind ca. sechs Monate vor Baubeginn bodendenkmalpflegerische Maßnahmen vorzunehmen.
- 4.9.8** Der Erhalt des archäologischen Erbes ist - unabhängig davon, ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird - durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmensträger zu finanzierende Ausgrabung zu sichern. Den „Hinweisen zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau

von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) ist Beachtung zu schenken.

4.10 Brand- und Katastrophenschutz

4.10.1 Die Zufahrt zu den Baustellen muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mind. 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich sein.

4.10.2 Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Main-Spessart und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg sind über solche Maßnahmen zu informieren bzw. zu beteiligen.

4.10.3 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

4.10.4 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benützt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Main-Spessart, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS) rechtzeitig zu informieren.

4.11 Träger von Versorgungsleitungen

4.11.1 Aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) ist der Telekom Deutschland GmbH jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien zu ermöglichen.

4.11.2 Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

4.12 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

4.12.1 Die Grenzpunkte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind im Baubereich nach Abschluss der Baumaßnahme vom Vorhabensträger wiederherzustellen und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vor Ort anzuzeigen.

4.12.2 Für die privatrechtliche Regelung der Einleitungen in den Main sind mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Nutzungsverträge zu schließen.

4.12.3 Der Vorhabensträger hat die Einleitungsstelle E 3 in Abstimmung mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in Fließrichtung des Mains anzuordnen.

4.13 Wehrverwaltung

Das allgemeine Rundschreiben Nr.22/1996 des BMVBW „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge“ (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die St 2315 ist, zu beachten.

4.14 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

4.14.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der St 2315 bzw. der MSP 26 und MSP 27, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

4.14.2 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

7. Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG, des BayNatSchG, des § 78a Absatz 2 WHG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

8. Erlaubnis für Gewässerbenutzung

8.1 Gegenstand der Erlaubnis

8.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen Staatsstraße 2315 ggf. über Regenklärbecken mittels Durchlässen, Transportleitungen, Entwässerungsgräben sowie einem trockenfallenden, bewachsenen Seitengraben in den Main einzuleiten und von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern.

8.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette und Außeneinzugsgebiete.

8.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen und den wassertechnischen Untersuchungen zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts Anderes bestimmt ist. Der Umfang der erlaubten Benutzungen ergibt sich aus der Unterlage 18 sowie Unterlage 11 A E.

8.1.4 Die Planfeststellung gewährt nicht die Benutzung eines Gewässers soweit während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer zum

Zwecke der Bauwasserhaltung erforderlich ist. In diesem Fall muss die wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig beim Landratsamt Main-Spessart beantragt werden.

8.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in der Unterlage 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

8.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 8.3.1** Der Vorhabensträger hat die gesamten Anlagen der Straßenentwässerung plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und unter Beachtung der in diesem

Beschluss angeordneter Nebenbestimmungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“ sowie Merkblatt DWA-M 153) auszuführen.

- 8.3.2** Es darf ausschließlich das auf den genannten Flächen anfallende Niederschlagswasser in den Main eingeleitet werden.
- 8.3.3** In den Main darf eine Bemessungswassermenge von insgesamt 89 l/s (E2: 37,9 l/s, E3: 10,4 l/s, E4: 21,9 l/s, E5: 18,8 l/s) eingeleitet werden.
- 8.3.4** Das von den Flächen anfallende Niederschlagswasser darf keine für den Main schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen.
- 8.3.5** Auf den Flächen, die in den Main entwässern, dürfen keine Materialien, Geräte etc. gelagert bzw. abgestellt werden, von denen durch Niederschlag Stoffe abgewaschen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer haben können.
- 8.3.6** Die Einmündungsstellen der Einleitungen in den Main sind naturnah zu gestalten. Die Erosion von Bodenmaterial an den Einleitungsstellen ist zu vermeiden. Die Unterhaltung der Einleitungsstellen obliegt dem Antragsteller.
- 8.3.7** Die Reinigung/Entschlammung der Absetz- und Regenrückhaltebecken hat derart zu erfolgen, dass keine Sedimente, Schlammrückstände und Leichtflüssigkeiten in die Gewässer gelangen können.
- 8.3.8** Bei der Bauausführung hat der bewachsene Seitengraben folgende Kriterien zu erfüllen: Oberflächenbeschickung maximal $10\text{m}^3/(\text{m}^2\cdot\text{h})$, Horizontalgeschwindigkeit maximal 0,05 m/s, Regenabflussspende $r(15,1)$.

Bei der Bauausführung haben die Regenklärbecken (RKB 1, RKB 2 und RKB 3) folgende Kriterien zu erfüllen: Anlage mit Dauerstau oder ständiger Wasserführung, Oberflächenbeschickung maximal $10\text{ m}^3/(\text{m}^2\cdot\text{h})$, Regenabflussspende $30\text{ l}/(\text{s}\cdot\text{ha})$.

Vom Antragsteller ist nach Fertigstellung der Anlagen nachzuweisen, dass es sich bei dem bewachsenen Seitengraben um eine Anlage des Typ D23d nach DWA-M 153 handelt, welche die genannten Kriterien erfüllt. Ebenso ist zu bestätigen, dass es sich

bei den Regenklärbecken (RKB 1, RKB 2 und RKB 3) um Anlagen des Typs D24b handelt, welche die genannten Kriterien erfüllen.

- 8.3.9** Nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Betriebseinrichtungen ist eine Funktionskontrolle und eine Kontrolle auf Fehlschlüsse durchzuführen.
- 8.3.10** Nach Beendigung der Maßnahme hat der Vorhabensträger, sofern nicht die Voraussetzungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG vorliegen, eine Bestätigung nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich die bescheidsgemäße Ausführung ergibt.
- 8.3.11** Zur Sicherstellung der Funktionssicherheit und Wartung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind die Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten in einer Betriebsanleitung festzulegen. Die Durchführung ist in einem Betriebstagebuch festzulegen. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen den Gewässeraufsichtsbehörden zur Einsicht vorzulegen.
- 8.3.12** Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die Unterhaltung der Anlagen, einschließlich der Einleitungsstellen in das Gewässer verantwortlich.
- 8.3.13** Die wasserrechtliche Erlaubnis ist an die beschriebene Nutzung der zu entwässernden Flächen gebunden. Änderungen der Nutzung oder der Größe, der an die Entwässerung angeschlossenen Flächen sind unverzüglich anzuzeigen. Werden Änderungen oder Erweiterungen an den Anlagen vorgenommen, sind diese gesondert zu beantragen.
- 8.3.14** Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

9. Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt – soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten –, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung

mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 A E) sowie dem Lageplan Widmung/Umfstufung/Einziehung (Unterlage 12 A). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

10. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz – mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) – darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, es sei denn, im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas Anderes geregelt.

11. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Würzburg, Weißenburgstr. 6, 97082 Würzburg (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 03.05.2018 die Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr (Staatsstraße St 2315), Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Straßenbaumaßnahme

Die geplante Ortsumgehung beginnt südlich des Altorts und verläuft östlich der Ortslage auf der Trasse der stillgelegten Bahnlinie am Main entlang. Die bestehende Kreisstraße MSP 27 wird über eine neue Anschlussstelle Süd an die neue Staatsstraße angebunden. Die Kreisstraße MSP 26 wird über die Hauptstraße (bisherige St 2315) in Richtung Süden geführt und im Knotenbereich der Anschlussstelle Süd an die MSP 27 angeschlossen. Bei Bau-km 0+283 überquert die Umgehungsstraße die Hafenlohr auf einer neu zu errichtenden Brücke. Zwei weitere Brückenbauwerke sind bei Bau-km 0+430 und 0+711 zur Querung der bestehenden Zufahrt zum Mainvorland und eines Fußweges vorgesehen. Nördlich des Altorts führt die Ortsumgehung wieder auf die bestehende Trasse zurück. Die Anbindung der Hauptstraße erfolgt hier über eine neue Anschlussstelle Nord. Der Ortsumgehung wird die Entwurfsklasse EKL 3 zugrunde gelegt. Als Ausbauquerschnitt für die Ortsumgehung ist gemäß RAL, Ausgabe 2010, der Regelquerschnitt RQ 10,5 mit einer Fahrbahnbreite von 7,5 m vorgesehen. Im Bereich der verbleibenden Ortsdurchfahrt ist der Straßenquerschnitt 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m geplant. Die Planung umfasst die Errichtung von Lärmschutzwänden an der St 2315 und an der MSP 27. Der innerhalb der Ortsdurchfahrt bestehende Streckenabschnitt der St 2315 wird zur Gemeindestraße abgestuft. Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen.

2.2 Hochwasserschutzmaßnahme

Die geplante Hochwasserschutzanlage besteht aus den Abschnitten „Hochwasserschutz Umgehungsstraße“ und „Hochwasserschutz Hafenlohr“.

Der Abschnitt „Hochwasserschutz Umgehungsstraße“ beginnt nördlich der Hafenlohr bei Bau-km 0+290 der Umgehungsstraße und verläuft auf der Westseite der Straße nach

Norden bis ca. Bau-km 1+110. Von Bau-km 0+290 bis Bau-km 1+090 wird der Hochwasserschutz als Spundwand mit Stahlbetonkopfbalken hergestellt. Sie verläuft mit einem Mindestabstand von 1,5 m zur geplanten Fahrbahnbegrenzung entlang der Umgehungsstraße. Die Spundwände binden bis zu 8,5 m in den Untergrund ein. Die Höhe der Hochwasserschutzwand ist auf den Bemessungswasserstand BHW bei BHQ 100+15% + 0,5 m Freibord festgelegt, die Oberkante des Kopfbalkens weist am nördlichen Ende eine Höhe von 150,05 m ü. NN, am südlichen Ende von 149,75 m ü. NN auf und liegt vergleichbar hoch wie der bestehende Bahndamm. Zum Main hin sind bei Bau-km 0+283, 0+430 und 0+711 Durchgänge geplant (vgl. Brückenbauwerke unter B 2.1), die mit Hochwasserschutztoeren ausgestattet werden. Landseitig ist entlang der Hochwasserschutzwand ein 3,20 m breiter Verteidigungsweg vorgesehen, in dem eine Drainageleitung zur Fassung aufsteigenden Grundwassers verlegt wird. Ab Bau-km 1+090 wird der Hochwasserschutz über einen Erddeich hergestellt, der an der neuen Anschlussstelle Nord an den höchsten Punkt der Hauptstraße angebunden wird.

Der Abschnitt „Hochwasserschutz Hafenlohr“ bindet am südlichen Ende des Abschnitts „Hochwasserschutz Umgehungsstraße“ an diesen an und verläuft über eine Länge von ca. 285 m entlang des Hafenlohrtals. Die Hochwasserschutzlinie kreuzt die Hauptstraße südlich des hier befindlichen Parkplatzes und wird an der Südseite des Parkplatzes weitergeführt. Die Hochwasserschutzwand besteht aus einer stationären Wand und mobilen Elementen, die im Hochwasserfall aufgebaut werden. Die absolute Höhe der Hochwasserschutzwand beträgt 149,75 bis 149,95 m ü. NN. Ab Höhe der Liegenschaft Windheimer Straße 5 (Station 157) bis zur Windheimer Straße (Station 89) wird der Hochwasserschutz über einen Deich mit einer Höhe von 4,50 m und einer absoluten Höhe von 150,00 m ü. NN hergestellt. Anschließend wird eine Hochwasserschutzwand mit einer absoluten Höhe von 149,25 bis 149,75 m ü. NN entlang der Windheimer Straße bis zur Station 15 geführt. Von Station 15 bis Station 0 liegt die Geländeoberkante über dem Bemessungshochwasser, hier wird ein Tiefbord eingelassen.

Die Planung umfasst weiter die Erweiterung des bestehenden Pumpwerks nördlich der Hafenlohr um ein Regen-/Drainagepumpwerk zur Entwässerung des Altortbereichs im Hochwasserfall.

2.3 Gemeinsame Planung

Die Straßenbaumaßnahme ist mit der Hochwasserschutzmaßnahme entlang des Mains räumlich und konstruktiv eng verbunden. Der Straßendamm der Ortsumgehung lehnt sich auf der Ortsseite an die geplante Hochwasserschutzwand an. Die ortsseitige Lärmschutzwand entlang der künftigen St 2315 wird auf die geplante Hochwasserschutzwand

aufgesetzt. Schließlich werden in die drei Brückenbauwerke, die Bestandteil der Straßenbaumaßnahme sind, als Teil der Hochwasserschutzmaßnahme Hochwasserschutztore eingefügt.

3. Vorgängige Planungsstufen

Planerische Überlegungen für den Ausbau der St 2315 zwischen Lohr und Marktheidenfeld und in diesem Zuge den Bau einer Ortsumgehung von Hafenlohr gibt es schon seit längerem. Im derzeit gültigen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist das Projekt in der 1. Dringlichkeit enthalten.

Zu den Festlegungen im Regionalplan für die Region Würzburg (RP 2) hinsichtlich des Baus von Ortsumgehungen und dem Schutz von Ortschaften vor hundertjährlichem Hochwasser wird auf die Ausführungen unter C 3.6.1 verwiesen.

Unter dem 05.02./13.08.2013 wurde zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg für den Hochwasserschutz sowie durch das Staatliche Bauamt Würzburg für die Umgehungsstraße und der Gemeinde Hafenlohr eine Planungsvereinbarung für die Gesamtmaßnahme geschlossen.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger lagen die Planfeststellungsunterlagen vom 04.06.2018 bis einschließlich 03.07.2018 nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (für die Gemeinde Hafenlohr und die Stadt Rothenfels) und in der Stadt Marktheidenfeld während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen den Plan Einwendungen erheben kann. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen und Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, der Stadt Marktheidenfeld oder bei der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Äußerungen, die ohne qualifizierte elektronische Signatur per E-Mail übermittelt werden, unzulässig sind und dass Einwendungen nach Ablauf der Äußerungsfrist für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind.

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und die Stadt Marktheidenfeld vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 11.05.2018 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Landratsamt Main-Spessart
- Gemeinde Hafenlohr
- Stadt Rothenfels
- Stadt Marktheidenfeld
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr a. Main
- Bezirk Unterfranken
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

4.3 Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 23.07.2019 im Vereins- und Bürgerhaus Anker in Hafenlohr erörtert. Die Vorhabensträger, die Träger öffentlicher Belange sowie die privaten Einwendungsführer wurden jeweils mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 11.06.2019 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung durch die Stadt Marktheidenfeld und die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für die Gemeinde Hafenlohr und die Stadt Rothenfels. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

4.4 Planänderungen / Planergänzungen

4.4.1 Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bzw. aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Datum vom 28.11.2019 Planänderungen (Tekturen) vorgenommen und mit Schreiben vom 29.11.2019 in das Verfahren eingebracht. Diese Planänderungen beinhalten insbesondere:

- Ergänzung des Erläuterungsberichts 1 A um eine Anlage zur städtebaulichen Beurteilung der Ergebnisse der Anhörung und deren Auswirkungen auf die Lärmschutzeinrichtungen
- Änderungen am Erläuterungsbericht, insbesondere Ergänzungen hinsichtlich der Bauwerke 01 – 03 und der Ausführungen zum Lärmschutz
- Änderungen der Lagepläne (5 A, Blatt 1 und 2), Höhenpläne (6 A, Blatt 1), des Regelungsverzeichnisses für den Straßenbau (11 A), der Sonderquerschnitte (14.3 A, Blatt 1, 2 und 4) und der immissionstechnischen Unterlagen (17.1 A, 17.2.1 A) wegen Änderungen am Lärmschutzkonzept

Die Tekturen, Berichtigungen und Ergänzungen vom 28.11.2019 sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht. Zu der mit Schreiben vom 29.11.2019 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 02.12.2019 zwei private Einwender wegen der Abkehr des Vorhabensträgers von ihnen gegenüber

getroffenen Zusagen hinsichtlich des Lärmschutzkonzepts an sowie mit Schreiben vom 03.12.2019 die Gemeinde Hafenlohr.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im systematischen Zusammenhang verwiesen.

4.4.2 Sonstige Änderungen

Die sonstigen – der Planfeststellungsbehörde zuzurechnenden – Änderungen und Abweichungen von den ausgelegten Unterlagen sind in den festgestellten Unterlagen mittels grüner Eintragung vorgenommen worden. Insbesondere wurde entsprechend des Entscheidungsvorbehalts unter A 4.4.1.1 die Behelfsbrücke aus dem Regelungsverzeichnis gestrichen sowie entsprechend des Entscheidungsvorbehalts unter A 4.5.2 die Ausgleichsmaßnahme 14 A an verschiedenen Stellen aus den Unterlagen entfernt.

Des Weiteren wurden aufgrund der o.g. Planänderung notwendig gewordene Folgekorrekturen (z.B. hinsichtlich der Lärmschutzanlagen) vorgenommen sowie im Zuge des Anhörungsverfahrens offenbar gewordene Fehler berichtigt.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag des Staatlichen Bauamtes Würzburg, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der festgestellte Plan entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Er ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Er berücksichtigt die in den Straßengesetzen, Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (Art. 39 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um für die Straßenbaumaßnahme das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des BayStrWG i.V.m. den Vorschriften des BayVwVfG.

Sachlich zuständig für Planfeststellungen nach dem WHG i.V.m. dem BayWG sind gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG die Kreisverwaltungsbehörden. Demgemäß wäre das Landratsamt Main-Spessart für die Hochwasserschutzmaßnahme örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Verfahren wäre nach den Bestimmungen des WHG, des BayWG und den Vorschriften des BayVwVfG durchzuführen.

Über die beiden Vorhaben kann jedoch nur eine einheitliche Entscheidung ergehen, so dass für sie gem. Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG nur ein (gemeinsames) Planfeststellungsverfahren stattfindet.

Ein solcher Fall des "echten Zusammentreffens" liegt vor, wenn jeder der Vorhabensträger zur sachgerechten Verwirklichung seines Planungskonzepts darauf angewiesen ist, dass über die Zulassung der zusammentreffenden Vorhaben nur in einem Verfahren entschieden wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Oktober 2010 - 9 A 12.09 -, juris, und vom 18. April 1996 - 11 A 86.95 -, BVerwGE 101, 73). Ein einheitliches Verfahren kommt insbesondere dann in Betracht, wenn gemeinsame Einrichtungen wie Kreuzungsbauwerke Gegenstand der Planung sind, die regelmäßig einen besonderen Abstimmungsbedarf hervorrufen, oder bei einer Parallelführung von Trassen, wenn ein über den Normalfall deutlich hinausgehender Koordinierungsbedarf der verschiedenen Vorhaben zu verzeichnen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 1996 - 11 A 99.95 -, LKV 1997, 213). Die Notwendigkeit einer nur "einheitlichen Entscheidung" besteht dagegen nicht, wenn planerisch erhebliche Belange des einen Verfahrens im anderen durch Verfahrensbeteiligung und durch Berücksichtigung - etwa im Rahmen planerischer Abwägung - angemessen erfasst werden. Ein nur materielles Interesse an der planerischen Koordination verschiedener Belange rechtfertigt für sich nicht, die gesetzliche Verfahrenszuständigkeit zu ändern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Dezember 1992 - 4 B 188.92 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 20).

Wie unter B 2.3 dargelegt, sind das Straßenbauvorhaben und die wasserwirtschaftliche Planung eng miteinander verflochten. Sie treffen sowohl räumlich als auch funktional so zusammen, dass im Überschneidungsbereich keine unterschiedlichen Entscheidungen möglich sind. Zur sachgerechten Verwirklichung des gemeinsamen Planungskonzepts sind die beiden Vorhabensträger deshalb darauf angewiesen, dass über die Zulassung beider Vorhaben nur in einem Verfahren entschieden wird.

Nach Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Das bedeutet, dass eine Zuständigkeitskonzentration bei der Behörde eintritt, deren Vorhaben den planerischen Schwerpunkt bildet.

Anhaltspunkte dafür, welches Vorhaben danach maßgeblich ist, sind die quantitativen und qualitativen Auswirkungen des Vorhabens, Bedeutung, Größe, Kapazität usw. des Vorhabens, die Art, Nachhaltigkeit und Gefährlichkeit usw. der Auswirkungen der Anlage, die Zahl der von den Auswirkungen des Vorhabens Betroffenen bzw. am Verfahren beteiligten Personen, die Größe des erfassten bzw. betroffenen Gebietes, die Bedeutung und das Gewicht der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens und der betroffenen öffentlichen Interessen und subjektiven Rechte sowie die Zuordnung dieser Interessen oder Rechte aufgrund des insoweit anzuwendenden Rechts zu einem bestimmten Verwaltungsgebiet, z.B. zum Straßenrecht oder Wasserrecht (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 78 RdNr. 9).

Die Straßenbaumaßnahme überwiegt gegenüber der Hochwasserschutzmaßnahme hinsichtlich Größe (Baustrecke Straße 1,540 km, dauerhaft in Anspruch genommene Fläche ca. 1 ha, Gesamtlänge Hochwasserschutzmaßnahme 1,1 km, dauerhaft in Anspruch genommene Fläche ca. 2000 qm) und naturschutzrechtlichem Kompensationsbedarf (135.298 Wertpunkte gegenüber 40.847 Wertpunkten). Hinsichtlich des auszugleichenden Retentionsraumverlusts überwiegt die Hochwasserschutzmaßnahme mit 7220 m³ gegenüber der Straßenbaumaßnahme mit 850 m³. Sie hat durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes erhebliche Auswirkungen auf den Schutz von Menschen und Sachgütern im Altortbereich. Dagegen wirkt sich die Straßenbaumaßnahme durch Verlagerung der Lärm- und Schadstoffbelastung aus dem Altort heraus erheblich auf die Immissionssituation und damit auf die Gesundheit der Bevölkerung und Wohnqualität im Altortbereich; zudem dient sie der Verbesserung der Verkehrssicherheit. Schließlich wirkt sich die Hochwasserschutzmaßnahme im Wesentlichen lokal aus, während die Straßenbaumaßnahme durch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Staatsstraße, welche eine Verbindungs- und Erschließungsfunktion für den gesamten Bereich zwischen Kreuzwertheim und Lohr am Main besitzt, Auswirkungen auf ein größeres Gebiet hat. Insgesamt berührt damit der Straßenbau einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen.

Damit ist für das Gesamtprojekt die Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken gegeben, das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des BayStrWG i.V.m. den Vor-

schriften des BayVwVfG. Die Verbindung der beiden Verfahren hat dagegen keine materiell-rechtliche Wirkung (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 10a zu § 78 VwVfG), in materiell-rechtlicher Hinsicht sind daher auch hier die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

1.2.1 Straßenbaumaßnahme

Staatsstraßen dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG).

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr im Zuge der Staatsstraße St 2315. Hierbei handelt es sich um einen Neubau i.S.v. Art 36 Abs. 1 S. 1 BayStrWG, da mit der Ortsumgehung auf ca. 1,5 km Länge eine neue Trasse entsteht; die Zuteilung einer bisher nicht vorhandenen Straßenummer ist nicht notwendig (Zeitler, BayStrWG, Art. 36, Rn. 6 m.w.N.).

1.2.2 Hochwasserschutzmaßnahme

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der wasserrechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Einem Gewässerausbau stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich.

Die vorliegend beantragte Baumaßnahme ist als Errichtung eines Deichsystems zu qualifizieren, das den Hochwasserabfluss beeinflusst. Es stellt daher mit seinen zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dar.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die Straßenbaumaßnahme als solche bestünde keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Ausmaße des plangegegenständlichen Vorhabens die Schwellenwerte des Art. 37 BayStrWG nicht erreichen.

Für die Hochwasserschutzmaßnahme bestünde grundsätzlich eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinträchtigt). Die Vorprüfung entfällt jedoch gem. § 7 Abs. 3 UVPG, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 03.05.2018 die Durchführung der UVP beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung ist zweckmäßig, weil ohnehin die (konkrete) Möglichkeit für erhebliche Umweltauswirkungen besteht, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und damit die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergibt. Damit besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung der UVP. Sie erstreckt sich auf die gesamte verfahrensgegenständliche Maßnahme, also auch auf das Straßenbauvorhaben, da beide Vorhaben nicht nur lagemäßig, sondern auch konstruktionstechnisch miteinander verbunden sind (zur Teilbarkeit von Vorhaben und einer „summierenden Betrachtung“ siehe zuletzt auch BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, Az. 7 A 1.15 <juris>).

1.4 Raumordnungsverfahren

Ein Raumordnungsverfahren ist nicht erforderlich. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung (vgl. auch C 3.6.1 dieses Beschlusses). Sowohl der Regionale Planungsverband Würzburg als auch die höhere Landesplanungsbehörde haben bei Einhaltung bestimmter Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Straßenbaumaßnahme als solche bestünde keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Ausmaße des plangegegenständlichen Vorhabens die Schwellenwerte des Art. 37 BayStrWG nicht erreichen.

Für die Hochwasserschutzmaßnahme bestünde grundsätzlich eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinträchtigt). Die Vorprüfung entfällt jedoch gem. § 7 Abs. 3 UVPG, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 03.05.2018 die Durchführung der UVP beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung ist zweckmäßig, weil ohnehin die (konkrete) Möglichkeit für erhebliche Umweltauswirkungen besteht, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und damit die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergibt (s.o. unter C 1.3). Damit besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung der UVP. Sie erstreckt sich auf die gesamte verfahrensgegenständliche Maßnahme, also auch auf das Straßenbauvorhaben.

ben, da beide Vorhaben nicht nur lagemäßig, sondern auch konstruktionstechnisch miteinander verbunden sind (zur Teilbarkeit von Vorhaben und einer „summierenden Betrachtung“ siehe zuletzt auch BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, Az. 7 A 1.15 <juris>).

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Satz 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt

werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG den Vorhabensträger, einen entsprechend aussagekräftigen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorzulegen. Auf den UVP-Bericht (Unterlage 19.2 A/B sowie Unterlagen 9 A/B und 19 A/B) wird ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum verläuft entlang des Mains und der Staatsstraße 2315 zwischen Lohr am Main und Marktheidenfeld. Das Untersuchungsgebiet liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Main-Spessart (Regierungsbezirk Unterfranken) in den Gemeinden Hafenlohr, Stadt Marktheidenfeld und Markt Karbach. Es erstreckt sich beidseits entlang des Mains und der westlich davon gelegenen Ortschaft Hafenlohr. Das gesamte Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturpark „Spessart“. Teilbereiche sind als gleichnamiges Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die St 2315 quert den Landkreis Main-Spessart in Süd-Nord-Richtung. Sie verläuft auf der rechten Mainseite von Kreuzwertheim bis zur B 8 Anschlussstelle BAB A3 und von der B 8 bei Marktheidenfeld weiter über Hafenlohr, Rothenfels und Neustadt am Main bis nach Lohr am Main. Die Gemeinde liegt am Main zwischen Main-km 181 und Main-km 184. Der Main ist staugeregelt und die nächsten Staustufen liegen mainaufwärts bei Rothenfels (Main-km 185,89) und mainabwärts bei Lengfurt (Main-km 174,51). Der Main hat im Bereich von Hafenlohr eine Breite zwischen 75 m und 85 m. Die großräumige Lage ist im Übersichtslageplan in Unterlage 3 B Blatt 1, die lokale Situation im Lageplan in Unterlage 3 B Blatt 2 dargestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Neubau der Straße und des Hochwasserschutzes auch die baubedingt notwendigen

Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

Das geplante Vorhaben lässt sich in zwei Abschnitte einteilen. Auf den stillgelegten Bahndamm zwischen der Ortslage und dem Mainufer soll die geplante Ortsumgehung der St 2315 verlegt werden. Die Straßenplanung beinhaltet die Ortsumgehung von Hafenlohr einschließlich der erforderlichen Anpassungsarbeiten an Kreuzungen, Einmündungen und sonstigen Anlagen. Im Zuge der Ortsumgehung werden auch die Ortsanschlüsse im Süden und Norden erstellt.

Die geplante Hochwasserschutztrasse kann wiederum in zwei Abschnitte eingeteilt werden. Im Abschnitt „Hochwasserschutz-Umgehungsstraße“ wird der alte Bahndamm teilweise abgetragen. Parallel zur Umgehungsstraße wird auf der Ortsseite eine Hochwasserschutzwand hergestellt (Bau-km 0+290 – 1+100). Der 2. Abschnitt „Hochwasserschutz-Hafenlohr“ schützt die linkseitig der Hafenlohr gelegene Bebauung im Altort.

Die Hochwasserschutzanlage hat eine Gesamtlänge von ca. 1,1 km. Die Hochwasserschutzanlage entlang der Umgehungsstraße beläuft sich auf eine Länge von ca. 815 m, im Hafenlohrtal auf ca. 285 m.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 A E, 1 B sowie 9 A/B und 19 A/B Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet wurde entsprechend der Erfordernisse zur Beurteilung des Raumes und den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens festgelegt. Es umfasst einen Korridor von 300 m beidseits der geplanten Straßentrasse sowie 100 m über den Bauanfang- und Ende hinaus. Das Untersuchungsgebiet ist dem Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan zu entnehmen (Unterlage 19.1.2 A/B Blatt 1). Die Gemeinde Hafenlohr liegt direkt im Maintal zwischen den Hängen des Spessarts und dem Flusslauf Main. Aufgrund des hier engen Maintals, an das relativ steile, bewaldete Berghänge im Osten und Westen angrenzen, führen die Straßen ebenfalls im Maintal entlang. So verläuft die Staatsstraße St 2315, die von Lohr nach Wertheim führt, als Hauptstraße mitten durch die Ortschaft Hafenlohr.

Aufgrund der Enge des Maintals im Sandsteinspessart ist der Ort bei Hochwasserereignissen stark betroffen. Zum einen führen hohe Pegelstände am Main zu Hochwasser, zum anderen können auch Starkregenereignisse und/oder Schneeschmelze im benachbarten Spessart sehr kurzfristig über den Hafenlohrbach Überflutungen auslösen.

Die ehemals ebenfalls im Maintal verlaufende Bahnlinie Lohr-Wertheim ist seit 1979 stillgelegt, der noch bestehende Bahndamm verläuft östlich der Ortschaft Hafenlohr zwischen Ortsrand und Mainufer. Bahndamm, Brücken und Durchlässe zum Main hin sind noch vollständig erhalten.

Das Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit (gem. SSYMANK) „Odenwald, Spessart und Südrhön“. Diese gliedert sich in die Naturraum-Untereinheiten (gem. ABSP) „141-C Mainaue im Buntsandstein“ sowie „141-D Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse“ beiderseits der Mainaue. Geologisch ist der Raum von den Talfüllungen des Mains und dem Buntsandstein beiderseits der Mainaue geprägt. Die vorherrschenden Bodenarten reichen von Sanden über lehmige Sande bis hin zu Lehmen. In der Aue dominieren tiefgründigere Alluvialböden, in den Hangbereichen flachgründige Verwitterungsböden. Topographisch ist das Untersuchungsgebiet durch die Täler von Main und dessen Zufluss, dem Hafenlohr-Bach sowie die beidseitig des Mains z.T. steil anstehenden Hänge und die daran anschließenden Hochflächen geprägt.

Prägende Vegetationsbestände sind die großflächigen Laubwaldbestände an den Hängen des Maintals sowie die Gehölzsäume und Feuchtflecken an den Ufern des Mains. Daneben sind auch die kleinteiligen Gehölz- und Saumflächen auf dem ehemaligen Bahndamm zu nennen.

Das Landschaftsbild ist durch die markante Topographie, die Auenlandschaft des Mains mit dem rund 70 m bis 100 m breiten Gewässer sowie durch die Ortslage von Hafenlohr, welche im Altort ein intaktes historisches Ensemble darstellt, geprägt. Im

Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Unterlage 19.2 A/B) und Unterlage 19 A/B Bezug genommen.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Der Ortsbereich von Hafenlohr wird überwiegend zu Wohnzwecken genutzt. Der Siedlungskörper von Hafenlohr liegt westlich des Mains und erstreckt sich auf der gesamten Nord-Süd-Ausdehnung des Untersuchungsgebiets. In weiten Bereichen reichen die Siedlungsflächen bis auf ca. 40 m an die Ufer des Mains heran. Zahlreiche Gebäude des Altorts sind als Baudenkmäler geschützt. Die Hauptstraße verläuft parallel zum Main und liegt in einer Entfernung von 120 m - 130 m zum Fluss. Der Südwesten des Untersuchungsgebiets wird komplett vom Siedlungskörper eingenommen. Er ist gekennzeichnet durch gewerbliche Nutzung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände sowie Wohnbebauung. Daneben finden sich kleinere Park- und Spielanlagen. Richtung Norden wird die Bebauung geringer bis sich ganz im Norden westlich der Hauptstraße Grundstücke mit Bebauung und Gärten abwechseln.

Auf der Hauptstraße wird der Durchgangsverkehr durch den Altort geführt. An die Wohnhäuser östlich der Hauptstraße schließen sich rückliegende Hausgärten hin zum ehemaligen Bahndamm an. Im Bereich der Hafenlohraue zwischen Windheimer und Marienbrunner Straße befinden sich einzelne Wohnhäuser mit privaten Gartengrundstücken.

Im Übrigen wird die städtebauliche Situation der Gemeinde Hafenlohr in der Anlage 1 des Erläuterungsberichts Straßenbau (Unterlage 1 A E) ausführlich dargelegt, worauf insofern Bezug genommen wird.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Das Untersuchungsgebiet wird hauptsächlich von besiedelten Flächen geprägt. Im Osten ist das Landschaftsbild von den steil abfallenden naturnahen Mainleitenwäldern sowie beidseits des Mains von Galeriewäldern geprägt. Zum Teil wird die Aue des Mains landwirtschaftlich genutzt.

Die Hafenlohr (und auch der Mühlbachkanal) werden fischökologisch der Forellenregion zugeordnet, der Main der Barbenregion. In der Hafenlohr kommen unter anderem folgende Fischarten vor: Aal, Äsche, Bachforelle, Bachneunauge, Döbel, Flussbarsch, Mühlkoppe. Im Main kommen unter anderem folgende Fischarten vor: Aal, Barbe, Brachse, Döbel, Flussbarsch, Gründling, Hecht, Karpfen, Kaulbarsch, Laube, Nase, Rapfen, Rotaue, Schleie, Wels, Zander. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 996 unmittelbar unterhalb des Mühlbachs befinden sich Fischteiche.

2.3.1.2.3 Freizeit- und Erholungsbereiche

Die Mainaue ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Durchgänge im stillgelegten Bahndamm ermöglichen den Zugang zur Mainaue, die somit als Naherholungsbereich für Hafenlohr dient. Entlang der Mainaue verläuft ein unbefestigter Fußwegpfad. Nördlich der Mündung der Hafenlohr in den Main befindet sich eine von alten Bäumen bestandene Festwiese, die von der Gemeinde für diverse Veranstaltungen genutzt wird. Auf der mainabgewandten Seite zwischen dem Bahndamm und den rückliegenden Gartengrundstücken verläuft ein unbefestigter Grünweg, der jedoch nicht durchgängig benutzbar ist. Im Bereich der Hafenlohraue verläuft eine Fußwegeverbindung zwischen Marienbrunner und Windheimer Straße, die mittels einer kleinen Brücke über die Hafenlohr geführt wird. Die Hauptstraße in Hafenlohr ist als Randwanderweg vermerkt.

2.3.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.1.3.1 Lebensräume, Vegetation und Nutzung

Die Mainaue östlich des stillgelegten Bahndamms ist überwiegend von Grünlandnutzung geprägt. Das Ufer des Mains ist von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen aus Weide, Erle und Esche bewachsen, die teilweise in der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung geführt sind. Dazwischen finden sich kleinflächig feuchte Hochstaudenfluren. Die Festwiese nördlich der Hafenlohrmündung in den Main ist von alten Bäumen bestanden.

Im Bereich des stillgelegten Bahndamms, auf dessen Dammkrone der Bahnschotter noch enthalten ist, hat sich im Laufe der Jahre ein Mosaik verschiedenster Biotoptypen entwickelt. Durch Sukzession entstandene standortheimische Baum- und Strauchheckenbestände kommen ebenso vor wie offene Stellen mit z.T. magerem Saumbewuchs. Daneben ist beginnender Gebüschbewuchs zu verzeichnen. An den Bahndamm schließen sich z.T. strukturreiche Hausgärten an. Auch im Bereich der Hafenlohraue finden sich strukturreiche Gartengrundstücke mit viel Baumbestand. Beiderseits entlang der Hafenlohr wachsen gewässerbegleitende Gehölzbestände aus typischen Arten wie Schwarz-Erle. Im Übrigen wird auf die Unterlage 19.2 A/B (UVP-Bericht) und 19.1.1 A/B Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1.1 A/B (Textteil zum LBP) und 19.1.3 A/B (saP) ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf

die Ausführungen an dortiger Stelle verwiesen werden kann. Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen, zumindest potenziellen, Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar.

2.3.1.3.2.1 Fledermäuse

Mit seinem alten Gebäudebestand ist der Altort Hafenlohr ein wichtiges Quartierhabitat für gebäudebewohnende Fledermausarten. Auch im angrenzenden Hangwald finden sich Quartiere baumbewohnender Fledermausarten. Jagdgebiete der Fledermäuse liegen entlang der Gehölze an der Hafenlohr und über der Wasserfläche der Hafenlohr, am Bahndamm sowie am Mainufer und der Wasserfläche des Mains.

Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurde beobachtet, dass die Fledermäuse während der Dämmerung aus ihren Quartieren ausfliegen, um zum Jagen an den Main zu fliegen. Dabei queren die Fledermäuse den stillgelegten Bahndamm, sowohl beim Hinflug zum Main als auch beim Rückflug zu den Quartieren. Bei mehreren Beobachtungen konnte nachgewiesen werden, dass die strukturgebunden jagenden Arten Zwerg-, Mops-, Fransen-, und Bart-Fledermaus sowie die Gattung Mausohr die Durchlässe nutzen, um ihr Jagdgebiet am Mainufer zu erreichen. Es wurden alle Durchgänge unabhängig von ihrer Größe/Breite/Höhe genutzt. Die Durchgänge im Bahndamm selbst weisen aufgrund ihrer engen Fugen und Ritzen keine Fledermausquartiere auf. Auf dem ehemaligen Bahndamm wurde eine Eiche mit sich ablösender Rinde identifiziert, die als Spaltenquartier potentiell für Fledermäuse geeignet ist. Ein Hochstadel an der Westseite des Bahndamms weist diverse Spaltenquartiere auf, die potentiell als Quartier für Fledermäuse geeignet sind.

2.3.1.3.2.2 Vögel

Die Gehölzflächen am stillgelegten Bahndamm sind Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten wie z.B. Nachtigall und Dorngrasmücke. Im Bereich der Hafenlohraue wurden Brutstätten von Gartenrotschwanz und Feldsperling nachgewiesen. Am Ufer der Hafenlohr finden sich mehrere Habitatbäume (Pappeln, Weiden) mit Höhlen, in denen Stare nachgewiesen wurden und die potentiell als Fledermausquartiere geeignet sind. Auch der o.g. Hochstadel an der Westseite des Bahndamms weist alte Nester von Nischen- und Halbhöhlenbrütern auf und ist potentieller Brutplatz für diese Vögel.

2.3.1.3.2.3 Reptilien

Angesichts seiner abwechslungsreichen Struktur aus Baumgehölzen und Gebüsch als auch offenen, besonnten Flächen und Rohbodenstellen, stellt der stillgelegte Bahndamm einen klassischen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Bei den im Jahr 2014

nachgewiesenen Zauneidechsenindividuen handelt es sich um eine mittlerweile isolierte Zauneidechsenpopulation. Zum einen wird der Bahndamm im Norden von der St 2315 gekreuzt, weiter nördlich ist der ehemalige Bahndamm durch die Lage zwischen den Hängen des Hangwaldes im Westen und dem Gewerbegebiet stark verschattet und von Gehölzen bewachsen, sodass keine potenziell geeigneten Zauneidechsenhabitate mehr vorliegen. Zum anderen wird im Süden die Ausbreitung und Vernetzung der Zauneidechsenpopulation durch den Mündungsbereich der Hafenlohr sowie im Weiteren durch die Nutzungen im Bereich des ehemaligen Bahndamms und der Aue (Straße, Siedlung, Sportplatz, Sägewerk, landwirtschaftliche Nutzung der Aue) verhindert. Auch nach Westen zur Ortschaft und nach Osten zum Main ist keine Anbindung der Population an geeignete Lebensräume gegeben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit mittel – schlecht bewertet.

Das Vorkommen der Schlingnatter im Untersuchungsgebiet gilt als potentiell möglich. Der Bahndamm im Ortsbereich von Hafenlohr erscheint als Lebensraum für den wärmebedürftigen Grenzlinienbewohner Schlingnatter geeignet. Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Unterlage 19.2 A/B) und die Unterlage 19.1.3 A/B (saP) Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturpark „Spessart“. Teilbereiche sind als gleichnamiges Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nordwestlich des Untersuchungsgebiets verläuft die Hafenlohr im FFH-Gebiet 6022-371.04 „Hochspessart“ und im Vogelschutz-Gebiet 6022-471.02 „Spessart“. Weitere Schutzgebiete gemäß BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet oder im näheren Umfeld nicht ausgewiesen. Im Untersuchungsgebiet sind folgende Bereiche als Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt: Auwaldstreifen beiderseits des Mains (FFH-Lebensraumtyp 91E0*) mit Großröhrichten in den gehölzfreien Bereichen (Schilf-Wasserröhrichte) sowie feuchte und nasse Hochstaudenfluren am Mainufer. Die in der amtlichen Biotopkartierung für den Landkreis Main-Spessart erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1 A/B, Kapitel 9.2).

2.3.1.4 Schutzgut Fläche

Aufgrund der räumlichen Begrenzung durch die Hänge des Spessarts unterliegt das Maintal einem gewissen Flächendruck. Die Siedlungsbebauung des Altorts erstreckt sich bandartig entlang der St 2315 und wird nach Osten durch den stillgelegten Bahndamm und Flusslauf des Mains und nach Westen durch die steile Hanglage begrenzt. Nördlich und südlich von Hafenlohr haben sich Gewerbeflächen angesiedelt,

in der südlichen Mainaue finden sich einzelne Wohnhäuser und ein Sportplatz. Zwischen dem ehemaligen Bahndamm und dem Main ist die Aue relativ schmal, z.T. beträgt die Entfernung Dammfuß-Mainufer nur ca. 6 m. Der nördlich an die Hafenlohrmündung angrenzende Teil der Aue wird als Festwiese genutzt. Die Hafenlohraue zwischen Windheimer Straße und Marienbrunner Straße ist überwiegend von strukturreicher Gartennutzung geprägt.

2.3.1.5 Schutzgut Boden

Hafenlohr- und Mainaue sind als typische Auenböden zu charakterisieren. Gemäß Übersichtsbodenkarte liegt in der Hafenlohraue ein Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Sand (Talsediment) vor. Die Mainaue besteht aus dem Bodentyp Vega aus Schluff bis Lehm (Auensediment). Die vorherrschenden Bodenarten in der Hafenlohraue und Mainaue sind Sande und lehmige Sande.

Der künstlich aufgeschüttete Bahndamm ist ein Bereich mit anthropogen veränderten Bodenbedingungen. Die Böschungen sind z.T. mit Natursteinen befestigt. Bei den in den Bahndamm eingebauten Böden handelt es sich nach der Bodenansprache überwiegend um tonige, sandige und z. T. kiesige Schluffe mit, je nach Wassergehalt, stark unterschiedlichen Konsistenzen von weich bis fest.

Der Vorhabensträger hat von den Böden des ehemaligen Bahndamms im Rahmen einer orientierenden Untersuchung Bodenproben gemäß LAGA M20 untersucht. Die dabei festgestellten Schadstoffgehalte waren unauffällig und ergaben eine Einstufung Z 0 (vgl. Unterlage 19.2 A/B, Ziffer 2.4).

Angesichts der grundwasserbeeinflussten Lage und Lage im Überflutungsbereich weisen die Hafenlohr und die Mainaue ein Biotopentwicklungspotential für Vegetation feuchter bis nasser Standorte auf. Im Bereich des Mainufers finden sich zumindest kleinflächig noch Bereiche mit derartiger Vegetation wie z.B. feuchte Hochstaudenfluren. Auch die offenen Schotterbereiche auf dem stillgelegten Bahndamm besitzen Entwicklungspotential für magere Säume trocken-warmer Standorte, die in den Kartierungen nachgewiesen werden konnten. Die Sande und lehmigen Sande weisen eine geringe bis mittlere Speicher- und Reglerfunktion auf, d.h. eine geringe bis mittlere Fähigkeit Stoffe zu binden, bevor diese in das Grundwasser gelangen.

Gemäß Bodenschätzung handelt es sich bei den Böden im Bereich der Hafenlohr- und Mainaue um Grünlandstandorte. Die recht schmale Mainaue östlich des ehemaligen Bahndamms ist von Grünlandnutzung geprägt. Im Norden hat sie eine Grünlandzahl von 46 und liegt damit im Bereich des Landkreisdurchschnitts von 45. Die Hafenlohraue ist überwiegend gärtnerisch genutzt (Hausgärten).

2.3.1.6 Schutzgut Wasser

Von dem Vorhaben betroffene Wasserkörper sind der Grundwasserkörper 2_G057 (Buntsandstein – Marktheidenfeld) sowie die Flusswasserkörper 2_F149 (Main von Einmündung Fränkische Saale bis Landesgrenze Bettingen) und 2_F156 (Hafenlohr mit Nebengewässern).

2.3.1.6.1 Grundwasser

Die geplanten Maßnahmen liegen im Grundwasserkörper 2_G057 (Buntsandstein – Marktheidenfeld). Das Umweltziel für den „mengenmäßigen und chemischen Zustand“ wurde als „gut“ bewertet. Die Umweltziele sind bereits erreicht (siehe Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 18.2 A/B, S. 6, Ziffer 3.2).

Im Zuge einer Baugrunduntersuchung 2014 wurden zwei Grundwassermessstellen im Altortbereich von Hafenlohr installiert. Die Grundwassermessstellen liegen an der Kreuzung Windheimer Straße/Hauptstraße (BK 12) bzw. an der Hauptstraße 61 (BK 13). Die Grundwassermessstelle BK 13 liegt ca. 45 m vom Mainufer entfernt, BK 12 ca. 100 m vom Mainufer und ca. 75 m vom Hafenlohrufer entfernt. Ausgewertet wurden Handmessungen von November 2015 bis Dezember 2017 beider Grundwassermessstellen.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurde Grundwasser in Tiefen zwischen 0,90 m und 5,10 m unter der jeweiligen Ansatzhöhe der Bohrungen am Fuß des Bahndammes und im Hafenlohrtal und in Tiefen zwischen 6,00 m und 8,00 m unter den Ansatzhöhen auf dem Bahndamm angetroffen. Dies entspricht Grundwasserständen zwischen rd. 141,94 müNN und 144,0 müNN. Die Grundwasserstände korrespondieren aufgrund des durchlässigen Kiessanduntergrundes direkt mit dem Wasserstand im Main und der Hafenlohr. Bei Hochwasser ist daher auch im Hinterland ein Anstieg des Grundwasserspiegels zu erwarten und das Grundwasser kann unter den bindigen Schichten artesisch gespannt werden. Ein Anstieg der Druckhöhe über die Geländeoberfläche führt zu Wasseraustritten, dem sogenannten Qualmwasser, das dann vor allem an Geländetiefpunkten hinter dem Bahndamm auftreten kann (Unterlage 1 B – Erläuterungsbericht Hochwasserschutz, CDM Smith).

Zwischen der St 2315 und dem Mainufer, südlich des Sportgeländes von Hafenlohr, befindet sich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet, welches von den Vorhaben nicht betroffen ist.

2.3.1.6.2 Oberflächengewässer

Von dem Vorhaben betroffen sind die Flusswasserkörper 2_F149 (Main von Einmündung Fränkische Saale bis Landesgrenze bei Bettingen) und 2_F156 (Hafenlohr mit Nebengewässern).

2.3.1.6.2.1 Main

Die Gemeinde Hafenlohr liegt am Main zwischen km 181 und km 184. Der Main ist ein Gewässer I. Ordnung und Bundeswasserstraße. Der Main hat im Bereich von Hafenlohr eine Breite zwischen 75 m und 85 m. Der mittlere Abfluss des Mains beträgt am nächstliegenden Pegel im Winter 192 m³/s, im Sommer 95 m³/s und bezogen auf das ganze Jahr 143 m³/s. Ein 1-jährliches Hochwasser wird mit 630 m³/s angegeben, das 100-jährliche Hochwasser mit 2.200 m³/s. Der Main wurde aufgrund der Schifffahrt und Stauregelung als „erheblich verändert“ (heavily modified water body -HMWB) eingestuft. In der Bewertung für den 2. Bewirtschaftungsplan (Datenstand: Dezember 2015) wurde das ökologische Potenzial als „mäßig“, der chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft. Die Bewirtschaftungsziele „guter chemischer Zustand“ und „gutes ökologisches Potential“ sollen voraussichtlich bis 2027 erreicht werden (siehe Unterlage 18.2 A/B, Beitrag Wasserrahmenrichtlinie, Ziffer 3.1.1).

2.3.1.6.2.2 Hafenlohr

Die Hafenlohr, ein Gewässer III. Ordnung mit Genehmigungspflicht für Anlagen am Gewässer, entspringt im Hochspessart und mündet nach 25 km im Ort Hafenlohr in den Main. Die Hafenlohr hat, bedingt durch ihre Mittelgebirgslage, ein relativ großes Gefälle und eine Exposition für Starkregenereignisse. Der mittlere Abfluss der Hafenlohr beträgt am Pegel Hafenlohr im Winter 2,5 m³/s, im Sommer 0,94 m³/s und bezogen auf das ganze Jahr 1,73 m³/s. Das 100-jährliche Hochwasser wird mit 50 m³/s angegeben. Die Hafenlohr ist auf der überwiegenden Länge ihres Verlaufs im Untersuchungsgebiet als deutlich verändertes Fließgewässer (Gewässerstrukturgüte 4) einzustufen. Im Mündungsbereich sind die Ufer der Hafenlohr mit Natursteinmauern befestigt. Die Hafenlohr wurde als „natürlich“ eingestuft und der „Ökologische Zustand“ als gut bewertet. In der Bewertung für den 2. Bewirtschaftungsplan (Datenstand: Dezember 2015) wurde der chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft. Das Bewirtschaftungsziel „guter chemischer Zustand“ soll voraussichtlich bis 2027 erreicht werden (siehe Unterlage 18.2 A/B, Beitrag Wasserrahmenrichtlinie, Ziffer 3.1.2).

2.3.1.6.2.3 Mühlbach

Von der Hafenlohr zweigt der Mühlbach ab und fließt in die Ortslage zu einer ehemaligen Mühle. Der Mühlbach ist ein Gewässer III. Ordnung ohne Genehmigungspflicht für Anlagen und quert im Bereich der Windheimer Straße die Hochwasserschutzanlage. Er wird heute nicht mehr als Mühlenwasser genutzt, sondern zur Bewässerung von Fischteichen. Er durchfließt die Ortschaft in teilweise offenem und geschlossenem Gerinne (Unterlage 1 B - Erläuterungsbericht Hochwasserschutz).

2.3.1.6.3 Gewässerbenutzungen

Die Gemeinde Hafenlohr liegt am Main zwischen km 181 und km 184. Der Main ist staugeregelt und die nächsten Staustufen liegen mainaufwärts bei Rothenfels (Main-km 185,89) und mainabwärts bei Lengfurt (Main-km 174,51). Das Gemeindegebiet Hafenlohr liegt außerhalb des Stauwurzelbereichs der Staustufe Lengfurt.

Der Mühlbach entsteht durch eine Gewässergabelung der Hafenlohr am westlichen Ortseingang. Ein Wehr sorgt für einen stetigen Durchfluss des Mühlbachs. Heute wird der Mühlbach nicht mehr für den Betrieb der Mühle genutzt, sondern zur Bewässerung von Fischteichen. Die Fischteiche befinden sich unmittelbar unterhalb des Mühlbachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 996. Der Verlauf des Mühlbachs in der Ortschaft bis zur Mündung in die Hafenlohr kann der Unterlage 1 B (Seite 18, Abbildung 4) entnommen werden. Ein weiteres Wasserrecht für den Betrieb der Mühle liegt nicht vor.

Eine weitere Gewässerbenutzung stellt die Schifffahrt am Main dar. Der höchste Schifffahrtswasserstand (HSW) liegt an der Staustufe Steinbach sowie der Staustufe Wertheim bei 370 cm.

2.3.1.6.4 Überschwemmungsgebiete

Da im Wesentlichen der bestehende Damm der ehemaligen Bahnlinie für die Straßenbaumaßnahme und für den Hochwasserschutz des Altorts Hafenlohr genutzt wird, liegt nur ein kleiner Teil der geplanten Ortsumgehung sowie der Hochwasserschutzdeich linksseits der Hafenlohr im mit Verordnung des Landratsamts Main-Spessart vom 12.06.1998 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains bzw. im 2014 berechneten Überschwemmungsgebiet der Hafenlohr (Beginn der Baustrecke, AS Süd / MSP 27 und Ende der Baustrecke).

2.3.1.6.5 Entwässerung

Das Gemeindegebiet Hafenlohr wird im Mischwassersystem entwässert. Das Abwasser der sieben Einzugsgebiete der Gemeinde wird über Regenüberlaufbauwerke oder Regenüberlaufbecken mit angeschlossenen Pumpwerken in die Verbandskläranlage nach Marktheidenfeld gepumpt.

2.3.1.7 Schutzgut Luft

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhalte erfasst, wobei das Schutzgut Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird. Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich

in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte".

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets ist der Verkehr auf der St 2315 und dem untergeordneten Straßennetz als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquelle anzusehen. Zur Ermittlung der Verkehrsbelastungen in Hafenlohr hat das Staatliche Bauamt Würzburg im Jahr 2016 eine umfassende Verkehrsuntersuchung durchgeführt, auf welche insofern verwiesen wird (Unterlage 16 A). Auf Grundlage der Verkehrserhebung und der Verkehrsbeziehungen ergaben sich für das Jahr 2016 (Ist-Zustand) folgende Verkehrsbelastungen: St 2315 Ortsdurchfahrt Hafenlohr, Richtung Marktheidenfeld 10.860 Kfz/Tag; St 2315 Ortsmitte 9.180 Kfz/Tag; St 2315 nördlich Hafenlohr, Richtung Lohr 7.800 Kfz/Tag. Der Schwerverkehrsanteil der St 2315 beträgt im Ortsbereich von Hafenlohr ca. 5,5 - 6,5 %.

Hinsichtlich der Luftqualität ist der Ort Hafenlohr durch den derzeitigen Verlauf der St 2315 bereits vorbelastet. Die Vorbelastungswerte wurden im Rahmen der Luftschadstoffuntersuchungen ermittelt. In der Entwurfsplanung wurde außerdem der Anteil der neu- oder ausgebauten Straße an der Luftverunreinigung ermittelt (Unterlage 17.1 A E).

2.3.1.8 Schutzgut Klima

Die Ortschaft Hafenlohr gehört zum Flussgebiet Unterer Main, dessen mittlere Jahrestemperatur bei 8,5°C liegt, die Niederschlagssumme im hydrologischen Winterhalbjahr (November – April) liegt bei 340 mm und im hydrologischen Sommerhalbjahr (Mai – Oktober) bei 373 mm.

Es wurde gemessen, dass die Jahresmitteltemperatur für das Gebiet Unterer Main im Zeitraum 1931 – 2010 einen deutlichen Anstieg von +0,9°C aufweist. Für den gleichen Zeitraum wurde für den mittleren Gebietsniederschlag für das hydrologische Winterhalbjahr eine Zunahme um +17% festgestellt, während für das hydrologische Sommerhalbjahr mit -7% eine geringe Abnahme verzeichnet wurde (siehe UVP-Bericht in Unterlage 19.2 A/B, Ziffer 2.6).

Diese Veränderungen der Jahresmitteltemperatur und Niederschläge entsprechen dem bayernweiten Trend. Sie zeugen vom Klimawandel, der sich in einem Anstieg der Mitteltemperatur und den damit verbundenen Auswirkungen auf Niederschlag und Verdunstung ausdrückt.

Die positive Wirkung von Frischluft und Kaltluft auf das lokale Klima ist für die Bevölkerung von Hafenlohr v.a. im Hinblick auf die bestehende Ortsdurchfahrt und den damit verbundenen Verkehrsemissionen von Belang.

Für den Altort beiderseits der Hauptstraße sind die gehölzbestandenen Hausgärten und die Gehölze auf dem ehemaligen Bahndamm kleinklimatisch bedeutsam. Die Gehölze produzieren Frischluft, bieten Abkühlung durch Schatten und filtern Stäube. Gleichzeitig wird der Siedlungsbereich durch das geneigte Relief von den Hängen des Hangwaldes mit abfließender Frisch- und Kaltluft versorgt.

Das Tal der Hafenlohr ist mit den gewässerbegleitenden Gehölzen und dem hohen Anteil an Wiesen und Gehölzbeständen in den Privatgärten von hoher Bedeutung als Kalt- und Frischluftabflussbahn. Es wirkt klimatisch und lufthygienisch ausgleichend auf die umgebenden Siedlungsflächen. Auch die Mainaue fungiert aufgrund der vorherrschenden Acker- und Grünlandnutzung als Kaltluftentstehungsgebiet. Durch das vorhandene Relief fließt zudem von den Hängen der Laubmischwälder Kalt- und Frischluft in Richtung des Altorts und das Maintal, wobei der bestehende Bahndamm als Barriere wirkt.

2.3.1.9 Schutzgut Landschaft

Die Ortschaft Hafenlohr liegt direkt im Maintal zwischen den Hängen des Spessarts und dem Main. Kennzeichnend ist die markante Topographie des Maintals mit den daran anschließenden, steil ansteigenden bewaldeten Hängen im Osten und Westen. Landschaftsbildprägend sind neben den großflächigen Hangwäldern auch die Galeriewälder an beiden Mainufern sowie die Hafenlohraue mit gewässerbegleitendem Gehölzsaum. Auch der ehemalige Bahndamm stellt ein abwechslungsreiches Mosaik aus kleinteiligen Gehölz- und Saumflächen dar. Ortsbildprägend ist der historische Gebäudebestand im Altort sowie die strukturreichen Hausgärten mit reichlich Gehölzbestand. Im Übrigen wird hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbilds auf die Anlage 1 des Erläuterungsberichts Straßenbau (Unterlage 1 A E) verwiesen.

2.3.1.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Altort von Hafenlohr sind mehrere Gebäude als Baudenkmäler verzeichnet wie z.B. die Katholische Pfarrkirche. Vereinzelt sind auch Bildstöcke im Ort vorhanden. Im Bereich der Kirche ist auch ein Bodendenkmal mit Befunden der frühen Neuzeit bekannt (Denkmalnummer D-6-6123-0058). Auf der gegenüberliegenden Mainseite von Hafenlohr ist in der Mainaue die Mittelalterliche Klosterwüstung "Mattenstatt" als Bodendenkmal bekannt (D-6-6123-0036).

Der Altort Hafenlohr weist eine hohe Zahl historischer Gebäude mit relativ einheitlicher Bauweise und eine geschlossene städtebauliche Struktur auf, was dem Ort eine große Attraktivität verleiht. Als gestalterisches Element finden sich im Altort Hafenlohr Sandsteinmauern wie z.B. im Bereich des Orteingangs an der Kreuzung Windheimer

Straße / Hauptstraße. Auch am nördlichen Ortsausgang sind die Längsparkplätze an der Hauptstraße zum ehemaligen Bahndamm von einer Sandsteinmauer begrenzt. Im Übrigen wird bezüglich der Bau- und Bodendenkmäler auf Kapitel 9.1 der Unterlage 19.1.1 A/B und hinsichtlich der städtebaulichen Situation in der Gemeinde Hafenlohr auf Anlage 1 des Erläuterungsberichts Straßenbau (Unterlage 1 A E) verwiesen.

2.3.1.11 Wichtige Wechselbeziehungen

Der Rechtsbegriff der "Wechselwirkung" i.S.d. UVPG erkennt die Betrachtungsweise der Ökologie an, dass die einzelnen Umweltgüter nicht isoliert nebeneinander bestehen, sondern dass es Interdependenzen gibt. Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als System. Die Umwelt in diesem Sinne ist nicht nur die Summe der Umweltgüter, sondern eine eigene Größe. Danach sind Gegenstand der UVP auch die Folgen von einzelnen Belastungen, die sich durch ihr Zusammenwirken addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugt (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst (Hoppe/Beckmann, UVPG, Rn. 62 f. zu § 2 UVPG).

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkung des Vorhabens wird im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum im Einzelnen zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der o.g. Schutzgüter bereits erfolgt.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen sowie Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein.

Entlastungswirkungen entstehen v.a. durch die Verbesserung der derzeitigen Verkehrssituation im Altort von Hafenlohr sowie den künftigen Schutz vor Hochwasser. Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein. Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna). Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten (i.Ü. wird auf den UVP-Bericht Unterlage 19.2 A/B verwiesen). Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 24 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende St 2315 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar. Auswirkungen auf den Menschen hat des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind außerdem die auf dem Hochwasserschutz entlang der Umgehungsstraße aufgesetzten Lärmschutzwände im Nahbereich der zum Wohnen bestimmten Häuser des Altorts zu nennen. Die Gesamtkonstruktion aus Hochwasser- und Lärmschutz erreicht dort teilweise Höhen von OK Gelände ortsseitig bis OK Lärmschutzwand von ca. 5,75 m.

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen und Luftschadstoffe, Hochwasserschutz und Verkehrsbelastung

2.3.2.1.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bautätigkeiten ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm, Erschütterungen sowie Staubbelastungen. Grundsätzlich findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) Berücksichtigung.

Angesichts der beengten räumlichen Verhältnisse erfolgt die Zufahrt zu den Baubereichen über die vorhandenen innerörtlichen Straßen sowie zur Errichtung der Hochwasserschutzwand auf der ehemaligen Bahnlinie östlich der Bebauung. Während der Bauarbeiten ergeben sich Einschränkungen für Grundstücksinhaber, da bestimmte Grundstücke für die Errichtung beider Vorhaben betreten oder bauzeitlich genutzt werden müssen.

2.3.2.1.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Verlegung der Umgehungsstraße auf den stillgelegten Bahndamm wird der Durchgangsverkehr aus dem Ort heraus verlagert. Dadurch verringert sich die bestehende Lärm- und Schadstoffbelastung für einen Großteil der Anwohner des Altorts deutlich. Insbesondere die Gebäude an der Hauptstraße und westlich der Hauptstraße profitieren davon. Gleichzeitig können die unbefriedigenden Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt von Hafenlohr behoben und die Verkehrssicherheit auf der Hauptstraße sowie im Bereich der gesamten Ausbaustrecke verbessert werden.

Mit der Anlage des Hochwasserschutzes wird erreicht, dass der Altortbereich bis zu einem HQ100 (+15%) vor Hochwasser geschützt ist. Damit werden die Hochwassergefahren für Leib und Leben der Bevölkerung und die Gefahr erheblicher Sachschäden deutlich gemindert.

Die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist Teil der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt. Eine ausreichende natürliche Belichtung ist neben dem erforderlichen Schutz vor Lärm und Schadstoffen zu ermöglichen. Mit der Errichtung der Lärmschutzwände, die teilweise auf den Hochwasserschutz gesetzt werden und mit diesem Gesamthöhen von bis zu 5,75 m ab dem Gelände ortsseitig erreichen, sind diesbezüglich jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anliegergrundstücke zu befürchten. Auch von einer "erdrückenden Wirkung" kann nicht ausgegangen werden.

Wie der Vorhabensträger in seinem ergänzten Erläuterungsbericht (Planänderung vom 28.11.2019, Unterlage 1 A E - Anlage 1) plausibel darlegt, sei die natürliche Belichtung durch die umgebenden Hänge (Westen: Kirchberg, Osten: Hägholz) bereits im Bestand eingeschränkt. Die Besonnungsdauer im Bestand betrage ca. 3 Stunden und 40 Minuten. Der Höhenzug des östlich des Mains liegenden Hägholzes liege ca. 60 m über dem Gelände der Nutzgärten im Mainvorland. Der bestehende ehemalige Bahndamm sei im Mittel 3,90 m hoch. Bedingt durch den Hangschatten ergäben sich Sonnenaufgangszeiten im Sommer um 5:12 Uhr und im Winter um 8:20 Uhr. Im schlechtesten anzunehmenden Winterfall sei mit Sonnenaufgang eine Besonnung bis ins Erdgeschoss der angrenzenden Bebauung möglich.

Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen der geplanten Lärmschutzwände untersucht (siehe S. 17 der Anlage 1 in Unterlage 1 A E). Die Beurteilung der ausreichenden Belichtung wurde dabei mit Bezug auf die Anforderungen an die Mindestbesonnungsdauer gemäß DIN 5034-1 vorgenommen. Diese gelte als gegeben bei mindestens 4 Stunden Besonnung zur Sommersonnenwende und mindestens einer Stunde Besonnung am 17. Januar eines Jahres.

Der Vorhabensträger hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überzeugend dargelegt, dass die ausreichende Besonnung im Sommer auch nach Umsetzung der Maßnahme unverändert möglich sein wird. Auch im Winter werde die erforderliche einstündige Besonnung erreicht. Da sich im Erdgeschoss i.d.R. Lager-, Abstell- und nicht gewerblich genutzte Werkstatträume befänden sei diese Beeinträchtigung im Vergleich zur jetzigen Situation nicht erheblich und im Rahmen der DIN 5034-1 zulässig.

Sofern einzelne Einwander eine mangelnde Belichtung ihres Grundstücks vorgebracht haben wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendungen unter C 3.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

2.3.2.1.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Umgehungsstraße wird die Verkehrslage innerorts beruhigt, dadurch wird die Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern erheblich reduziert, die Verkehrssicherheit verbessert. Mit dem Verteidigungsweg an der Hochwasserschutzwand wird eine neue durchgängige Wegeverbindung geschaffen, die für den Fußgänger- und Radverkehr freigegeben ist.

Mit der Führung der Umgehungsstraße auf dem stillgelegten Bahndamm werden zudem die Lärm- und Schadstoffbelastungen des Straßenverkehrs aus dem Altort herausverlagert, wodurch sich die innerörtliche Wohnqualität deutlich verbessert. Die Hochwasserschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand wirkt auch der Ausbreitung von Schadstoffen des Verkehrs entgegen.

Durch die neue Lage der Straßentrasse entstehen zusätzliche Lärmbelastungen für Gebäude, die trassennah im östlichen Teil des Altorts liegen. Um dem entgegenzuwirken werden aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen.

Für das Straßenbauvorhaben gilt die Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (16. BImSchV). Gemäß der schalltechnischen Berechnungen (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90) wird der erforderliche Lärmschutz durch die Errichtung von Lärmschutzwänden (LA 1 bis LA 4) beidseits der geplanten St 2315 geschaffen.

Bei den Immissionsorten 1, 4 – 8, 11, 12, 17, 29 und 43 ergibt sich nach Einrechnung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine verbleibende Überschreitung der Grenzwerte. Für diese Immissionsorte, für die die geplanten aktiven

Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, ist ein zusätzlicher Lärmschutz durch passive Schutzmaßnahmen an den Gebäuden vorgesehen. Zum Umfang der aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen siehe Unterlage 17 A – Immissionstechnische Untersuchungen Straßenbau.

Durch die geplanten Lärmschutzanlagen an der neuen Straße kann neben dem Lärmschutz auch die Ausbreitung der Luftschadstoffe eingeschränkt werden. Negative Auswirkungen der geplanten St 2315 auf die Schadstoffsituation in bebauten Gebieten sind nicht zu erwarten (Unterlage 1 A E Erläuterungsbericht Straßenbau). Der für Hafenlohr durchgeführten Berechnung zur Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach, sind die zum Schutz der menschlichen Gesundheit aufgrund verkehrsbedingter Immissionen einzuhaltenden maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Planungsabschnitt eingehalten. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich siehe zu den Einzelheiten der Berechnung Unterlage 17.1 A E Immissionstechnische Untersuchungen Straßenbau). Die Hochwasserschutzmaßnahme dient zur Sicherung des Altorts bis zu einem Hochwasser HQ100 (+15%), wodurch die bisherigen Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung beseitigt werden. Im Hafenlohrtal tritt im Fall eines HQ 100 der Hafenlohr eine geringfügige Erhöhung des Wasserspiegels um max. 5,4 cm auf. Zusätzliche Betroffenheiten entstehen dadurch nicht.

2.3.2.1.2 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der bestehenden Staatsstraße sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Verlegung wird die Situation innerorts verbessert. Bei der Planung der Ortsumfahrung wurde darauf geachtet, die Naherholungsflächen am Mainufer möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die Freiflächen an der Hafenlohrmündung und entlang des Mainufers („Badewiese“) sowie der Fußweg am Main entlang bleiben erhalten. Zwar entfallen durch den Wegfall von zwei Durchgängen im ehemaligen Bahndamm Wegebeziehungen zum Main. Mit der Brücke über die Hafenlohr und den beiden Durchlässen bei Bau-km 0+430 und 0+711 wird die Barrierewirkung der Straße aber gemindert.

Ihre Wirkung kommt der Erholungsfunktion zugute, da wichtige fußläufige Wegeverbindungen zwischen Altort und dem Fußweg am Mainufer erhalten bleiben. Im Hafenlohrtal wird die dem Hochwasserschutz dienende Geländeauffüllung so gestaltet, dass weiterhin eine Wegeverbindung zwischen Marienbrunner Straße und Windheimer Straße möglich ist.

Temporär ergeben sich während der Bauzeit Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch Baubetrieb im Bereich der rechten Mainaue, wodurch ggf.

eine Nutzung des vorhandenen Fußweges durch Spaziergänger etc. eingeschränkt ist. Auch die Nutzung der Parkanlage (Badewiese) nördlich der Hafenlohrmündung kann während der Bauzeit eingeschränkt sein.

In Anlage 1 des Erläuterungsberichts Straßenbau (Unterlage 1 A E) wird ausführlich die städtebauliche Situation in der Gemeinde Hafenlohr dargelegt sowie die geplanten Lärmschutzanlagen entlang der Umgehungsstraße hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belichtung und Besonnung der Grundstücke im Nahbereich der Lärmschutzwände ausführlich dargelegt, worauf insofern Bezug genommen wird. Hiernach wird die ausreichende Besonnung im Sommer nach Umsetzung der Maßnahme unverändert möglich sein und auch im Winter wird die erforderliche Besonnungsdauer erreicht.

2.3.2.1.3 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen durch die Ausgleichsmaßnahmen und Retentionsflächen (zum Teil vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden. Durch die gegenständliche Maßnahme wird kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes berührt.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von (Offenland-)Biotopen und schützenswerten Waldflächen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen

- Verlust bzw. Funktionsverlust von Flächen i.S.d. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.3.2.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Für die Errichtung der Straßenbau- und Hochwasserschutzmaßnahme werden im Arbeitsstreifen oder auf Baustelleneinrichtungsflächen liegende Vegetationsbestände temporär beansprucht. Ökologisch wertvolle Vegetationsbestände werden während der Bautätigkeiten mit Biotopschutzzäunen geschützt. Die temporär beseitigten Vegetationsbestände werden nach Ende der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Durch die in C 2.3.2.2.6 genannten Maßnahmen können bauzeitliche Beeinträchtigungen von Tieren durch Bautätigkeiten sowie Baulärm, Erschütterungen und visuelle Störreize weitestgehend vermieden werden.

2.3.2.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Infolge der Anlage der Umgehungsstraße auf dem stillgelegten Bahndamm gehen dauerhaft Biotopstrukturen im Umfang von rund 1,2 ha verloren. Die Hochwasserschutzmaßnahme führt zu Biotopverlusten von rund 0,4 ha. Die Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich führen nicht zu Eingriffen in Biotopstrukturen.

Der dauerhafte Verlust von Biotopstrukturen führt zu einem Lebensraumverlust in Bezug auf die Tierwelt. Mit der Anlage der Umgehungsstraße geht ein Lebensraum für Zauneidechsen und Schlingnatter auf dem stillgelegten Bahndamm verloren. Die betroffene Zauneidechsen-Population umfasst eine geschätzte Größe von 48 Individuen. Der Entfall zweier Durchlassbauwerke im ehemaligen Bahndamm verstärkt zunächst die Barrierewirkung für Fledermäuse, die diese zum Durchflug nutzen. Gleichzeitig ist mit der Erneuerung der verbleibenden beiden Durchlässe (Bau-km 0+430, 0+711) und den vorgesehenen Gehölzpflanzungen als Leitstruktur für die Fledermäuse die Funktionsbeziehung zwischen den Teillebensräumen weiterhin gewährleistet.

Mit dem teilweisen Verlust von Gehölzen auf dem ehemaligen Bahndamm sowie von Gehölzen im Bereich der Auffüllung an der Hafenlohr (Gartenbereich) geht in geringem Umfang auch Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten verloren. Im Hafenlohrtal werden drei Habitatbäume am Ufer der Hafenlohr sowie ein Obstbaum mit Nistkasten im Privatgarten beseitigt, am ehemaligen Bahndamm wird ein Habitatbaum mit Spaltenquartieren für Fledermäuse für die Errichtung der Straße gerodet. Bei km 0+490 muss zur Anlage des Verteidigungsweges entlang der Hochwasserschutzwand ein Hochstadel beseitigt werden, der Spaltenquartiere für Fledermäuse und alte Vogelnester aufweist.

Durch das Aufhängen von Nistkästen kann dieser Verlust ausgeglichen werden. Mit der Neupflanzung von Gehölzen als auch dem Erhalt bestehender Gehölze auf der mainseitigen Bahndammböschung können die Verluste vermieden bzw. ausgeglichen werden.

2.3.2.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Anlage der Umgehungsstraße auf dem stillgelegten Bahndamm verschiebt sich deren Beeinträchtigungskorridor. Die Gehölzbestände auf der mainseitigen Straßenböschung unterliegen im Randbereich dem Einfluss von Einträgen aus Streusalz, Reifenabrieb usw. Gleichzeitig sind die Gehölzbestände in der Lage, die Emissionen des Verkehrs zu filtern. Die Verschiebung des trassennahen Beeinträchtigungskorridors führt dazu, dass die Mainaue künftig stärker den Lärm-, Licht und Schadstoffauswirkungen des Straßenverkehrs ausgesetzt ist.

Das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr der Umgehungsstraße wird durch die in Kapitel C 2.3.2.2.6 erläuterten Maßnahmen soweit minimiert, dass

keine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos entsteht. Mit den zu erhaltenden Gehölzen sowie den neugepflanzten Gehölzen entsteht auf der mainseitigen Bahndammböschung wieder ein Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten. Bei den derzeit auf dem Bahndamm nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um regional häufige Arten. Lärmempfindlichere Arten finden Lebensraum in den bestehenden Gehölzen am Mainufer und gegenüberliegenden Mainufer.

2.3.2.2.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 19.1.3 A/B) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Ferner wurden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Unter der Voraussetzung, dass die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind, außer bei der Zauneidechse und der Schlingnatter, bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und allen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch die geplanten Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Bei Zauneidechse und Schlingnatter als Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL ist durch den Bau der Ortsumgehung der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt. Für die Arten wird ein geeigneter Ersatzlebensraum auf der ehemaligen, entsiegelten Staatsstraße 2315 südlich Hafenlohr hergestellt (FCS-Maßnahme 9 A FCS).

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergab, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Zauneidechse und Schlingnatter führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand aufgrund des geplanten Vorhabens nicht weiter verschlechtern wird. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.

2.3.2.2.4 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Nordwestlich des Untersuchungsgebiets verläuft die Hafenlohr im FFH-Gebiet 6022-371.04 „Hochspessart“ und im Vogelschutz-Gebiet 6022-471.02 „Spessart“. Zwischen dem Rand des Schutzgebiets und den Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz an der Hafenlohr beträgt der Abstand in Luftlinie rund 750 m bzw. die Gewässerlänge rund

800 m. Aufgrund der weiten Entfernung zum Eingriffsvorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile beider Gebiete, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, sicher auszuschließen.

2.3.2.2.5 Auswirkungen auf weitere Schutzgebiete und -objekte

Die geplante Straßentrasse verläuft teilweise randlich im bzw. am Landschaftsschutzgebiet Spessart (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" i.d.F. der Bek. vom 03.12.2001, RABl. 2001, Nr. 23 - LSG-VO). Die geplanten Baumaßnahmen sowohl zur Ortsumfahrung als auch zum Hochwasserschutz finden größtenteils außerhalb des Landschaftsschutzgebiets statt. Bei Bau-km 1+100 bis 1+190 reichen die Fahrbahnebenenflächen und in geringem Umfang die Fahrbahn der geplanten Ortsumgehung jedoch in das Landschaftsschutzgebiet hinein.

Das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ umfasst eine Fläche von 28.393 ha. Der vom Vorhaben direkt betroffene Bereich ist gering, betroffen durch den Straßenbau sind ca. 600 m². Insofern erfährt das Schutzgebiet keine relevante Beeinträchtigung. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets – die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten – wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Darüber hinaus liegen die jeweiligen Flächen für den Retentionsrausgleich der Straßenbaumaßnahme und für die Hochwasserschutzmaßnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Der genaue Verlauf der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets kann dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 A/B Blatt 1) entnommen werden. Gesetzlich i.S.v. § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope sowie Wald i.S.v. Art. 2 BayWaldG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Aufgrund der Linienführung auf der früheren Bahntrasse werden Eingriffe in die Mainaue, insbesondere die Uferbereiche des Mains, weitgehend vermieden. Nichtsdestotrotz ist die Führung der Ortsumgehung auf der Bahntrasse mit erheblichen Eingriffen in Biotop- und Lebensraumstrukturen verbunden.

Es ist ein Konzept an Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu vermeiden (vgl. Unterlage 19 A/B – LBP): Biotopschutzzäune sollen Schäden an wertvollen Gehölzbeständen z.B. auf der Böschung des ehemaligen Bahndamms und alten Einzelbäumen auf der Badewiese am Mainufer während der Bautätigkeiten vermeiden (Maßnahmenkomplex 1 V). Bauzeitenregelungen bezüglich der zeitlich beschränkten Rodung von Gehölzen bzw. Quartier- und Nistbäumen, des

zeitlich beschränkten Abriss eines Hochstadels sowie zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung und der Verzicht auf Baumaßnahmen ab Einbruch der Dämmerung sollen vermeiden, dass Vögel, Fledermäuse und Reptilien durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet werden (Maßnahmenkomplex 2 V). Mit dem Abfang und der Umsiedelung der auf dem stillgelegten Bahndamm nachgewiesenen Zauneidechsen und Schlingnattern wird vermieden, dass diese während der Bautätigkeiten verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahme 3 V). Mit der Schaffung eines Ersatz-Lebensraumes für die Zauneidechse und die Schlingnatter wird vermieden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation verschlechtert (Maßnahme 9 A FCS).

Die Errichtung von Durchlässen im Straßendamm bei km 0+430 und 0+711 dient dazu, den Fledermäusen u.a. Tierarten ein gefahrloses Unterqueren der Straße zu ermöglichen. Zur Vermeidung der Kollision von Fledermäusen, die die Umgehungsstraße im Überflug queren, dienen auf der ortszugewandten Seite die Hochwasserschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand (Vermeidungsmaßnahme 4.1 V). Auf der mainzugewandten Seite wird entlang der Umgehungsstraße ein Kollisionsschutz in Form eines Kollisionsschutzzaunes und eines Irritationsschutzes auf den Brückenbauwerken vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 4.2 V). Der Kollisionsschutzzaun kann dann abgebaut werden, wenn die neu gepflanzten Gehölze auf der mainseitigen Böschung eine ausreichende Höhe (mind. 2,0 m) erreicht haben, sodass diese Gehölze die Funktion der Überflughilfe erfüllen (Vermeidungsmaßnahme 6 V). In Teilen können die bestehenden Gehölze auf der mainseitigen Bahndamböschung erhalten bleiben. Diese und die Gehölzbestände am Mainufer dienen als Leitstrukturen für die Fledermäuse (Maßnahmenkomplex 5 V).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes können mit naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden. Hierzu zählen die Ausgleichsmaßnahmen 10 A bis 13 A sowie die Artenschutzmaßnahmen 9 A FCS (Ersatzlebensraum für Zauneidechse und Schlingnatter) und 8 A CEF (Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel). Die Maßnahmen 9 A FCS und 10 A – 13 A haben einen Gesamtumfang von rd. 3,5 ha.

2.3.2.2.7 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.7.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan für die Region 2 (Würzburg), Arten- und Biotopkartierung für den Landkreis Main-Spessart und Waldfunktionsplan) und der Er-

gebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten lassen sich der Unterlage 19.1.1 A/B entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, und andererseits, dass betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Auf die Unterlagen 9.1 A/B, 9.2 A/B und 19.1.1 A/B sowie auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.2.7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1.1 A/B):

- 8 A CEF Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Die Schaffung der Ersatzquartiere im Tal der Hafenlohr westlich und östlich des Eingriffsbereichs (Fl.Nrn. 996, 1079, 1625, Gemarkung Hafenlohr) erfolgt nach folgendem Maßnahmenkonzept: Höhlenabschnitte der gefälltten Bäume an andere Bäume anbinden, einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen, einen Fledermauskasten aufhängen. Kann eine der drei Ersatzmaßnahmen nicht ausgeführt werden, so wird der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen dementsprechend erhöht. Außerdem werden 6 Nistkästen für höhlenbrütende Vögel (Gartenrotschwanz und Feldsperling) aufgehängt.

- 9 A FCS Herstellen eines Lebensraumes für Zauneidechsen und Schlingnatter
9 A FCS ist Teilfläche der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme Nr. A1 gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Verfahren B 8 / St 2315 A3 AS Marktheidenfeld – Würzburg. Es handelt sich um die ehemalige, entsiegelte Staatsstraße 2315 südlich von Hafenlohr (Teilflächen Fl.Nr. 2018/1 und 2826, Gemarkung Hafenlohr, Gemeinde Hafenlohr).

Sie dient der Stützung der lokalen Population der Zauneidechsen und Schlingnatter durch Optimierung der ehemaligen Straßenfläche als Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensraum. Sie wird als Aussetzfläche für abgefangene Zauneidechsen und Schlingnattern (vgl. Maßnahme 3 V) gestaltet. Die Maßnahme gestaltet sich wie folgt: Ausbau der PAK-belasteten Schottertragschicht auf der gesamten Fläche (Stärke 10 cm), Einbau einer Vegetations-tragschicht und von sandigem Oberboden, Einbau von Steinriegeln und Sand-

flächen, Aufschichten von Totholz- und Reisighaufen. Ansaat eines blütenreichen Magerrasens regionaler Herkunft. Teilbereiche werden der Spontansukzession überlassen. Die Vegetationsstruktur auf den Böschungen soll erhalten werden. Es werden Strauchgruppen gepflanzt. Gehölzsukzession wird langfristig auf bis zu 15 % der Fläche zugelassen. Es erfolgt eine differenzierte Mahd der Ansaatflächen.

○ 10 A Entwicklung von Extensivgrünland

In der Mainaue östlich von Hafenlohr wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 7929, Gemarkung Marktheidenfeld, Stadt Marktheidenfeld, Retentionsraumausgleich im Überschwemmungsbereich des Mains sowie ein Ausgleich für den Verlust von Vegetationsbeständen mit Biotop- und Habitatfunktion geschaffen. Die gesamte Fläche wird mit gebietsheimischem Saatgut angesät. Der östliche Teilbereich der Maßnahmenfläche dient als Retentionsraumausgleich für die Straßenbaumaßnahme (Fläche ca. 2.400 m², Tiefe ca. 0-80 cm, Volumen ca. 850 m³).

○ 11 A Entwicklung Biotopkomplex Extensivgrünland, Gehölze und Saumstrukturen

Im Hangbereich nordwestlich von Hafenlohr, Fl.Nr. 391, Teilfläche Fl.Nr. 392, Gemarkung Windheim, Gemeinde Hafenlohr erfolgt im Zentrum der Maßnahmenfläche eine Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut zur Entwicklung eines Extensivgrünland-Streifens, in den Randbereichen die Ansaat einer Gras-/Krautflur mit gebietsheimischem Saatgut. Zudem werden Strauchgebüsche (Straucharten) standortheimischer Gehölze als Ergänzung zu den vorhandenen Hecken gepflanzt.

○ 12 A Entwicklung Biotopkomplex Extensivgrünland, Gehölze und Saumstrukturen

Im Hangbereich nordwestlich von Hafenlohr (Fl.Nrn. 2586 und 2587, Gemarkung Bergrothenfels, Gemeinde Rothenfels) erfolgt die Anlage von Extensivgrünland durch Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut. Es werden zwei hangparallele Saumstreifen mit Pflanzung von Strauchgebüschen (ausschließlich Straucharten) und Baum-/ Strauchhecken (80% Straucharten, 20% Baumarten) angelegt sowie Habitatstrukturen für Zauneidechsen (Totholzhaufen / Sandflächen / Lesesteinriegeln) eingebracht.

○ 13 A Pflege von Extensiv- und Nasswiesenbrache sowie Wiederherstellung von Gebüschen

Auf einer Teilfläche von Fl.Nr. 2365, Gemarkung Hafenlohr, Gemeinde Hafenlohr, die als Baustelleneinrichtungsfläche bzw. Lagerfläche genutzt wurde, wird nach Ende der Baumaßnahme beräumt, Boden gelockert und mit flacher

Oberbodenschicht (ca. 10 cm) angedeckt. Danach erfolgt die Ansaat der Teilfläche mit gebietsheimischem Saatgut zur Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland. Die restliche Extensivwiesenbrache sowie die Nasswiesenbrache werden durch entsprechend angepasste Pflege wieder reaktiviert. Die vorübergehend beseitigten Gehölze werden wieder neu gepflanzt.

- 15 A E Entwicklung von Extensivgrünland

In der Mainaue südlich von Hafenlohr wird auf einer Teilfläche von Fl.Nr. 2378, Gemarkung Hafenlohr, Gemeinde Hafenlohr, Extensivgrünland durch Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut angelegt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.6.5, insbesondere C 3.6.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen wird Bezug genommen auf Unterlage 9.3 A/B (Maßnahmenblätter) sowie auf Unterlage 9.2 A/B (landschaftspflegerische Maßnahmenpläne).

2.3.2.3 Schutzgut Fläche

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fläche im Sinne des Flächenverbrauchs, kommt es auf die, durch die (Neu-) Versiegelung der Bodenoberfläche bedingte, quantitative Flächeninanspruchnahme an. Diese führt zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen der jeweiligen Flächen und stellt somit die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes dar.

2.3.2.3.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Für die Anlage der Hochwasserschutzmaßnahmen und der Ortsumgehung werden Flächen dauerhaft beansprucht. Die integrierte Planung von Straßenbau- und Hochwasserschutzmaßnahme bewirkt eine Begrenzung des Flächenbedarfs beider Maßnahmen. Mit der Führung der Umgehungsstraße auf dem ehemaligen Bahndamm wird ein bereits bestehendes Bauwerk genutzt, sodass die Neuinanspruchnahme von Flächen, auch im Hinblick auf die begrenzten räumlichen Gegebenheiten, weitestgehend vermieden wird. Mit der Ausbildung des Hochwasserschutzes als Wand entlang der Umgehungsstraße sowie in Teilbereichen des Ortes wird die Neuinanspruchnahme von Flächen so weit wie möglich reduziert.

Anlagebedingt werden für das gegenständliche Bauvorhaben insgesamt 13.129 m² neu versiegelt. Zugleich kommt es zu einer Entsiegelung von 1.602 m², sodass eine Netto-Neuversiegelung von 11.527 m² zu verzeichnen ist. Im Zuge der Straßenbaumaßnahme beträgt die Netto-Neuversiegelung von Flächen ca. 1 ha. Im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme werden v.a. im Bereich der Auffüllung im Hafenlohrthal

Flächen neu beansprucht. Dies betrifft auch in Privatbesitz befindliche, bisher als Garten genutzte Flächen im Umfang von ca. 2.000 m².

Im Zuge des Retentionsraumausgleichs für die Straßenbaumaßnahme ist folgende Ausgleichsmaßnahme geplant: Abgrabung von ca. 850 m³ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 7929 (ca. 2400 m²). Durch den Bodenabtrag vermindert sich die landwirtschaftliche Nutzungseignung und eine anschließende Nutzung als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche (10 A) bietet sich auch unter Berücksichtigung der Agrarstruktur an.

Im Zuge des Retentionsraumausgleichs für die Hochwasserschutzmaßnahmen sind folgende Ausgleichsmaßnahmen geplant: Der notwendige Retentionsraumausgleich für die Hochwasserschutzmaßnahme in Höhe von rd. 7.220 m³ erfolgt auf Teilen der Fl.Nr. 2378/0 (Eingriffsfläche ca. 6000 m²) und 1957/0 (Eingriffsfläche ca. 10000 m²) in der Gemarkung Hafenlohr. Nach dem erfolgten Retentionsraumabtrag ist die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin gegeben. Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen 10 A bis 14 A bzw. 15 A E (nachrichtlich) umfassen eine Fläche von rd. 3,4 ha.

Neben dem funktionalen Ausgleich berücksichtigt das naturschutzfachliche Ausgleichskonzept auch agrarstrukturelle Belange und die Multifunktionalität der Maßnahmen. Mit der Nutzung der ehemaligen, entsiegelten St 2315 (Teilflächen von Fl.Nr. 2018/1 und 2826) als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse (Maßnahme 9 A FCS) erfüllt die Fläche nun zusätzlich Funktionen für den Artenschutz.

Die Ackerzahlen der Ausgleichsflächen 11 A und 12 A liegen mit Werten von 25 bis 35 deutlich unter dem Durchschnittswert von 50 im Landkreis Main-Spessart (vgl. „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung). Damit sind keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden i.S.v. § 5 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, d.h. überdurchschnittlich ertragreiche Böden, betroffen.

Die Ausgleichsmaßnahme 13 A liegt mit einer Ackerzahl von 58 (teilweise 68) über dem Durchschnittswert von 50. Die Fläche ist von Grünlandflächen und Wald umgeben. Aus Gründen des Biotopverbundes und aufgrund der Lage in der Mainaue bietet sich fachlich die Wiederherstellung der brachgefallenen Extensivwiese durch angepasste Mahd an.

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann ein Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme erreicht werden (vgl. unter C 3.6.5.2 dieses Beschlusses).

2.3.2.3.2 Baubedingte Auswirkungen

Es erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Temporär werden Flächen für den Arbeitsstreifen zur Errichtung der Straßenbau- und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie für die Baustelleneinrichtung beansprucht. Der bauzeitliche Flächenbedarf wurde im Zuge der Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Durch die Vorhaltung von Biotopschutzzäunen während der Bauzeit wird eine ungeplante Ausdehnung des Baufelds verhindert. Während der Bauzeit werden insgesamt ca. 17.166 m² Fläche in Anspruch genommen. Nach Ende der Baumaßnahmen werden diese wieder ihrer bisherigen Nutzung zugeführt.

2.3.2.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich keine betriebsbedingten Auswirkungen der Vorhaben. Der Betrieb (Verkehrsaufkommen etc.) verbraucht keine zusätzliche Fläche durch Versiegelung oder Überbauung. Die Auswirkungen durch Streusalz etc. wirken auf das Schutzgut Boden und der Beeinträchtigungskorridor wirkt auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Auf die Ausführungen unter C 2.3.2.4 und C 2.3.2.2 dieses Beschlusses wird insofern verwiesen.

2.3.2.4 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens. Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes (vgl. Schutzgut

Fläche, C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Flächen der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das geplante Vorhaben entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken und auch Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse.

2.3.2.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Durch den Baubetrieb wird Boden im Bereich der Arbeitsstreifen und auf den Baustelleneinrichtungsflächen durch das Befahren mit Baumaschinen temporär beansprucht. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens infolge Verdichtung u.a. Veränderungen werden die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Der bauzeitliche Eingriff in das Schutzgut Boden wurde im Zuge der Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Durch die Vorhaltung von Biotopschutzzäunen während der Bauzeit wird eine ungeplante Ausdehnung des Baufelds verhindert.

2.3.2.4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Der Neubau der Projekte (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Durchlässe, Hochwasserschutzwand, Lärmschutzwand) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume.

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden 13.129 m² neu versiegelt (Netto-Neuversiegelung 11.527 m²). Anlagebedingt geht neben den Bodenfunktionen auch die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren.

Der Damm der ehemaligen Bahnlinie weist bereits baulich veränderte Bodenbedingungen auf. Mit der Führung der Umgehungsstraße auf dem ehemaligen Bahndamm werden Eingriffe in Flächen mit unveränderten Böden oder in seltene Bodentypen weitestgehend vermieden.

Wenngleich die Führung der Umgehungsstraße auf dem ehemaligen Bahndamm einen Bereich mit bereits baulich veränderten Bodenbedingungen betrifft, so entsteht durch die Anlage der Straße eine zusätzliche Versiegelung von Boden und damit ein Verlust der bestehenden, wenn auch eingeschränkten, Bodenfunktionen. Gleichzeitig werden durch den Rückbau befestigter Flächen im Zuge der Straßenbaumaßnahme Bodenfunktionen wiederhergestellt. Infolge der Auffüllung an der Hafenlohr ergeben sich Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus. Für den notwendigen Retentionsraumausgleich ergeben sich Eingriffe durch Bodenabtrag.

Der Umgang mit Boden erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, um Schäden des Bodens zu vermeiden. Es wird auf das geotechnische Gutachten (Unterlage 25 B nachrichtlich) verwiesen.

Durch die Begrünung der Böschungen wird Bodenerosion vermieden. Mit den vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert. Der Ersatzlebensraum für Zauneidechse und Schlingnatter ist auf der entsiegelten ehemaligen St 2315 südlich Hafenlohr geplant.

Auf der gesamten Fläche ist der Ausbau der PAK-belasteten Schottertragschicht in einer Stärke von 10 cm vorgesehen. Danach erfolgt eine fachgerechte Entsorgung des belasteten Materials.

2.3.2.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Bereich der Umgehungsstraße ergeben sich im Randbereich Einflüsse auf den Boden z.B. durch Streusalz. Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 4.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.6.6 und C 3.6.12 verwiesen. Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.5 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.5 Schutzgut Wasser

Die Trasse der Umgehungsstraße verläuft auf einem ehemaligen Bahndamm. Die ortsseitige Dammböschung wird zwischen Mündung der Hafenohe und Anschlussstelle Nord gleichzeitig zur Schutzlinie für den Hochwasserschutz ausgebaut. Beide Maßnahmen korrelieren daher bereichsweise im Hinblick auf mögliche Wirkungen auf Qualitätskomponenten der Wasserkörper.

Folgende wasserwirtschaftlich relevanten Merkmale (Wirkfaktoren) und mögliche Wirkungen auf Qualitätskomponenten sind durch die Maßnahme Straßenbau bedingt: Oberflächenversiegelung und Straßenentwässerung mit Einleitung in ein Fließgewässer, oberflächige Versickerung von Straßenabwasser (Böschungen und Seitengräben), Brücken-Ersatzbau BW1 über die Hafenohe.

Der Hochwasserschutz entlang der ortsseitigen künftigen Straßenböschung zwischen Mündung der Hafenohe und der Anschlussstelle AS Nord erfolgt überwiegend durch eine entsprechend in den Untergrund eingebundene Spundwand sowie Durchlässen mit mobilen Verschlüssen. Entlang des nördlichen Ufers der Hafenohe wird die Schutzlinie z. T. in Form einer Mauer, z.T. als Deich in ausreichendem Abstand zum Fließgewässer ausgebildet. Folgende wasserwirtschaftlich relevanten Merkmale und mögliche Wirkungen auf Qualitätskomponenten sind durch Bau und Betrieb der Maßnahme

Hochwasserschutz bedingt: Eingriffe in den Untergrund und den Grundwasserstrom durch teilweise Abdichtung, Binnenentwässerung im Falle der Aktivierung des Hochwasserschutzes.

Im „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ (Unterlage 18.2 A/B) sind die betroffenen Wasserkörper beschrieben. Die möglichen Auswirkungen wurden dort abgeprüft.

2.3.2.5.1 Grundwasser

2.3.2.5.1.1 Straßenbaumaßnahme, insbesondere Brückenbauwerke und Regenklärbecken

Für die Brückenbauwerke BW 1, BW 2, BW 3, für die Regenklärbecken 1 – 3 sowie für eine Behelfsbrücke über die Hafentlohr (neben BW 1) sind bauliche Eingriffe in das Grundwasser bzw. den Grundwasserkörper 2_G057 geplant oder nicht auszuschließen, insbesondere sind Gründungen sowie Wasserhaltungsarbeiten während der Bauzeit (Baugrubensicherungen aus Stahlspundwänden, Trockenhaltung der Baugruben, Grundwasserabsenkung) notwendig.

Die Baugrubensicherungen aus Stahlspundwänden werden wasserdicht hergestellt, ggf. mit einer Fußverpressung aus nicht wassergefährdenden Stoffen. Die Stahlspundwände werden zwischen 140 m üNN bis ca. 137 m üNN in den Baugrund einbinden. Gegebenenfalls werden Rückverankerungen der Baugrubenwände (Mikro- bzw. Verpresspfähle) erforderlich.

Zur Fassung und Ableitung von Tagwasser sowie aus den Böschungen bzw. dem Baugrubenverbau ggf. in die Baugrube einlaufenden Stau- und Schichtenwassers sind in Ergänzung zu den notwendigen Bauwasserhaltungen zusätzlich offene Wasserhaltungen bestehend aus Drainagegräben und mit Schlammumpfen ausgestatteten Pumpensümpfen vorgesehen.

Die Grundwasserabsenkung erfolgt innerhalb der wasserdichten Baugrubenumschließung bis 1 m unter die Pfahlkopfplatte bei den Bauwerken bzw. 1 m unter die Bodenplatte bei den Regenklärbecken. Die Umgebung der Baugrube wird nur durch einen kleinräumigen Absenktrichter beeinflusst. Das entnommene Grundwasser und die anfallenden Tagwässer werden über Absetzbecken von Schwebstoffen gereinigt und dann im Bereich der jeweiligen Bauwerke bzw. Regenklärbecken direkt in den Main als Vorfluter eingeleitet. Da ausschließlich unbelastete Grund- und Tagwässer gefördert werden, ist eine spezielle Wasserbehandlung nicht erforderlich.

Aufgrund der Wahl des Bauverfahrens (Bohrpfähle) und bei Beachtung der Umweltverträglichkeit der Baumaterialien werden – mit Ausnahme möglicher Eintrübungen im Grundwasser während der Bauausführung – keine direkten Auswirkungen auf die den Grundwasserkörper repräsentierenden Messstellen durch die Straßenbaumaßnahme

erwartet. Die Bauwasserhaltung sowie die grundwasserrelevanten Benutzungstatbestände bzgl. der Behelfsbrücke sowie Regenklärbecken 1 – 3 sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Insofern wird auf die Nebenbestimmungen unter A 4.4.1 und A 8 sowie die Ausführungen unter C 3.6.7.6.3.3 und C 3.6.7.6.3.5 verwiesen.

2.3.2.5.1.2 Hochwasserschutzmaßnahme, insbesondere HWS-Wand

Die geplante Hochwasserschutzwand greift ebenfalls zum Teil in den Grundwasserkörper 2_G057 ein und führt zu Veränderungen des Grundwasserstroms. Die Spundwand bindet aus Standsicherheitsgründen bis zu 8,50 m in den Untergrund ein. Die Eingriffe in den Untergrund durch die Stahlspund- und Bohrpfahlwände beschränken sich auf das obere quartäre Grundwasserstockwerk sowie auf eine geplante maximale Eingriffstiefe von ca. 3,10 m in den darunter anstehenden Mittleren Buntsandstein. Nach einer überschlägigen Berechnung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg steigt der Grundwasserstand infolge des Einbaus der Spundwand um ca. 1,3 m an.

Um aufsteigendes Grundwasser entlang der Hochwasserschutzwand zu fassen, wird eine Drainageleitung parallel zur Hochwasserschutzwand verlegt. Damit das Hanggrundwasser aus dem Ort weiterhin frei zum Main strömen kann, wird in den Bereichen, wo die Hochwasserschutzwand bis auf den Felsen reicht, außerdem jedes zweite Element verkürzt eingebracht, sodass mindestens ein 1 m hohes Grundwasserströmungsfenster in der Hochwasserschutzwand entsteht. Damit stehen dem Hanggrundwasser noch ca. 20% des ursprünglichen Fließquerschnitts zur Verfügung. Weitere Angaben sind der Unterlage 1 B - Erläuterungsbericht Hochwasserschutz zu entnehmen.

Nachteilige Veränderungen in den Kellern der Häuser im Bereich des Altorts Hafenlohr infolge eines Grundwasseranstiegs sind durch die Anordnung der Grundwasserströmungsfenster in hochwasserfreien Zeiten nicht zu erwarten. Jedoch kann es in Höhe Bau-km 0+700 zu einem dauerhaften Einstau der Entspannungsdrainage kommen.

Bei Hochwasserereignissen im Main kann jedoch ein Aufsteigen des Grundwassers in der geschützten Ortslage des Altorts Hafenlohr aufgrund der Infiltration von Mainwasser und der Abflussbehinderung des möglicherweise vom Hang zufließenden Grundwassers nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Betroffen sein können hier insbesondere die Keller der beiden Gebäude in der Hauptstraße mit den Nummern 22 und 49. Zu den Einzelheiten wird insofern auf die Ausführungen unter C 3.6.7.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Aufgrund der Wahl des Bauverfahrens (Stahlspundwände, Bohrpfähle) und bei Beachtung der Umweltverträglichkeit der Baumaterialien werden – mit Ausnahme möglicher Eintrübungen im Grundwasser während der Bauausführung – keine direkten Auswirkungen auf die den Grundwasserkörper repräsentierenden Messstellen durch die Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz erwartet.

Die Gründungen für die Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbauwerks 1 und Pumpwerks 1 sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Insofern wird auf die Nebenbestimmungen unter A 4.4.1 und A 8 sowie die Ausführungen unter C 3.6.7.6.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.3.2.5.2 Oberflächengewässer

Dauerhafte Eingriffe in das Gewässerbett des Mains sind mit der Straßenbaumaßnahme nicht geplant. An der Hafenlohr wird die vorhandene Brücke durch einen Brückenneubau ersetzt (BW 1). Dazu wird eine Behelfsbrücke unmittelbar neben dem BW 1 errichtet, sodass die Eingriffe in das Gewässer Hafenlohr, und hier wegen der Widerlager insbesondere im Uferbereich, nur temporär sind. Die Behelfsbrücke ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Insofern wird auf die Nebenbestimmungen unter A 4.4.1.1 sowie die Ausführungen unter C 3.6.7.6.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Dauerhafte Eingriffe in das Gewässerbett des Mains und der Hafenlohr durch die Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz sind nicht geplant.

2.3.2.5.3 Sonstiges Gewässerbenutzungen

Durch den verengten Durchlass an der Windheimer Straße (DN300) wird der Mühlbach im Bereich der Fischeiche rückgestaut. Im Falle kleinerer Hochwässer der Hafenlohr, kann der Mühlbach das rechte Ufer übertreten und die Fischeiche fluten. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, wird im Oberlauf des Mühlbachs eine Flutmulde auf den Grundstücken Fl.Nr. 993 und 995 modelliert. Die Flutmulde wird über einen Dammbalken gesteuert. Der Dammbalken wird vom Eigentümer der Fischeiche manuell bedient. Das bestehende Teilungsbauwerk weiter oberstrom kann aufgrund des baulichen Zustandes nicht weiter genutzt werden. Die Fischeiche werden durch den Hochwasserschutz daher nicht beeinträchtigt

2.3.2.5.4 Überschwemmungsgebiete / Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss

Da im Wesentlichen der bestehende Damm der ehemaligen Bahnlinie für die Straßenbaumaßnahme und für den Hochwasserschutz des Altorts Hafenlohr genutzt wird, liegt nur ein kleiner Teil der geplanten Ortsumgehung sowie der Hochwasserschutzdeich linksseits der Hafenlohr im mit Verordnung des Landratsamts Main-Spessart vom 12.06.1998 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains bzw. im 2014 berechneten Überschwemmungsgebiet der Hafenlohr (Beginn der Baustrecke, AS Süd / MSP 27 und Ende der Baustrecke).

Mit dem Vorhaben wird erreicht, dass der Altortbereich von Hafenlohr bis zu einem HQ100 (+15%) vor Hochwasser geschützt ist. Die geplante Ortsumfahrung und die

geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen begrenzen die Ausbreitung von Hochwasserereignissen am Main und an der Hafenlohr, führen aber damit ihrerseits zu Verlusten des im Hochwasserfall zur Verfügung stehenden Retentionsraums. Ohne Ausgleichsmaßnahmen könnte dies eine verstärkte Betroffenheit von Ober- oder Unterliegern auslösen.

Die Inanspruchnahme von Rückhalteraum durch die Straßenbaumaßnahmen beschränkt sich ausschließlich auf die Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet des Mains auf der Trasse der Ortsumgehung mit 193 m^3 und auf die Anschlussstelle Süd / MSP 27 mit $630,70 \text{ m}^3$. Der durch das Straßenbauvorhaben verursachte Retentionsraumverlust wird auf der gegenüberliegenden Mainseite auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 7929 durch eine Abgrabung von ca. 850 m^3 Erdreich ausgeglichen (Unterlage 1 A E, Ziffer 6.3.3 und Unterlage 1 B, Ziffer 5.3, Unterlage 5 A E, Bl. 2).

Der geplante Deich liegt im Mündungsbereich der Hafenlohr in den Main in einer bestehenden natürlichen Rückhaltefläche. Auf der Grundlage der hydraulischen Berechnung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom April 2018 gehen durch die Planung des Hochwasserschutzes ca. 7.220 m^3 natürlicher Rückhalteraum verloren (Unterlage 23 B). Der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum wird auf zwei gemeindeeigenen Flächen rechtsseitig des Mains zwischen Fluss-km 180,4 und 180,9 unterstromig der Gemeinde Hafenlohr (Fl.-Nrn. 2378/0 und 1957/0) mit der Bereitstellung von 7.400 m^3 ausgeglichen.

Da die Verluste von verlorenggehendem Rückhalteraum, die durch ein 100-jährliches Hochwasserereignis am Gewässer Hafenlohr entstehen, unmittelbar im Mündungsbereich und damit im Überschwemmungsbereich des Mains liegen, sind sie vom Umfang und von der Auswirkung eher geringer einzuschätzen als die Verluste die bei einem Hochwasserereignis der gleichen Jährlichkeit am Main entstehen (Abflussvergleich für ein HQ100: Main = $2.220 \text{ m}^3/\text{s}$; Hafenlohr = $45 \text{ m}^3/\text{s}$). Daher ist der Verlust an verlorenggehendem Rückhalteraum am Gewässer Hafenlohr durch den Ausgleich von verlorenggehendem Rückhalteraum am Gewässer Main mit abgedeckt.

Durch das Vorhaben geht – dem Zweck der Teilmaßnahme Hochwasserschutz entsprechend – auch Retentionsraum in der bebauten Ortslage von Hafenlohr verloren. Auf Seite 57 der Unterlage 1 B „Erläuterungsbericht Hochwasserschutz“ wird der Verlust mit ca. 87.200 m^3 beziffert. Diese Flächen fallen jedoch nicht unter das Erhaltungsgebot des § 67 Abs. 1 WHG und unterliegen insoweit keiner direkten Ausgleichspflicht. In der Gesamtschau sind die Auswirkungen der Maßnahme auf den Hochwasserabfluss jedoch zu berücksichtigen. Eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung der Hochwasserrisiken für die Unterlieger ergibt sich hieraus nicht.

2.3.2.5.5 Entwässerung

Das Gemeindegebiet Hafenlohr wird derzeit im Mischwassersystem entwässert. Das Abwasser der sieben Einzugsgebiete der Gemeinde wird über Regenüberlaufbauwerke oder Regenüberlaufbecken mit angeschlossenen Pumpwerken in die Verbandskläranlage nach Marktheidenfeld gepumpt.

2.3.2.5.5.1 Allgemein

Die Entwässerung ist in sieben Abschnitte eingeteilt. Die Abschnitte E1, E6 und E7 entwässern, wie im Bestand, in die Kanalisation der Gemeinde Hafenlohr. Das Niederschlagswasser des Abschnittes E2 wird über einen bewachsenen Seitengraben in den Main geleitet. Die Abschnitte E3, E4 und E5 entwässern nach vorheriger Behandlung über Regenklärbecken in den Main. Zu den Einzelheiten wird auf Unterlage 1 A E – Erläuterungsbericht Straßenbau – sowie Unterlage 18.1 A verwiesen.

Die Straßenentwässerung erfolgt nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005 (RAS-Ew). Damit werden die Grundsätze zum Sammeln und Ableiten des Straßenwassers berücksichtigt, wonach u.a. das breitflächige Versickern von verschmutztem Straßenwasser unter Ausnutzung des Reinigungsvermögens einer möglichst ungestörten obersten Bodenschicht angestrebt werden soll.

2.3.2.5.5.2 Auswirkungen durch den Hochwasserschutz

Von dem geplanten Hochwasserschutz ist das Einzugsgebiet 6 (Altortbereich) betroffen. Der Altortbereich wird gegenüber seinem jetzigen Status durch den Hochwasserschutz bis zum Bemessungshochwasser überflutungsfrei gehalten. Das Abwasser kann dann auch im Hochwasserfall über das Regenüberlaufbecken 1 aus diesem Gebiet in die Verbandskläranlage gepumpt werden. Aktuell gehen im Hochwasserfall die Pumpwerke 1, 3 und 4 vom Netz, da die Kanalisation vom Mainwasser überflutet wird. Das Regenüberlaufbecken 1 und Pumpwerk 1 müssen nach Errichtung des Hochwasserschutzes zusätzlich noch anfallendes Dränagewasser und in die Kanalisation eintretendes Grundwasser (Fremdwasser) aus der Ortslage aufnehmen. Da die Anlage aktuell schon ihre Kapazitätsgrenzen erreicht hat, ist ein Umbau bzw. eine Aufrüstung der Anlage erforderlich. Die bestehende Anlage des Regenüberlaufbeckens 1 und des Pumpwerks 1 wird daher um einen Anlagenteil zur Förderung von Regenwasser, Sickerwasser aus den Entspannungsdränagen und anfallendem Wasser aus der Binnenentwässerung im Hochwasserfall erweitert. Geplant ist der Anbau eines Regen-/Sickerwasser-Pumpwerks auf der Südseite des Zulaufkanals (Unterlage 20 B; Blatt 3).

Für die Binnenentwässerung sind neben der Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbeckens 1 und des Pumpwerks 1 außerdem zwei Hebeanlagen (am Main bei Fluss-km 182,7 und an der Hafenlohr bei Gewässer-km 0,167) sowie ein Pumpensumpf in der Fahrgasse vorgesehen.

2.3.2.5.6 Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Im „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“, Unterlage 18.2 A/B, wurden mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wasserkörper und deren Qualitätskomponenten und Bewirtschaftungsziele abgeprüft.

Negative Auswirkungen auf die Wasserkörper sind nicht zu erwarten. Durch die geplante Straßenbaumaßnahme in Hafenlohr, mit integriertem Hochwasserschutz, ist keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten der beiden betroffenen Flusswasserkörper und des betroffenen Grundwasserkörpers zu erwarten.

2.3.2.5.6.1 Grundwasser

Eine Gefährdung des bestehenden „guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes“ des Grundwasserkörpers „2_G057“ ist nicht zu erwarten. Die Umweltziele sind bereits erreicht. Es gibt im Grundwasserkörper 2_G057 folgende WRRL-Messstellen: Lohr OT Steinbach, Kindelsbrunnenquelle (Messstellen-Nr. 4120 5923 00023; Neustadt OT Erlach, Brunnen N1 (Messstellen-Nr. 4110 6023 00002). Schon aufgrund der großen Entfernung der Baumaßnahme zu den Messstellen ist ein Einfluss der Baumaßnahme auf diese Monitoring-Stellen auszuschließen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Fließgewässern und der Behandlung der Straßenabwässer nach dem „Stand der Technik“ ist von keiner Verschlechterung der Qualitätskriterien (mengenmäßiger und chemischer Zustand) durch die Oberflächenversiegelung und Straßenentwässerung auszugehen.

Von einer während der Baumaßnahmen für (Behelfs-)Brückenbauwerke und Regenklärbecken für die Gründung der Widerlager vorübergehend erforderliche Wasserhaltung ist keine Beeinträchtigung der Qualitätskriterien zu erwarten. Die Bauwasserhaltung sowie die grundwasserrelevanten Benutzungstatbestände bzgl. der Behelfsbrücke sowie Regenklärbecken 1 – 3 sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Insofern wird auf die Nebenbestimmungen unter A 4.4.1 und A 8 sowie die Ausführungen unter C 3.6.7.6.3.3 und C 3.6.7.6.3.5 verwiesen.

Die Grundwasserstände korrespondieren aufgrund des durchlässigen Untergrunds direkt mit dem Wasserstand im Main und in der Hafenlohr. Durch den Bau der Schutzmauer und der Spundwand erfolgt ein erheblicher Eingriff in den Untergrund und den Grundwasserstrom. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels und eine damit verbundene „mengenmäßige Beeinträchtigung“ hat dies jedoch nicht zur Folge. Aufgrund der nur im Hochwasserfall vorübergehenden Aktivierung des Hochwasserschutzes ist

von keiner Verschlechterung der Qualitätskriterien durch Binnenentwässerung auszugehen.

2.3.2.5.6.2 Fließgewässer

2.3.2.5.6.2.1 Hafenlohr

Eine Gefährdung des bestehenden „guten ökologischen Zustands“ für den Flusswasserkörper „2_F156 Hafenlohr mit Nebengewässern“ ist nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der Zielerreichung des „guten chemischen Zustands“ ist nicht zu erwarten.

Die repräsentative Monitoringstelle dieses Flusswasserkörpers befindet sich an der Hafenlohr oberhalb des Ortsteils Windheim, ca. 1 km oberhalb der Bahnbrückenmühle (Messstellen-Nr. 21475). Von der Monitoring-Stelle bis zur Mündung in den Main in Hafenlohr sind es noch ca. 4 km. Folglich haben Baumaßnahmen im Mündungsbereich der Hafenlohr – wie die Errichtung der Ortumfahrung Hafenlohr - keinerlei Einfluss auf die Biokomponenten an der Monitoring-Stelle.

Im Bereich der Baumaßnahme selbst lassen sich die Auswirkungen wie folgt zusammenfassen: Im Bereich der Hafenlohr erfolgt keine Einleitung aus dem geplanten Straßenbau. Die Straßenabwässer der Anschlussstelle Hafenlohr Süd (Anbindung der Ortsdurchfahrt an die Marienbrunner Str./ MSP 27) werden gesammelt und der kommunalen Kläranlage zugeführt. Eine oberflächige Versickerung von Straßenabwasser (Böschungen und Seitengräben) ist im Bereich der Hafenlohr nicht relevant.

Aufgrund der Spannweite und Höhe der Brücke BW 1 ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässerbettes und damit der Qualitätskomponenten zu erwarten. Die Auswirkung auf die Qualitätskomponenten „Degradation“ durch erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen an den Widerlagern ist bezogen auf den Oberflächenwasserkörper „2_F156 Hafenlohr mit Nebengewässern“ als vernachlässigbar zu bewerten. Aus der Einleitung von Wasser aus der Binnenentwässerung ist im Hochwasserfall keine Auswirkung auf die Qualitätskomponenten zu erwarten.

2.3.2.5.6.2.2 Main

Eine Gefährdung der Zielerreichung des „guten ökologischen Potentials“ für den Flusswasserkörper „2_F149 Main von Einmündung Fränkischer Saale bis Bettingen“ ist nicht zu erwarten.

Die Monitoringstelle des Flusswasserkörpers 2_F149 befindet sich mainaufwärts an der Staustufe Rothenfels, Kraftwerk Oberwasser bei Main-km 185, rechtes Ufer (Messstellen-Nr. 21413). Folglich hat die Baumaßnahme keine Auswirkungen auf die Biokomponenten der zugehörigen Monitoring-Stelle.

Von den insgesamt 7 Einleitungsstellen sind hier die Einleitungen E2 und E3 – E5 relevant. Die Einleitungen E3 – E5 erfolgen über sogenannte „Regenklärbecken“, die nach den Regeln der Technik ausgeführt werden. E2 wird als trockenfallender Seitengraben ausgebildet. Alle 4 Anlagen entwässern letztendlich in den Main.

Bei stärkeren Niederschlägen als den für die Bemessung herangezogenen Werten können aus den Anlagen jedoch Einträge mit Stoffbelastungen in das Gewässer erfolgen. Der Main kann im Hinblick auf die dann jedoch starke Verdünnung der Einleitungen und aufgrund seiner relativ hohen Abflusswerte als ausreichend belastbar angesehen werden.

Allgemein sind die wasserwirtschaftlichen Anforderungen der Behandlung von Niederschlagsabflüssen eingehalten, wenn die Vorgaben der bundesweit eingeführten Richtlinien- Oberflächige Versickerung von Straßenabwasser (Böschungen und Seitengräben) für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew, Ausgabe 2005) wie hier erfüllt sind. Ebenso sind bei diesem Vorhaben die Hinweise zur konstruktiven Ausbildung der Anlagen zur Behandlung der Niederschlagsabflüsse gemäß dem DWA Merkblatt M 153 berücksichtigt worden.

Auch ein negativer Effekt durch Streusalz kann ausgeschlossen werden. Durch die hohe Verdünnung im Main werden die Natrium- und Chloridkonzentrationen aufgrund der Grundbelastung des Mains nicht messbar erhöht. Schädliche Salzgehalte werden nicht erreicht. „Hydraulischer Stress“ durch Abflusserhöhung im Main ist nicht zu erwarten, die Einleitmenge beträgt im ungünstigsten Fall ca. 90 l/s und ist damit vernachlässigbar. Es kann also davon ausgegangen werden, dass durch die Oberflächenversiegelung und Straßenentwässerung mit Einleitung in ein Fließgewässer keine Verschlechterung der Qualitätskomponenten zu erwarten ist.

2.3.2.6 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch

die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird im Übrigen in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

2.3.2.6.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit müssen Gehölze auf der mainseitigen Bahndammböschung beseitigt werden. Durch das Aufstellen von Biotopschutzzäunen während der Bauzeit kann ein Teil der Gehölze des Bahndamms erhalten bleiben. Nach Ende der Baumaßnahmen werden diese Bereiche wieder mit Gehölzen neu bepflanzt und können ihre lufthygienischen und klimatischen Funktionen wieder erfüllen. Während der Bauzeit kann es außerdem zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen.

2.3.2.6.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Vorhaben entstehen keine Eingriffe in die Kaltluftbahn der Mainaue. Mit der Anlage der Deichauffüllung verengt sich die Kaltluft-/ Frischluftbahn der Hafenlohraue. Die Maßnahme zum Hochwasserschutz ist für ein HQ 100+ ausgelegt, d.h. die Bemessungswasserstände erhalten einen Klimazuschlag von +15% zusätzlichem Wasserabfluss, wodurch die Klimaveränderung der kommenden Jahre berücksichtigt wird.

Eingriffe in die kleinklimatische Situation können mit den vorgesehenen Pflanzungen von Gehölzen und Einzelbäumen vermindert werden. Insbesondere durch den Erhalt und die Pflanzung von Gehölzen auf der mainseitigen Straßenböschung der Umgehungsstraße (Vermeidungsmaßnahmen 5 V und 6 V) sind im Hinblick auf die Verkehrsemissionen von Bedeutung (Filtern von Stäuben, Frischluftproduktion). Mit den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden Eingriffe in das Schutzgut ausgeglichen.

2.3.2.6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Umfahrung wird das Verkehrsaufkommen auf der Hauptstraße nachhaltig reduziert. Insbesondere werden der Durchgangsverkehr und das überörtliche LKW-Aufkommen am Ort vorbeigeleitet (siehe im Einzelnen hierzu Unterlage 16 A Verkehrsanalyse). Hierdurch werden Lärm- und Schadstoffentstehung aus dem Altort herausverlagert. Da die Umfahrung mit einer durchgängigen Lärmschutzeinrichtung versehen

wird und diese auch der Ausbreitung von Luftschadstoffen entgegenwirkt, sinkt die Belastung mit Luftschadstoffen im Ort erheblich, wodurch sich auch die innerörtliche kleinklimatische Situation verbessert.

Die Gehölze auf der mainseitigen Böschung entlang der Umgehungsstraße leisten einen wichtigen Beitrag zur Lufthygiene. Durch die zukünftig verbesserte Linienführung ist für den Ortsbereich von Hafenlohr insgesamt mit einer Verbesserung der Schadstoffsituation rechnen. Zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehr auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete unterbleiben soweit wie möglich.

Es wurde eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den Richtlinien der Luftqualität an Straßen, Ausgabe 2012 (RLuS) vorgenommen. Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen resultiert, dass im Planfeststellungsgebiet aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenz- und Orientierungswerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen nicht überschritten werden. Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind deshalb nicht erforderlich (Unterlage 1 A E – Erläuterungsbericht Straßenbau, Ziffer 5.5 sowie Unterlage 17.1 A E, Ziffer 2).

2.3.2.7 Schutzgut Klima

Eine Veränderung des globalen Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, jedenfalls ist dieser hier wegen des annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt vom rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuzuordnen. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Zu den Veränderungen der kleinklimatischen Situation speziell im Untersuchungsgebiet wird auf die obigen Ausführungen zum Schutzgut Luft verwiesen.

2.3.2.8 Schutzgut Landschaft

2.3.2.8.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase entstehen temporär erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild durch Beseitigung von Vegetation, Abtrag des Bahndamms, Baustellenzuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen.

2.3.2.8.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die integrierte Planung von Straßenbau- und Hochwasserschutzmaßnahme bewirkt eine Begrenzung des Flächenbedarfs beider Maßnahmen. Nur infolge der kombinierten Bauweise ist das Flächenangebot des ehemaligen Bahndamms ausreichend für die Durchführung der beiden Planungsvorhaben. Dies wiederum dient maßgeblich der Begrenzung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Der östliche, zum Main hin gelegene Ortsrand von Hafenlohr erfährt durch die Anlage der Hochwasserschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand eine erhebliche optische Veränderung. Anstelle des stark eingewachsenen ehemaligen Bahndamms wird künftig die langgestreckte, hohe Wand auf rund 800 m Länge das Ortsbild bestimmen. Gehölze werden dauerhaft beseitigt.

Mit der Herstellung eines Deiches und einer Mauer mit Abstand zur Hafenlohr entsteht eine örtlich begrenzte Überformung des naturräumlich typischen Orts- und Landschaftsbilds. Strukturreiche, gehölzbestandene Gärten gehen verloren.

Zur Minderung der Auswirkungen auf das Ortsbild, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Die Hochwasserschutzwand entlang der Umgehungsstraße erhält eine Oberflächenbeschichtung, um sich farblich in das Ortsbild einzufügen. Die auf der Hochwasserschutzwand aufgesetzte Lärmschutzwand wird abschnittsweise transparent gestaltet, um Blickbeziehungen aus den benachbart liegenden Gebäuden in Richtung Maintal zu ermöglichen.

Zwischen der Hochwasserschutzwand entlang der Umgehungsstraße und dem Verteidigungsweg ist abschnittsweise ein Grünstreifen vorgesehen. Durch eine entsprechende, abschnittsweise Bepflanzung des Streifens mit schmalkronigen Bäumen wird der Raum im Vorfeld der Wand gestaltet. Diese Maßnahmen unterliegen allerdings technischen Restriktionen, um die Funktionstüchtigkeit des Hochwasserschutzes zu gewährleisten.

Die Hochwasserschutzwände im Abschnitt des Hafenlohrtals erhalten teilweise eine Verblendung zur optischen Gestaltung.

Eingriffe in die landschaftsbildprägenden Bäume der Badewiese werden durch Maßnahmen zum Einzelbaumschutz vermieden.

Im Tal der Hafenlohraue sind Neuanpflanzungen größerer Gehölze auf der Auffüllung aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht möglich, es erfolgt jedoch eine sanfte Modellierung mit flach geneigten Böschungen.

Im Übrigen wird die städtebauliche Situation der Gemeinde Hafenlohr in der Anlage 1 des Erläuterungsberichts Straßenbau (Unterlage 1 A E) ausführlich dargelegt, worauf insofern Bezug genommen wird. Aus der Anlage ergibt sich auch, dass sich der Vor-

habensträger ausführlich mit den städtebaulichen Auswirkungen der Lärmschutzanlagen sowie der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auseinandergesetzt hat. Insbesondere ist hier der Umstand, dass sich der Vorhabensträger gegen eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwand LA 1 entschieden hat, als positiv für das Orts- und Landschaftsbild hervorzuheben.

2.3.2.8.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Verlegung der Ortsumgehung auf den ehemaligen Bahndamm wirkt sich positiv auf das Ortsbild des Altorts aus.

2.3.2.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Soweit § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern spricht, macht die Aufzählung deutlich, dass "Kulturgüter" im Verständnis des Gesetzes eine Kategorie des Begriffs "Sachgüter" darstellen. Erfasst werden u.a. Gebäude, insbesondere Denkmäler, historische Gebäude, architektonisch und ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze und kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind Änderungen ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit, etwa durch Beschädigung oder Zerstörung.

Die bekannten Bau- und Bodendenkmäler (Kapitel 9.1 in Unterlage 19.1.1 A/B) sind von der Straßenbau- und Hochwasserschutzmaßnahme nicht betroffen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat jedoch in seiner Stellungnahme vom 08.08.2018 um frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege, falls es durch das Vorhaben zu Veränderungen an Baudenkmalern komme.

Es sah außerdem die Möglichkeit der Betroffenheit von Bodendenkmälern und wies darauf hin, dass die Baumaßnahme die ehemalige Uferzone des Mains quert. Im Urkataster, das einer Vermessung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zugrunde liegt, sei erkennbar, dass sich im zukünftigen Baufeld die Gärten einzelner Bauparzellen befanden. An einzelnen Stellen seien auch Hinweise auf in den Main mündende Bäche nachweisbar. Es sei sehr wahrscheinlich, dass sich in diesem Bereich Reste von Uferbefestigungen erhalten haben. Daher sei dieser Randbereich als Vermutung eingetragen worden.

Auf der gegenüberliegenden Mainseite von Hafenlohr befinden sich im Boden die Fundamente eines Klosters (D-6-6123-0036), das um 1200 errichtet und 1887 abgerissen wurde. Es sei wahrscheinlich, dass es zwischen dem Kloster und dem Ort eine Fährverbindung und damit eine Schiffslände bzw. kleinen Hafen auf jeder Seite gab.

Daher sei eine archäologische Begleitung am Ufer von Hafenlohr frühzeitig vor dem Baubeginn durchzuführen. Falls die geplante Ausgleichsmaßnahme östlich des Mains und nördlich des wüst gefallenen Klosters mit Bodeneingriffen verbunden sein sollte, sei in dieser Fläche vorab eine geophysikalische Prospektion und eine archäologische Begleitung umzusetzen.

Der nördliche Bereich zwischen der Hauptstraße und der ehemaligen Bahnlinie ist während der Bauzeit als Zwischenlagerfläche vorgesehen. Im Zuge dessen wird voraussichtlich die Sandsteinmauer entlang der Längsparkplätze abgerissen.

Nach Ende der Bauarbeiten erfolgt die Neugestaltung dieses Bereiches im Zuge einer städtebaulichen Gestaltungskonzeption.

Neben den genannten Bau- und Bodendenkmälern bzw. der Sandsteinmauer sind weitere architektonisch wertvolle oder ingenieurtechnisch bedeutsame Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände im Untersuchungsraum nicht betroffen bzw. für die hier gegenständliche Prüfung nicht relevant. Sport- und Erholungsstätten werden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch behandelt. Die Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft sowie auf die Natur als Lebensraum von Tieren und Pflanzen wird in anderem Zusammenhang geschildert. Ebenso der vorhandene Bestand.

2.3.2.10 Wechselwirkungen

Als sensibel innerhalb des Wirkraums gilt v.a. das System aus Mainaue, Hafenlohraue und Mühlgraben, den diesen Gewässern zufließenden Grabenstrukturen und verschiedenen Feuchtlebensräumen, das einen wichtigen Biotopverbundkomplex darstellt. Zu nennen sind außerdem der Bahndamm, der angesichts seiner abwechslungsreichen Struktur einen klassischen Lebensraum für die Zauneidechse darstellt sowie die Hecken, gewässerbegleitenden Gehölze und Gebüsche und verschiedenen Einzelbäume, die z.B. für Vögel und Fledermäuse lokale Refugien und Vernetzungsstrukturen bilden.

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.3.3 Anderweitig geprüfte Lösungsmöglichkeiten

Das planfestgestellte Straßen- und Hochwasserschutzprojekt ist u.a. das Ergebnis einer umfangreichen Untersuchung und eines Vergleichs von verschiedenen Planungsvarianten.

Planerische Überlegungen für den Ausbau der St 2315 zwischen Lohr und Marktheidenfeld und in diesem Zuge den Bau einer Ortsumgehung von Hafenlohr gibt es schon seit längerem. Im derzeit gültigen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist das Projekt in der 1. Dringlichkeit enthalten. Zu den Festlegungen im Regionalplan für die Region Würzburg (RP 2) hinsichtlich des Baus von Ortsumgehungen und dem Schutz von Ortschaften vor hundertjährigem Hochwasser wird auf die Ausführungen unter C 3.6.1 verwiesen.

Wie unter B 2.3 dargelegt, sind das Straßenbauvorhaben und die wasserwirtschaftliche Planung eng miteinander verflochten. Sie treffen sowohl räumlich als auch funktional so zusammen, dass im Überschneidungsbereich keine unterschiedlichen Entscheidungen möglich sind. Unter dem 05.02./13.08.2013 wurde zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg für den Hochwasserschutz sowie durch das Staatliche Bauamt Würzburg für die Umgehungsstraße und der Gemeinde Hafenlohr eine Planungsvereinbarung für die Gesamtmaßnahme geschlossen. Der Straßendamm der Ortsumgehung lehnt sich auf der Ortsseite an die geplante Hochwasserschutzwand an. Die ortsseitige Lärmschutzwand entlang der künftigen St 2315 wird auf die geplante Hochwasserschutzwand aufgesetzt. Schließlich werden in die drei Brückenbauwerke, die Bestandteil der Straßenbaumaßnahme sind, als Teil der Hochwasserschutzmaßnahme Hochwasserschutztore eingefügt.

Ausgehend von den vorstehend beschriebenen Feststellungen ist als Ergebnis festzuhalten, dass die Straßen- und Hochwasserschutzplanungen aufeinander abgestimmt werden müssen.

2.3.3.1 Keine Alternative zur Straßentrasse

In der vergleichenden Bewertung der Umweltauswirkungen beschränkt sich die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Straßenbaumaßnahme auf die plangegenständliche Vorzugsvariante als einzig relevante Lösungsmöglichkeit.

Der Vorhabensträger hat im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 A E, Kapitel 3) und im Bericht zur Umweltverträglichkeit (Unterlage 19.2 A/B) nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass auf Grund des engen vorgegebenen Planungskorridors Varianten zur Planungstrasse ausgeschlossen werden können. Ein weiträumigeres Umfahren des Ortes im Osten wäre nur mit zwei Mainquerungen möglich, eine Umfahrung im Westen würde ein Tunnelbauwerk erfordern, weshalb derartige planerische Überlegungen wegen offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit ausscheiden. Kleinräumigere Verschiebungen der Trasse im Ortsbereich sind auf Grund der vorhandenen Bebauung und der topografischen Verhältnisse nicht realisierbar.

Zumutbare Trassenalternativen sind nicht ersichtlich, sodass sich der Vorhabensträger folgerichtig für die gewählte Trasse entscheiden durfte. Zur Bewertung der Varianten Straßenbaumaßnahme siehe ansonsten C 3.6.2.1 dieses Beschlusses.

2.3.3.2 Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Varianten

Im Vorfeld der Planung hat der Vorhabensträger zur Erreichung der Planungsziele verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft. Für den Abschnitt entlang des Mains hat er im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 B, Kapitel 4.1) dargelegt, dass auf Grund der Nähe zur bestehenden Bebauung nur die gewählte Lösung mit Hochwasserschutzwand möglich ist. Für den Abschnitt im Hafenlohrtal wurden vier Varianten ausführlich untersucht und mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen gegenübergestellt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Varianten:

2.3.3.2.1 Variante 1 (Vorzugsvariante): HWS-Linie südlich des Parkplatzes mit Auffüllung beidseitig des Verbindungsweges

Mit der Variante 1 wird der Hochwasserschutz an die neu geplante Brücke der Umgehungsstraße angebunden und verläuft zunächst am Ufer der Hafenlohr als feste Wand bis zur Hauptstraße. Die Hochwasserschutzlinie kreuzt die Hauptstraße südlich des Parkplatzes und wird an der Südseite des Parkplatzes an der Parzellengrenze entlanggeführt. Auf Höhe der Liegenschaft Windheimer Straße 5 schließt die HWS-Wand an die geplante Auffüllung an. Alle Wegebeziehungen werden aufrechterhalten. Bei dieser Variante liegen die Wohngebäude der Hauptstraße 2 und 2a außerhalb der Schutzlinie.

2.3.3.2.2 Variante 2: HWS-Linie südlich des Parkplatzes und entlang der Windheimer Straße

Die Variante 2 bindet auch an die neu geplante Brücke der Umgehungsstraße an und verläuft zunächst am Ufer der Hafenlohr als stationäre Wand bis zur Hauptstraße. Die Hochwasserschutzlinie kreuzt die Hauptstraße mit einem Schutztor aus mobilen Elementen, wie bei Variante 1, südlich des Parkplatzes und wird an der Südseite des Parkplatzes als feste Wand an der Parzellengrenze entlanggeführt. Dann schwenkt die Schutzlinie an der westlichen Parkplatzgrenze Richtung Norden zur Windheimer Straße. Die Hochwasserschutzlinie verläuft dann auf dem Gehweg Richtung Westen bis zum Ausbauende. Vor den Wohngebäuden Windheimer Str. 3 und 5 besteht die Hochwasserschutzwand auf einer Länge von 60 m aus mobilen Elementen, die bis zu 3,00 m hoch sind. Die Rückabstützungen der mobilen Elemente stehen dann in der Fahrbahn. Ein Hochwasserschutz für die 4 Wohngebäude südlich der HWS-Linie muss dann als Objektschutz ausgeführt werden. Bei einem seltenen Hochwasserereignis müssen die Gebäude evakuiert werden.

2.3.3.2.3 Variante 3: HWS-Linie entlang der Hafenlohr mit Auffüllung beidseitig des Verbindungsweges

Bei Variante 3 verläuft der Hochwasserschutz entlang der Hafenlohr am Gewässerbett. Die Variante besteht aus einer Kombination aus Auffüllung (im westlichen Abschnitt) und Hochwasserschutzwand (Ost- bis Mittelteil). Östlich der Hauptstraße schließt der HWS an das neu geplante Brückenbauwerk und den Durchlass zum Main an, kreuzt die Druckleitung des Regenüberlaufbauwerkes und verläuft direkt am Ufer der Hafenlohr. Die HWS-Wand weist in diesem Abschnitt eine Höhe von ca. 4,00 m über dem Ursprungsgelände auf. Der Ausbau ist als feste Wand vorgesehen. Damit die Höhe der frei auskragenden Wand reduziert wird, erhält die HWS-Wand beidseitig eine Anschüttung von ca. 1,00 m. Die sichtbaren Wandflächen werden mit Bundsandstein Mauerwerk verkleidet.

Damit ein Hochwasserschutz westlich der Hauptstraße entlang des Gewässerbettes an der bestehenden Bebauung vorbei möglich ist, muss das Gewässerbett in Richtung Süden um ca. 5,00 m verlegt werden. Dies bedingt einen Neubau der Fahrbahnbrücke (Hauptstraße) über die Hafenlohr und umfangreiche Gelände- und Profilierungsarbeiten am Gewässer.

Die Hauptstraße wird nördlich der Brücke über die Hafenlohr mit einem Hochwasserschutztor aus mobilen Elementen gekreuzt. Im Anschluss an das Tor wird der HWS stationär, mit der Uferbefestigung kombiniert, weitergeführt. Im Bereich der beiden Wohnhäuser kann die 4,00 m hohe feste Wand jeweils auf einer Länge von 5,00 m mit teilmobilen Elementen in der hochwasserfreien Zeit auf eine Höhe von 2,00 m verringert werden.

Eine Geländeauffüllung erstreckt sich von der Windheimer Straße über eine Breite von 50 – 70 m bis zum Bachlauf. Durch die Geländeauffüllung wird ein noch nutzbares Plateau geschaffen. Ein alternativer Hochwasserschutzdeich würde das Gelände zerschneiden und hätte aufgrund der Ausbauhöhe von 4 m ebenfalls raumfüllende Abmessungen (Breite nach DIN 19712 ca. 25m). Der Verbindungsweg von der Windheimer Straße zur Marienbrunnerstraße wird überschüttet und wird als neuer Weg am westlichen Rand der Auffüllung zur Hafenlohr und der vorhandenen Fußgängerbrücke geführt.

2.3.3.2.4 Variante 4: HWS-Linie entlang der Hafenlohr mit Auffüllung nur westlich des Verbindungsweges

Die Variante 4 entspricht im Wesentlichen der Variante 3. Die Hochwasserschutzwand wird bei dieser Variante Richtung Westen um ca. 30 m verlängert und bindet erst westlich des Verbindungsweges von der Windheimer Straße zur Marienbrunnerstraße in

die geplante Auffüllung ein. Die Variante hält die an die Wohnbebauung angrenzenden Parzellen von den Hochwasserschutzbauwerken frei.

Detailliert sind die einzelnen Varianten in Unterlage 1 A E, Kapitel 4.1 und Unterlage 19.2 A/B, Kapitel 5.2 beschrieben, worauf hier verwiesen wird. Die Trassenvarianten sind zudem in Unterlage 19.2 A/B, Kapitel 5.2, graphisch dargestellt.

2.3.3.3 Umweltauswirkungen der relevanten Hochwasserschutz- und Straßenvarianten

2.3.3.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bei Variante 3 und 4 sind die vier Wohngebäude südlich der Windheimer Straße im Hochwasserfall geschützt. Bei Variante 1 hingegen sind zwei Wohngebäude südlich der Windheimer Straße geschützt, aber zwei Wohngebäude direkt an der Hafenlohr im Hochwasserfall ungeschützt. Bei Variante 2 sind die vier Wohngebäude südlich der Windheimer Straße im sehr seltenen Hochwasserfall nicht zugänglich.

Mit den Varianten 1 und 3 entstehen durch die Auffüllung Eingriffe in die Gartenfläche des Grundstücks Windheimer Str. 5, wobei die Variante 3 mehr Grundstücksfläche beansprucht als Variante 1. Da die Auffüllung bei Variante 4 westlich des Verbindungsweges liegt, werden im Vergleich zu den Varianten 3 und 4 keine Grundstücke in Gebäudenähe beansprucht. Durch die Variante 2 entstehen keine Eingriffe in private Grundstücke.

2.3.3.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Mit den Varianten 3 und 4 sind erhebliche Eingriffe in die Hafenlohraue verbunden. Zur Errichtung des Hochwasserschutzes westlich der Hauptstraße muss das Gewässerbett der Hafenlohr um ca. 5 m Richtung Süden verlegt werden. Infolge der umfangreichen Profilierungsarbeiten am Gewässer werden die Ufergehölze beiderseits der Hafenlohr dauerhaft beseitigt, dies betrifft den Bereich östlich und westlich der Hauptstraße. Die Auffüllung bei Variante 3 führt außerdem zum Verlust von Gehölzbeständen des privaten Gartengrundstücks und randlich zu Eingriffen in die Ufergehölze an der Hafenlohr. Die Auffüllung der Variante 1 greift in die Gehölzbestände des privaten Gartengrundstücks ein. Die Variante 2 greift weder in die Hafenlohraue und deren Ufergehölze, noch in die Gehölze des Privatgartens ein.

2.3.3.3.3 Schutzgut Fläche

Variante 3 hat in ihrer Ausführung den größten Flächenbedarf, gefolgt von Variante 4. Variante 1 beansprucht eine Fläche von rd. 0,65 ha. Variante 2 hat mit Abstand den geringsten Flächenbedarf.

2.3.3.3.4 Schutzgut Boden

Mit der Gewässerverlegung der Hafenhohr bei den Varianten 3 und 4 sind umfangreiche Gelände- und Profilierungsarbeiten und damit Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden. Die Auffüllungen der Varianten 1, 3 und 4 bedingen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus. Die geringsten Eingriffe in das Schutzgut Boden sind mit der Variante 2 verbunden.

2.3.3.3.5 Schutzgut Wasser

Die Varianten 3 und 4 ziehen einen hohen Retentionsraumverlust nach sich. Variante 1 bedingt ebenfalls einen Verlust an Retentionsraum. Variante 2 hingegen weist einen geringen Retentionsraumverlust auf.

Mit den Varianten 3 und 4 ist die Umgestaltung der Hafenhohr verbunden, es sind umfangreiche Gelände- und Profilierungsarbeiten am Gewässer erforderlich. Zudem greifen die Auffüllungen der Varianten, 3, 4 und 1 in die Hafenhohraue ein. Variante 2 hingegen bedingt keine Eingriffe in die Hafenhohr.

2.3.3.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Mit der Auffüllung im Hafenhohrtal verengt sich die Kaltluft-/ Frischluftbahn der Hafenhohraue. Dies betrifft v.a. die Variante 3 und 1 sowie in geringerem Maße die Variante 4. Durch Variante 2 ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die klimatische Situation.

2.3.3.3.7 Schutzgut Landschaft

Die Kombination aus stationären (festen) Wänden und mobilen Elementen der Variante 2 hat im Vergleich zu den anderen Varianten geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Hafenhohraue erfährt keine Veränderungen. Allerdings entsteht entlang der Windheimer Straße eine Hochwasserschutzmauer, die in das Ortsbild eingreift.

Die Auffüllung der Variante 1 bedingt eine örtlich begrenzte Überformung der Topographie des Hafenhohrtals. Durch die weiche Ausformung des Erdkörpers wird eine gewisse Einfügung in das Landschaftsbild erreicht.

Mit den Varianten 3 und 4 sind die erheblichsten Eingriffe in das Landschaftsbild verbunden.

Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch die Verlegung der Hafenhohr und damit verbundenen Gelände- und Profilierungsarbeiten westlich der Hauptstraße. Die Hochwasserschutzwände haben im Uferbereich eine Höhe von bis zu 8 m. Mit der Auffüllung ergibt sich zudem eine erhebliche Überformung des Hafenhohrtals.

2.3.3.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bei allen 4 Varianten ergeben sich keine Auswirkungen auf bekannte Bau- und Bodendenkmäler.

2.3.3.4 Vergleichende Bewertung der Straßenbaumaßnahme in Verbindung mit der jeweiligen Hochwasserschutzvariante

Die jeweiligen Varianten wurden im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht. Die Ergebnisse sind ausführlich im UVP-Bericht (Unterlage 19.2 A/B, Kapitel 5.3.9) dargestellt, worauf hier im Einzelnen verwiesen wird.

Im Ergebnis des Variantenvergleichs zeigt sich, dass die Variante 2 im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit die günstigste Lösung darstellt. Darauf folgt die Variante 1. Die Varianten 3 und 4 sind in Bezug auf die Umweltverträglichkeit am ungünstigsten.

Zur Entscheidung über die Ausbauvariante waren neben der Umweltverträglichkeit auch die Zielerfüllung hinsichtlich des Hochwasserschutzes und die Wirtschaftlichkeit maßgeblich.

Bei Variante 2 ist eine aufwändige Montage der hohen mobilen Elemente im Bereich der Windheimer Straße erforderlich. Für den Aufbau der Elemente ist ein zeitlicher Vorlauf notwendig, womit längere Verkehrsbehinderungen verbunden sind. Bei einem vollmobilen Ausbau wäre kein Hochwasserschutz für die Hochwässer der Hafenlohr mit kurzer Vorwarnzeit möglich.

Mit der Variante 1 können gegenüber der Variante 2, zwei zusätzliche Liegenschaften vor Hochwasser geschützt werden und der Aspekt der Verteidigung und Wartung im Hochwasserfall ist besser gelöst. Bei Variante 1 liegt der stationäre Hochwasserschutz mit 148,00 müNN über einem Hochwasser der Hafenlohr mit HQ 100+15%. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit stellt die Variante 1 gegenüber den drei anderen Varianten die kostengünstigste Lösung dar.

Diese Vorteile überwiegen in der Bewertung, sodass Variante 1 als Vorzugsvariante gewählt wurde. Die jeweiligen Varianten wurden im Rahmen der Abwägung gewürdigt, sodass diesbezüglich auf C 3.6.2.2 dieses Beschlusses verwiesen wird.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV).

Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der UVPVwV anspruchsvollere Kriterien vorsehen, sind diese Bestimmungen heranzuziehen.

Soweit dies nicht der Fall ist, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die in Anhang 1 UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltaanforderungen darstellen, heranzuziehen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen.

Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 keine Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Der Gesetzgeber hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz.

Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbar Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden bzw. inwieweit die Gesamtlärmsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken.

Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung jedoch Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, 40). Diese Werte betragen beispielsweise für allgemeine und reine Wohngebiete 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht.

Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass durch die Grundrechtsordnung zum Schutze der Gesundheit und des Eigentums Grenzen für die Lärmbelastung gezogen werden, die - zumindest in Wohngebieten - bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) nachts liegen (vgl. Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006; Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, juris).

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

a) Mittlere Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005 (Nachtwerte)

b) Hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

c) Sehr hohe Beeinträchtigung:

- Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich
- Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Legt man diese Bewertungsmaßstäbe zugrunde, werden durch das plangegenständliche Vorhaben – unter Berücksichtigung des geplanten aktiven Lärmschutzes - an keinem Anwesen sehr hohe Beeinträchtigungen ausgelöst.

Hohe Beeinträchtigungen ergeben sich zunächst durch Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV (an mindestens einem Stockwerk) an den Immissionsorten 1, 4 – 9, 11 - 13, 16 - 18, 21, 23, 27, 29, 35 – 40 und 43. Für diese Anwesen und die betroffenen Immissionsorte ergibt sich ein Anspruch auf Lärmvorsorge gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Der erforderliche Lärmschutz wird durch die Lärmschutzanlagen LA 1, LA 2, LA 3 und LA 4 beidseits der geplanten St 2315 geschaffen. Die Gestaltung und Ausdehnung der aktiven Lärmschutzanlagen ist im Erläuterungsbericht Unterlage 1 A E beschrieben bzw. im Lageplan Unterlage 5 A E und im Höhenplan Unterlage 6 A E dargestellt.

Bei den Immissionsorten Nr. 1, 4 - 8, 11, 12, 17, 29 und 43 ergibt sich nach Einrechnung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine verbleibende Überschreitung der Grenzwerte in mindestens einem Geschoss. Für diese Immissionsorte, für die die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, ist ein zusätzlicher Lärmschutz durch passive Schutzmaßnahmen an den Gebäuden vorgesehen. Die Berechnungsergebnisse sind im Einzelnen aus den Berechnungsunterlagen (Unterlage 17.2 A E) ersichtlich.

Die genaue Lage sämtlicher Immissionsorte ergibt sich aus der grafischen Darstellung in den Lageplänen zum Straßenbau (Unterlage 5 A E). Die exakte Höhe der einzelnen Überschreitungen an den Immissionsorten ergibt sich aus der Tabelle der Unterlage 17.2 A E.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Staatsstraße und die vorgesehenen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen, die eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation im Altort gegenüber dem Ist-Zustand bewirken, kommt den vorhabensbedingten Lärmauswirkungen insgesamt ein mittleres bis hohes Gewicht zu.

2.4.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Nach den Schadstoffuntersuchungen des Vorhabensträgers, die von der höheren Immissionsschutzbehörde als plausibel und nachvollziehbar betrachtet wurden, ergibt sich, dass an keinen Immissionsorten, d.h. also an Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, die Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich. Daher sind die Erhöhungen der Luftschadstoffbelastung in diesem Bereich als mittel einzustufen.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Als hoch zu bewerten ist die Beeinträchtigung des unmittelbaren Nahbereichs zur geplanten Trasse, dessen Erholungswert erheblich geschmälert wird. Mit zunehmender Entfernung von der Straßentrasse nimmt der Straßenverkehrslärm allerdings ab, je nach topographischen Verhältnissen und Wetterlage wird der von der Staatsstraße ausgehende Straßenverkehrslärm auch über weitere Strecken in Form eines "ständigen Rauschens" wahrnehmbar sein. Durch die Verlegung wird die Situation innerorts verbessert. Das Vorhaben bedingt die Verlärmung eines von Straßenverkehrslärm bisher bereits vorbelasteten geografischen Raumes. Im Nahbereich der bestehenden Staatsstraße sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv.

Unter dem Aspekt Freizeit und Erholung ergibt sich eine hohe bis mittlere Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe im unmittelbaren Trassennahbereich, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich Menschen in diesem Bereich regelmäßig nur vorübergehend

aufhalten werden und die Erholungsfunktion auch schon aus Gründen der Lärmimmissionen in diesem Bereich nicht mehr erfüllt werden kann.

Bei der Betrachtung der freizeitrelevanten Infrastruktur geht es in der Bewertung von Beeinträchtigungen neben der Betrachtung der Lärm- und Schadstoffimmissionen um die sich ergebenden Zerschneidungs- und Trenneffekte, d.h. insbesondere darum, dass durch das Vorhaben Wegeverbindungen gänzlich entfallen oder sich deutliche Umwege für den Freizeitnutzer ergeben können. Derartigen nachteiligen Auswirkungen beugt die Planung indes in ausreichendem Maße vor.

Bei der Planung der Ortsumfahrung wurde darauf geachtet, die Naherholungsflächen am Mainufer möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die Freiflächen an der Hafentlohrmündung und entlang des Mainufers („Badewiese“) sowie der Fußweg am Main entlang bleiben erhalten. Zwar entfallen durch den Wegfall von zwei Durchgängen im ehemaligen Bahndamm Wegebeziehungen zum Main. Mit der Brücke über die Hafentlohr und den beiden Durchlässen bei Bau-km 0+430 und 0+711 wird die Barrierewirkung der Straße aber gemindert. Ihre Wirkung kommt der Erholungsfunktion zugute, da wichtige fußläufige Wegeverbindungen zwischen Altort und dem Fußweg am Mainufer erhalten bleiben. Im Hafentlohrtal wird die dem Hochwasserschutz dienende Geländeauffüllung so gestaltet, dass weiterhin eine Wegeverbindung zwischen Marienbrunner Straße und Windheimer Straße möglich ist. Wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall - je nach individuell gewünschter oder gewohnter Wegebeziehung - Umwege entstehen können, sind insgesamt gesehen insoweit keine erheblichen Auswirkungen i.S.d. § 25 UVPG zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit nur relevant, als es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Baudenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist jedoch davon auszugehen, dass Bau- und Bodendenkmäler nicht betroffen sind.

Die zuletzt genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den Gliederungspunkt C 2.4.8 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

Gesamtbetrachtend ist – auch angesichts der Lage der Erholungsflächen im Bereich der bereits bestehenden Staatsstraße und des Bahndamms – eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

2.4.1.4 Land- und Forstwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Fläche bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete (Netz "Natura 2000")
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen

- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C 2.3.2.2 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass Biotopfunktionen z.T. nachhaltig verloren gehen. Naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten im Umfang von rund 1,6 ha betroffen.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung, sowie die temporäre Beeinträchtigung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. So wird insbesondere in den (potentiellen) Lebensraum von Zauneidechse und Schlingnatter eingegriffen. In beiden Fällen (Zauneidechse und Schlingnatter) wird die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, sodass insofern von einer sehr hohen Beeinträchtigung des vorliegenden Schutzgutes durch das Bauvorhaben auszugehen ist.

Zahlreiche Fledermausarten nutzen das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat oder haben im Bereich der Baumaßnahmen ihre Quartiere, sodass auch diesbezüglich von

einer sehr hohen Beeinträchtigung auszugehen ist. Verbotstatbestände nach dem besonderen Artenschutzrecht werden jedoch – unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen - nicht erfüllt.

Mit dem teilweisen Verlust von Gehölzen auf dem ehemaligen Bahndamm sowie von Gehölzen im Bereich der Auffüllung an der Hafenlohr (Gartenbereich) geht – ohne dass Verbotstatbestände erfüllt werden - in geringem Umfang auch Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten verloren, sodass auch diesbezüglich von einer hohen bis mittleren Beeinträchtigung auszugehen ist. Mittlere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzbeständen.

Von Bedeutung ist, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmungen angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sogar eine positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Fläche unter C 2.4.3 sowie zum Schutzgut Boden unter C 2.4.4 verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche können die bestehenden Schutzbestimmungen des Baugesetzbuches als Maßstab zugrunde gelegt werden. Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden, Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Versiegelung ist die gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Fläche, da der versiegelte Boden seine Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG gänzlich verliert

(vgl. C 2.4.4). Ein solcher Eingriff wirkt sich auch auf andere zu betrachtende Schutzgüter aus, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, da auch hier die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. In der Regel bedingt ein größerer Flächenverbrauch auch einen größeren Eingriff in andere Schutzgüter, da durch ihn Lebensraum, für die Regeneration des Naturhaushaltes notwendige Ressourcen und landschaftsprägende Einheiten verlorengehen.

Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Wechselwirkungen ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung von ca. 11.527 m² als sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche zu werten. Die bauzeitlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von ca. 17.166 m² werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert, sodass sie nur vorübergehende Auswirkungen mit sich bringen.

Die Baumaßnahme selbst wurde – durch die bestandsorientierte Nutzung des bereits bestehenden Bahndamms - insgesamt äußerst flächenschonend und effektiv geplant, was dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entgegenkommt. Die Inanspruchnahme von Flächen wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, unnötige Flächeninanspruchnahmen werden vermieden.

Die ökologische Aufwertung und Umnutzung von ca. 2,9 ha (10 A bis 13 A) bzw. 3,4 ha (10 A – 15 A neu) Fläche im Zuge der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kann zusätzlich als positiver Gesichtspunkt in die Bewertung eingestellt werden.

Zusammenfassend ist zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch das geplante Vorhaben auszugehen.

2.4.4 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutzverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Im Bereich der versiegelten Flächen des Vorhabens entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion vollständig, die Eingriffe sind diesbezüglich als sehr hoch zu bewerten.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt. Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten.. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind vom Vorhaben selbst nicht betroffen, Auswirkungen auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche, beispielsweise durch Bodenverluste bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen sind daher nicht zu befürchten.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung

der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem Bau der Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.5.1 Oberflächengewässer

2.4.5.1.1 Entwässerung

Das auf der Fahrbahn anfallende belastete Oberflächenwasser wird, soweit es nicht, wie im Bestand, in die Kanalisation der Gemeinde Hafenlohr, geleitet wird (E1, E6 und E7), über einen bewachsenen Seitengraben (E2) bzw. Regenklärbecken (E3, E4, E5) dem Main zugeleitet. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jeweils denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist anzumerken, dass die Entwässerungseinrichtungen nach dem Stand der Technik und den einschlägigen technischen Richtlinien ausgebildet werden.

2.4.5.1.2 Fließgewässer

Die Hafenlohr und der Main werden künftig durch die Anlage des Hochwasserschutzes reguliert. Die Hafenlohr wird mit einer Brücke gequert. Zwar wird der Gewässerverlauf

als solcher nicht geändert, es werden jedoch Dammbauwerke und Brückenbauwerke errichtet. Es geht Retentionsraum verloren, der aber ausgeglichen wird. Angesichts der mit dem Bauvorhaben für den Ort Hafenlohr verbundenen positiven Auswirkungen im Zuge der vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, lässt sich eine Bewertung als mittlere bis hohe Beeinträchtigung der Umweltbelange als vertretbar rechtfertigen. Bei diesen Bewertungen war zu berücksichtigen, dass alle Gewässerausbaumaßnahmen und Gewässerbenutzungen in Form von Einleitungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen und den technischen Richtlinien Rechnung tragen.

2.4.5.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben werden ca. 1,2 ha versickerungsfähige Fläche neu undurchlässig versiegelt. Aufgrund der relativ geringen Größe der versiegelten Fläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser insoweit als mittel einzustufen. Für die Straßenbaumaßnahme, insbesondere Brückenbauwerke und Regenklärbecken sind bauliche Eingriffe in den Grundwasserkörper 2_G057 geplant oder nicht auszuschließen, insbesondere sind Gründungen sowie Wasserhaltungsarbeiten während der Bauzeit notwendig. Die geplante Hochwasserschutzwand greift ebenfalls zum Teil in den Grundwasserkörper 2_G057 ein und führt zu Veränderungen des Grundwasserstroms. Die Auswirkungen sind insofern als hoch zu bewerten.

Durch die unter C 2.3.2.5 im Detail beschriebenen Maßnahmen werden die Auswirkungen jedoch reduziert. Insbesondere handelt es sich bei den im Zuge der Bauausführung notwendigen Maßnahmen z.T. nur um solche vorübergehender Natur, für die durch die Auflagen unter A 4.4. und A 8.3 dieses Beschlusses sichergestellt wird, dass sie größtmöglich grundwasserschonend ausgeführt werden. Insgesamt lässt sich unter Beachtung dessen bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser auch eine positivere Bewertung rechtfertigen.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Anlage der neuen Regenklärbecken im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

2.4.6 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C 2.3.2.6 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. C 2.3.2.1 und C 2.3.2.4 dieses Beschlusses) - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere bis hohe Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts.

2.4.7 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.7 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen. Bei den dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt da-

bei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene St 2315 erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch die Verlegung der Staatsstraße in diesem Bereich, wenn überhaupt, allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.4.8 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen "sehr hoch – hoch – mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen

- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m,

b) Hoch:

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten,
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel:

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden unter C 2.3.2.8 bereits beschrieben. Bei der Bewertung kommt insbesondere dem Umstand Gewicht zu, dass anstelle des stark eingewachsenen ehemaligen Bahndamms künftig die langgestreckte, hohe Wand für den Hochwasser- und Lärmschutz auf rund 800 m Länge das Ortsbild

bestimmen wird und Gehölze dauerhaft beseitigt werden. Auch die Auffüllungen zum Hochwasserschutz an der Hafenlohraue tragen erheblich zu einer Veränderung des Landschaftsbildes bei. Der Deich an der Hafenlohr ist etwa 4,5 m hoch (s. Unterlage 1 B, S. 38), hat eine Deichkronenbreite von etwa 5 m und eine Gesamtaufstandsfläche von ca. 31 m und eine Länge von etwa 95 m.

Es sind vier Lärmschutzwände geplant (LA 1 – LA 4). Lärmschutzwand LA 1 von Bau-km 0+287 bis Bau-km 1+050 (L = 763 m, H = 1,20 - 2,50 m über Hochwasserschutzwand) wird auf der parallel zur Umgehungsstraße verlaufenden Hochwasserschutzwand errichtet. Lärmschutzwand LA 2 von Bau-km 1+050 – Bau-km 1+110 (L = 60 m, H = 2,00 m über Fahrbahnrand) wird als Verlängerung der Lärmschutzanlage LA 1 am Fahrbahnrand der St 2315 bis zum Anschluss Nord fortgeführt. Lärmschutzwand LA 3 von Bau-km 0+156 – Bau-km 0+300 (L = 144 m, H von Bau-km 0+156 bis Bau-km 0+263: 3,10 m - 3,30 m über dem Fahrbahnrand und von Bau-km 0+263 – Bau-km 0+300: 2,00 m über Fahrbahnrand) wird als aktive Schallschutzeinrichtung für die angrenzende Wohnbebauung am rechten Fahrbahnrand der St 2315 angelegt. Lärmschutzwand LA 4 von Bau-km 0+162 – Bau-km 0+287 (L = 140 m, H = 2,00 – 3,00 m über Fahrbahnrand) wird als aktive Schallschutzeinrichtung für die angrenzende Wohnbebauung am linken Fahrbahnrand der St 2315 bzw. rechten Fahrbahnrand der MSP 27 angelegt.

Legt man die o.g. Kriterien zu den Maßen von Dämmen analog zur Bewertung der Lärmschutzwände und des Deichs heran, sind die Auswirkungen als hoch bis sehr hoch einzustufen. Demgegenüber fallen die auf dem Trassenverlauf liegenden Dämme und Einschnitte nicht verstärkend ins Gewicht, da diese durch die Lärmschutz- und Hochwasserschutzwände überlagert werden und insofern bei deren Bewertung bereits eingeflossen sind.

Als sehr hohe Beeinträchtigung ist grundsätzlich der Verlauf der Trasse in einem Landschaftsschutzgebiet, das auch gleichzeitig laut Regionalplan ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist, am Ende des Planfeststellungsabschnittes zwischen Bau-km 1+100 und 1+200 anzusehen. Aufgrund der geringen Länge und der nur randlichen Durchfahrung kann hier eine lediglich hohe Beeinträchtigung statt einer sehr hohen angenommen werden.

Positiv wirkt sich aus, dass sich die neue Straße an den vorhandenen Gegebenheiten orientiert, indem sie auf dem ehemaligen Bahndamm verläuft. Zudem bedingt die integrierte Planung von Straßenbau- und Hochwasserschutzmaßnahme auch maßgeblich eine Begrenzung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Zur Minderung der Auswirkungen auf das Ortsbild, werden zudem verschiedene Maßnahmen ergriffen, die im Einzelnen bereits unter C 2.3.2.8 beschrieben wurden.

Im Übrigen wird die städtebauliche Situation der Gemeinde Hafenlohr in der Anlage 1 des Erläuterungsberichts Straßenbau (Unterlage 1 A E) ausführlich dargelegt, worauf insofern Bezug genommen wird. Aus der Anlage ergibt sich auch, dass sich der Vorhabensträger ausführlich mit den städtebaulichen Auswirkungen der Lärmschutzanlagen sowie deren Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auseinandergesetzt hat. Insbesondere ist hier der Umstand, dass sich der Vorhabensträger gegen eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwand LA 1 entschieden hat, als positiv für das Orts- und Landschaftsbild hervorzuheben.

Zudem wirken sich die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt positiv auf das Landschaftsbild aus. Durch die Gestaltungsmaßnahmen wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet.

Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Landschaft insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch eine positivere Bewertung rechtfertigen.

2.4.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG). Wer Bodendenkmäler auffindet, ist dazu verpflichtet, dies den Denkmalbehörden anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und den Fundort zunächst unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG). Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist mit einer Beeinträchtigung von bekannten Bau- oder Bodendenkmälern nicht zu rechnen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (s. Stn. v. 08.08.2018) sah jedoch die Möglichkeit der Betroffenheit von

vermuteten Bodendenkmälern und sah die Notwendigkeit einer archäologischen Begleitung.

Den unter C 2.3.2.9 dargestellten, aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung hohe bis sehr hohe Bedeutung zu. Den denkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen unter A 4.9 so weit wie möglich Rechnung getragen.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 36 Abs. 1 BayStrWG und § 68 WHG. Diese Regelungen erschöpfen sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen bzw. wasserrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 115 m.w.N.). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 120 BayStrWG):

- erstens bestehen möglicherweise behördeninterne Bindungen der Planfeststellungsbehörde an eine eventuelle vorbereitende Planungsentscheidung (z.B. haushaltsrechtliche Gründe oder Weisungen der zuständigen Staatsministerien); derartige

Bindungen besitzen jedoch keine Außenwirkung (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 121);

- zweitens bedarf die Planung einer – auch vor Art. 14 GG standhaltenden – Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an den im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 120 BayStrWG).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG (i.V.m. Art. 72 Abs. 1 BayVwVfG und Art. 36 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 70 Abs. 1 WHG und Art. 69 BayWG)). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 11 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen,

Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Hier- von ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wege- gesetz.

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen ent- schieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorha- bens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer er- forderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interes- sen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rn. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden kön- nen. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrun- gen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwä- gung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets bil- ligerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit ver- schiedenen privaten Belangen kollidieren als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforder- lichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass:

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, BVerwGE 45, S. 309).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Planung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Fachgesetze – wie dem BayStrWG und dem WHG – ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 <juris>). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich zukünftiger Entwicklungen aufgestellt werden.

Das plangegenständliche Straßenbau- und Hochwasserschutzvorhaben entspricht diesen Anforderungen.

3.4.1 Rechtfertigung der Straßenplanung

3.4.1.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Bau der Ortsumgehung Hafenlohr im Zuge der St 2315 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BayStrWG. Danach bilden Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und sind dazu bestimmt, dem Durchgangsverkehr zu dienen. Hierzu sind sie vom Träger der Straßenbaulast (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG) in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Hierzu gehört es insbesondere, dass Straßen angelegt, verlegt, dem Verkehrsbedürfnis entsprechend unterhalten oder verbessert und bauliche Verkehrshindernisse auf der Straße beseitigt werden. Dabei ist

von dem "gewöhnlichen", also durchschnittlichen Verkehrsbedürfnis auszugehen. Ferner sind die Belange der öffentlichen Sicherheit – der Schutz von Leib, Leben und Eigentum vor Gefahren, die sich bei Ausübung des Gemeingebrauchs ergeben können – zu beachten (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 9, Rn. 10).

Diese - allgemeine - Planrechtfertigung ist hier gegeben. Der Bau von Ortsumgehungen dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowohl des Durchgangsverkehrs als auch des innerörtlichen Verkehrs und gehört damit zu den Aufgaben der Straßenbaulast. Der Durchgangsverkehr wird dabei nicht mehr durch innerörtliche Engpässe geführt und ist nicht länger von Behinderungen betroffen, die das innerörtliche Leben, vor allem der Fußgänger- und Anliegerverkehr, zwangsläufig mit sich bringt. Umgekehrt sind Fußgänger und insbesondere die besonders gefährdeten Personen nicht mehr den vom Durchgangsverkehr ausgehenden Gefahren umgesetzt. Damit ist der Bau von Ortsumgehungen eine Aufgabe des Straßenbaulastträgers, weil einem Bedürfnis des weiträumigen Verkehrs Rechnung getragen wird (Tegtbauer in Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage, Kapitel 14 Rn. 8).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Auch diese ist hier gegeben. Angesichts der noch zu schildernden Verkehrsbelastungen im Altort von Hafenlohr und des zu erwartenden weiteren Kraftfahrverkehrs sind Maßnahmen notwendig, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt wiederherzustellen und andererseits den überörtlichen Verkehr sinnvoll und zielgerichtet um Hafenlohr herumzuführen.

Gemäß den o.g. Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes begegnet das Vorhaben grundsätzlich keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung daher vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.4.1.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastungen und Verkehrsentwicklung

Die Staatsstraße 2315 durchquert den Landkreis Main-Spessart von der Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Kreuzwertheim bis zur Anschlussstelle der B 8 an die BAB 3 und weiter von der B 8 bei Marktheidenfeld bis nach Lohr am Main und erfüllt eine wichtige Erschließungsfunktion für die Gemeinden in diesem Bereich. Sie verbindet die Mittelzentren Marktheidenfeld und Lohr am Main. Zugleich schafft sie durch den Anschluss zur B 8 und zur BAB 3 die Verbindung zum Bundesfernstraßennetz. Der bisherige Verlauf der St 2315 durch den Altort von Hafenlohr bringt aufgrund der engen räumlichen Gegebenheiten und der überdurchschnittlichen Belastung Verkehr Probleme mit sich.

In der Ortsdurchfahrt überlagern sich Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion, wodurch sich besondere Konfliktsituationen ergeben, da einerseits der Durchgangsverkehr reibungslos abgewickelt werden, andererseits aber auch die Nutzung für Einwohner beim Einkauf oder dem Besuch öffentlicher Einrichtungen gewährleistet werden soll.

In einer vom Vorhabensträger veranlassten Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2016 lag der durchschnittliche tägliche Verkehr in der bestehenden Ortsdurchfahrt im südlichen Bereich (Richtung Hafenlohr) bei insgesamt ca. 10.860 Kfz/24h und in der Ortsmitte bei ca. 9.180 Kfz/24h. Bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen beträgt der Anteil des Schwerverkehrs ca. 5,5 bis 6,5 %. Für das Jahr 2035 wird eine Belastung der St 2315 von bis zu 11.400 Kfz/24h im südlichen Bereich und 9.700 Kfz/24h im Altortbereich prognostiziert. Einzelheiten zur Verkehrsbelastung, -entwicklung und -zusammensetzung können den planfestgestellten Unterlagen entnommen werden (Unterlage 1 A E, Kap. 2.4.2 und Unterlage 16 A).

Anzumerken ist, dass dem Wesen einer jeglichen Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind regelmäßig nicht vorhanden. Es kann bei der Überprüfung der vom Vorhabensträger vorgelegten Verkehrsprognose daher nur darauf ankommen, ob der Sachverhalt, also die Daten zutreffend und vollständig erfasst wurden, welche die Grundlage für die Prognose bilden, ob ein aussagekräftiges Prognoseverfahren gewählt und dieses Verfahren auch zutreffend angewandt wurde, sodass sich das Ergebnis als schlüssig darstellt (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845). Es kommt also darauf an, ob die Prognose methodisch einwandfrei erarbeitet wurde, nicht auf unrealistischen Annahmen beruht sowie ob das Prognoseergebnis auch einleuchtend begründet wurde (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14/13, Rn. 7 <juris> sowie Urteil vom 10.10.2012, Az. 9 A 18/11, Rn. 18 <juris>). Eine laufende Anpassungspflicht der Planfeststellungsbehörde an neue Prognosen hinsichtlich des Prognosehorizonts besteht darüber hinaus nicht (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08, Rn. 74; Beschluss vom 25.05.2005, Az. 9 B 43/04, Rn. 40 <juris>).

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage – auch hinsichtlich der immissionstechnischen Berechnungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig.

3.4.1.3 Bestehende Situation, Ziele und Wirkungen

Die bestehende Ortsdurchfahrt kann den Bedürfnissen der motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer nur noch unzureichend gerecht werden. Die St 2315 in ihrer jetzigen Ausgestaltung als Ortsdurchfahrt genügt daher weder in verkehrlicher, noch in sicherheitstechnischer Hinsicht den Anforderungen, die an eine Staatsstraße zu stellen sind. Im Streckenabschnitt des geplanten Ausbaus haben sich in den Jahren 2012 bis 2016 insgesamt 14 Unfälle mit einem Schwer- und einem Leichtverletzten ereignet. Zudem sind die Anwohner der bestehenden Ortsdurchfahrt durch Lärm- und Schadstoffimmissionen stark belastet. Im Ortsbereich von Hafenlohr werden Schallimmissionspegel von bis zu 70dB(A) am Tag und bis zu 62 dB(A) in der Nacht erreicht. Aufgrund der beschriebenen prognostizierten Verkehrsbelastung werden sich die problematischen Verkehrsverhältnisse und die daraus resultierende Belastung durch ansteigende Schall- und Abgasemissionen in der Ortsdurchfahrt weiter verschlechtern. Diese unbefriedigende Verkehrssituation kann nur durch den Bau der Umgehungsstraße verbessert werden. Die damit verbundene Umleitung des Durchgangsverkehrs führt zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Immissionssituation innerhalb des Ortes sowie der Erreichbarkeit von Zielen in der Region.

3.4.1.4 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende, unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 <juris>).

Angesichts der volkswirtschaftlichen Einbußen durch Fahrzeitverluste und erhöhten Treibstoffverbrauch bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den reinen Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen wird auch durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der daraus resultierenden Reduzierung bzw. Vermeidung von Unfällen sowie einer Verbesserung der Lärm- und Luftschadstoffsituation an der bestehenden Ortsdurchfahrt erreicht.

Substantiierte Zweifel an der Finanzierbarkeit bzw. daran, dass die Maßnahme auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

3.4.1.5 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf den Bau der Ortsumgehung ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel nicht Genüge getan werden kann. Insbesondere kann weder eine Beseitigung der un-

zureichenden Verkehrs- und Immissionsverhältnisse noch eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder der Verkehrssicherheit der St 2315 im Zuge der bestehenden Ortsdurchfahrt erreicht werden.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen eventuelle Planungsvarianten ebenso wie Fragen des Umfangs und der Lage des Vorhabens keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 129 m.w.N). Auf Abschnitt C 3.6.2.1 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.4.1.6 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und damit eine Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt – v.a. hinsichtlich Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit und Immissionsbelastung – zu bewirken. In diese Aussage sind auch sämtliche am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) einbezogen. Hierzu gehören u.a. die Verlegung der Kreisstraße MSP 27 im Zuge des Anschlusses an die St 2315 / Einmündungsstelle Ortsanschluss Süd, der Neubau, die Verlegung und die Auflassung von öffentlichen Geh-, Rad- und Feldwegen, und die Umgestaltungen von Einmündungen und Zufahrten, insbesondere der Zufahrten zum Sportplatz und zu drei Wohnanwesen im Zuge des Anschlusses an den Ortsanschluss Süd. Auf die Unterlagen 1 A E und 11 A wird insoweit Bezug genommen.

Der Bau der Ortsumgehung Hafenlohr entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.4.2 Rechtfertigung der Hochwasserschutzmaßnahme

3.4.2.1 Hoheitliche Zielsetzung

Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ist ein durchgängiger und wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und wird in mehreren Vorschriften explizit angesprochen oder als übergeordnete Zielsetzung unterstellt. So sind z.B. nach dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Weiter soll das Ziel verfolgt werden, den möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG ist ein 100jähriges Hochwasser,

also ein Hochwasser mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von mindestens 100 Jahren, als ein Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit einzustufen. Gebiete, die von einem derartigen Hochwasser betroffen sind, sind gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Gemäß § 78 Abs. 1 und 4 WHG gilt dort ein grundsätzliches Bauverbot. Diese rechtlichen Vorschriften zeigen, dass der Gesetzgeber dem Schutz vor einem 100jährigen Hochwasser besondere Bedeutung beimisst.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der Schutz vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. März 1998 – 1 BvR 1084/92 -, NVwZ 1998, 725; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22. Juli 2004 – 7 CN 1.04 -, NVwZ 2004, 1507: Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang).

3.4.2.2 Derzeitige Verhältnisse

Der Ortsbereich von Hafenlohr (ca. 1.402 Einwohner) ist auf Grund der Lage am Main und am Mündungsbereich der Hafenlohr regelmäßig von Hochwasser betroffen. Bereits bei Hochwässern des Mains mit einer Jährlichkeit von 5 Jahren dringt Wasser über die bestehenden Durchlässe des alten Bahndamms in den Altortbereich, wodurch erste Betroffenheiten an den angrenzenden Gebäuden entstehen. Die weitere Bebauung östlich der Hauptstraße ist größtenteils ab einem 10-jährlichen Hochwasserereignis betroffen. Ab einem ca. 20-jährlichen Hochwasserereignis erreicht das Überschwemmungsgebiet zu wesentlichen Teilen die westlich der Hauptstraße gelegenen Gebäude, wobei es zu erheblichen Schäden an Wohnbebauung, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen kommt. Das Schadenspotential für dieses Hochwasserszenario beläuft sich auf ca. 6,0 Mio. €. Eine weitere Gefahr geht von Hochwässern der Hafenlohr aus. Diese sind durch eine kurze Vorwarnzeit gekennzeichnet wodurch wenig Zeit bleibt, um Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

3.4.2.3 Bedarfsdeckung durch das Vorhaben

Mit den planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen entlang der Umgehungsstraße und linksseitig der Hafenlohr wird der nördlich der Hafenlohr gelegene Ortsbereich bis auf zwei Anwesen an der Hauptstraße vor einem HQ 100 des Mains sowie vor einem HQ 100 der Hafenlohr geschützt. Das Vorhaben bewirkt eine deutliche Verbesserung der Hochwassersituation in der Gemeinde Hafenlohr und ist somit vernünftigerweise geboten.

3.4.2.4 Finanzierbarkeit

Die Gesamtkosten für die Hochwasserschutzmaßnahme wurden gemäß Richtlinie für den Entwurf wasserwirtschaftlicher Vorhaben (REWas, Januar 2005) ermittelt und betragen ca. 10,4 Mio. (brutto), davon entfallen ca. 0,37 Mio. auf Grundstückskosten, die Baukosten betragen ca. 10,03 Mio. (brutto). Die Kosten werden durch den Freistaat Bayern unter Beteiligung der Gemeinde Hafenlohr getragen. Die Erhebung von Beteiligtenbeiträgen im Zuge von Planung und Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme erfolgt auf Grundlage des Art. 42 Abs. 2 BayWG.

Das planfestgestellte Vorhaben kann verwirklicht werden, denn dem Vorhaben stehen keine finanziellen Schranken entgegen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben nicht verwirklicht wird.

Gemäß vorliegender Entwurfsplanung sind die Schnittstellen zwischen den Maßnahmen Umgehungsstraße und Hochwasserschutz eindeutig festgelegt. Die Kostenberechnung beinhaltet nur Leistungen für den Hochwasserschutz. Tangierende Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes, wie z.B. die Lärmschutzwand auf dem Kopfbalken der Hochwasserschutzwand, haben keinen Einfluss auf die Konstruktion der HWS-Wand und sind damit auch nicht kostenwirksam. Es können Leistungen in der späteren Bauabwicklung aus Synergieeffekten für beide Maßnahmen zusammengelegt werden. Die Aufteilung der einzelnen Leistungsanteile und Kosten werden in der Ausführungsplanung und in den Verdingungsunterlagen definiert werden.

Bei staatlichen Bau- und Planungsvorhaben der Wasserwirtschaft erfolgt die Mittelbedarfsplanung und Genehmigung über mehrere Schritte. Die Beantragung der weiteren Finanzierung kann daher erst erfolgen, wenn die Ergebnisse des öffentlich-rechtlichen Verfahrens bekannt sind. Sobald das Vorhaben Baureife hat, ist es gemäß Reihungs-UMS vom 20.12.2011 (55g-U4452.1-2010/8-8 "Staatliche Wasserwirtschaft - Haushaltsvollzug; Reihung in der Finanzierungsliste REIH03; Priorisierung der Maßnahmen") bevorzugt zu finanzieren. In Abstimmung mit dem Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken und vorbehaltlich der für die Wasserbaumaßnahmen in Unterfranken zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Maßnahme nach Abschluss der Planfeststellung weiterhin prioritär behandelt. Von einer direkten Anschlussfinanzierung für die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte kann daher derzeit ausgegangen werden.

3.5 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbau- bzw. Hochwasserschutzvorhabens sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Fachgesetzen und anderen für die straßen- bzw. wasserrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen Vorschriften des BayStrWG und des WHG.

Hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Die vorliegende Planung beachtet die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem BayStrWG und dem WHG ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf welche insoweit Bezug genommen wird (Unterlagen 1 A E, 1 B, 9 A/B und 19 A/B). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung i.Ü. wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.6.1 Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nr. 2, 3 und 7 ROG i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nr. 2, 3 und 7 BayLplG i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG) wird durch das Vorhaben Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 4.1.1 LEP ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Das Netz der Staatsstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Grundsatz 4.2 LEP).

Gemäß Grundsatz B IX 3.1 des Regionalplans für die Region 2 (RP2) kommt insbesondere der Verbesserung, Ergänzung und Vervollständigung des Straßennetzes in der Region Würzburg besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zweck ist u.a. die Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen vor allem durch weitere Ortsumgehungen sowie eine angemessene Bewältigung des Schwerverkehrs anzustreben. Gemäß Grundsatz B IX 3.4 RP2 soll die Anbindung an das Bundesfernstraßennetz verbessert, der Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und innerhalb ihrer Verflechtungsbereiche erleichtert, die innerregionale Flächenerschließung vervollständigt und Ortsdurchfahrten entlastet werden. In diesem Zusammenhang sollen gemäß Ziel B IX 3.4.1 RP2 insbesondere an der Staatsstraße St 2315 Ausbauten sowie Ortsumgehungen und Verlegungen vorgenommen werden.

Das Straßenbauvorhaben beseitigt die verkehrlichen Defizite in diesem Streckenbereich der St 2315 und stellt eine bedarfsgerechte und nachhaltige Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur dar.

Nach dem Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherefähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert sowie Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Die hochwassergefährdeten Siedlungsgebiete am Main und seinen Nebengewässern sollen durch Rückhaltebecken, Gewässerausbauten, Deichbauten und Geländeauffüllungen vor Überschwemmungen geschützt werden (Ziel B XI 5.1 RP2).

Die verfahrensgegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme stellt für den Altortbereich von Hafenlohr einen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser her und entspricht damit den vorgenannten Zielen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg und die höhere Landesplanungsbehörde befürworteten mit Schreiben vom 03.07.2018 bzw. 27.06.2018 das plangegenständliche Vorhaben grundsätzlich. Beide forderten jedoch, der Stellungnahme der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7 verwiesen.

Planungsverband und höhere Landesplanungsbehörde wiesen darauf hin, dass die geplante Straßentrasse in östliche Richtung ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet tangiere, das auch als Landschaftsschutzgebiet Spessart festgesetzt sei und darüber hinaus die geplante Baumaßnahme vollumfänglich im Naturpark Spessart liege. Sie führten aus, dass landschaftliche Vorbehaltsgebiete Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP) seien. Sie stellten gemäß Begründung zu Ziel B I 2.1 RP2 (i.V.m. Anhang Karte 3 „Landschaft und Erholung“; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG) auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten. Auch umfassten sie bis auf kleinere Ausnahmen die in der Region Würzburg bereits durch Rechtsverordnung gesicherten Landschaftsschutzgebiete und die Schutzzone des Naturparks Spessart. Landschaftsschutzgebiete und Naturparks sollen gemäß Ziel B I 2 und 2.3.1 RP2 gesichert werden und in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Um Beeinträchtigungen der vorgenannten Belange auszuschließen, solle der Stellungnahme der

zuständigen Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5 verwiesen.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die vorliegende Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung entspricht.

3.6.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt, d. h. ob Alternativen bestehen, mit denen das Planungsziel einerseits verwirklicht werden könnte, andererseits aber öffentliche und private Belange in einem geringeren Maß beeinträchtigt werden. Es ist ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Entscheidung vom 12.01.2005, Az. 9 A 25/04 <juris>). Die Auswahl zwischen verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Varianten ist dabei eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben.

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10/09 Rn. 5 <juris>).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann

überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943).

3.6.2.1 Straßenbaumaßnahme

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um die Ortsumgehung einer bereits bestehenden Staatsstraße. Der eng bebaute Altortbereich von Hafenlohr wird im Osten vom Main, im Westen von stark hängigem Gelände begrenzt. Der Vorhabens-träger hat im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 A E, Kapitel 3) dargelegt, dass auf Grund des engen vorgegebenen Planungskorridors Varianten zur Planungstrasse ausgeschlossen werden können. Ein weiträumigeres Umfahren des Ortes im Osten wäre nur mit zwei Mainquerungen möglich, eine Umfahrung im Westen würde ein Tunnelbauwerk erfordern, weshalb derartige planerische Überlegungen wegen offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit ausscheiden. Kleinräumigere Verschiebungen der Trasse im Ortsbereich sind auf Grund der vorhandenen Bebauung und der topografischen Verhältnisse nicht realisierbar.

Die Aussagen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis sowie in den wesentlichen Inhalten nachvollziehbar und überzeugend. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht angesichts der besonderen örtlichen Verhältnisse für die Wahl der Trassenführung kein Spielraum. Zumutbare Trassenalternativen sind nicht ersichtlich, sodass sich der Vorhabensträger folgerichtig für die gewählte Trasse entscheiden durfte.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von privaten Einwendern kleinräumige Varianten vorgeschlagen. Die Einwender sind teilweise von einer vorübergehenden oder dauerhaften Grundstücksinanspruchnahme durch den Straßenbau betroffen. Sie baten schriftlich im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie im Erörterungstermin am 23.07.2019 zu überprüfen, ob nicht zu Gunsten der Sicherheit des Verkehrs eine Kurve im Bereich ihrer Anwesen geplant werden könne. Dies würde ein Abrücken von der Wohnbebauung bewirken. Eine Inanspruchnahme von privatem Grundbesitz sei dann nicht notwendig.

Das Staatliche Bauamt als Vorhabensträger für den Straßenbau erwiderte diesbezüglich im Schreiben vom 01.03.2019 sowie im Erörterungstermin, dass die Lage der künftigen Ortsumgehung durch den vorhandenen Bahndamm vorgegeben sei. Varianten zur Planungstrasse könnten - bedingt durch den vorgegebenen engen Planungskorridor - ausgeschlossen werden. Eine kleinräumige Verschiebung der geplanten Straße im Bereich der Marktheidenfelder Straße sei nicht möglich. Eine Ausdehnung auf die

gegenüberliegende Seite führe zu einer unstetigen Linienführung. Im Zuge von Ortsumgehungen würden jedoch keine Engstellen zur Geschwindigkeitsverminderung geschaffen, dies würde dem Planungsziel einer Ortsumgehung widersprechen.

Die privaten Einwendungen werden in Kapitel C 3.7.2 dieses Beschlusses umfassend gewürdigt, sodass zu den Einzelheiten der Einwendungen hierauf verwiesen wird.

Die Planung einer Maßnahme muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h. dass auf den Bau der Ortsumgehung ganz verzichtet wird. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96). Gemessen an dieser Vorgabe sind die – zweifelsohne vorhandenen – negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme von Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte (vgl. C 3.4.1) zu überwiegen. Die „Null-Variante“ kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele, nämlich die Verbesserung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse, die Verringerung der Belastung der Anwohner und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer durch Lärm- und Schadstoffimmissionen in der Ortsdurchfahrt, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Staatsstraße sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als vorzugswürdig erweisen würde.

3.6.2.2 Hochwasserschutzmaßnahme

3.6.2.2.1 Planungsziel als Maßstab

Bei der durchgeführten Alternativenprüfung ist das Planungsziel, an dem die Planfeststellungsbehörde die in Betracht kommenden Varianten zu messen hat, den Hochwasserschutz für die Ortslage von Hafenlohr (Altortbereich) für die Hochwässer des Mains und die Hochwässer der Hafenlohr bis zu einem hundertjährigen Hochwasser sicherzustellen. Hierdurch sollen Schäden an Sachgütern sowie Infrastruktureinrichtungen vermieden und dadurch ein Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse geleistet werden.

Ausgehend von diesen planerischen Leitfaktoren kommen nur Varianten in Betracht, die die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Kriterien erfüllen.

3.6.2.2.2 Beschreibung der Varianten

Im Vorfeld der Planung hat der Vorhabensträger zur Erreichung der Planungsziele verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft. Für den Abschnitt entlang des Mains hat er im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 B, Kapitel 4.1) dargelegt, dass auf Grund der Nähe zur bestehenden Bebauung nur die gewählte Lösung mit Hochwasserschutzwand möglich ist. Für den Abschnitt im Hafenlohrtal wurden vier Varianten ausführlich untersucht und mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen gegenübergestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Varianten:

- Variante 1 (Vorzugsvariante): HWS-Linie südlich des Parkplatzes mit Auffüllung beidseitig des Verbindungsweges
- Variante 2: HWS-Linie südlich des Parkplatzes und entlang der Windheimer Straße
- Variante 3: HWS-Linie entlang der Hafenlohr mit Auffüllung beidseitig des Verbindungsweges
- Variante 4: HWS-Linie entlang der Hafenlohr mit Auffüllung nur westlich des Verbindungsweges.

Detailliert sind die einzelnen Varianten in Unterlage 1 B, Kapitel 4.1 und Unterlage 19.2 A/B, Kapitel 5.2 beschrieben, worauf hier verwiesen wird.

Die jeweiligen Varianten wurden im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Hochwasserschutzes, die Wirtschaftlichkeit sowie auf ihre Umweltauswirkungen als Oberziele sowie weiteren Unterzielen als maßgebliche Bewertungskriterien untersucht. Als „Unterziele“ wurden folgende Bewertungskriterien herangezogen: Verteidigung, Kontrolle und Wartung, Sicherheit, Bauwerkskosten, Grunderwerb, Landschaftsverbrauch sowie Eingriff in Schutzgüter. Für die einzelnen Ziele wurden Wertungsstufen von „sehr gute Zielerreichung“ bis „sehr schlechte Zielerreichung“ festgelegt.

Die Ergebnisse sind ausführlich im Erläuterungsbericht Hochwasserschutz (Unterlage 1 B, Kapitel 4.1) dargestellt, worauf hier im Einzelnen verwiesen wird. Die Trassenvarianten sind zudem in Unterlage 19.2 A/B, Kapitel 5.2, graphisch dargestellt.

3.6.2.2.3 Vergleich der Varianten

Die Aussagen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis sowie in den wesentlichen Inhalten nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde hat die jeweiligen Vor- und Nachteile der betreffenden Varianten geprüft und abwägend gewürdigt. Im Ergebnis drängt sich keine der nicht gewählten Varianten als eindeutig vorzugswürdig auf. Insbesondere sei auf folgende Punkte hingewiesen:

- Zielerreichung Hochwasserschutz: Bei den Varianten 3 und 4 werden alle Wohnanwesen im Altortbereich nördlich der Hafenlohr vor Hochwasser geschützt. Bei Variante 1 liegen zwei, bei Variante 2 vier Anwesen außerhalb der

Hochwasserschutzlinie. Hinsichtlich Verteidigung und Wartung der Anlage im Hochwasserfall stellt sich die Variante 1 als besonders vorteilhaft dar. Bei Variante 1 liegt der stationäre Hochwasserschutz mit 148,00 müNN über einem Hochwasser der Hafenlohr mit HQ 100 +15%. Variante 2 erweist sich unter Sicherheitsaspekten als besonders nachteilig, da sie einen deutlich höheren Anteil an mobilen Schutzeinrichtungen erfordert, die wegen der erforderlichen Aufbauzeit und der Anfälligkeit gegenüber äußeren Einwirkungen weniger Sicherheit bieten als stationäre Anlagen.

- Umweltverträglichkeit: Die Varianten 3 und 4 wirken sich am ungünstigsten auf ihre Umgebung aus. Bedingt durch die Nähe der Gebäude Hauptstraße 2 und 2a zur Hafenlohr erfordert der bei diesen Varianten vorgesehene Verlauf der Hochwasserschutzlinie am Gewässer entlang die Verlegung des Gewässerbetts nach Süden um ca. 5 m. Dies bringt neben dem Eingriff in das Gewässer umfangreiche Eingriffe in den Boden, das Landschaftsbild und die Tier- und Pflanzenwelt in der Hafenlohraue mit sich, insbesondere den dauerhaften Verlust von Ufergehölzen. Die Variante 2 erweist sich hinsichtlich der Umweltverträglichkeit als am günstigsten, da sie mit einem geringen Flächenverbrauch auskommt und weder in die Hafenlohr noch in die Hafenlohraue eingreift und nicht mit Gehölzverlusten verbunden ist. Variante 1 vermeidet Eingriffe in die Hafenlohr, sie ist zwar durch die Auffüllung im Westen mit Eingriffen in den Boden, das Landschaftsbild und Gehölzbestände verbunden, diese sind jedoch geringer als bei den Varianten 3 und 4.
- Wirtschaftlichkeit: Die Varianten 3 und 4 verursachen wegen der erforderlichen umfangreichen Veränderungen des Gewässerbetts der Hafenlohr deutlich höhere Kosten für Bauwerk und Grunderwerb als die Varianten 1 und 2. Letztere unterscheiden sich in den Kosten nur geringfügig. Mit E-Mail vom 19.02.2019 übersandte der Vorhabensträger Unterlagen zur Variantenuntersuchung als Auszug aus der Vorplanung zum Hochwasserschutz sowie eine Zusammenstellung der geschätzten Bauwerkskosten. Hiernach betragen die reinen Bauwerkskosten für die Gesamtmaßnahme Hochwasserschutz im Hafenlohrtal ca. 5,7 Millionen für die Vorzugsvariante sowie ca. 5,6 bis 6 Millionen für Variante 2. Die Varianten 3 und 4 lagen dieser Schätzung nach mit ca. 6,7 Millionen bzw. ca. 6,8 Millionen darüber.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von einem privaten Einwender, Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1071, bemängelt, dass sein Anwesen bzw. sein Grundstück nicht ausreichend durch die gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen

geschützt werde bzw. die Schutzbedürftigkeit seines Grundstücks nicht in dem erforderlichen Umfang und mit der richtigen Gewichtung in die Abwägung der verschiedenen Varianten des Hochwasserschutzes an der Hafenlohr eingebracht wurde. Konkrete Variantenvorschläge brachte der Einwender nicht ein. Seine Belange werden in Kapitel C 3.7.2 dieses Beschlusses umfassend gewürdigt, sodass hierauf verwiesen wird.

3.6.2.2.4 Nullvariante

Die sog. Nullvariante bezeichnet die Situation, wie sie sich ohne Hochwasserschutzmaßnahme (Verzicht auf das Vorhaben) darstellt. Die Nullvariante ist keine Variante im eigentlichen Sinne, da sie die Zielsetzungen des Vorhabensträgers unberücksichtigt lässt. Bei Verzicht auf die Hochwasserschutzanlage kann das Ziel des Hochwasserschutzes für den Altort von Hafenlohr nicht erfüllt werden. Die bestehenden Verhältnisse blieben bei der Nullvariante unverändert.

Allerdings können die Eingriffe durch eine Hochwasserschutzmaßnahme so erheblich sein, dass trotz der anerkannten grundsätzlichen Erforderlichkeit nach Abwägung mit den gegenläufigen, öffentlichen und privaten Belangen nur das Absehen von dem Vorhaben in Betracht kommt. Daher ist die Nullvariante als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

Die gegebenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft, Inanspruchnahme privater Flächen) überwiegen in der vorgenommenen Abwägung aber nicht die für das geplante Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte. Für den Bau und Betrieb der Hochwasserschutzanlage spricht die Herstellung des Hochwasserschutzes und damit die Schutzfunktion für Leib und Leben sowie hochwertige Sachgüter als sehr hochrangig anzusehende Belange. Ein Verzicht auf das Vorhaben scheidet daher aus.

3.6.2.2.5 Zusammenfassende Bewertung der Varianten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts

Der Planfeststellungsbehörde haben sich aus den dargestellten Gründen unter Gesamtwürdigung der jeweiligen Vor- und Nachteile andere geeignete Varianten als die Vorzugsvariante zur Erreichung der Planungsziele nicht als vorzugswürdig aufgedrängt und auch nicht aufdrängen müssen. Varianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind nicht ersichtlich und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgeschlagen. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung und der Wirtschaftlichkeit, als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen einschließlich der Umweltfolgen stellt die planfestgestellte Variante eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar.

Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten. Letztlich ist die Entscheidung des Vorhabensträgers für die Planfeststellungsvariante nach umfassender Abwägung aller relevanten Umstände nicht zu beanstanden.

3.6.3 Ausbaustandard

3.6.3.1 Straßenbaumaßnahme

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der Ortsumgehung Hafenlohr sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Neubaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit hinsichtlich des vorgesehenen Neubaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012“. Die in den Richtlinien dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den zugrunde gelegten Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Einzelheiten zur technischen Gestaltung der Maßnahme können den Planunterlagen, insbesondere Unterlage 1 A E, Kapitel 4 entnommen werden.

3.6.3.2 Trassierung

Im Zuge der St 2315 beginnt die geplante Maßnahme am südlichen Ortseingang von Hafenlohr. Im ersten Streckenabschnitt (Bau-km 0-200 bis 0+000) wird die bestehende Fahrbahn verkehrsgerecht ausgebaut. Im zweiten Streckenabschnitt (Bau-km 0+000 bis 1+340) schwenkt die Trasse nach Osten ab und verläuft auf dem ehemaligen Bahndamm im linksbogen östlich am Altort von Hafenlohr vorbei, um dann nördlich des Ortsbereichs wieder in die bestehende St 2315 einzumünden. Im Zuge der geplanten Ortsumgehung sind zwei höhengleiche Knotenpunkte zur Anbindung der Ortsanschlüsse,

der Kreisstraße MSP 27 und der Zufahrt zu drei Wohnanwesen und dem Sportgelände Hafenhof erforderlich.

Zwangspunkte für die Trassierung waren neben der Ausbildung der vorgenannten Anschlussstellen insbesondere der eingeschränkte Planungskorridor auf dem bestehenden Bahndamm zwischen der bestehenden Bebauung und dem Main, in dem zusätzlich die Hochwasserschutzmaßnahme zu realisieren ist.

Durch die Lage im Straßennetz wird die St 2315 der Verbindungsfunktionsstufe VFS II und somit der Straßenkategorie LS II zugeordnet (vgl. auch Ausführungen unter B 2.1 dieses Beschlusses). Demnach würde sich nach der RAL 2012 die Entwurfsklasse EKL 2 ergeben; unter Berücksichtigung der im Streckenzug bereits realisierten Neu- und Ausbauabschnitte, der Verkehrssicherheit, der Umweltverträglichkeit, der Verkehrsqualität sowie der Baulastträgerkosten wurde den Plänen die Entwurfsklasse EKL 3 zugrunde gelegt. Dies begegnet von Seiten der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken. Aufgrund der vorhandenen Streckencharakteristik und angesichts der Baulänge für diesen Streckenabschnitt von insgesamt 1540 m wird für die Ortsumgehung anstatt EKL 2 die EKL 3 als angemessen erachtet.

3.6.3.3 Querschnitt

Für die Wahl des Straßenquerschnitts sind Verkehrssicherheit, Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Kosten für den Bau und Unterhalt maßgebend. Der Regelquerschnitt muss bei den gegebenen Verkehrs- und Streckenverhältnissen leistungsfähig sein.

Die Ortsumgehung erhält als Straßenquerschnitt gemäß RAL 2012 den (modifizierten) Regelquerschnitt RQ 10,5 mit einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und Randstreifenbreiten von 0,5 m. Die Bankettbreite beträgt 1,50 m. Für den Bereich der verbleibenden Ortsdurchfahrt (Bauabschnitt südlich der Anschlussstelle Süd) sieht die Planung einen Straßenquerschnitt RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m vor. Die Querschnittsausbildung orientiert sich in diesem Abschnitt an den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

Für die geplanten Ortsanschlüsse und Kreisstraßenäste ist der Straßenquerschnitt 9,0 mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m vorgesehen.

Die gewählten Querschnitte werden im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit den im Streckenzug bereits realisierten Neu- und Ausbauabschnitten sowie unter Berücksichtigung der beengten topografischen Verhältnisse als angemessen erachtet.

Die Befestigung der Fahrbahnen erfolgt unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung und des Schwerverkehrsanteils gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), Ausgabe 2012. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterlage 14.1 A verwiesen. Die Regelquerschnitte werden in Unterlage 14 A auch zeichnerisch dargestellt.

Soweit der Landkreis Main-Spessart (Kreisbauverwaltung) in seiner Stellungnahme vom 16.07.2018 und im Erörterungstermin am 23.07.2019 Einwendungen hinsichtlich des Ausbaus der MSP 27 erhebt, wird auf die Ausführungen unter C 3.6.16.2 verwiesen.

3.6.3.4 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst neben dem Vorhaben als solchem – d.h. allen zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen – auch die Anpassung der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz als notwendige Folgemaßnahmen. Die einzelnen Kreuzungen und Einmündungen sowie die sonstigen Änderungen im Wegenetz werden in Unterlage 1 A E, Kapitel 4.5 und Unterlage 11 A E (Regelungsverzeichnis) beschrieben und in den Lageplänen (Unterlage 5 A E) dargestellt.

Die vom Vorhabensträger geplanten Anpassungen der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sind sachgerecht und ausgewogen. Sie begegnen daher keinen durchgreifenden Bedenken seitens der Planfeststellungsbehörde. Soweit einzelne Einwender in ihren Einwendungen auf Kreuzungen und Einmündungen oder Änderungen im Wegenetz Bezug genommen haben, wird auf die Ausführungen bei den einzelnen Einwendungen unter C 3.7.2 verwiesen.

Im Bereich der geplanten Ortsumgehung befinden sich zwei Knotenpunkte, ein südlicher und ein nördlicher Ortsanschluss. Über den Ortsanschluss Süd ist neben dem Ort Hafenlohr außerdem die Kreisstraße MSP 27 an die St 2315 angeschlossen. Die Kreisstraße MSP 26 wiederum führt über die abzustufende St 2315 und bindet plangemäß an die verlegte MSP 27 an.

In die Einmündungsstelle des Ortsanschlusses Süd wird außerdem die gegenüberliegende Zufahrt zu drei Wohnanwesen und zum Sportgelände Hafenlohr angeschlossen. Der Ortsanschluss Süd (Bau-km 0+151) wird als höhengleiche Kreuzung mit Lichtsignalanlage ausgebildet. Der Ortsanschluss Nord (Bau-km 1+120) wird als höhengleiche Einmündung ohne Lichtsignalanlage ausgebildet.

Die Knotenpunkte an der St 2315 Ortsumgehung Hafenlohr werden so gestaltet, dass eine verkehrsgerechte und verkehrssichere Abwicklung der Verkehrsbeziehungen möglich ist. Für den die St 2315 überquerenden Fußgängerverkehr zum Sportgelände wird in die lichtsignalisierte Kreuzung der Ortsanschlusstelle Süd ein Fußgängerüberweg eingerichtet. Für den die MSP 27 kreuzenden Fußgängerverkehr vom südlichen Ortsteil zum Schulgelände bzw. zum Altort von Hafenlohr sind auf der MSP 27 zwei Fahrbahnteiler mit Fußgängerübergang vorgesehen. Die bestehenden privaten Zufahrten von Bau-km 0-200 bis 0+000 im Bereich der Ausbaustrecke der Ortsdurchfahrt Hafenlohr bleiben bestehen und werden den geänderten Verhältnissen angepasst.

Bezüglich der gestalterischen Einzelheiten der geplanten Knotenpunkte wird auf die Erläuterungen in Unterlage 1 A E, Kapitel 4.5 verwiesen.

Die durch den Ort Hafenlohr verlaufende Radwegeverbindung zwischen Lohr und Marktheidenfeld wird an den Ortanschlussstellen entsprechend geändert und angepasst. Der Radweg wird künftig auf der zur Orts- bzw. Kreisstraße abgestuften Staatsstraße geführt. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Mainvorland am Bauende von Bau-km 1+050 bis 1+340 wird über einen Parallelweg zusammengefasst. Der neue landwirtschaftliche Weg wird bei Bau-km 1+296 über eine Zufahrt an die St 2315 angebunden.

Im Übrigen wird den Interessen der Betroffenen durch die Nebenbestimmung unter A 4.8 dieses Beschlusses Rechnung getragen, welche sicherstellt, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke – auch während der Bauzeit – wieder eine ordnungsgemäße und dem bisherigen Umfang entsprechende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten.

3.6.3.5 Hochwasserschutzmaßnahme

Die Dimensionierung der Hochwasserschutzanlage ergibt sich aus dem Planungsziel, für den nördlich der Hafenlohr gelegenen Ortsbereich von Hafenlohr einen größtmöglichen Schutz Hochwässern bis zu einem HQ 100 zu erreichen. Die auf diesen Überlegungen basierende Entscheidung zugunsten der beantragten Variante 1 wurde in der Alternativenprüfung unter Ziffer C 3.6.2.2 eingehend begründet. Ein geringer dimensionierter Gewässerausbau würde auch einen entsprechend geringeren Hochwasserschutz bedeuten.

Alle Anlagen werden nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter 4.3 bis 4.7 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 B) verwiesen.

3.6.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt für die Straßenbaumaßnahme sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Durch die Hochwasserschutzmaßnahme sind naturgemäß keine nennenswerten Immissionen zu befürchten.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3

Abs. 1 und §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 116 zu § 74; vgl. auch § 50 Satz 2 BImSchG).

3.6.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Bau der Ortsumgehung Hafenlohr keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie dem vorliegenden Verkehrsweg, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C 3.6.2.1), scheiden andere Trassenführungen aus. Eine weitergehende Trennung von unverträglichen Nutzungen wie zwischen Verkehrswegen und Wohngebieten ist im Hinblick auf die Bindung an die bestehenden Zwangspunkte nicht möglich.

Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile können dem Lärmschutz oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Neubauvorhabens auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

3.6.4.2 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§

50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 3.6.4.1 dieses Beschlusses).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.6.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5/98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

Der Beurteilungspegel bezieht sich dabei auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.6.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BImSchV und Berechnungsmethoden

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt.

Beim plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer Straße i.S.d. § 1 Abs.1 der 16. BImSchV, sodass deren Anwendungsbereich eröffnet ist.

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2035 ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die geplante Ortsumgebung. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Die Vorgehensweise und die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind im Einzelnen in Unterlage 17.1 A E und 17.2.1 A E dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden vom Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50) überprüft und ihre Plausibilität bestätigt (vgl. Schreiben vom 02.07.2018). Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Berechnung geäußert (vgl. Schreiben vom 23.07.2018).

3.6.4.2.3 Einhaltung der Immissionsgrenzwerte

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	tags	nachts
a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
d) in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (vgl. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV).

Für die hier maßgeblichen Gebiete wurden die o.g. gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung geltenden Grenzwerte angesetzt, wobei in den Gebieten ohne Bebauungsplan die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung der baulichen Anlagen vorgenommen wurde.

Aus den Unterlagen (Unterlage 17.2.1 A E) ergibt sich, dass für alle betroffenen Immissionsorte im Wirkungsbereich der neuen Staatsstraße - bis auf den Immissionsort Nr. 1, der aufgrund der gewerblichen Nutzung als Mischgebiet eingestuft wurde – die Werte für ein Allgemeines Wohngebiet als maßgeblich angesehen wurden. Bezüglich dieser Einschätzung wurden im Anhörungsverfahren keine Bedenken vorgetragen.

3.6.4.2.4 Lärmberechnung

Die schalltechnischen Berechnungen für die geplante Baumaßnahme wurden nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) vom Staatlichen Bauamt Würzburg durchgeführt (Unterlage 17.1 A E und 17.2.1 A E). Grundlage der Berechnung sind die auf das Jahr 2035 hochgerechneten Prognosewerte nach Verkehrsumlegung (Unterlage 16 A).

Zur Ermittlung der Verkehrsbelastungen in Hafenlohr hat das Staatliche Bauamt Würzburg im Jahr 2016 eine umfassende Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Durch den Bau der Ortsumgehung und die Anpassung der Knotenpunkte ergeben sich entsprechende Verkehrsumlagerungen. Für die Prognosebelastung im Jahr 2035 Planfall 1 wurden folgende Verkehrsbelastungen ermittelt:

- St 2315 OD Hafenlohr, Richtung Marktheidenfeld 11.400 Kfz/Tag
- Ortsmitte Hafenlohr 1.800 Kfz/Tag
- St 2315 Ortsumgehung Hafenlohr 7.900 Kfz/Tag
- St 2315 nördlich Hafenlohr, Richtung Lohr 8.200 Kfz/Tag

Bei der Schallpegelberechnung wurden die maßgebenden Lkw-Anteile aus den Vorgaben der Allgemeinen Straßenverkehrszählung (Werte zur Lärmberechnung) abgeleitet. Für die St 2315 wurde ein Lkw-Anteil von 6 % tags und 7 % nachts angesetzt. Für die Kreisstraße und die Anschlussstellen wurde ein Lkw-Anteil von 4 % tags und 5 % nachts eingerechnet.

Bei der Schallpegelberechnung ist für die Ortsumgehung Hafenlohr eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zu Grunde gelegt worden. Im Bereich der Ortsdurchfahrt und im Bereich der Anschlussstellen ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h bzw. 70 km/h angesetzt worden (s. auch Darstellung im Höhenplan - Unterlage 6 A E).

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass für die Fahrbahndecke im plangegegenständlichen Bereich eine Fahrbahnbefestigung mit Asphaltbeton $\leq 0/11$ bzw. Splittmastixasphalt 0/8 und 0/11 ohne Absplittung vorgesehen ist, für die gemäß RLS-90 bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ein Korrekturfaktor von - 2 dB(A) und bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 60 km/h ein Korrekturfaktor von 0 dB(A) angesetzt wurde.

Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten (vgl. Nebenbestimmung A 4.3.1), da auch eine Berücksichtigung dieses Wertes in der schalltechnischen Berechnung erfolgt ist (vgl. Unterlage 17.1 A E).

Die unterschiedlichen Steigungen im Bereich der geplanten und bestehenden Straßen wurden durch entsprechende Zuschläge bei der EDV-Berechnung berücksichtigt. Der Einfluss des Abstandes, der Bodendämpfung und der topographischen Gegebenheiten wurde im Programmsystem CADNA-A über digitale Geländeeingaben erfasst und gemäß RLS-90 eingerechnet. Die vorhandenen Gebäudeseiten wurden in der EDV-Berechnung als Reflexionswände angesetzt. Dabei wurde bei Mehrfachreflexion ein Reflexionsverlust von 1,0 dB(A) zu Grunde gelegt. Die Anschlussstelle Süd „Kreuzung ST 2315 mit einer Gemeindestraße und der Kreisstraße MSP 27 neu“ wird lichtsignalisiert ausgeführt. Für benachbarte Immissionsorte wurde ein Zuschlag gem. RLS-90 berücksichtigt. Zur Berücksichtigung der Absorptionseigenschaften von reflektierenden Flächen wurden gem. RLS-90 Korrekturen berücksichtigt: für reflektierende Lärmschutzwände - 1 dB(A), für absorbierende Lärmschutzwände - 4dB(A) und für hochabsorbierende Lärmschutzwände - 8 dB(A).

Im Rahmen der immissionstechnischen Untersuchung wurden insgesamt 43 Wohn- bzw. Gewerbeanwesen schalltechnisch untersucht. Die unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass für insgesamt 24 Anwesen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an mindestens einem Stockwerk überschritten sind, sodass für diese dem Grunde nach Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht.

Die im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen überprüften Immissionsorte Nr. 1 - 43 sind im Lageplan (Unterlage 5 A E) der festgestellten Planunterlagen zeichnerisch dargestellt und in Unterlage 17.2.1 A E (Ergebnistabelle) mit Unterscheidung nach Gebäudeseiten und Stockwerken aufgelistet. Darauf wird Bezug genommen.

Zum Schutz der betroffenen Anwesen plant der Vorhabensträger eine Kombination von aktivem und passivem Lärmschutz.

Die ursprüngliche Planung vom 03.05.2018 sah die Errichtung von Lärmschutzwänden (LA 1 bis LA 4) beidseits der geplanten St 2315 wie folgt vor:

- LA 1 – Lärmschutzwand, links von Bau-km 0+287 - 1+050 (L = 763 m, H = 1,20 - 2,50 m über Hochwasserschutzwand), reflektierend, auf der parallel zur Umgehungsstraße verlaufenden Hochwasserschutzwand, d.h. auf dem Kopfbalken der Stahlspundwand.
- LA 2 – Lärmschutzwand, links von Bau-km 1+050 - 1+110 (L = 60 m, H = 2,00 m über Fahrbahnrand), reflektierend, als Verlängerung der Lärmschutzanlage LA 1 am Fahrbahnrand der St 2315 bis zum Anschluss Nord.
- LA 3 – Lärmschutzwand, rechts von Bau-km 0+156 - 0+263 (L = 107 m, H = 2,60 – 2,80 m über Fahrbahnrand), absorbierend, als aktive Schallschutzeinrichtung für die angrenzende Wohnbebauung am rechten Fahrbahnrand der St 2315.
- LA 4 – Lärmschutzwand, links von Bau-km 0+162 - 0+287 (L = 140 m, H = 2,00 – 3,00 m über Fahrbahnrand), absorbierend, als aktive Schallschutzeinrichtung für die angrenzende Wohnbebauung am linken Fahrbahnrand der St 2315 bzw. rechten Fahrbahnrand der MSP 27.

Bei den Immissionsorten Nr. 1, 4-9, 11, 12 und 17 ergab sich nach Einrechnung dieser aktiven Lärmschutzmaßnahmen mit Planungsstand vom 03.05.2018 eine verbleibende Überschreitung der Grenzwerte in mindestens einem Geschoss. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere der Nachtwert von 60,5 dB(A) an Immissionsort Nr. 12 (Ost – 2. OG).

Für diese Immissionsorte, für die die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, sah der Vorhabensträger einen zusätzlichen Lärmschutz durch passive Schutzmaßnahmen an den Gebäuden vor. Die Berechnungsergebnisse sind im Einzelnen aus den Berechnungsunterlagen (Unterlage 17.2.1 A, Stand 03.05.2018) ersichtlich.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Einwendungen zum Lärmschutz entlang der geplanten Ortsumgehung vorgebracht. Zur Erhöhung des aktiven Lärmschutzes hat der Vorhabensträger daraufhin einzelnen Betroffenen in den Erwidern auf Einwendungen sowie im Erörterungstermin am 23.07.2019 Lärmschutzwanderhöhungen bzw. -verlängerungen gegenüber den Antragsunterlagen vom 03.05.2018 wie folgt in Aussicht gestellt:

- Erhöhung der Lärmschutzanlage LA 1 von Bau-km 0+287 bis Bau-km 0+340 von 1,50 m über dem Hochwasserschutz auf 2,0 m im Bereich des Immissionsortes Nr. 11. Mit dieser Maßnahme des aktiven Lärmschutzes wären die Immissionsgrenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet an dem Immissionsort Nr. 11a eingehalten gewesen.
- Erhöhung der Lärmschutzanlage LA 1 von Bau-km 0+410 bis Bau-km 0+500 von 1,50 m über dem Hochwasserschutz auf 3,0 m im Bereich des Immissionsortes Nr. 17. Mit dieser Maßnahme des aktiven Lärmschutzes wären die Immissionsgrenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet an dem Immissionsort Nr. 17a eingehalten gewesen.
- Erhöhung der Lärmschutzanlage LA 3 von Bau-km 0+156 bis Bau-km 0+263 von 2,60 m - 2,80 m auf 3,10 m - 3,30 m über dem Fahrbahnrand im Bereich des Immissionsortes Nr. 9. Errichtung einer zusätzlichen 2 m hohen Lärmschutzwand von Bau-km 0+263 bis Bau-km 0+300. Mit diesen zusätzlichen Maßnahmen wären die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Immissionsort Nr. 9 in allen Geschossen eingehalten gewesen.

Von den Zusagen hinsichtlich der Erhöhungen der Lärmschutzwand LA 1 im Bereich der Immissionsorte Nr. 11 und Nr. 17 trat der Vorhabensträger nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wieder zurück. Zur Begründung führte er städtebauliche Gründe an (vgl. hierzu Ausführungen unter C 3.6.4.2.4 dieses Beschlusses).

Mit Schreiben vom 29.11.2019 beantragte der Vorhabensträger eine Planänderung, die bezüglich des Lärmschutzkonzepts folgende Änderungen beinhaltete:

- Immissionsort Nr. 11: Aufnahme des Balkons im Obergeschoss als Immissionsort Nr. 11n (Unterlage 17.2.1 A E).

- Immissionsort Nr. 12: Berücksichtigung des vorgesehenen Rückbaus des Gebäudes und damit Wegfall des o.g. kritischen Nachtwerts im 2. OG Ost.
- Immissionsort Nr. 17: Aufnahme der Balkone im Erd- und Obergeschoss als Immissionsorte Nr. 17n (Unterlage 17.2.1 A E).
- Immissionsorte Nr. 9 und Nr. 43: Die geplante Lärmschutzanlage LA 3 wird im Bereich von Bau-km 0+156 bis Bau-km 0+263 von 2,60 m - 2,80 m auf 3,10 m - 3,30 m über dem Fahrbahnrand erhöht und hoch absorbierend ausgeführt. Außerdem wird eine zusätzliche 2 m hohe Lärmschutzwand, absorbierend, von Bau-km 0+263 bis Bau-km 0+300 errichtet. Aufnahme eines weiteren Gebäudes als Immissionsort Nr. 43 (Unterlage 17.2.1 A E).
- Bei Immissionsort Nr. 29 wurde mit der Ostseite eine weitere Gebäudeseite untersucht (Nr. 29n - Ost – DG). Das Ergebnis ist in den Berechnungen und Darstellungen zum Immissionsschutz enthalten (Unterlage 5 A / 2 E, 17.2.1 A E).

Im Detail sind die nunmehr vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen in den Unterlagen mit Planungsstand 28.11.2019 (17.1 A E, 17.2.1 A E; Erläuterungsbericht Unterlage 1 A E, Kapitel 4.8) beschrieben.

Bei den Immissionsorten Nr. 1, 4 - 8, 11 und 12, 17, 29 und 43 ergibt sich nach Einrechnung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen mit Planungsstand 28.11.2019 eine verbleibende Überschreitung der Grenzwerte in mindestens einem Geschoss. Für diese Immissionsorte, für die die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, sieht der Vorhabensträger einen zusätzlichen Lärmschutz durch passive Schutzmaßnahmen an den Gebäuden vor. Die Berechnungsergebnisse sind im Einzelnen aus den Berechnungsunterlagen (Unterlage 17.2.1 A E) ersichtlich.

Mit Schreiben vom 02.12.2019 bekamen die Einwender (Immissionsort Nr. 11 und Nr. 17), bei denen der Vorhabensträger von Zusagen hinsichtlich der Lärmschutzwanderrhöhungen zurückgetreten ist, Gelegenheit, sich bis zum 20.12.2019 zur neuen Planung zu äußern. Des Weiteren wurde die Gemeinde Hafenlohr zur neuen Planung angehört (Schreiben vom 04.12.2019). Die Ausführungen dieser Einwender im Hinblick auf den Lärmschutz werden unter C 3.7.2 im Einzelnen behandelt, sodass hierauf Bezug genommen wird.

3.6.4.2.5 Überprüfung der Lärmberechnungen und Lärmschutzmaßnahmen

3.6.4.2.5.1 Berechnungen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vom Vorhabensträger vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Diese Einschätzung ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde aus den nachfolgenden Ausführungen, insbesondere den überzeugenden Einschätzungen des Vorhabensträgers, aber auch des technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft in Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBl. 1994, 763). Solche Gründe sind nicht ersichtlich. Die der Lärmberechnung zugrunde gelegte Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Prognose bezieht sich auf das Jahr 2035. Eventuelle Verkehrsverlagerungen sowie auch zusätzlicher neuer Verkehr und damit auch Mehrverkehr infolge der Steigerung der Leistungsfähigkeit der St 2315 insgesamt sind in die Prognosezahlen eingeflossen und werden bei der Berechnung berücksichtigt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Von der Prognose war daher auszugehen.

Das Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“ der Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 02.07.2018 keine Einwände gegen die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers vorgebracht.

Im Detail sind die Maßnahmen, die einen positiven Effekt für den Lärmschutz haben, in den Unterlagen 1 A E, 5 A E und 6 A E sowie in Unterlage 17 E beschrieben. Die im Einzelnen überprüften Immissionsorte sind Unterlage 17.2.1 A E aufgeführt und in der festgestellten Unterlage 5 A E planlich dargestellt.

3.6.4.2.5.2 Lärmschutzmaßnahmen

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). In solchen Fällen ist grundsätzlich durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten der

Maßnahmen für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten einer aktiven Schallschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen und deshalb dem Vorhabens-träger nach dem Maßstab des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht zuzumuten sind, ist der Nutzen, der einer Schallschutzmaßnahme im konkreten Fall zukommt, mit den Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahme in Beziehung zu setzen. Bei der Bestimmung des Schutzzwecks der jeweiligen Schallschutzmaßnahme sind insbesondere die Lage des betroffenen Objekts, die Art der betroffenen Nutzungen, die Höhe der Vorbelastungen, die Zahl der Lärmbetroffenen, topografische Schwierigkeiten sowie der Umfang der Verbesserung der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, heranzuziehen (vgl. Schulze-Fielitz, Der Straßenverkehrslärm und das Umweltrecht, ZUR 2002, 190). Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den prinzipiellen Vorrang des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven zu beachten hat, vollzieht sich aufgrund einer planerischen Abwägung. Geboten ist eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse, die insbesondere die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und den Lärminderungseffekt je unterschiedlicher Minderungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331).

Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner auch zu berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativ betroffener Dritter - z.B. deren Interesse an der Vermeidung zu dichter Grenzbebauung, dadurch eintretender Verschattung, aber auch eine Lärmverlagerung - der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes entgegenstehen.

Vorliegend ergab die Prüfung verschiedener Schallschutzmaßnahmen unter Zugrundelegung vorgenannter allgemeiner Grundsätze folgendes Ergebnis:

3.6.4.2.5.2.1 LA 3

Die Erhöhung und Verlängerung der Lärmschutzwand LA 3 im o.g. Umfang begegnet seitens der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken. Die Wandhöhe und Länge der Lärmschutzwand wurde seitens des Vorhabensträgers zu Recht überprüft, nachdem im Rahmen des Anhörungsverfahrens bekannt wurde, dass im durch die Lärmschutzwand LA 3 zu schützenden Bereich (Fl.Nrn. 1915/1, 1915/2 und 1915/3) ein weiteres Wohngebäude steht, das einen Anspruch auf Lärmschutz hat. Mit den zusätzlichen

Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes können die Immissionsgrenzwerte am neuen Immissionsort Nr. 43 bis einschließlich Erdgeschosshöhe eingehalten werden. Weitere Erhöhungen auf 4,0 m Wandhöhe hätten nur eine geringfügig erhöhte Schutzwirkung erzielt (Pegelminderung um ca. -0,4 dB). Die Anzahl der immissionsschutzrelevanten Grenzwertüberschreitungen in den betroffenen Obergeschossen wäre gleichgeblieben. Erst bei sehr hohen Lärmschutzwänden von bis zu 7 m Höhe wäre keine Grenzwertüberschreitung mehr eingetreten. Solch hohe Wände hätten - wie der Vorhabensträger in seinem ergänzten Erläuterungsbericht glaubhaft dargelegt hat - zu unverträglichen Beeinträchtigungen des Ortes geführt. Auf die Erläuterungen in Unterlage 1 A E (Anlage 1) wird insofern Bezug genommen. Die Verlängerung der Wand auf der Mauseite von Bauwerk 1 dient im Übrigen auch der Wahrung artenschutzrechtlicher Belange (siehe hierzu unter C 3.6.5.4.2.3.1.1.1 dieses Beschlusses). Die Änderungen an der Lärmschutzwand LA 3 lassen keine Benachteiligungen Dritter erwarten.

3.6.4.2.5.2.2 LA 1, LA 2 und LA 4

Die Entscheidung des Vorhabensträgers, die Lärmschutzwand LA 1 entgegen der Zusagen gegenüber zwei Einwendern nicht zu erhöhen, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Mit den Wanderrhöhungen um bis zu 1,50 m hätten Grenzwertüberschreitungen an zwei Gebäuden (Immissionsorte Nr. 11 und 17) zwar ausgeschlossen werden können. Der Schutz der genannten Anwesen wird jedoch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch durch die ursprünglich geplante Kombination aus aktivem und passivem Lärmschutz ausreichend gewahrt. Hervorzuheben ist diesbezüglich, dass - wie die Nachberechnungen ergeben haben - auch alle Balkone durch die Lärmschutzwand in ihrer ursprünglich geplanten und nun beibehaltenen Planung geschützt werden. Bei Außenwohnbereichen (z.B. Balkonen oder Terrassen) ist aufgrund ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs am Tag nur der Grenzwert für den Tag maßgeblich. Bei Immissionsort Nr. 11n (Balkon im Obergeschoss) wird der zulässige Grenzwert von 59 dB(A) am Tag um 1,6 dB(A), bei Immissionsort Nr. 17n (Balkone im Erd- und Obergeschoss) um 4,3 bzw. 0,7 dB(A) unterschritten.

Hinsichtlich des im Erörterungstermin bekannt gewordenen neuen Immissionsorts (siehe Nr. 29 in Unterlage 17.2.1 A E) begegnet die Kombination aus aktivem und passivem Lärmschutz ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken. Für den Vollschutz dieses einen Immissionsortes wäre eine Wanderrhöhung um 1,0 m auf einer Länge von 70 m erforderlich gewesen.

Auch die o.g. kritischen Nachwerte am Immissionsort Nr. 12a (Ost, 2. OG, Planungsstand 03.05.2018) führen im Ergebnis nicht zu einer anderen Beurteilung. Der Vorhabensträger hat in seiner Planung vom 28.11.2019 nämlich insofern berücksichtigt, dass

das Gebäude ausweislich der Planunterlagen um 3 m zurückgebaut werden soll. Dieser Rückbau wirkt sich in Bezug auf den Lärmschutz des Anwesens positiv aus. Siehe hierzu im Einzelnen Unterlage 17.2.1 A E (Immissionsort Nr. 12n).

In seinem ergänzten Erläuterungsbericht hat der Vorhabensträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde glaubhaft dargelegt, dass und warum aus Gründen des Städtebaus von einer Erhöhung der Lärmschutzwände LA 1 und LA 2 abgesehen wird. Auf die Erläuterungen in Unterlage 1 A E (Anlage 1) wird insofern Bezug genommen.

Sofern einzelne Einwender mangelnden Lärmschutz ihrer Anwesen oder sonstige konkrete Einwendungen bezüglich des Lärmschutzes vorgetragen haben wird insofern auf die Ausführungen bei den einzelnen Einwendungen unter C 3.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu den Umweltauswirkungen der Lärmschutzwände, insbesondere auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild z.B. durch Verschattung wird auf die Ausführungen unter C 2.3.2.1 und C 2.3.2.8 sowie C 2.4.1 und C 2.4.8 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6.4.2.6 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Wie bereits ausgeführt, ist die Frage, ob die vom Lärm betroffenen Grundstückseigentümer einen Anspruch auf aktive oder nur passive Schallschutzmaßnahmen haben, in den §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV geregelt. Sofern sich nach diesen Vorschriften ergibt, dass aktive Schallschutzmaßnahmen unverhältnismäßig sind, haben die Betroffenen, wie hier festgestellt, Anspruch auf den Ersatz der Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen. Damit wird auch für diese sichergestellt, dass keine erheblichen Gefahren mehr für die Gesundheit der Bewohner durch den neu hinzukommenden Straßenlärm ausgehen. Unter Würdigung o.g. Aspekte entspricht daher die festgestellte Regelung zum Schallschutz dem geltenden Recht und erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes als ausgewogen.

Wo trotz Grenzwertüberschreitung kein aktiver Lärmschutz vertretbar ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Lärmschutz. Soweit nach den Planunterlagen bzw. nach A 4.3.3 dieses Beschlusses betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Schallschutz haben (vgl. auch Unterlagen 17.1 A E und 17.2.1 A E), richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i.S.d. 24. BImSchV

vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i.S.d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV). Schutzbedürftig sind gemäß § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume (vgl. A 4.3.3).

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafraum ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage der 24. BImSchV). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend geregelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht.

Auch passive Lärmschutzmaßnahmen reichen aus, um Innenpegel zu gewährleisten, die ggf. verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen ausschließen. Wenn der Gesetzgeber die Anwohner von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen unter den in den §§ 41 ff. BImSchG genannten Voraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen verweist, mutet er ihnen damit u.a. den Einbau von Schallschutzfenstern zu. Diese sind nur wirksam, wenn sie geschlossen sind. Etwas Unzumutbares wird den Anwohnern damit in der Regel nicht angesonnen, weil es Stand der Technik ist, Schallschutzfenster bei Bedarf mit geeigneten Lüftungseinrichtungen zu versehen (vgl. A 4.3.3 dieses Beschlusses). Folglich ist in Kauf zu nehmen, dass passiver Schallschutz in der Form von Schallschutzfenstern die Anwohner nicht davor schützt, bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichen Verkehrslärm ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 18.04.1996, Az. 11 A 86.95, NVwZ 1996, 901).

Unter Berücksichtigung der soeben geschilderten Gegebenheiten ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumutbar und ausgewogen, die Anwesen mit Restüberschreitungen zusätzlich zum aktiven Lärmschutz im geplanten Umfang lediglich passive Schallschutzmaßnahmen im Sinne von § 42 BImSchG i.V.m. der 24. BImSchV zuzugestehen (z.B. Schallschutzfenster oder Schalldämmlüfter).

Mit Stellungnahme vom 02.07.2018 brachte das Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“ der Regierung von Unterfranken keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben vor. Es teilte mit, dass es die schalltechnischen Berechnungen des Projektträgers stichprobenartig und überschlägig überprüft habe. Dabei könnten die Feststellungen des Projektträgers insgesamt bestätigt werden. Im Einzelnen, so das Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“, bestünde mit der Auswahl der Immissionsorte und der weiteren schalltechnischen Eingangsdaten in der schalltechnischen Untersuchung Einverständnis. Dies betreffe auch die Betrachtung des Planfalles bezogen auf das Prognosejahr 2035. Das Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“ stellte somit bereits in seiner Stellungnahme vom 02.07.2018 insgesamt im Rahmen der zufälligen Streuungen bei rechnergestützten Lärmprognosen eine Plausibilität und rechnerische Korrektheit der Ergebnisse fest. Im Ergebnis kann die Einschätzung des Sachgebiets „Technischer Umweltschutz“ auf die, durch die Planänderung vom 28.11.2019 aktualisierten Lärmberechnungen übernommen werden, da sich an den Berechnungsmodalitäten nichts geändert hat.

Das Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“ forderte in seiner Stellungnahme vom 02.07.2018 überdies, während der Baumaßnahmen die Beachtung der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) – vgl. Nebenbestimmung A 4.3.2 dieses Beschlusses. Darüber hinaus sei für diejenigen Anwesen mit Anspruch auf Lärmschutz passiver Schallschutz nach Maßgabe der 24. BImSchV vorzusehen (vgl. Nebenbestimmung A 4.3.3 dieses Beschlusses).

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 01.03.2019 sowohl die Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Baulärm als auch die Gewährung von passivem Schallschutz nach Maßgabe der 24. BImSchV zu.

Nach alledem ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde - auch unter Berücksichtigung der von einzelnen Einwendern (vgl. C 3.7.2) vorgetragenen Bedenken, auf die hier Bezug genommen wird - an den vom Vorhabensträger vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen sowie am vorgesehenen Lärmkonzept und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln.

Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nur bis spätestens fünf Jahre nach Eintritt der formellen Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen, da der Vorhabensträger ein berechtigtes Interesse daran hat, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit

abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 419).

Weitergehende Entschädigungen (wegen Verkehrswertminderung bis hin zur Übernahme des Grundstücks) und diesbezügliche Ansprüche nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG stehen hier nicht im Raum.

Auch die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Verlärmung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist mit entsprechendem Gewicht gegen die Baumaßnahme in die Abwägung einzustellen. Die Planung führt jedoch unter Einbeziehung der Lärmschutzmaßnahmen im Vergleich zur bestehenden Situation insgesamt zu einer deutlichen Entlastung der Betroffenen. Zugunsten des Vorhabens schlägt weiter zu Buche, dass durch die Baumaßnahme die Verkehrssicherheit im plangegenständlichen Abschnitt verbessert wird und dadurch Unfälle vermieden bzw. reduziert werden.

Den Belangen des Lärmschutzes kommt letztlich auch unter Berücksichtigung des Gesamtlärms kein solches Gewicht zu, als dass es die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

3.6.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Der Vorhabensträger hat für den verfahrensgegenständlichen Neubau der Ortsumgehung Hafenslohr eine Schadstoffuntersuchung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) durchführen lassen. Die Ergebnisse sind in Unterlage 17.1 A E und 17.2.2 A der Planunterlagen dargestellt, worauf Bezug genommen wird. Danach liegt die Gesamtbelastung an allen Immissionsorten unter den Grenz- bzw. Zielwerten.

Mit der Betrachtung der Luftschadstoffsituation besteht von Seiten des Technischen Umweltschutzes bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50) Einverständnis. Dieser führte in seinem Schreiben vom 02.07.2018 aus, dass das gefundene Ergebnis aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar sei. Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Berechnung geäußert (vgl. Schreiben vom 20.07.2018).

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber – auch angesichts der Vorbelastung – weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionswerte im Jahr 2035 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen wie bei der Abgastechnik und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten.

3.6.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der teilweise bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.6.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.6.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff.

BNatSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.6.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es

gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.6.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.6.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Die Netto-Neuersiegelung der plangegegenständlichen Maßnahme beträgt 11.527 m². Obstwiesen, Feldgehölze und strukturreiche Gärten werden zu 1.281 m² versiegelt bzw. überbaut, weitere 1.439 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen, 1.159 m² werden anderweitig beeinträchtigt. Des Weiteren ist ein Verlust an Feuchtlebensräumen durch Versiegelung und Überbauung in Höhe von 29 m² zu verzeichnen, 569 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen und 21.799 m² auf andere Weise beeinträchtigt. Durch Versiegelung und Überbauung gehen auch 3.925 m² Extensivwiesen verloren (vorübergehende Inanspruchnahme = 3.943 m²; 1.260 m² = anderweitige Beeinträchtigung). Der Bestand an Straßenbegleitgrün wird durch das Vorhaben durch Versiegelung und Überbauung um 2.719 m² reduziert. Durch die Eingrünung der neuen Nebenflächen entstehen ca. 8.700 m² „begrünte Straßennebenflächen“ (zählt begrifflich als Überbauung), davon sind ca. 1700 m² Gehölzpflanzungen.

Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.1.3 A/B und die Ausführungen unter C 3.6.5.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 A/B) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich in Unterlage 9.4 A/B. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Diese Einschätzung wird durch die untere und die höhere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 13.08.2018 bzw. vom 18.06.2018 / 01.08.2019) geteilt. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 A/B).

3.6.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vorhaben wird dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. auch C 3.6.5.3 dieses Beschlusses) gerecht. Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Am Rande des Baufelds stehende schützenswerte Einzelbäume erhalten einen Einzelbaumschutz (1.1 V)
- Zum Schutz erhaltenswerter Gehölzbestände und Vegetationsbestände vor baubedingter Schädigung werden während der Bauzeit Biotopschutzzäune errichtet (1.2 V)
- Zeitlich beschränkte Rodung von Quartier und Nistbäumen (2.1 V)
- Zeitlich beschränkte Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (2.2 V)
- Zeitlich beschränkter Abriss eines Holzlagerschuppens (2.3 V)
- Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung zum Zauneidechsenchutz (2.4 V)
- Verzicht auf Baumaßnahmen ab Einbruch der Dämmerung zur Vermeidung der Störung von Vögeln und Fledermäusen (2.5 V)
- Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen (3 V)
- Kollisionsschutz für Fledermäuse ortsseitig durch Hochwasserschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand westseitig entlang der St 2315 (4.1 V)
- Kollisionsschutzzaun und Irritationsschutz für Fledermäuse mainseitig (4.2 V)
- Erhalt von Gehölzen am Mainufer (5.1 V)
- Erhalt von Baumhecken an ostseitiger Böschung des ehemaligen Bahndamms (5.2 V)
- Pflanzung von Gehölzen an ostseitiger Straßenböschung St 2315 neu als Leitstrukturen für Fledermäuse (6 V)

Die geplante Ortsumfahrung Hafenlohr verläuft auf der Trasse der früheren Bahnlinie und nutzt die vorhandene Dammlage. Hierdurch ergeben sich ebenfalls verschiedene Vermeidungseffekte:

- Eingriffe in den Bezugsraum Mainaue, insbesondere in die Uferbereiche des Mains, können weitgehend vermieden werden.
- Eingriffe in Flächen mit unveränderten Böden oder in seltene Bodentypen werden weitestgehend vermieden.
- Geringes Maß an Eingriffen in den Hochwasser-Abflussquerschnitt bzw. den Retentionsraum am Main.

Der bestehende Bahndamm wirkt bereits als Barriere zwischen dem Altort Hafenlohr und dem Naherholungsraum in der Mainaue. Aus diesem Grund bestehen bereits kaum orts- oder landschaftsbildwirksame Verflechtungen von Siedlung und Mainaue

bzw. kein markant ausgeprägter Ortsrand zum Main hin. Die Freiflächen an der Hafenhohrmündung und entlang des Mainufers („Badewiese“) sowie der Fußweg am Main entlang bleiben erhalten.

Die Bauwerke 2 und 3 werden – obwohl sie zusätzliche Aufwendungen für den Hochwasserfall erfordern – errichtet, um die Barrierewirkung der Straße zu mindern. Ihre Wirkung kommt einerseits der Erholungsfunktion zugute, denn mit den Durchlässen werden wichtige fußläufige Wegeverbindungen zwischen Altort und Mainufer erhalten. Gleichzeitig dienen sie maßgeblich der Habitatfunktion, indem sie für Fledermäuse u.a. Tierarten ein gefahrloses Unterqueren der Straße ermöglichen.

Entlang des ortsseitigen Fahrbahnrandes wird die Hochwasserschutz-Mauer mit aufgesetzter Lärmschutzwand errichtet. Das Bauwerk bietet einen wirksamen Kollisionschutz für Fledermäuse oder Vögel, die die Straße im Überflug queren. Aus diesem Grund wird das Bauwerk auch als Vermeidungsmaßnahme V 4.1 ortsseitig eingeordnet.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 A E, Kap. 6.4), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 A/B) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 A/B) beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen enthalten die Unterlagen 9.1 A/B und 9.2 A/B. Weitere Erläuterungen – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – sind unter C 3.6.5.4.2 (besonderer Artenschutz) dieses Beschlusses aufzufinden. Bezüglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.4.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss - teils mit Nebenbestimmungen - auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.6.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 3.6.5.3 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 3.6.5.2.5 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare

Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.6.5.2.5 Kompensationsbedarf; Kompensationsmaßnahmen

Die vom Vorhabenbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid bzw. Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 4.5.3 dieses Beschlusses). So ist auch in der Unterlage 9.3 A/B (Maßnahmenblätter) zu den Maßnahmen 8 A_{CEF} bis 15A E als erforderlicher Unterhaltungszeitraum „dauerhaft“ angegeben bzw. klagestellt, dass die Straßenbauverwaltung bzw. die Wasserwirtschaftsverwaltung als staatliche Vorhabensträger nach der BayKompV zu einer unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet sind. Der Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die St 2315 und der Hochwasserschutz im plangegegenständlichen Abschnitt und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Ortsumgehung Hafenlohr sowie des Hochwasserschutzes und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsflächen kompensiert werden (vgl. A 4.5.3).

3.6.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kom-

penstrationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet – wie auch im Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 13.08.2018 ausgeführt wird - keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.4 A/B).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (Schreiben vom 05.07.2018) und der Bayerische Bauernverband (Schreiben vom 03.07.2019) machten zahlreiche Anmerkungen bezüglich der Festlegung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs allgemein, zu einzelnen Ausgleichsmaßnahmen und der Bewertung der Ausgleichserfordernisse sowie zu den Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich. Die Vorhabensträger erwiderten hierzu mit Schreiben vom 20.05.2019.

Die höhere Naturschutzbehörde nahm zum Vorbringen des AELF mit E-Mail vom 01.08.2019 Stellung und bestätigte, dass der Argumentation der Vorhabensträger gefolgt werden könne und machte ergänzende Angaben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die ausführlichen Darlegungen unter C 3.6.9 dieses Beschlusses verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht nach alledem keinen Änderungsbedarf, da nach einstimmiger naturschutzfachlicher Einschätzung die gewählten Kompensationsmaßnahmen den größtmöglichen naturschutzfachlichen Wert bei größtmöglicher Erfolgsaussicht bieten.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten für die Straßenbau- maßnahme in der Summe von 135.298 sowie für die Hochwasserschutzmaßnahme

von 40.847 auszugehen, welcher hier - unter Berücksichtigung der noch einzubringenden Maßnahme 15 A - (siehe hierzu A 4.5.2 und C 3.6.5.2.5.4) - vollumfänglich erfüllt wird.

3.6.5.2.5.2 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan, in den Maßnahmenblättern und in den Erläuterungsberichten im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1.1 A/B, Unterlage 9.3 A/B und Unterlage 1 A E), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.2 A/B).

Der ermittelte Kompensationsbedarf gem. BayKompV für das Gesamtvorhaben beläuft sich auf 176.145 Wertpunkte. Für die vorgesehenen Eingriffe durch die Straßenbaumaßnahme ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 135.298 Wertpunkten sowie durch den Hochwasserschutz von 40.847 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.4 A/B sowie bereits unter C 3.6.5.7.1.1 dieses Beschlusses).

Nicht flächenbezogen bewertbare Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Arten und Lebensräume hinsichtlich der Habitatfunktion und das Landschaftsbild. Sie werden nachfolgend im Kapitel 6.3 verbalargumentativ beschrieben. Die unvermeidbaren Konflikte sind in den Maßnahmenblättern und der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.3 A/B und 9.4 A/B) beschrieben und im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 A/B Blatt 1 und 2) dargestellt.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Entwicklung von Extensivgrünland (10 A)
- Entwicklung Biotopkomplex Extensivgrünland, Gehölze und Saumstrukturen (11 A)
- Entwicklung Biotopkomplex Extensivgrünland, Gehölze und Saumstrukturen (12 A)
- Pflege von Extensiv- und Nasswiesenbrache sowie Wiederherstellung von Gebüsch (13 A)
- *Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (15 A nachrichtlich)*

Die Anlage einer Extensivwiese in der Mainaue (Maßnahme 14 A) als Grünlandstandort im Komplex mit vorhandenen Ausgleichsflächen sowie gesetzlich geschützten Bio-

topen nach § 30 BNatSchG in der Mainaue dient dem Biotopverbund und dem Ressourcenschutz (siehe Maßnahmenblatt 14 A in Unterlage 9.3 A/B). Hinsichtlich dieser Maßnahme 14 A teilte der Antragsteller mit (siehe Schreiben vom 20.05.2019 als Erwiderung auf die Stellungnahme des AELF), dass - um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und somit auch den diesbezüglichen Einwendungen des Amts für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Würzburg und des Bayerischen Bauernverbands abzuwehren - der naturschutzrechtliche Ausgleich (Maßnahme 14 A) mit dem Retentionsraumausgleich kombiniert wird (siehe 9.1 A/B und 9.2 A/B). Die erforderliche Fläche soll nun auf dem Fl. Nr. 2378 Gemarkung Hafenlohr angeordnet werden (neue Ausgleichsfläche 15 A). Im Bereich des naturschutzfachlichen Ausgleichs soll der Oberboden nicht wieder aufgetragen werden, um einen mageren Grünlandstandort zu entwickeln. Es soll auf den Flächen eine Aufwertung um 9 WP von intensiv bewirtschafteten Äckern (A11, 2WP) hin zu artenreichem Extensivgrünland (G214, 12 WP, Timelag 1WP) stattfinden. Damit soll ein besonders hohes Aufwertungspotential ausgeschöpft und die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf einem möglichst geringen Niveau gehalten werden. Die geplanten Änderungen wurden seitens des von den Vorhabensträgern beauftragten Büros WGF Landschaft auch im Erörterungstermin am 23.07.2019 vorgestellt. Einwände hiergegen gab es im Erörterungstermin nicht. Bezüglich der Herausnahme des Flurstücks 2379 Gemarkung Hafenlohr wird auf die Grüneintragungen in den planfestgestellten Unterlagen verwiesen. Die Fläche 14 A wurde gestrichen, die Fläche 15 A nachrichtlich aufgenommen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Wegfalls der Maßnahme 14 A auf den zu erbringenden Kompensationsumfang wird auf die Ausführungen unter C 3.6.5.2.5.4 verwiesen. Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 7.1 G bis 7.4 G) an Straßenböschungen und Nebenflächen der St 2315 (vgl. Unterlagen 9.1 A/B, 9.2 A/B und 19.1.1 A/B) erfolgen.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1.1 A/B sowie der Unterlage 9.2 A/B entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 4.5 dieses Beschlusses angeordnet.

3.6.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Zunächst ist klarzustellen, dass nach dem Gesetz Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinanderstehen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und

das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Bay-KompV können erhebliche Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden. Die höhere Naturschutzbehörde forderte mit Schreiben vom 18.06.2018 diverse Ergänzungen hinsichtlich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Maßnahmen 10 A und 13 A sei der Fokus der Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nutzbares, artenreiches Grünland zu setzen. Die Etablierung des artenreichen Grünlands sei durch Heudruschverfahren mit Heudrusch aus mehreren Flächen, die zu unterschiedlichen Zeiten gemäht wurden aus dem Umfeld (wenn möglich aus der Gemarkung Bergrothenfels) durchzuführen.

Im Jahr des Heudruschaufrags habe keine Pflege oder Nutzung zu erfolgen. Im Jahr nach dem Heudruschaufrag habe die Pflege oder Nutzung im September zu erfolgen. In Folge sei als Pflege-, Mahd- oder Weidezeitpunkt des Grünlands für den 1. Schnitt bzw. 1 Weidedurchgang obligatorisch der Monat Juni festzusetzen. Eine weitere anschließende jährliche Nutzung oder Pflege habe je nach Aufwuchs zur Vermeidung von Verfilzung zu erfolgen. Bei Beweidung sei vorzugsweise Hüteschafhaltung mit beigemengten Ziegen durchzuführen. Es seien aber auch Tageskoppeln mit Mobilzaun zulässig. Pferchen sei nicht zulässig. Sollen andere Weidetiere als Schafe und Ziegen eingesetzt werden, sei dies mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Feste Zäune seien nicht zulässig. Zufütterung sei nicht zulässig. Bodenschäden seien dringend zu vermeiden. Bei reiner Mahd sei bei Bedarf zum Erhalt der artenreichen krautigen Vegetation nach naturschutzfachlicher Beurteilung und Begründung Erhaltungsdüngung über Festmist zulässig. Sonstige Düngung sei nicht zulässig. Mahdgut ist immer von den Flächen zu entfernen. Pro Jahr sei jährlich wechselnd ein Anteil von ca. 10 % der Grünlandfläche von der Nutzung oder Pflege auszusparen.

Bei der Umsetzung der Vorgabe Heudrusch und Vermittlung von zuverlässigen Landwirten wurde seitens der höheren Naturschutzbehörde Christian Salomon als Gebietsbetreuer für Grünland im Naturpark Spessart als Ansprechpartner empfohlen. Die Pflege oder Nutzung sei dauerhaft sicherzustellen.

Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung dieser Auflagen im Schreiben vom 01.03.2019 zu. Sie fanden auch ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 4.5.12 dieses Beschlusses.

Hinsichtlich der Maßnahmen 11 A, 12 A, und 14 A sei der Fokus der Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls auf landwirtschaftlich nutzbares, artenreiches Grünland zu setzen. Dieser Biotoptyp sei im Maintal im Bereich Hafenlohr - Marktheidenfeld selten und Gehölzstrukturen seien im Gegensatz dazu bereits ausreichend vorhanden. Gehölzpflanzungen seien diesbezüglich nicht umzusetzen, vorhandene Gehölzstrukturen aber dauerhaft in Quantität und Qualität zu erhalten. Habitatstrukturen für Zauneidechsen seien keine umzusetzen, da Zweifel am naturschutzfachlichen Mehrwert und der Sicherstellung einer zielartengerechten Pflege bestehen.

Die Etablierung des artenreichen Grünlands sei durch Heudruschverfahren mit Heudrusch aus mehreren Flächen, die zu unterschiedlichen Zeiten gemäht wurden aus dem Umfeld (wenn möglich aus der Gemarkung Bergrothenfels) durchzuführen.

Es wurden weitere Ergänzungen hinsichtlich der Entwicklung des artenreichen Grünlands via Heudruschverfahren sowie Hinweise zur Pflege oder Nutzung gemacht, die wortgleich mit denen sind, die die höhere Naturschutzbehörde bezüglich der Maßnahmen 10 A und 13 A vorgenommen hatte, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung auch dieser Auflagen im Schreiben vom 01.03.2019 zu soweit es um die Pflanzung von Feldgehölzen auf der Ausgleichsfläche 14 A gehe. Auf diese werde zugunsten der Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland verzichtet. Weiter werde auf die Anlage von Habitatstrukturen für Zauneidechsen auf den Ausgleichsflächen 11 A und 12 A verzichtet. Die Entwicklung des artenreichen Grünlands via Heudruschverfahren sowie die Hinweise zur Pflege oder Nutzung würden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Vorhabensträger merkte jedoch an, die auf den Ausgleichsflächen 11 A und 12 A als Ergänzung zu den bestehenden Gehölzstrukturen vorgesehenen Gehölzpflanzungen lediglich zu reduzieren. Ein kompletter Verzicht sei nicht möglich, da die entstehenden Wertpunkte für die Eingriffskompensation benötigt würden.

Die höhere Naturschutzbehörde hat daraufhin in ihrem Schreiben vom 30.07.2019 die Forderung nach dem Verzicht auf Gehölzanpflanzungen bekräftigt. Die Anzahl der durch eine Maßnahme erzielten Wertpunkte sei nicht vorrangiger Zweck einer Kompensation, Priorität habe die fachliche Zielsetzung. Diese bestehe im vorliegenden Fall aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde in der Schaffung von artenreichem Grünland als in diesem Bereich seltenen Biotoptyp.

Im Rahmen einer Besprechung am 12.08.2019 bei der Regierung von Unterfranken erläuterte der Vorhabensträger ergänzend, dass sich Maßnahme 14 A in ihrer Lage und bezüglich des Entwicklungsziels geändert habe und dort die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehen sei. Die Maßnahmen 11 A und 12 A hätten als Entwicklungsziel neben der Schaffung von Offenlandbiotopen auch – in Anlehnung an die Biotopstruktur der Umgebung – die Pflanzung von Gehölzen zum Ziel. Es wurde vorgeschlagen, auf den Flächen einen artenreicheren Grünlandtyp als bisher geplant als Entwicklungsziel vorzusehen (erreichbar via Heudruschverfahren). Ziel sei es, den notwendigen Ausgleichsbedarf auf den vorhandenen Ausgleichsflächen zu erbringen.

Es wurde folgende Einigung zwischen dem Vorhabensträger und der höheren Naturschutzbehörde erzielt: Durch Änderung der Maßnahmenumsetzung könne nach Einschätzung des Fachbüros des Vorhabensträgers auf den Flächen ein artenreicheres Grünland (G212-LR6510 statt G212) mit höherem Biotopwert (1 Wertpunkt mehr) als bisher angesetzt erreicht werden. Damit könne ggf. auch bei Wegfall der Heckenpflanzungen auf den geplanten Ausgleichsflächen die notwendige Wertpunktzahl erreicht werden. Der Ausgleichsumfang werde noch einmal neu berechnet.

Die Forderungen der höheren Naturschutzbehörde fanden diesbezüglich ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 4.5.13 dieses Beschlusses. Die Fläche 14 A wurde seitens der Planfeststellungsbehörde von der Nebenbestimmung ausgenommen, da diese aus dem Verfahren herausgenommen wurde und über die neue Ausgleichsfläche 15 A in einem ergänzenden Verfahren entschieden wird (siehe Nebenbestimmung A 4.5.2 sowie die entsprechenden Ausführungen hierzu im Beschluss unter C 3.6.5.2.5.4). In diesem ergänzenden Verfahren ist eine neue Eingriffsbilanzierung vorzulegen, die sowohl den Verzicht auf Gehölzpflanzungen auf den Maßnahmenflächen 10 A bis 15 A - wie von der höheren Naturschutzbehörde gefordert - berücksichtigt als auch den Ersatz für die durch die Baumaßnahmen verlorengelassenen Gewässerbegleitgehölze.

3.6.5.2.5.4 Vorbehaltene Entscheidungen - Wegfall der Ausgleichsmaßnahme 14 A

Wie bereits unter C 3.6.5.2.5.2 ausgeführt, haben die Vorhabensträger ihr Ausgleichskonzept insofern geändert, dass auf die Maßnahme 14 A auf dem Grundstück Fl.Nr 2379 Gemarkung Hafenlohr verzichtet wird, um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Damit fällt die Anlage einer Extensivwiese in der Mainaue als Grünlandstandort, die dem Biotopverbund und dem Ressourcenschutz dienen sollte, weg. Entgegen der bisherigen Planung, ist nun vorgesehen, den naturschutzrechtlichen Ausgleich (Maßnahme 15 A) mit dem Retentionsraumausgleich auf dem Flurstück 2378 Gemarkung Hafenlohr zu kombinieren (15 A nachrichtlich aufgenommen z.B. in 9.1 A/B und 9.2

A/B). Die Ausgleichsmaßnahme 14 A sollte ausweislich der Unterlagen der Vorhabens-träger dazu dienen, die durch die Hochwasserschutzmaßnahme eintretenden Beein-trächtigungen der Biotop- und Habitatfunktionen bzw. den dadurch entstandenen Kom-pensationsbedarf in Höhe von 40.847 Wertpunkten auszugleichen. Mit Wegfall dieser Maßnahme gilt die Hochwasserschutzmaßnahme als nicht ausgeglichen.

Dennoch konnte die Planfeststellungsbehörde - unter Berücksichtigung des in A 4.5.2 aufgenommenen Entscheidungsvorbehalts - auch die Baumaßnahmen zum Hochwas-serschutz aus naturschutzrechtlicher Sicht insgesamt zulassen.

Nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG kann, soweit eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss noch nicht möglich ist, diese vorbehalten werden. Dem Trä-ger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststel-lungsbehörde zu bestimmende Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Die Regelung ent-hält eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheitlichkeit der Planfeststellung und dem Gebot der Konfliktbewältigung. Die Lösung des offen gehaltenen Problems muss im Rahmen des bereits im Übrigen festgestellten Planes möglich sein, darf also keine Mo-difizierung des bereits planfestgestellten Teils des Vorhabens erfordern. Die noch of-fenbleibenden Regelungen müssen jedenfalls von einer Art sein, dass die Substanz und Ausgewogenheit der Planung und der bereits genehmigten Teile des Vorhabens dadurch nicht mehr berührt werden können (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 181 ff. zu § 74 m.w.N.). Bei einem Vorbehalt im Hinblick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-men müssen Art und Umfang sowie die grundsätzliche Durchführbarkeit der Maß-nahme feststehen. Die Entscheidung über den Vorbehalt steht im Ermessen der Plan-feststellungsbehörde (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 178 zu § 74 m.w.N.).

In den planfestgestellten Unterlagen ist die Kompensationsmaßnahme 15 A (nachricht-lich) als Ersatz für die ursprünglich vorgesehene Kompensationsmaßnahme 14 A ent-halten.

In der Erwiderung der Vorhabensträger auf die Stellungnahme des AELF (vom 20.05.2019) beschrieben das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Staatliche Bauamt Würzburg die neu vorgesehene Ausgleichsmaßnahme wie folgt: Im Bereich des naturschutzfachlichen Ausgleichs soll der Oberboden nicht wieder aufgetragen werden, um einen mageren Grünlandstandort zu entwickeln. Es soll auf den Flächen eine Aufwertung um 9 WP von intensiv bewirtschafteten Äckern (A11, 2WP) hin zu artenreichem Extensivgrünland (G214, 12 WP, Timelag 1WP) stattfinden. Damit soll ein besonders hohes Aufwertungspotential ausgeschöpft und die Beanspruchung land-wirtschaftlicher Nutzflächen auf einem möglichst geringen Niveau gehalten werden.

Mit dieser Erwidernng und der entsprechenden Vorstellung derselben im Erörterungstermin am 23.07.2019 hat der Vorhabensträger somit eine grundsätzliche Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahme, Fotos und einen Lageplan der Fläche mit skizzenhafter Darstellung in das Verfahren eingebracht. Detailliertere Angaben - insbesondere hinsichtlich der überarbeiteten Bilanzierung und der von der höheren Naturschutzbehörde vorgebrachten Forderungen - konnten nach Aussage des Vorhabensträgers aus zeitlichen Gründen zunächst nicht gemacht werden. Auch zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses liegen keine konkretisierenden Unterlagen vor. Zum Teil wurde die neue Fläche 15 A jedoch bereits nachrichtlich in die geänderten Unterlagen aufgenommen (siehe Grüneintragungen z.B. 9.1 A/B und 9.2 A/B sowie das neue Maßnahmenblatt 15 A in 9.3 A/B).

Nur anhand weiterer detaillierter Angaben kann die Planfeststellungsbehörde abschließend über den naturschutzrechtlichen Ausgleich für die Hochwasserschutzmaßnahme entscheiden.

Entsprechend der oben genannten gesetzlichen Vorgaben für einen Entscheidungsvorbehalt kann festgestellt werden, dass die Eignung der Maßnahme 15 A sowie Art und Umfang hinreichend feststehen, um sie in einem ergänzenden Verfahren als geeignete Kompensationsmaßnahme festsetzen zu können.

Diesbezüglich wird auf die im Vorfeld der Einbeziehung der Maßnahme 15 A zwischen den Vorhabensträgern und der höheren Naturschutzbehörde durchgeführte Abstimmung verwiesen. Mit E-Mail vom 09.05.2019 stimmte die höhere Naturschutzbehörde dem Alternativvorschlag für den Ausgleich der Hochwasserschutz-Maßnahme im Zuge des Baus der Ortsumgehung Hafenlohr zu, sofern folgende Punkte beachtet werden: Die Anlage von Grünland auf der kleinen Teilfläche auf Fl.Nr. 1957 Gem. Hafenlohr zwischen Böschungsgehölzen und Acker mache fachlich keinen Sinn. Werde diese Teilfläche benötigt, seien stattdessen die dortigen bestehenden Gehölzflächen entsprechend zu erweitern. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 2378 Gem. Hafenlohr sei eine deutliche, nicht überfahrbare Abgrenzung (z.B. Baumreihe, große Steine) zum angrenzenden Acker einzurichten, um eine zukünftige Ausweitung des Ackers zulasten des Grünlands zu verhindern. An der nördlichen und südlichen Ecke an der Grenze zum Acker sei jeweils ein Einzelbaum als Markierung zu pflanzen. Die Ansaat und Gehölzpflanzungen seien mit gebietsheimischem Saatgut/gebietsheimischen Gehölzen vorzunehmen, die Ansaat vorzugsweise als Heudruschsaat von geeigneten Spenderflächen. Hierzu habe eine einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart zu erfolgen. Die Gehölze seien bei Bedarf zu schneiden. Es sei eine extensive Pflege des Grünlands in einvernehmlicher Abstim-

mung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart vorzunehmen, wobei zwingend eine jährliche Mahd im Frühjahr, je nach Aufwuchs ggf. eine zweite Mahd im Herbst vorzunehmen sei. Die Mahd habe manuell mit Motorsense oder Balkenmäher zu erfolgen, das Mähgut sei abzutransportieren. Es sei ein jährlich wechselnder Brachestreifen auf 10 bis 20 % der Fläche zu belassen sowie auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Diese Forderungen der höheren Naturschutzbehörde haben ihren Niederschlag in dem Entscheidungsvorbehalt unter A 4.5.2 gefunden. Die näheren Details sind unter Berücksichtigung der von der höheren Naturschutzbehörde gemachten Anmerkungen zur Alternativfläche im Rahmen der weiteren Maßnahmenplanung noch zwischen den Vorhabensträgern und den beteiligten Fachbehörden abzustimmen (vgl. Entscheidungsvorbehalt A 4.5.2).

Änderungen an der festgestellten Planung im Übrigen sind durch die vorbehaltene Entscheidung nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es durch die Verlegung der Ausgleichsfläche nicht zu Änderungen an der Trassierung der Straße oder der Lage oder Dimensionierung des Hochwasserschutzes oder des Lärmschutzes. Die vorzunehmenden Änderungen betreffen demnach nicht die Grundzüge der Planung.

Das Grundstück Fl.Nr. 2378, Gemarkung Hafenlohr, steht im Eigentum der Gemeinde Hafenlohr. Es ist verpachtet und wird für Erdbeerkulturen mit Fruchtwechsel genutzt. Die Gemeinde Hafenlohr ist mit der beantragten Planung einverstanden (siehe Schreiben vom 21.08.2018 und 11.12.2019). Sie hat auch explizit ihr Einverständnis mit den Maßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2378 erklärt, insbesondere mit dessen Nutzung für die Maßnahme 15 A (siehe Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 19.12.2019, E-Mail der Gemeinde Hafenlohr vom 13.12.2019).

Der Pächter der Fläche hat sich im Anhörungsverfahren nicht geäußert. Die Gemeinde bittet das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in der Nachricht vom 13.12.2019, bei den Baumaßnahmen zu beachten, dass nicht sämtliche Erdbeerfeld-Flächen gleichzeitig aus der Nutzung genommen werden sollen und bittet, den Landwirt frühzeitig in die Zeitplanung einzubinden, um Ernteaussfälle zu vermeiden oder zu minimieren. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat im Schreiben vom 19.12.2019 zugesichert, diesen Forderungen nach Möglichkeit nachzukommen (vgl. A 4.1 dieses Beschlusses). Nach alledem hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der grundsätzlichen Durchführbarkeit der Maßnahme.

Die Planfeststellungsbehörde macht daher von der Möglichkeit Gebrauch, die endgültige Entscheidung über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Baumaßnahmen für

den Hochwasserschutz im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme 15 A vorzubehalten. Dem Vorhabensträger wird unter A 4.5.2 aufgegeben, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, um eine zeitgerechte Entscheidung zu ermöglichen.

3.6.5.2.5.5 Sonstiges

Weiter hielten es die untere und die höhere Naturschutzbehörde für essentiell, dass die Einhaltung der in Unterlage 9.3 A/B (Maßnahmenblätter) genannten Maßnahmen sowie der unter A 4.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen während der Bauarbeiten durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen und zu dokumentieren sei. Die damit betrauten Personen seien den Naturschutzbehörden vor Beginn des Eingriffs zu benennen. Sie müssten im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein, um z.B. fehlerhafte Ausführungen unverzüglich korrigieren lassen zu können. Die Besichtigungen und Besprechungen auf der Baustelle seien textlich und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation der Maßnahmen sei der höheren Naturschutzbehörde in Form eines Berichtes 1,5 Jahre nach Baubeginn zu überreichen. Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung dieser Auflagen zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 4.5.5 dieses Beschlusses).

Sofern das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg und der Bayerische Bauernverband Einwendungen oder Anmerkungen bzgl. der Kompensationsmaßnahmen erhoben haben, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.6.9 verwiesen.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 4.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 4.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVG vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den

Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10 A und 10 B) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht.

Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wird dabei Rücksicht genommen.

3.6.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen vorbehaltlich der Bewertung der neuen Ausgleichsmaßnahme 15 A, deren Eignung noch nachzuweisen ist, die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft - unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen, insbesondere des Entscheidungsvorbehalts unter A 4.5.2 - im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.6.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.6.5.3.1 Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Spessart

Die geplante Straßentrasse verläuft teilweise randlich im bzw. am Landschaftsschutzgebiet Spessart (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" i.d.F. der Bek. Vom 03.12.2001, RABl. 2001, Nr. 23 - LSG-VO). Darüber hinaus liegen die jeweiligen Flächen für den Retentionsraumausgleich der Straßenbaumaßnahme und für die Hochwasserschutzmaßnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Der genaue Verlauf der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets kann dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 A/B Blatt 1) entnommen werden. Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten (§ 5 LSG-VO). Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen zu errichten und zu ändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO), Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs und sonstige Veränderung der Bodengestaltung vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO) sowie Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich zu ändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO). Erlaubnispflichtig ist ebenso die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO) sowie die Veränderung von Gewässern, deren Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des

Wassers (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO). Der Erlaubnis bedarf schließlich auch, wer außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese abstellt (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen verhindert werden können (§ 6 Abs. 2 LSG-VO). Darüber hinaus kann von den Verboten nach § 5 der LSG-VO im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden (§ 8 der LSG-VO).

Im vorliegenden Fall berührt das plangegenständliche Vorhaben die vorgenannten Erlaubnistatbestände insbesondere durch die Baumaßnahmen zum Straßenbau sowie durch die sonstigen Änderungen bzw. Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz, durch die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes und durch die Abgrabungen zur Schaffung von Retentionsausgleich. Außerdem wird es im Rahmen der Bauausführung notwendig sein, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen.

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme kann jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zusagen und Auflagen keine der in § 5 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen bzw. können diese ausgeglichen werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird insofern nicht (dauerhaft) vermindert, da die Eingriffe ausgeglichen werden (vgl. C 3.6.5.2). Schließlich kann die neue Ortsumgehung ebenso wie die Retentionsflächen nicht errichtet werden, ohne dass Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege fahren. Dies führt jedoch nicht zu dauerhaften Minderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, da die entsprechenden Flächen nach Inanspruchnahme wieder rekultiviert werden. Aufgrund der Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist nicht damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in erheblichem Umfang vermindert wird, der Naturgenuss beeinträchtigt werden könnte oder das Landschaftsbild verunstaltet wird. Nach alledem sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 LSG-VO gegeben.

Das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Main-Spessart) gemäß Art. 18 Abs. 1 Halbsatz 2 BayNatSchG liegt vor. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 03.07.2019 keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht und die Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis unter der Voraussetzung als gegeben angesehen, dass die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen beachtet werden.

Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt, insbesondere, weil überwiegende Gründe

des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern (§ 8 LSG-VO, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

3.6.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet finden sich verschiedene Biotoptypen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG unterliegen. Hinsichtlich Lage und Beschreibung der gesetzlich geschützten Biotope wird auf die in Unterlage 19.1.2 A/B Blatt 1 und Unterlage 9.2 Blatt 1-5 dargestellten Biotope der amtlichen Biotopkartierung verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Von diesem Verbot kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Die im Untersuchungsraum vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden jedoch durch die geplanten Maßnahmen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen. Auf Nachfrage seitens der Planfeststellungsbehörde erklärte der Vorhabensträger für den Straßenbau per E-Mail vom 11.01.2019, dass die Gehölze entlang der Hafenlohr im Zuge der Bestandskartierung der Biotop- und Nutzungstypen als Gewässerbegleitgehölze kartiert und gem. Biotopwertliste als B212-WN00BK erfasst worden seien. Auch in der Beschreibung der amtlichen Biotopkartierung sei die Fläche als lineares Gewässerbegleitgehölz als Biotoptyp WN00BK erfasst. Auch das Gewässerbegleitgehölz am Main sei im Zuge der Bestandserfassung als B212-WN00BK erfasst worden. Dieser Biotoptyp sei nicht nach § 30 BNatSchG geschützt. Ausgleich für die Eingriffe in die Gewässerbegleitgehölze werde im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 14 A in der Mainau durch die geplanten Gehölzpflanzungen geleistet. Mit E-Mail vom 14.01.2019 teilte die höhere Naturschutzbehörde mit, dass der Argumentation des Staatlichen Bauamts Würzburg gefolgt werden könne.

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen - vorbehaltlich der Bewertung der neuen Ausgleichsmaßnahme 15 A, die bereits nachrichtlich in den planfestgestellten Unterlagen enthalten ist und deren Eignung noch nachzuweisen ist, auch die durch die Baumaßnahmen verursachten Eingriffe in die Gewässerbegleitgehölze vollständig ausgeglichen werden.

3.6.5.3.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder

-gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Verlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme (vgl. Unterlage 19.1.2 A/B und 9.4 A/B).

Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1 A/B, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.4 A/B sowie unter C 3.6.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis - unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorbehalts unter A 4.5.2 - vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1.1 A/B und 19.1.2 A/B) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteile lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 3.4 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 4.5.6 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

3.6.5.3.4 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die

gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.6.5.4 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.6.5.4.1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.6.5.2 dieses Beschlusses). Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff - unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorbehalts unter A 4.5.2 - in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.6.5.2.5).

3.6.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.6.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzu beziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem

Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerade gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische

Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.6.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2015). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.1.3 A/B dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

3.6.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der Arten der streng und besonders geschützten Arten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die Unterlage 19.1.3 A/B Bezug genommen.

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist außer bei der Zauneidechse und der Schlingnatter bei keiner der dort genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL durch die Verwirklichung der plangegegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

3.6.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.6.5.4.2.3.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2.1 der Unterlage 19.1.3 A/B (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten sowie des Feldhamsters, des Bibers und der Haselmaus wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

3.6.5.4.2.3.1.1.1 Fledermäuse

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Fledermäuse durchgeführt.

Zum Schutz erhaltenswerter Bäume vor baubedingter Schädigung erfolgt ein Einzelbaumschutz (Maßnahme 1.1 V). Außerdem wird zum Schutz erhaltenswerter Gehölzbestände vor baubedingter Schädigung ein Biotopschutzzaun (1.2 V) errichtet. In der Planung sind Bauzeitenregelungen (Maßnahmenkomplex 2 V) vorgesehen. Davon dienen folgende speziell dem Schutz der Fledermäuse bzw. zur Vermeidung der Tötung,

Verletzung oder Störung von Fledermäusen: 2.1 V Zeitlich beschränkte Rodung von Quartier und Nistbäumen (Mitte September bis Mitte Oktober); 2.3 V Zeitlich beschränkter Abriss eines Holzlagerschuppens im Zeitraum zwischen Mitte September bis Mitte Oktober; 2.5 V Verzicht auf Baumaßnahmen ab Einbruch der Dämmerung.

Hinsichtlich der Maßnahme 2.1 V ist in der Planung eine zeitlich beschränkte Rodung von Quartier- und Nistbäumen vorgesehen. Vor Baubeginn sollen Quartier- und Nistbäume nur im Zeitraum zwischen Mitte September und Mitte Oktober unter Anwesenheit des lokalen Fledermausschutzes zur ggf. notwendigen Bergung von Fledermäusen gerodet werden. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich mit Schreiben vom 18.06.2018 mit diesem Vorgehen einverstanden, forderte jedoch, dass die Rodung der Quartier- und Nistbäume unter der Anwesenheit von Fachpersonal durchzuführen ist. Eine Bergung von Fledermäusen sei nur bei verletzten Tieren zulässig. Ansonsten seien die Tiere im Quartier zu belassen, der jeweilige Baum mindestens eine Nacht vor Ort liegen zu lassen (nicht auf dem Quartierausgang), damit die Tiere das Quartier von selbst verlassen können. Des Weiteren wurde die Beachtung diverser Hinweise bei der Anbringung von Folien an Baumhöhlen gefordert. Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung dieser Ergänzungen im Schreiben vom 01.03.2019 zu (siehe auch Nebenbestimmung A 4.5.7).

In der Planung ist weiter vorgesehen, zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen einen Holzlagerschuppen westlich des Bahndamms bei Bau-km 0+490 zeitlich beschränkt abzureißen (Maßnahme 2.3 V). Vor dem Abriss soll eine Inspektion des Schuppens auf das Vorhandensein von Fledermäusen erfolgen, sodass ggf. vorgefundene Fledermäuse geborgen und umquartiert werden können. Danach erfolgt der Abriss des Holzlagerschuppens nur im Zeitraum zwischen Mitte September und Mitte Oktober. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich mit Schreiben vom 18.06.2018 mit diesem Vorgehen einverstanden.

In der Planung ist weiter vorgesehen, auf Baumaßnahmen ab Einbruch der Dämmerung zur Vermeidung der Störung von Vögeln und Fledermäusen zu verzichten (Maßnahme 2.5. V). Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich mit Schreiben vom 18.06.2018 mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der Vorhabensträger sieht weiter vor, einen Kollisionsschutz für Fledermäuse wie folgt zu errichten: 4.1 V: Hochwasserschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand westseitig St 2315 von Bau-km 0+287 bis 1+090 (4.1 V) und Kollisionsschutzzaun und Irritationsschutz ostseitig St 2315 von ca. Bau-km 0+270 bis 0+752 (4.2 V).

Die Gesamthöhe der Hochwasserschutzwand und Lärmschutzwand über Fahrbahn genügt, um einen wirksamen Kollisionsschutz für die Straße querende Fledermäuse

(Maßnahme 4.1 V) zu gewährleisten. In Bereichen, wo die Lärmschutzwand mit durchsichtigen Elementen geplant ist, wird gemäß dem aktuellen Stand der Technik Vogelschutzglas verwendet, um Vogelschlag zu vermeiden. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich mit Schreiben vom 18.06.2018 mit diesem Vorgehen einverstanden. Hinsichtlich der Einzelmaßnahme 4.2 V bestehen zwischen dem Vorhabensträger und der höheren Naturschutzbehörde Differenzen, die im Folgenden im Zusammenhang mit der Einzelmaßnahme 6 V behandelt werden.

Die Planung sieht die Errichtung und das Vorhalten eines Zaunes aus engmaschigem kunststoffummanteltem Maschendraht als Kollisionsschutz für die Straße querende Fledermäuse (Maßnahme 4.2 V) sowie die Pflanzung von Gehölzen als Leitstrukturen für Fledermäuse (Maßnahme 6 V) vor.

Die Maßnahmen werden vom Vorhabensträger in den entsprechenden Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 A/B) wie folgt beschrieben: Die Zaunhöhe soll 2,0 m betragen, da nachts nur geringes LKW-Aufkommen zu erwarten sei und der Kollisionsschutz auf PKW ausgelegt wird. Aus Gründen des Hochwasserschutzes sollen die unteren 50 cm der Kollisionsschutzzaune offenbleiben. Auf den Brückenbauwerken ist ein Irritationschutz in Form eines blickdichten Geländers geplant. Die Höhe soll 1,10 m betragen. Auf den Brückenbauwerken ist kein Kollisionsschutzzaun geplant. Die Irritationschutzwände auf den Unterführungsbauwerken dienen dem Blendschutz der lichtempfindlichen Arten, ein Hop-over Effekt sei nicht notwendig, die Höhe von 1,10m sei damit ausreichend. Die vorgesehene Gehölzpflanzung (6 V) auf der mainseitigen Böschung erfülle die Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse, sodass die strukturgebunden fliegenden Arten von der Gehölzpflanzung zu den Unterführungen hingeleitet werden und diese zum Unterfliegen der Trasse auch nutzen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen in den Bereichen, wo der vorhandene Gehölzsaum entlang der Straße nicht erhalten werden kann. Die Neupflanzung von Gehölzen (vgl. 6 V) übernehme mittelfristig die Funktion einer Überflughilfe, sodass der Schutzzaun dann abgebaut werden kann.

Mit Schreiben vom 18.06.2018 verweigerte die höhere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis mit dieser Planung. Die Zaunhöhe des Kollisionsschutzes für die Straße querende Fledermäuse von 2 m sei, trotz der Forderung von 2,5 m der höheren Naturschutzbehörde in vorigen Stellungnahmen, mit der Begründung eines geringen nächtlichen LKW-Aufkommens, beibehalten worden. Das prognostizierte nächtliche LKW-Aufkommen sei mit einer Zahl zu hinterlegen, um eine Abwägung treffen zu können. Dies sei nachzuliefern. Sollte die höhere Naturschutzbehörde zu der Einschätzung gelangen, dass das nächtliche LKW-Verkehrsaufkommen relevant ist, sei die Zaunhöhe auf 2,5 m zu erhöhen.

Die höhere Naturschutzbehörde führte weiter aus, ob die geforderte dichte Hinterpflanzung des 50 cm Spaltes am unteren Teil der Zäune durch die Maßnahme 6 V ausreichend sei, um einen Unterfliegen von Fledermäusen zu verhindern, sei weiterhin durch die Beschreibungen und Darstellungen nicht ausreichend begründet. Zudem sei die Pflanzung der Gehölze nach dem Abschluss der Straßenbauarbeiten geplant, sodass eine zeitliche Lücke zwischen der Funktionserfüllung der Gehölze und der Inbetriebnahme der Straße zu erwarten sei. Hierdurch könne sich das Tötungsrisiko für Fledermäuse signifikant erhöhen. Die Begründung sei nachzubessern. Bleibe die Begründung unzureichend, müsse der Zaun ohne Spalt gebaut werden.

Zur Höhe des Irritationsschutzes für Fledermäuse teilte die höhere Naturschutzbehörde außerdem mit, dass eine Höhe von nur 1,10 m, selbst mit Pflanzung von Gehölzen als Leitstruktur zur Unterführung, zu wenig sei, da bei einigen Fledermausarten (z.B. Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus) belegt sei, dass Unterführungen nur unzureichend bis gar nicht genutzt werden. Diesbezüglich müsse ein Hop-over-Effekt erreicht werden. Die Höhe sei ebenfalls an der Relevanz des nächtlichen LKW-Verkehrsaufkommens auszurichten. Um den Überflug sicher zu gewährleisten seien 2 m als Höhe für die Irritationsschutzwände für PKW als Mindestmaß anzusetzen. Sollte die Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde ergeben, dass das nächtliche LKW-Verkehrsaufkommen relevant ist, dann sei der Irritationsschutz auf 2,5 m zu erhöhen.

In seiner Erwiderung vom 01.03.2019 ergänzte der Vorhabensträger seine Begründung hinsichtlich der Maßnahmen 4.2 V und 6 V dann wie folgt: Das prognostizierte nächtliche (22:00-06:00 Uhr) LKW-Aufkommen liege bei 40 LKW. Da dies einem geringen LKW-Aufkommen entspreche, werde der Kollisionsschutzzaun mit einer Höhe von 2,00 m auf den PKW-Verkehr ausgelegt.

Der 50 cm Spalt am unteren Teil des Kollisionsschutzzaunes sei notwendig, um den Hochwasserabfluss zu gewährleisten. So könne auch mitgeführtes Treibgut mit abfließen und bleibe nicht vor dem Kollisionsschutzzaun hängen.

Die Gehölzpflanzung erfolge mit größeren Qualitäten und höherem Baumarten-Anteil als im Regelfall, und zwar: 20% Baumarten, 2. Wuchsordnung, Höhe ca. 150 - 250 cm 80% Sträucher, Höhe mind. 150 cm Qualität: verpflanzte Heister. Dadurch werde verhindert, dass die Tiere unter dem Spalt des Kollisionsschutzzaunes durchfliegen.

Die Gehölzpflanzung erfolge mindestens dreireihig, sodass eine ausreichende Dichte der Pflanzung hinter dem Kollisionsschutzzaun erreicht werde und die Tiere entlang der flächigen Pflanzung über die Trasse „gehoben“ bzw. zu den Unterführungen geleitet werden.

Der Vorhabensträger führte weiter aus, dass die im freien Luftraum fliegenden Arten, wozu auch die in der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde genannten Arten Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus zählten, die Trasse in deutlicher Höhe überqueren würden, sodass ein Hop-over Effekt der Irritationsschutzwände auf den Brückenbauwerken nicht notwendig sei. Die Höhe von 1,10m sei ausreichend.

Die strukturgebunden fliegenden Arten würden von den geplanten Gehölzpflanzungen zu den Unterführungen geleitet und von diesen zum Unterfliegen der Trasse genutzt. Die Unterführungen seien ausreichend dimensioniert, um einen Durchflug der Fledermäuse zu ermöglichen (Bauwerk 1 km 0+282: LH > 2,50m, LW = 20m; Bauwerk 2 km 0+430: LH > 3,0m, LW 7,0m; Bauwerk 3 km 0+711: LH 2: 2,50m, LW = 3,0m). Die Irritationsschutzwände würden den lichtempfindlichen Arten als Blendschutz dienen. Zu den Einlassungen des Vorhabensträgers im Schreiben vom 01.03.2019 nahm die höhere Naturschutzbehörde Stellung und machte im Schreiben vom 30.07.2019 folgende Anmerkungen. Aufgrund des geringen prognostizierten nächtlichen LKW-Aufkommens von 40 LKW werde der Höhe des Zauns von 2 m zugestimmt.

Die Begründung für die Notwendigkeit des 50 cm hohen Spalts am unteren Ende des Kollisionsschutzzaunes (Gewährleistung des Hochwasserabflusses, Abfließen von mitgeführtem Treibgut) könne jedoch nicht nachvollzogen werden. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sei kein Unterschied erkennbar zwischen der (möglichen) Behinderung des Abflusses durch einen Zaun und der angedachten Gehölzpflanzung. Dies sei näher zu erläutern.

Die geplante Gehölzpflanzung solle nach Schreiben des Vorhabensträgers mit größeren Qualitäten und höherem Baumarten-Anteil als im Regelfall erfolgen. Ziel müsse die Vervollständigung der Barriere (Kollisionsschutz) im unteren Bereich sein – dort müsse die Pflanzung entsprechend dicht sein. Dies müsste durch einen Pflanzplan belegt werden. Inwieweit der angedachte höhere Baumarten-Anteil hierzu beitragen kann (ein Stamm bildet nur eine punktuelle, keine flächige Barriere), wäre genauer (Pflanzplan) darzulegen.

Die Ansicht des Vorhabensträgers, dass eine 1,10 m hohe Irritationsschutzwand auf den Unterführungen ausreicht und ein Hop-over-Effekt nicht notwendig sei, werde nicht geteilt. Fledermäuse, die durch die Pflanzungen zu den Unterführungen geleitet werden, diese aber nicht nutzen, um die Straße zu queren, müssten in ausreichender Höhe über die Straße geführt werden. Wie in der Veröffentlichung von BERNOTAT & DIERSCHKE „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ (2016) dargestellt sei, finden sich auch Arten,

die im Luftraum jagen (z.B. Abendsegler, Zwergfledermaus), unter den häufigen Kollisionsopfern. Dementsprechend werden auch solche Arten in dem Bericht z. T. mit einem hohen Kollisionsrisiko eingestuft (z.B. Zwergfledermaus). Aus diesen Gründen werde an der Forderung nach einer Höhe der Irritationsschutzwand von 2 m festgehalten.

In der Folge fand am 12.08.2019 eine Besprechung zwischen dem Vorhabensträger für den Straßenbau, dem beauftragten Büro für die Grünplanung WGF Landschaft und der höheren Naturschutzbehörde statt, um die Argumente auszutauschen und den Dissens zu beseitigen. Folgende Inhalte wurden diskutiert: 50 cm hoher Spalt am unteren Ende des Kollisionsschutzzaunes für Fledermäuse, Höhe der Irritationsschutzwand auf den Unterführungen, die Maßnahmenziele 11 A, 12 A und 14 A.

Das Staatliche Bauamt Würzburg wiederholte, dass der 50 cm Spalt am unteren Ende des Kollisionsschutzzaunes notwendig sei, um den Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Ohne diesen Spalt würde der Wasserdruck zu einer Beschädigung des Zaunes führen.

Die höhere Naturschutzbehörde betonte erneut, dass die Bepflanzung vor dem Spalt ausreichend dicht und hoch sein müsse, um zu gewährleisten, dass keine Fledermäuse durch den Spalt durchfliegen können. Das Staatliche Bauamt Würzburg bestätigte, dass die Pflanzung dementsprechend erfolgen wird. Im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung werde ein Pflanzplan zur geplanten Bepflanzung hinter dem Kollisionsschutzzaun erstellt (siehe Nebenbestimmung A 4.5.11.3).

Das Sachgebiet 51 an der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) bekräftigte in der Besprechung die Forderung nach einer Höhe der Irritationsschutzwände von 2,00 m auf den Unterführungsbauwerken (Bauwerk 2 und 3), um die Fledermausarten, welche die Unterführungen nicht nutzen, in ausreichender Höhe über die Straße zu führen.

Das Staatliche Bauamt Würzburg und das Büro WGF Landschaft erläuterten, dass aus fachlicher Sicht ein Hop-over-Effekt nicht notwendig und eine Höhe der Irritationsschutzwand von 1,10 m ausreichend sei. Bei Ausflugsbeobachtungen (Büro *FABION* GbR) sei nachgewiesen worden, dass alle vorhandenen Durchlässe im Bahndamm unabhängig von ihrer Breite und Höhe von mehreren Fledermausarten gezielt angefliegen und zur Durchquerung des Bahndamms genutzt würden. Darunter würden auch zwei enge Fußgängertunnel zum Durchflug genutzt, von denen einer auch noch durch einen Busch an der Seite zum Ort hin verengt werde. Unter den nachgewiesenen Arten, welche die Durchlässe zum Durchflug genutzt haben seien Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Mopsfledermaus. Arten, die an den Durchlässen im Überflug beobachtet wurden, seien der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus.

Mit den geplanten Gehölzpflanzungen (Maßnahme 6 V) würden die strukturgebunden fliegenden Arten zu den geplanten Unterführungen geleitet. Die Unterführungen seien ausreichend dimensioniert, um einen Durchflug der Fledermäuse zu ermöglichen (Bauwerk 2 km 0+430: LH \geq 3,0m, LW = 7,0m; Bauwerk 3 km 0+711: LH \geq 2,50m, LW = 3,0m). Arten, welche im Überflug an den Durchlässen nachgewiesen wurden, wie Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus seien hoch fliegende Arten, die die Trasse in ausreichender Höhe queren könnten, sodass eine Erhöhung der Irritationsschutzwände auf 2,00 m als Hop-over-Effekt als fachlich nicht notwendig erscheine.

Die höhere Naturschutzbehörde nahm mit Schreiben vom 26.08.2019 zu der von dem Büro WGF Landschaft und dem Staatlichen Baamt vorgetragenen Begründungen und Erklärungen wie folgt Stellung.

Zum 50 cm hohen Spalt am unteren Ende des Kollisionsschutzzaunes habe der Vorhabensträger in der Besprechung am 12.08.2019 erläutert, dass der Hochwasserabfluss bis zur ortsseitigen Hochwasser-Schutzwand, also inklusive dem Straßenraum, berechnet sei. Im Hochwasserabflussraum werde mainseits der Kollisionsschutzzaun errichtet. Ein massiver Zaun bis zum Boden würde eine Behinderung des Abflusses bedeuten, weshalb am unteren Ende durchgehend eine 50 cm hohe Öffnung geplant sei. Der Zaun soll abgebaut werden, wenn die parallel vorgesehene Bepflanzung ausreichend dicht und hoch ist, um die Fledermäuse vom Einflug in den Straßenraum abzuhalten. Aus Sicht des Sachgebiet 51 reduziere die Öffnung die Funktion des Zauns als Kollisionsschutz, da Fledermäuse durch sie den Zaun unterhalb queren und damit in den Straßenraum einfliegen können.

Es sei folgende Einigung erzielt worden: Die vorgesehene Gehölzpflanzung erfolge von Anfang an so dicht, dass Fledermäuse an ihr entlang-, sie aber nicht durchfliegen. Hierfür werde sie mehrreihig angelegt und die Sträucher versetzt gepflanzt, sodass sich eine flächige Barriere ergebe. Ausgefallene Gehölze müssten unverzüglich ersetzt werden.

Zur Höhe der Irritationsschutzwände auf den Bauwerken 2 und 3 sei in der Besprechung weiterhin keine Einigung erzielt worden. Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat der Vorhabensträger beschlossen, auf dem Bauwerk 1 (südlicher Ortsausgang von Lohr) beidseitig eine zwei Meter hohe Lärmschutzwand zu bauen. Insofern sei der Forderung der höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich dieses Bauwerks Genüge getan. Der Dissens beziehe sich somit nur noch auf die Bauwerke 2 und 3. Die höhere Naturschutzbehörde halte an der Forderung nach zwei Meter hohen Irritationsschutzwänden mit Hop over-Funktion fest. Zur Begründung ergänzte die höhere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 26.08.2019, es sei richtig, dass Fledermäuse Unterführungen zur Querung von Straßen nutzen, wobei die Intensität der Nutzung artabhängig sei. Im

Rahmen der Kartierungen für die Ortsumfahrung Hafenlohr seien folgende Fledermausarten bzw. -artengruppen nachgewiesen worden: Bartfledermaus spec. (Art nicht bestimmt), Fransen-, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügel-, Nord- und Zweifarbflledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Rauhautfledermaus, Langohr (Art nicht bestimmt) und Mopsfledermaus – und damit sowohl Arten, die Unterführungen annehmen, als auch solche, die sie regelmäßig nicht nutzen. Von den beiden Abendsegler-Arten und den *Eptesicus*-Arten (Breitflügel-, Nordfledermaus) sei bekannt, dass sie Unterführungen kaum nutzen und Straßen eher überfliegen. Andere Arten bevorzugen oder nutzen zumindest Unterführungen, wobei auch von solchen Arten Individuen über die Trasse fliegen (entsprechende Beobachtungen z.B. für die Mopsfledermaus im Bereich der BAB A 3).

Bei gezielten Ausflugbeobachtungen durch das Fachbüro an drei bestehenden Unterführungen im Zuge der geplanten Trasse (Bootsgleite (Durchgang Hauptstraße 13/17), Fußgängertunnel (Durchgang Hauptstraße 29/31), dreibogige Brücke (Durchgang Hauptstraße 47/49)) am 14.07.2014 sei festgestellt worden, dass diese von 1 bis 5 Individuen verschiedener Fledermausarten (Zwerg-, Fransen-, Mopsfledermaus) durchflogen wurden. Gleichzeitig seien Überflüge von Breitflügel- und Abendsegler beobachtet worden (vgl. saP S. 25, Tab. 8).

Über die geringe Beobachtungsintensität (ein Abend) hinaus, erfolge in der saP (S. 23) folgende Einschränkung in Bezug auf die Aussagekraft der Erfassung: „Zu den festgestellten Flugbewegungen und -richtungen muss einschränkend festgehalten werden, dass Flüge bei Fledermäusen nur während der Dämmerung beobachtet werden können, was nur für die früh ausfliegenden Arten gilt (z.B. Zwerg-, Bart-, Breitflügel- und Mopsfledermaus, Großer Abendsegler). Von spät und in vollkommener Dunkelheit ausfliegenden Arten wie z.B. der Rauhautfledermaus (Ausflug ca. 1 h nach Zwergfledermaus) sind deshalb keine Flugbewegungen und -richtungen aufgenommen worden, jedoch Rufe (punktuelle Aktivität).“

Zusammengefasst lasse sich daher feststellen, dass durch die Untersuchung des Fachbüros sowohl Arten, die Unterführungen nutzen, als auch solche, die Straßen i. d. R. oder auch überfliegen, festgestellt wurden. Untersuchungen an bestehenden Straßen zeigen, dass auch Fledermausarten, die Unterführungen gut annehmen, z. T. über der Straße erfasst werden.

Die Ausflugbeobachtung an drei Unterführungen bestätige, dass diese durch Individuen einiger Arten genutzt, aber auch, dass sie von anderen Arten überflogen werden. Aufgrund der Erfassung an nur einem Abend und der Beschränkung der Aussagekraft auf die Zeit der Dämmerung könne diese Kartierung nicht dazu dienen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Tiere, die die Straße oberhalb queren, auszuschließen.

Aus diesem Grund werde es weiter für erforderlich angesehen, das Kollisionsrisiko durch 2 m hohe Irritationsschutzwände, die die Fledermäuse in größerer Höhe (bezogen auf PKW) über die Straße führen, zu minimieren. Die Erhöhung von jeweils einer Irritationsschutzwand auf zwei Unterführungen von geplanten 1,10 auf 2 m erscheine zur Reduzierung des Kollisionsrisikos als eine zumutbare Alternative.

Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob die vom Vorhabensträger vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ausreichend sind, um die Verwirklichung eines entsprechenden Verbotstatbestands durch die geplante Baumaßnahme zu vermeiden. Wäre die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss kommen, dass dies nicht der Fall ist, hätte das Vorhaben nur unter Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigt werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind jedoch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht gegeben.

Insbesondere erscheint die Erhöhung der Irritationsschutzwände von den geplanten 1,10 m auf 2 m eine zumutbare Alternative (siehe § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Vom Vorhabensträger wurden keine konkreten Gesichtspunkte vorgetragen, die eine Erhöhung als unzumutbar erscheinen lassen. Von einer Alternativlosigkeit – analog zur Begründung der artenschutzrechtlichen Ausnahme für Zauneidechse und Schlingnatter (siehe hierzu unter C 3.6.5.4.2.4), wo auf die Trassenführung insgesamt abgestellt werden konnte – kann bzgl. der Zaunhöhe jedenfalls nicht ausgegangen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die fachliche Begründung der höheren Naturschutzbehörde für nachvollziehbar. Begründete Zweifel hieran vermag die Einlassung des Vorhabensträgers nicht zu erwecken. Die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung, in der dem Vorhabensträger die Erhöhung der Zäune auferlegt wird, wird daher für notwendig gehalten, um die Funktion der Maßnahme 4.2 V als Vermeidungsmaßnahme zu erfüllen und somit die Belange des Artenschutzes bzw. der durch die geplanten Maßnahmen ansonsten beeinträchtigten Fledermäuse zu sichern (siehe Nebenbestimmungen A 4.5.11.1). Mildere Mittel zur Wahrung dieser Belange, insbesondere des Ziels, die jeweilige Population nicht zu schwächen, bestehen nicht.

Die Planung sieht des Weiteren den Erhalt von Gehölzen als Leitstrukturen für Fledermäuse vor: Erhalt von Gehölzen am Mainufer von ca. Bau-km 0+300 bis - 1+340 (5.1 V), Erhalt von Baumhecken an ostseitiger Böschung am ehemaligen Bahndamm von ca. Bau-km 0+740 -bis 0+890 und 0+950 - 0+980 (5.2 V). Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich mit Schreiben vom 18.06.2018 mit diesem Vorgehen einverstanden.

Neben diesen Vorkehrungen zur Vermeidung wird zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG sei-

tens des Vorhabensträgers außerdem die Maßnahme 8 ACEF durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen höhlenbewohnender Fledermäuse zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

In der Planung ist vorgesehen zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Fledermäusen Ersatzquartiere bzw. Ersatzstrukturen zu errichten (Maßnahme 8 ACEF). Die Schaffung der Ersatzquartiere soll nach folgendem Maßnahmenkonzept erfolgen: Anbinden der Höhlenabschnitte der gefälltten Bäume an andere Bäume, einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen (natürlicher Verfall), einen Fledermauskasten (Art der Kästen in Abhängigkeit von der verlorengehenden Struktur (Rundkästen für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten)) aufhängen.

Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich mit Schreiben vom 18.06.2018 mit diesem Vorgehen einverstanden, ergänzte jedoch, dass eine jährliche Säuberung der Fledermauskästen zwischen Ende August und Ende September zu erfolgen hat (siehe Nebenbestimmung A 4.5.9.1).

Da auch die untere Naturschutzbehörde keine Einwände vorbrachte, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen hinsichtlich der einzelnen Fledermausarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

3.6.5.4.2.3.1.1.2 Biber

Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, aber auch Gräben, Altwässer und verschiedene Stillgewässer. Der Biber benötigt ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Da Biber Nagetiere und reine Vegetarier sind, fressen sie primär submerse Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer nahe der Ufer (LFU Homepage, Artinformation), verschmähen aber auch nicht Obstbäume (Apfelbäume) und Maisfelder. Die Fließgewässer Hafenlohr und Main mit ihren Auen stellen für den Biber im Planungsumgriff geeignete Lebensräume dar (siehe Unterlage 19.1.3 A/B, S. 30f.)

Der Vorhabensträger führt zum Biber aus, dass bei den diversen Geländebegehungen an drei Stellen im Untersuchungsgebiet eindeutige Fraßspuren an Baumstämmen und Gehölzen (Weiden, ein gefälltter Apfelbaum) sowie sogenannte "Biberrutschen" an Gewässerrändern der Hafenlohr, des Mühlbaches und des Mains festgestellt wurden (Unterlage 19.1.3 A/B, S. 30f.). Im weichen Boden an den Ufern der Gewässer fanden sich außerdem Trittsiegel. Es sei im Planungsumgriff von je einem Tier an der Hafenlohr

sowie am linken Mainufer auf Höhe des Sportplatzes und mainaufwärts auf Höhe des Ortsausganges auszugehen. Es seien keine Nachweise in der ASK aus dem Planungsbereich, im 3 km-Radius oder im 6 km-Radius vorhanden. Aus der unterfränkischen Biberrevierkartierung von 2017 sei nur ein Revier an der unteren Hafenlohr bekannt. Die höhere Naturschutzbehörde erhob gegen diese Darstellung im Schreiben vom 18.06.2018 keine Einwände, teilte jedoch am 23.01.2019 der Planfeststellungsbehörde ergänzend mit, dass die Aufnahme einer Nebenbestimmung zur Feststellung, ob sich im Bereich der Baumaßnahme ein Biberrevier befindet für erforderlich gehalten werde, da das Revierverhalten des Bibers sehr dynamisch sei. Momentan sei der Biber zwar weiter westlich an der Hafenlohr aktiv, dies könne sich aber schnell ändern. Dieser Forderung wurde mit Aufnahme der Nebenbestimmung A 4.5.5 Genüge getan. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für den Biber und seine Lebensstätten ausgelöst.

3.6.5.4.2.3.1.1.3 Haselmaus

In der saP des Vorhabensträgers (Unterlage 19.1.3 A/B) wird ausgeführt, dass die Haselmaus in Unterfranken ein geschlossenes Verbreitungsgebiet aufweist, es jedoch keine Daten aus einer systematischen Erfassung der Art gebe. Es gebe zwei ASK-Nachweise der Haselmaus innerhalb des 3 km-Radius aus dem Jahr 1983 und 2010 sowie zwei aus dem 6 km-Radius von 1986/1987. Sie lägen bei der Fischzucht Windheim und in dem Waldgebiet südwestlich von Hafenlohr, beide Nachweise zwischen 2 km und 3 km vom Eingriffsbereich entfernt sowie in Wäldern südöstlich und südwestlich von Marktheidenfeld. Zur Verbreitung und zum Vorkommen der Haselmaus in Unterfranken und im Untersuchungsgebiet wird bzgl. der Einzelheiten auf die saP verwiesen. Haselmäuse leben vor allem in Laub- und Laubmischwäldern unterschiedlicher Altersklassen, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb von Waldgebieten werden auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt, dabei wird eine hohe Dichte von Haselbüschen eindeutig bevorzugt (eig. Beobachtungen, *FABION* 2015, siehe saP, S. 32). Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere in Kugelnestern, die sie im Gezweig von Büschen und Bäumen oder in Baumhöhlen bauen. Gelegentlich können sie auch in Nistkästen gefunden werden. In der Zeit von Oktober bis April verfallen die Tiere in Winterschlaf. Winterschlafplätze befinden sich in Nestern unter der Laubschicht zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Erdlöchern und Felsspalten. Die Tiere werden ab Ende April/Anfang Mai wieder aktiv und beginnen

nach wenigen Wochen mit der Fortpflanzung. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius. Sie bewegt sich v.a. in Hochstauden, Büschen und Bäumen und überquert kaum gehölzfreie Flächen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2013, BRAUN 2005).

Die Haselmaus ist besonders gefährdet durch starke forstwirtschaftliche Nutzung, durch Flächenverlust und Verlust an Lebensraumelementen sowie durch Erdverdichtungen und -abtragungen (Befahrung mit schwerem Gerät, Bautätigkeiten) der forstwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Oktober und April. Dann überwintern die Tiere in ihren Erdnestern und können nicht fliehen.

Der Vorhabensträger führt zur Betroffenheit der Haselmaus in der saP (Unterlage 19.1.3 A/B, S. 32) wie folgt aus: Der Bewuchs entlang des Bahndammes mit diversen fruchttragenden Sträuchern und angrenzenden Gärten erscheine prinzipiell für die Haselmaus geeignet. Die Art sei aber sehr störungsempfindlich und bewege sich fast ausschließlich in der geschlossenen Strauch- und Baumschicht. Da es keine Verbindungsachsen zwischen dem Bahndamm im Eingriffsbereich und Laubwäldern oder ausgedehnten Hecken gebe, erscheine ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich des Bahndammes östlich von Hafenlohr ausgeschlossen.

Die höhere Naturschutzbehörde erhob gegen diese Darstellung im Schreiben vom 18.06.2018 keine Einwände. Als Zwischenergebnis kann somit seitens der Planfeststellungsbehörde festgehalten werden, dass durch die geplanten Baumaßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für die Haselmaus und ihre Lebensstätten ausgelöst wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko wird durch die zeitliche Beschränkung der Rodungsmaßnahmen im Rahmen des Reptilienschutzes auch für die Haselmaus minimiert (Maßnahme 2.4 V).

3.6.5.4.2.3.1.1.4 Wildkatze

Innerhalb des 3 km- und 6 km-Radius, von der TK 6123 sowie aus dem Planungsumgriff gibt es, wie der Vorhabensträger in der saP (Unterlage 19.1.3 A/B) ausführt, keine Nachweise der Wildkatze. Allerdings gebe es Nachweise vom nördlich angrenzenden 1K-Blatt 6023 Lohr am Main sowie aus dem gesamten zentralen Spessart (Abfrage Artinformation LfU-Internetseite, 16.04.2016). Laut J. Them (BFU Hassfurt, schr. Mitteilung 2016) sei die Wildkatze im gesamten Spessart und auch im Hafenlohrtal zu erwarten, da sie bisher überall nachgewiesen werden konnte, wo nach ihr gesucht wurde.

Eine Betroffenheit der Wildkatze könne jedoch durch die ortsnahe Lage des Eingriffs ausgeschlossen werden. Die höhere Naturschutzbehörde erhob gegen diese Darstellung des Vorhabensträgers im Schreiben vom 18.06.2018 keine Einwände. Durch die

geplanten Baumaßnahmen wird demnach kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für die Wildkatze ausgelöst.

3.6.5.4.2.3.1.2 Reptilien

Im 3 km-Radius sind Nachweise aus den ASK-Daten von der Schlingnatter und der Zauneidechse bekannt (siehe hierzu im Einzelnen Unterlage 19.1.3 A/B).

Zum Vorkommen der Zauneidechse wurden 2014 Geländeerfassungen durchgeführt. Es sind zehn ASK-Nachweise innerhalb des 3 km-Radius vorhanden, die sich überwiegend auf die strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Rothenfels und Marktheidenfeld erstrecken.

Bei der Geländeerfassung vor Ort in 4 Durchgängen zwischen April und Juli 2014 wurden insgesamt 8 potenzielle Habitate anhand geeigneter Strukturen abgegrenzt. Zauneidechsen konnten in zwei Flächen im Eingriffsbereich am Bahndamm (beim Durchgang Hauptstraße 47/49 und am Bahndamm im nördlichen Bereich) sowie am Mainufer beim Durchgang Hauptstraße 47/49 beobachtet werden. Es wurden insgesamt 2 Weibchen, 5 Männchen und 2 Tiere unbestimmten Geschlechts beobachtet, alles Adulti. Aufgrund der versteckten Lebensweise muss nach der Literatur (LAUFER 2014, HVNL 2012) von einem mindestens 6-fach größeren Bestand ausgegangen werden, zusätzlich von Jungtieren und Subadulti. Damit läge eine Populationsschätzung für die beiden belegten Habitatbereiche in der nördlichen Hälfte des Bahndammes zusammen bei mind. 48 Tieren.

Die überwiegend ortstreue Art bevorzugt wärmebegünstigte Lebensräume, welche aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten (besonnte Plätze und Rückzugsräume). Wichtige Kleinstrukturen sind Altgras sowie Rohbodensituationen und Steine, bedeutend sind hohe Grenzliniendichten und vielgestaltige Okotone. Auch vom Menschen geschaffene sekundäre Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer und besonnte Straßenböschungen werden genutzt. Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der Adulten erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Zur Eiablage ist die Zauneidechse auf vegetationsfreie Bodenstellen angewiesen, wo die Eier vergraben werden. Der Hauptschlupf der Jungen findet im August/September statt (BLANKE 2004). Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume wie Fels- und Erdspalten, verlassene Baue, aber auch selbstgegrabene Röhren.

Die Zauneidechse ist in Bayern bis auf die alpine Region annähernd flächendeckend verbreitet. Durch großflächige Verluste von Habitaten und ihre Zerschneidung in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund.

Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge. Gefährdet wird die Art durch Zerstörung oder Entwertung ihrer Habitate oder essentieller Kleinstrukturen z.B. durch Bebauung, Aufforstung und Sukzession, unsachgemäße Pflege oder Nutzungsintensivierung. Auch Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume und Wanderkorridore sowie die Begradigung von Wald-Wiesen-Grenzsäumen oder Reduktion der Nahrungsgrundlage durch Pestizideintrag gefährden die Art (LfU Homepage, Artinformation).

Die drei Nachweise aus der ASK für die Schlingnatter liegen innerhalb des 3 km-Radius zum geplanten Eingriff: in einem Streuobstbestand westlich Windheim ca. 1,8 km nordwestlich der Ortschaft Hafenlohr aus dem Jahr 2002, in einem Laubwald westlich der Staustufe Rothenfels von 1984 sowie ein aktueller Nachweis von der rechten Mainseite (auf dem Plateau des Romberges östlich Marktheidenfeld). Im 6km-Radius gibt es einen alten Nachweis von 1964 vom Hang der Hafenlohr westlich Rothenfels. Des Weiteren gibt es aktuelle Nachweise der Schlingnatter aus dem weiteren Verlauf der Bahnstrecke im Norden bei Lohr-Rodenbach (RUF, BN Kreisgruppe MSP, schr. Mitteilung 01.02.2015).

Die Schlingnatter kommt in Bayern im Flach- und Hügelland vor mit Schwerpunkten in den klimatisch begünstigten Regionen wie Jura und Mainfränkische Platten. Es gibt bisher keine flächendeckend systematische Erfassung, außerdem ist die Art aufgrund ihrer versteckten Lebensweise nur schwer und zeitaufwendig nachzuweisen. Schlingnattern besiedeln ein breites Spektrum an wärmebegünstigten, offenen bis halboffenen, strukturreichen Lebensräumen mit einer hohen Dichte an Grenzlinien, d.h. ein kleinräumiges Mosaik aus stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen, Gehölzrändern, Strukturen wie Totholzhaufen, Steinhaufen, Altgrasbeständen. Die Art benötigt Sonnplätze, Winterquartiere und ein ausreichendes Angebot an Beutetieren. Es werden trockene und wärmespeichernde Substrate bevorzugt. Die Vorkommen der standorttreuen Art liegen in Halbtrocken- und Trockenrasen, in Geröllhalden und an aufgelockerten, steinigen Waldrändern, aber auch an Bahn- und Hochwasserdämmen, an Straßenböschungen, in Steinbrüchen, auf Leitungstrassen oder am Siedlungsrand z.B. in naturnah gepflegten Gärten. Aufgrund des Lebensraumverlusts ist ein deutlicher Rückgang anzunehmen (LFU Homepage, Artinformation).

Der Bahndamm im Ortsbereich Hafenlohr erscheint als Lebensraum für den wärmebedürftigen Grenzlinienbewohner Schlingnatter geeignet: sein Schotterbett ist noch erhalten, die Vegetation besteht aus einem kleinstrukturierten Mosaik aus Gebüsch, Baumgehölzen, Altgrasbrachen und offenen, besonnten Schotterbereichen. Eine Verbindung zu weiteren möglichen Lebensräumen (Gärten am Ortsrand Hafenlohr, Wiesen, Ufersäume, Ufermauern) ist gegeben.

Wegen des potentiellen Vorkommens der Schlingnatter und dem Vorkommen der Zauneidechse am Bahndamm, werden bei den geplanten Baumaßnahmen zur Ortsumgehung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nm. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot). Zu den Voraussetzungen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wird auf C 3.6.5.4.2.4 verwiesen.

3.6.5.4.2.3.1.3 Amphibien

Es fanden keine Kartierungen zum Vorkommen von Amphibien statt. Im Rahmen der durchgeführten faunistischen Untersuchungen wurden keine Amphibien als Beobachtungen erfasst. In der ASK sind keine Daten zu Amphibienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie für den Planungsumgriff enthalten. Aufgrund der bestehenden Lebensraumstrukturen ist auch nicht mit Vorkommen von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie zu rechnen.

3.6.5.4.2.3.1.4 Fische

Der Donaukaulbarsch fehlt großräumig im bzw. um das Untersuchungsgebiet.

3.6.5.4.2.3.1.5 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig im bzw. um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

3.6.5.4.2.3.1.6 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

3.6.5.4.2.3.1.7 Schmetterlinge

Der Flussampfer-Dukatenfalter ist an nicht-saure Ampferarten als Wirtspflanze gebunden, diese kommen im Eingriffsbereich der Vorhaben nicht vor. Auch der für den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling notwendige Große Wiesenknopf ist in der Mainaue nicht vorhanden, sodass eine Betroffenheit beider Arten ausgeschlossen ist. Alle übrigen zu prüfenden Schmetterlingsarten fehlen entweder großräumig im bzw. um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

3.6.5.4.2.3.1.8 Schnecken und Muscheln

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig im bzw. um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

3.6.5.4.2.3.2 *Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie*

Es wurden im Untersuchungsgebiet und im erweiterten Umfeld insgesamt 89 Vogelarten nachgewiesen oder als potenzielle Brutvögel ermittelt. In Unterlage 19.1.2 A/B Blatt 2 sind die wertgebenden Arten dargestellt. Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.3.1 A/B (saP) Kapitel 4.2 verwiesen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 47 Arten als Brutvögel im Gebiet festgestellt. Weitere 42 Arten kommen aufgrund der vorhandenen Strukturen vermutlich als Brutvögel bzw. als potenzielle Brutvögel vor. Die Arten können aufgrund ihrer Habitatsprüche in Gilden zusammengefasst werden (zum Teil Mehrfachzuordnung möglich).

Hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden Vogelarten mit dauerhaften Niststätten, den gehölzbrütenden Vogelarten sowie den Vogelarten der Siedlungen bzw. Gebäudebrüter oder ihrer Entwicklungsformen sind zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Erhalt von Gehölzen am Mainufer von ca. Bau-km 0+300 - 1+340 (1 V)
- Sicherung während der Bauzeit durch Biotopschutzzäune (1.2 V)
- Zeitlich beschränkte Rodung von Quartier- und Nistbäumen 4 Bäume (2.1 V)
- Zeitlich beschränkte Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (2.2 V)
- Zeitlich beschränkter Abriss eines Holzlagerschuppens (2.3 V)
- Verzicht auf Baumaßnahmen ab Einbruch der Dämmerung zur Vermeidung der Störung von Vögeln und Fledermäusen (2.5 V)
- Hochwasserschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand (4.1 V)
- Irritationsschutz auf Brückenbauwerken ostseitig der St 23155 (4.2 V)
- Erhalt von Baumhecken an ostseitiger Böschung ehem. Bahndamm von ca. Bau-km 0+740 -0+890 und 0+950 - 0~980 (5.2 V)
- Wiederherstellung von Strukturen für gehölzbrütende Vogelarten durch Pflanzung von Gehölzen an ostseitiger Straßenböschung St 2315neu von ca. Bau-km 0+300 - 0+420, 0+440 - 0+700, 0+730 - 0+740 (6 V)

Neben diesen Vorkehrungen zur Vermeidung wird zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG sei-

tens des Vorhabensträgers außerdem die Maßnahme 8 ACEF durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen von Vögeln zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotsstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Im Untersuchungsjahr 2014 sind als bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel bzw. Arten vegetationsarmer Lebensräume keine Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden, es bestehen jedoch Nachweise aus dem Umfeld. So konnte ein singender Feldschwirl auf einer Brachfläche 130 m nördlich der Grenze des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Vergleichbare Strukturen sind auch im Umfeld vorhanden (außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens). Eine Betroffenheit der Arten durch die Straßenbau- und Hochwasserschutzmaßnahme ist nicht gegeben bzw. wird durch Nebenbestimmungen (vgl. A 4.5.12 und A 4.5.14) vermieden.

Auf der linken Mainseite ist auf einem Acker der Retentionsraumausgleich für die Straßenbaumaßnahme vorgesehen (Fl.Nr. 7929, Gem. Marktheidenfeld). Des Weiteren sind als Retentionsraumausgleich für die Hochwasserschutzmaßnahme Abgrabungen auf derzeit für den Anbau von Erdbeerpflanzen genutzten Äckern geplant (Fl.Nrn. 1957 und 2378, Gem. Hafenlohr). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig: Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, Kurze Mahd der Vegetation oder Beibehaltung einer Schwarzbrache bis zum Beginn des Retentionsraumaushubs, um Vogelbruten in der ansonsten aufkommenden Spontanvegetation zu vermeiden. Danach wird auf dem gesamten Flurstück 7929 Extensivgrünland hergestellt (Ausgleichsmaßnahme 10 A), wodurch ein Lebensraum für Wiesenvögel geschaffen wird. Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmungen unter A 4.5.12 und A 4.5.14 verwiesen.

Hinsichtlich der Beutegreifer / Tag- und Nachtgreife wurde in der saP festgestellt, dass neben den häufig auftretenden Arten Mäusebussard (Brutvogel im Gebiet) und Turmfalke (häufiger Nahrungsgast im Gebiet) Schwarz- und Rotmilan als regelmäßige Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Vom Rotmilan ist ein Neststandort aus 2012 am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes bekannt (Brönner, LBV KG Main-Spessart). Eulen (Waldohreule, Waldkauz) wurden während der Balzzeit nicht nachgewiesen, im Sommer rief vereinzelt der Waldkauz aus den Hangwäldern der linken Mainseite.

Zudem können (potenzielle) Brutvögel des erweiterten Untersuchungsgebietes den Untersuchungsbereich als Nahrungsgäste nutzen. Im Umfeld (6000m-Radius) sind Nachweise des Habichts, des Sperbers, des Rotmilans, des Schwarzmilans und des

Uhus bekannt. Die Arten Wanderfalke und Wespenbussard sind als potenzielle Brutvögel im erweiterten Umfeld zu erwarten, ebenso wie die Schleiereule potenziell in Ortschaften der Umgebung brütet. Eine Betroffenheit der Arten durch die Straßenbau- und Hochwasserschutzmaßnahme ist nicht gegeben.

Da auch die untere Naturschutzbehörde keine Einwände vorbrachte, lässt sich für alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der diesbezüglich dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen durch das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben hinsichtlich der einzelnen Vogelarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

3.6.5.4.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach der saP und der Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse und die Schlingnatter – auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss – nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Von diesen Verboten kann im vorliegenden Einzelfall gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG unter zwingender Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die vorgesehenen Maßnahmen rechtfertigen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen beider Arten bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht verschlechtert und das Vorhaben auch einer Verbesserung des Erhaltungszustands der Populationen beider Arten nicht entgegen steht.

Die Realisierung der Ortsumfahrung Hafenlohr (St 2315) mit den integrierten Hochwasserschutzmaßnahmen ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG notwendig. Öffentliche Interessen können alle öffentlichen Interessen gleich welcher Art sein, ausgenommen sind lediglich rein private Belange. Inhaltlich werden darum alle Belange erfasst, die zumindest auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zwingend sind diese Gründe, wenn sie einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln entsprechen. Diese überwiegen, wenn sie in bipolarer Abwägung den mit dem besonderen Artenschutzrecht verfolgten Belangen des Naturschutzes vorgehen. Dies ist in diesem Einzelfall - insbesondere aufgrund der Alternativlosigkeit der Trassenführung - gegeben.

Die Ortsumfahrung mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme dient der Entlastung des Ortskerns von Hafenlohr von Lärm und Emissionen und den damit verbundenen Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung sowie insbesondere dem Hochwasserschutz für die Gemeinde. Diesen Aspekten ist vorliegend eine größere Bedeutung zuzumessen als dem Interesse an der Durchsetzung artenschutzrechtlicher Verbote.

Zumutbare Alternativen gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind nicht gegeben. Westlich des Ortskerns von Hafenlohr ist eine Trassenführung angesichts der topografischen Verhältnisse nicht möglich, da die Hangbereiche zu steil sind. Durch die Nutzung der vorhandenen Dammlage der früheren Eisenbahnlinie werden zudem Eingriffe in die Uferbereiche des Mains vermieden und somit die Intensität des mit den Bauarbeiten zwangsläufig verbundenen allgemeinen naturschutzrechtlichen Eingriffs minimiert.

Es kann des Weiteren davon ausgegangen werden, dass sich bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch die Baumaßnahmen nicht verschlechtert und eine zukünftige Verbesserung nicht behindert wird, § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Wie in Kapitel 4.1.2.2 der saP (Unterlage 19.1.3 A/B) im Artenblatt ausgeführt, ist der Erhaltungszustand der Populationen der Zauneidechse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ungünstig - unzureichend und der Erhaltungszustand der lokalen Population mittel - schlecht. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, da mit der Herrichtung eines Ersatzlebensraums auf der ehemaligen, entsiegelten Staatstraße 2315 südlich von Hafenlohr die lokale Population gestützt wird (FCS-Maßnahme 9 A FCS).

Die Planung des Vorhabensträgers sieht diesbezüglich Folgendes vor: Die Maßnahme 9 A FCS ist Teilfläche der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme Nr. A1 gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Verfahren B 8/ St 2315 A3 AS Marktheidenfeld – Würzburg. PAK- belastete Schottertragschicht der rückgebauten ehem. St 2315 ist noch vorhanden. Die Schotterfläche ist weitgehend unbewachsen, randlich beginnende Vegetationsentwicklung. Beidseitig befinden sich Böschungen mit Gras-/Krautsäumen und beginnender Gehölzsukzession. Auf einer Teilfläche von Flurstück 2826 Gemarkung Hafenlohr ist eine Grünlandbrache.

Ziel der Maßnahme ist Beseitigung der PAK-Belastung auf der Ausgleichsfläche, die Stützung der lokalen Population der Zauneidechsen durch Optimierung der ehemaligen Straßenfläche als Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensraum sowie die Gestaltung als Aussetzfläche für abgefangene Zauneidechsen (vgl. Maßnahme 3 V).

Bezüglich der Ausführung dieser Maßnahmen hat die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 18.06.2019 und 30.07.2019 ihr Einverständnis erklärt, hat jedoch Ergänzungen zur Ausführung gemacht. Die ergänzenden Hinweise zur Maßnahme 9 A FCS im Schreiben der höheren Naturschutzbehörde vom 18.06.2018 wurden von den Vorhabensträgern zur Kenntnis genommen und deren Durchführung im Schreiben vom 01.03.2019 entsprechend bestätigt. Sie haben außerdem ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen A 4.5.8 und A 4.5.10 gefunden, sodass den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde insoweit Genüge getan ist. Von der Wirksamkeit der Maßnahmen ist daher auszugehen.

Der Vorhabensträger hat – um einen Zeitgewinn zu erreichen und die genannten Ziele schneller zu erreichen - im Vorfeld dieses Beschlusses bereits eine isolierte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken beantragt und diese auch erhalten. Auf die Ausführungen im Bescheid vom 26.02.2019 (Az. 55.1.2-8646.4-2-32-13) wird insoweit verwiesen. Der Bescheid gilt weiterhin, die dort festgesetzten Nebenbestimmungen sind einzuhalten, daher wurde in der Nebenbestimmung unter A 4.5.10.3 der Bezug zur isolierten Ausnahmegenehmigung hergestellt.

Für alle übrigen Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände erfüllt.

3.6.5.5 Abwägung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme und der Hochwasserschutz einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit - unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorbehalts - geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.6.6 Bodenschutz

3.6.6.1 Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zweck des Bodenschutzrechts ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG).

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind. Das Bundesbodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht speziell regeln, ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar.

Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

3.6.6.2 Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen werden sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 457).

Auf ehemaligen Bahntrassen sind Bodenbelastungen mit nutzungstypischen Schadstoffen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Der Vorhabensträger hat daher im Rahmen einer orientierenden Untersuchung Bodenproben gemäß LAGA M20 untersucht. Die dabei festgestellten Schadstoffgehalte waren unauffällig und ergaben eine Einstufung Z 0 (vgl. Unterlage 19.2 A/B, Ziffer 2.4). Von einer Geeignetheit der Grundstücke ist daher auszugehen.

3.6.6.3 Schadstoffeinträge in den Boden

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Eine Prognose der von der St 2315 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, von der Ortsmitte an den Ortsrand von Hafenlohr verlagert.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundesbodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr.

1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

In der Gesamtschau ist daher anzunehmen, dass der vorhabensbedingte Schadstoffeintrag in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben wird. Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

3.6.6.4 Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die geplante Ortsumgehung verläuft zu einem großen Teil auf der aufgelassenen Trassenfläche der ehemaligen Bahnlinie Lohr-Wertheim. Dadurch wird die (Neu-)Versiegelung natürlicher Böden überwiegend vermieden bzw. deutlich reduziert und stattdessen werden teilversiegelte sowie anthropogen stark veränderte Böden in Anspruch genommen. Die Bodenversiegelung wird daher auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt; auch mögliche Entsiegelungen werden vorgenommen. Die Eingriffe in den natürlichen Bodenaufbau durch Auffüllungen für die Hochwasserschutzmaßnahme und Bodenabtrag für den Retentionsraumausgleich sind ebenfalls auf das notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung und den weiteren Bodeneingriffen einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt können durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Auf die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 3.6.5 dieses Beschlusses) wird insoweit verwiesen.

Das Landratsamt Main-Spessart hat in seiner Stellungnahme vom 16.07.2018 darauf hingewiesen, dass das Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu informieren sind, falls im Zuge der Bauarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden und dass Erkundung und Sanierung der Belastungen mit den genannten Behörden auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen sind.

Der Vorhabensträger sagte diesbezüglich im Schreiben vom 01.03.2019 zu, das Landratsamt Main-Spessart und das Wasserwirtschaftsamt zu informieren, wenn Bodenverunreinigungen angetroffen werden. Im Übrigen sind zum Schutz des Bodens insbesondere unter A 4.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies - ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen - möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts der eingangs dargestellten - nur eingeschränkten - Relevanz des Bodenschutzrechts in der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht angezeigt.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C 3.6.4), beim Naturschutz (C 3.6.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.6.11) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 3.6.7), bei der Landwirtschaft (C 3.6.9), der Kreislaufwirtschaft (C 3.6.12) oder beim Eigentum (C 3.7.1) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

3.6.6.5 Abwägung

Im Ergebnis vermag daher der gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehenden Straßen nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.6.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

3.6.7.1 Hochwasserschutzmaßnahme

Nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für einen Gewässerausbau nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

3.6.7.1.1 Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko

Hochwasser ist nach der Legaldefinition des § 72 WHG eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser.

Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen. Hochwasserrisiko ist gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos kann insbesondere bei Damm- und Deichbauten dadurch bewirkt werden, dass der Hochwasserabfluss beschleunigt und dadurch die Hochwasserwelle unterstrom erhöht wird. Dabei ist nicht jede Erhöhung des Hochwasserrisikos als Beeinträchtigung der Allgemeinheit i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG anzusehen, sondern nur solche, die erheblich, dauerhaft und nicht ausgleichbar sind. Erhebliche Erhöhungen liegen vor, wenn sie messbar sind und sich aus ihnen eine Verschärfung der Hochwassersituation ableiten lässt. Aus der Erhöhung müssen Folgerungen ableitbar sein, die für die Hochwassersituation bestimmend sind und die von einem Hochwasser ausgehenden Gefahren erhöhen (Drost, Das neue Wasserrecht, Rn. 37 zu § 68 WHG).

Durch die hier plangegegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme sind negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss nicht zu erwarten. Zwar geht durch die Hochwasserschutzmaßnahme in der bebauten Ortslage Retentionsraum von ca. 87.200 m³ verloren (vgl. Unterlage 1 B, Ziff. 5.2), eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung der Hochwasserrisiken für die Unterlieger ergibt sich jedoch daraus nicht.

Zur Ermittlung der Auswirkungen der Maßnahme auf die Wasserspiegellagen des Mains und der Hafenlohr sowie die Überschwemmungsgebiete hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg eine hydraulische Berechnung durchgeführt (Unterlage 21 B). Verglichen wurde der Ist-Zustand mit dem Plan-Zustand, der sowohl die Hochwasserschutz- als auch die Straßenbaumaßnahme enthält. Dabei wurden zwei Lastfälle betrachtet:

- Lastfall 1: 100-jährliches Hochwasser im Main (HQ Main = 2.220 m³/s); Hochwasser in der Hafenlohr mit einer niederen Jährlichkeit (HQ Hafenlohr = 20 m³/s)
- Lastfall 2: 100-jährliches Hochwasser in der Hafenlohr (HQ Hafenlohr = 45 m³/s); Hochwasser im Main mit einer niederen Jährlichkeit (HQ Main = 1.062 m³/s).

Die niedere Jährlichkeit kann für beide Lastfälle mit einem 5-jährlichen Hochwasserereignis an den jeweiligen Gewässern Main und Hafenlohr abgeschätzt werden.

Die hydraulische Berechnung der beiden Varianten 1 und 2 haben für den Vergleich Ist- und Plan-Zustand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, dass

- die Wasserstände im Lastfall 1 durch die geplante Ortsumgehung im Main und an der Hafenlohr punktuell ansteigen, insbesondere in den Bereichen Anschlussstelle

Süd, am neuen Brückenbauwerk (BW 1) und am bestehenden Damm der ehemaligen Bahnlinie. Ursache dafür ist der neue Trassenverlauf, insbesondere die neue, tieferliegende Gradienten der Staatsstraße 2315. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind jedoch nicht zu erwarten, da der Anstieg der Wasserstände außerhalb der Wohnbebauung liegt (Unterlage 21 B; Blatt 1). Soweit es im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1915/3, 1915/1 und 1915/2 zu geringfügigen Erhöhungen der Wasserstände kommt, folgt daraus nicht eine Erhöhung des Hochwasserrisikos als Beeinträchtigung der Allgemeinheit i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG. Eine Verschärfung der Hochwassersituation im Bereich der Anwesen auf den genannten Grundstücken lässt sich daraus nicht ableiten. Bezüglich der Einzelheiten der Betrachtungen auf den Grundstücken der Einwender wird auf Ziffer C 3.7.2 des Beschlusses verwiesen.

- die Wasserstände im Lastfall 2 durch die geplante Maßnahme „Hochwasserschutz-Hafenlohr“ an der Hafenlohr bis auf ca. 200 m oberhalb des neuen Deichs geringfügig ansteigen. Wohnbebauung ist davon jedoch nicht betroffen (Unterlage 21 B; Blatt 2).
- in beiden Lastfällen auf die Wasserstände am linken Mainufer keine Auswirkungen zu erwarten sind.
- im maßgeblichen Lastfall 1 für Fließgeschwindigkeiten über 0,3 m/s sich keine nachteiligen Veränderungen gegenüber Dritten ergeben.

Sorge um die Betroffenheiten ihrer Grundstücke durch Änderungen der Wasserspiegellagen im Falle des Baus der Ortsumgehung sowie Fragen zu den Berechnungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg wurden von einzelnen Einwendern im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert. Insofern lässt sich feststellen, dass die Planfeststellungsbehörde insgesamt keine begründeten Zweifel an den Erhebungen und Feststellungen des Vorhabensträgers hinsichtlich der Wasserspiegellagen und der Abflusssituation hat. Die hydraulischen Berechnungen des Vorhabensträgers für den Hochwasserschutz wurden weder von dem amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (siehe Stellungnahme vom 14.08.2018) noch vom Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken in Frage gestellt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Abwägung bei den einzelnen Einwendungen unter C 3.7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6.7.1.2 Natürliche Rückhalteflächen

Unter natürlichen Rückhalteflächen sind Landareale zu verstehen, die aufgrund ihrer besonderen Nähe zu dem jeweiligen Gewässer dem Hochwasser durch ihre zumeist seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und auf

diese Weise einen beschleunigten Abfluss des Wassers zumeist stromabwärts verhindern. Dabei muss es sich um Flächen handeln, die noch nicht durch menschliche Nutzungen und Gestaltungen in ihrer Hochwasserrückhaltefunktion beeinträchtigt werden. Überbaute und versiegelte Flächen, insbesondere bei Hochwasser überflutete innerörtliche Grundstücke fallen nicht unter den Begriff der natürlichen Rückhaltefläche (vgl. BayVGH, Urt. v. 18.12.2012 Az 8 B 12.431, BeckRS 2013, 51460, Rn. 48 m.w.N.).

Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen macht eine Planung noch nicht rechtswidrig. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Zerstörung natürlicher Retentionsflächen nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist vielmehr erst dann gegeben, wenn die Zerstörung erheblich, dauerhaft und nicht ausgleichbar ist. Die Merkmale der Erheblichkeit, Dauerhaftigkeit und Nichtausgleichbarkeit gelten - über den Wortlaut des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG hinaus - nicht nur für das Regelbeispiel der Erhöhung des Hochwasserrisikos, sondern auch für das der Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm und wird durch das in § 67 Abs. 1 WHG normierte Ausgleichserfordernis bekräftigt (BayVGH a.a.O., Rn. 49).

Die Hochwasserschutzlinie im Abschnitt entlang der Umgehungsstraße orientiert sich an der Trassenführung des bestehenden Damms der ehemaligen Bahnlinie, hinter dem der bebaute Altort liegt. Natürlicher Rückhalteraum geht durch die geplanten baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Abschnitt nicht verloren. Dagegen liegt der geplante Deich im Mündungsbereich der Hafenohe in den Main in einer bestehenden natürlichen Rückhaltefläche. Nach der hydraulischen Berechnung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom April 2018 (Unterlage 21 B, vgl. auch Retentionsraumbilanzierung in Unterlage 23 B) gehen durch den geplanten Bau des Deichs ca. 7.220 m³ natürlicher Rückhalteraum verloren. Der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum wird jedoch durch die in der Planung vorgesehenen Abgrabungen auf zwei Flächen rechtsseitig des Mains zwischen Fluss-km 180,4 und 180,9 unterstromig der Gemeinde Hafenohe (FI.Nrn. 2378/0 und 1957/0) mit der Bereitstellung von insgesamt 7.400 m³ ausgeglichen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Verlust an natürlichen Rückhalteflächen ist damit nicht zu besorgen.

Retentionsraumverluste in der bebauten Ortslage unterfallen, wie oben dargelegt, nicht der Vorschrift des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG. Diese Flächen fallen auch nicht unter das Erhaltungsgebot des § 67 Abs. 1 WHG und unterliegen insoweit keiner direkten Ausgleichspflicht, diese Retentionsraumverluste sind jedoch bei den Auswirkungen der Maßnahme auf den Hochwasserabfluss zu berücksichtigen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.1.1 verwiesen.

3.6.7.1.3 Sonstige Gemeinwohlbelange / Anforderungen gem. § 68 Abs. 3 WHG

Sonstige Beeinträchtigungen von wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Gemeinwohlbelangen i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG sind nicht zu befürchten. Auch die anderen Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

3.6.7.1.3.1 Binnenentwässerung

Insbesondere berücksichtigt die Planung die Aspekte der Binnenentwässerung mit einem zwei- und fünfjährlichen Niederschlagsereignis (vgl. Unterlage 1 B, Ziffer 5.4.3 und Unterlage 24 B). Um die Überflutungssicherheit im Altort Hafenlohr bei größeren Niederschlagsereignissen und gleichzeitigem Hochwasserereignis im Main bzw. in der Hafenlohr zu erhöhen, kann am Tiefpunkt im Bereich der Hebeanlage am Main ein über das fünfjährliche Niederschlagsereignis hinausgehendes Ereignis in der Fläche zwischengespeichert und über die Hebeanlage in den Main abgepumpt werden. Damit wird sichergestellt, dass die vom Hochwasser geschützten Gebiete nicht durch Oberflächenwasser, das nach Schließen der Hochwasserschutztoore ab einem HQ5 im Main nicht mehr im freien Gefälle dem Main zufließen kann, eingestaut werden.

3.6.7.1.3.2 Überlastfall / Sollüberlaufstrecke

Die Planung berücksichtigt auch die Grenzen des Hochwasserschutzes bzw. den sogenannten Überlastfall. Der Hochwasserschutz ist für ein Hochwasser ausgelegt, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren (100-jährliches Hochwasser oder HQ100) eintritt, wobei auch ein Klimafaktor in Höhe von 15 % berücksichtigt ist. Die vorgesehenen Hochwasserschutzanlagen bieten also einen planmäßigen Hochwasserschutz bis zu diesem Bemessungsabfluss. Da auch seltenere Ereignisse auftreten können, wurde zur kontrollierten Flutung des Binnengebietes bei Hochwasserereignissen, die den Bemessungswasserstand einschließlich des Freibords zu überschreiten drohen, zwei Sollüberlaufstrecken („Anschlussstelle Nord“ und „Windheimer Straße“) eingeplant.

Die Oberkante der Überlaufschwelle im Bereich „Windheimer Straße“ auf 149,25 m ü. NN ist nach Aussage des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Schreiben vom 14.08.2018 DIN 19712 konform festgelegt.

Die Höhe der Überlaufstrecke im Bereich „Anschlussstelle Nord“ liegt auf 149,73 m ü. NN und somit 18 cm über dem der statischen Bemessung der Hochwasserschutzwand zu Grunde liegenden Bemessungshochwasserstand. Zur Erhöhung der Sicherheit der kontrollierten Flutung hat der amtliche Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 daher den Antragsteller aufgefordert zu prüfen, ob die Höhentrassierung der Ortsumgehung in diesem Bereich „Anschlussstelle Nord“ auf die Höhenkote des Bemessungshochwasserstands bei 149,55 m ü. NN abgesenkt werden kann oder ob

es andere Möglichkeiten in diesem Bereich für die Anordnung einer Überlaufstrecke gibt, z.B. durch Geländeabtrag zwischen Bau-km 1+150 und 1+250. Er schlug außerdem vor, den Antragsteller im Wege einer Nebenbestimmung zu verpflichten, vor Beginn der Baumaßnahmen das Ergebnis dieser Prüfung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (Schreiben des amtlichen Sachverständigen vom 14.08.2018).

Der amtliche Sachverständige führt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 außerdem aus, dass die auf der Hochwasserschutzwand aufgesetzte Lärmschutzwand von der Mainseite her nicht einseitig eingestaut werden dürfe, um ein plötzliches Versagen der Lärmschutzwand infolge einseitigem Wasserdruck zuverlässig zu verhindern. Dies sei durch eine gezielte Flutung des Altorts Hafenlohr über die beiden Überlaufstellen sicherzustellen.

Diesen Forderungen hat sich das Wasserwirtschaftsamt als Vorhabensträger für den Hochwasserschutz mit Schreiben vom 01.03.2019 in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise entgegengestellt.

Die Wirksamkeit der Sollüberlaufstrecke an der Windheimer Straße sei rechnerisch nachgewiesen und in der baufachlichen Prüfung der Regierung von Unterfranken bestätigt. Daher sehe man keine Veranlassung, die Überlaufstrecke im Bereich der „Anschlussstelle Nord“ abzusenken oder anders anzuordnen.

Diese Auffassung wurde von Seiten des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) an der Regierung von Unterfranken im Ergebnis bestätigt. Die rechnerisch nachgewiesene Sollüberlaufschwelle werde mit der entsprechend ausgebildeten Hochwasserschutzmauer an der Windheimer Straße sichergestellt (siehe Stellungnahme SG 52 vom 29.08.2018). Die Oberkante Mauer weise dort eine Höhe von 149,25 m ü. NN aus, dies entspreche dem HW100 Wasserspiegel ohne Freibord. Die beschriebene Überlaufschwelle an der Anschlussstelle Nord am Anschluss zur Hochwasserschutzanlage sei nicht beim Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Sollüberlaufschwelle berücksichtigt worden, da sie erst jenseits eines hundertjährigen Ereignisses anspringe und nur wenig zur Leistungsfähigkeit beitrage. Die Höhe der Schwelle sei hier durch die Höhe der vorhandenen Straße vorgegeben (siehe Erläuterung in Unterlage 1 B, Seite 58 f.). Die Aufnahme der Nebenbestimmung wie vom amtlichen Sachverständigen in Ziffer 8.4.7 seines Schreibens vom 14.08.2018 vorgeschlagen, sei daher aus Sicht des Sachgebiets Wasserwirtschaft an der Regierung von Unterfranken nicht zwingend erforderlich.

Auch hinsichtlich des Drucks auf die Lärmschutzwand schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Aussage des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) an, das im Schreiben vom 29.08.2018 die Befürchtungen des amtlichen Sachverständigen für nicht

nachvollziehbar erklärt. Die kontrollierte Flutung des Binnenbereichs dürfte nach dortiger Auffassung erfolgt sein, bevor die Lärmschutzwand Druck erfährt.

Aus den genannten Gründen wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde von der Aufnahme der Nebenbestimmung wie vom amtlichen Sachverständigen in Ziffer 8.4.7 seines Schreibens vom 14.08.2018 vorgeschlagen abgesehen.

Bei einer Überschreitung des Bemessungsabflusses kann es aus den genannten Gründen also zu einer Flutung tiefer liegender Binnengebiete kommen. Das Sachgebiet 52 weist in seiner Stellungnahme vom 29.08.2018 darauf hin, dass den Bewohnern dieses Gebietes die Grenzen des Hochwasserschutzes bekannt zu machen sind. Diesem Hinweis wird mit den Nebenbestimmungen unter A 4.4.5.13 und A 4.4.5.14 Rechnung getragen.

3.6.7.1.3.3 Spartenumlegung

Es kreuzen mehrere bestehende Leitungen und Kanäle die Hochwasserschutzbauwerke, hinzu kommen neue geplante Leitungen (siehe Unterlage 11 B, 5 B, 6 B, 20 B). Der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt weist in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 darauf hin, dass gemäß DIN 19712 Leitungsquerungen innerhalb des Deichprofils und von Hochwasserschutzwänden generell vermieden werden sollten, da diese zu Inhomogenitäten im Untergrund führten und die zu querende Untergrunddichtung beeinträchtigen würden. Sie seien daher auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Eine Aussage zum Regenwasserkanal bei Station 6,5 fehle in den Antragsunterlagen.

In seiner Stellungnahme vom 19.12.2019 erläutert das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Vorhabensträger hinsichtlich des im Lageplan 6 B Blatt 1 dargestellten Regenwasserkanals bei Station 6,5, dass es sich bei diesem um die bestehende Abschlagsleitung DN 800 des vorhandenen Regenüberlaufbeckens in den Main handele. Diese werde in ihrer Lage so erhalten bleiben, lediglich der bestehende Kanalschacht vor der Kreuzung der Hochwasserschutzmauer werde zu einem Absperrbauwerk umgebaut. Der Kanal sowie der Umbau des Schachts seien im Regelungsverzeichnis unter Position „H 16 Abschlagskanal DN 800 mit Absperrbauwerk“ enthalten. Darüber hinaus seien keine weiteren Änderungen vorgesehen.

Der amtliche Sachverständige führt weiter aus (Stellungnahme vom 14.08.2018), dass bei Leitungsquerungen von Hochwasserschutzwänden der Leitungsgraben grundsätzlich in offener Bauweise herzustellen sei. Das Dichtungselement sei dabei punktuell zu öffnen und nach Querung wieder ordnungsgemäß und dauerhaft dicht zu verschließen. Sei ein Schutzrohr vorgesehen, sei dies im Allgemeinen flexibel an das starre Dichtungselement anzuschließen. Er forderte, dass der Vorhabensträger die Planungen zu den Querungen mit dem jeweiligen Unternehmensträger abstimmt. Für Querungen, die

mit einem Absperrschieber bzw. mit einem Absperrbauwerk versehen seien, müssten in den noch zu erstellenden Dienstanweisungen abhängig von den Wasserständen im Main, in der Hafenlohr und den Grundwasserständen Betriebsabläufe sowie Notfallmaßnahmen definiert werden. Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung dieser Forderungen und Hinweise im Schreiben vom 01.03.2019 zu.

Der amtliche Sachverständige führt weiter aus, dass Pläne und geplante Bauabläufe zu den Leitungs- und Kanalquerungen den Antragsunterlagen nicht beilagen und bittet um Vorlage dieser Unterlagen vor Bauausführung an die Regierung von Unterfranken. Diesbezüglich wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass auf Vorlage bei der Regierung von Unterfranken vor Bauausführung wie vom amtlichen Sachverständigen gefordert verzichtet wird. Die rechtzeitige Erstellung und Abstimmung der Unterlagen mit dem amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt und den jeweiligen Unternehmensträgern – wie in den Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 01.03.2019 und 19.12.2019 zugesichert - wird für ausreichend betrachtet (vgl. auch Nebenbestimmung A 4.4.5.9).

Zur Begründung wird insbesondere auf die ergänzende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg als Vorhabensträger vom 19.12.2019 verwiesen. Darin wird zutreffend ausgeführt, dass detaillierte Angaben zu Spartenumlegungen in Form von Detailplänen oder Angaben zu Bauabläufen nicht Teil der Entwurfs- und Genehmigungsplanung sind. Gemäß VHF Bayern (Vergabehandbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaats Bayern) seien „zeichnerische Darstellungen, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben“ Teil der Grundleistungen in der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5), die erst nach Vorliegen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung begonnen werde.

Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 19.12.2019 zu, die Aussagen (Pläne und Bauabläufe) zu den Leitungs- und Kanalquerungen noch vor Bauausführung im Rahmen der Ausführungsplanungen zu erarbeiten und mit dem amtlichen Sachverständigen abzustimmen. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde bestehen unter diesen Voraussetzungen keine Bedenken, die Bauausführung hinsichtlich der Spartenumlegung aus der Planfeststellung auszuklammern. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach dem Stand der Technik geeignete Lösungen zur Verfügung stehen und die Wahrung der technischen Standards sichergestellt ist.

Unter Berücksichtigung dessen und der unter A 4.4.5.9 und A 4.4.6 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen wurde den Anmerkungen des amtlichen Sachverständigen ausreichend Rechnung getragen.

3.6.7.1.3.4 Löschwasserentnahme

Die Löschwasserentnahme ist so geplant, dass am Brückenbauwerk BW 3 nur in hochwasserfreien Zeiten des Mains Löschwasser aus dem Main entnommen werden kann. Bei Hochwasserereignissen, bei denen das Hochwasserschutztor am Brückenbauwerk BW 3 geschlossen ist, ist daher nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt dafür Sorge zu tragen, dass der Altort Hafenlohr ausreichend mit Löschwasser versorgt werden kann (Schreiben vom 14.08.2018). Der Vorhabens-träger für den Hochwasserschutz sicherte dies im Schreiben vom 01.03.2019 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 4.4.5.10).

Zur Löschwasserversorgung hat sich mit Schreiben vom 23.05.2018 auch der Fachbe-rater Brand- und Katastrophenschutz an der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 10) geäußert. Ergänzend wird daher auf die Ausführungen unter C 3.6.13 und die Ne-benbestimmungen A 4.10 zum Brand- und Katastrophenschutz verwiesen.

3.6.7.1.3.5 Sonstiges

Zu den Auswirkungen auf die Grundwasserstände durch eine etwaige Untergrundab-dichtung wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.3 verwiesen. Hinsichtlich des Trink-wasserschutzes wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.3.2 und C 3.6.16.3 dieses Beschlusses zu den Einwendungen der Stadt Marktheidenfeld verwiesen. Hinsichtlich etwaiger Kellervernässungen durch ansteigendes Grundwasser wird auf die Ausfüh-rungen unter C 3.6.7.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) an der Regierung schlägt außerdem die Auflage einer Nebenbestimmung zur Beweissicherung vor. Diesem Hinweis wird mit der Ne-benbestimmung unter A 4.4.2.1 Rechnung getragen. Um eventuelle nicht vorherseh-bare Schäden nachweisen bzw. dokumentieren zu können, hat der Vorhabensträger vor Baubeginn eine Beweissicherung an sämtlichen im Wirkungsbereich der Straßen-bzw. Hochwasserschutzmaßnahme liegenden Gebäuden, Bauwerken, Grundstücken und Zufahrtswegen eine Beweissicherung durchzuführen. Die visuellen Kontrollen an/in den Gebäuden sind zu dokumentieren.

3.6.7.1.4 Zwischenergebnis

Die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahme ist zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen unter A 4.4 dieses Beschlusses eine Beeinträch-

tigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Insbesondere erfolgt hierdurch keine erhebliche oder dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken (C 3.6.7.1.1) oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen (C 3.6.7.1.2) i.S.v. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG.

Auch die anderen Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (C 3.6.7.1.3). Damit liegt die Planfeststellung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Auch im Rahmen einer wasserrechtlichen Planfeststellung sind über § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG die Grundsätze der Art. 72 bis 78 BayVwVfG anzuwenden. Danach steht der Planfeststellungsbehörde planerische Gestaltungsfreiheit zu. Sie hat bei der Entscheidung über die Zulassung des Ausbauvorhabens die von dem Ausbauvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen. Die allgemeinen Grundsätze für eine rechtsfehlerfreie Abwägung im Planfeststellungsverfahren gelten uneingeschränkt auch im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Die Abwägung muss deshalb innerhalb des durch das materielle Recht gezogenen Rahmens alle zulassungsrelevanten Belange einbeziehen. Die Abwägung wurde daher vorliegend nicht auf die von der Hochwasserschutzmaßnahme betroffenen spezifisch wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt. Vielmehr wurden unter C 3.6 dieses Beschlusses alle öffentlichen Belange hinsichtlich beider Teile der beantragten Maßnahme (Straßenbau und Hochwasserschutz) gewürdigt, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen bei den einzelnen Belangen verwiesen wird. Auch die Verträglichkeit der beantragten Maßnahme nach dem UVPG wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2 dieses Beschlusses hinsichtlich beider Vorhabensbestandteile gewürdigt. Wie oben und bereits unter C 3.3 bis C 3.5 dieses Beschlusses dargestellt, entspricht die Hochwasserschutzmaßnahme außerdem den Grundsätzen pflichtgemäßer Ermessensausübung und erfüllt die Voraussetzungen des Abwägungsgebotes.

3.6.7.2 Straßenbaumaßnahme

Das plangegegenständliche Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Es unterliegt jedoch nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG, da es als verkehrliches Vorhaben, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern im Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, keine bauliche Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 vgl. VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752).

Die Teilmaßnahme Straßenbau stellt – auch nicht hinsichtlich ihrer einzelnen Bestandteile, namentlich des Bauwerks 1 – keinen Gewässerausbau i.S.v. § 67 WHG dar. Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und

die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z.B. auf den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt (Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 22 zu § 67 WHG). Zu beachten ist hierbei, dass ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer kein Ausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sein kann, sondern die Vorschrift nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein oberirdisches Gewässer erfasst (Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 9 und 15 zu § 67 WHG). Dauerhafte Eingriffe in das Gewässerbett des Mains oder der Hafenlohr sind jedoch mit der Straßenbaumaßnahme nicht verbunden (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 14.08.2018). Das beantragte Straßenbauvorhaben ist jedoch gem. § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst zu errichten, das heißt so auszuführen, dass keine baulichen Schäden bei einem HQ100 zu erwarten sind (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp: Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Rn. 67 zu § 78 WHG). Diese Regelung hat das Ziel, sowohl das Schadenspotential an solchen Infrastruktureinrichtungen im Hochwasserfall zu mindern als auch eine Erhöhung der Hochwassergefahr durch solche Anlagen zu verhindern (BT-Drs. 18/10879, 28).

Die geplante Ortsumgehung liegt außerhalb des künftig vor Hochwasser geschützten Bereichs. Die Gradienten sind so eingestellt, dass eine Hochwassersicherheit bis zu einem HQ 25 erreicht wird. Bei höheren Wasserständen wird die Straße dagegen überschwemmt.

Die Auswirkungen der Baumaßnahme Hochwasserschutz mit Ortsumfahrung Hafenlohr auf die Wasserspiegellagen des Mains und der Hafenlohr sowie die Überschwemmungsgebiete wurden mittels einer hydraulischen Berechnung ermittelt. Verglichen wurde jeweils der Ist-Zustand (Planfall 0) mit dem Plan-Zustand (Planfall 2), der sowohl die Hochwasserschutz- als auch die Straßenbaumaßnahme (OU Hafenlohr) enthält.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hielt im Schreiben vom 14.08.2018 punktuell auftretende geringfügige Erhöhungen der Wasserspiegellage durch die Baumaßnahme für hinnehmbar. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte seien nicht zu erwarten (vgl. auch detaillierte Ausführungen unter C 3.6.7.1 dieses Beschlusses).

Speziell hinsichtlich der geplanten Lärmschutzwände kann Folgendes festgestellt werden: Die Lärmschutzwand LA 1 wird auf die Hochwasserschutzwand aufgesetzt und liegt damit oberhalb des Bemessungswasserstands. Für die weiteren im Bereich der

Anschlussstelle Süd vorgesehenen Lärmschutzwände LA 2, 3 und 4 hat der Vorhabensträger die hydraulischen Auswirkungen untersucht und in der Planunterlage 21 B unter Ziffer 5 dargestellt. Negative Auswirkungen auf das Abflussgeschehen im Hochwasserfall sind danach nicht zu erwarten. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch durch die Erhöhung bzw. Verlängerung der Lärmschutzwand LA 3 im Bereich der Anschlussstelle Süd bzw. im Bereich des Brückenbauwerks 01 (siehe Planänderung vom 28.11.2019) nicht. Das Wasserwirtschaftsamt als Vorhabensträger hat die Änderung an der Lärmschutzwand LA3 gemäß Planänderung vom 28.11.2019 im Hinblick auf die hydraulischen Auswirkungen untersucht und mitgeteilt, dass sich sowohl für den Lastfall 1 (HQ100 Main) als auch für den Lastfall 2 (HQ 100 Hafenlohr) in Bezug auf die Wasserspiegellage und die Abflusssituation keine Änderungen an der in den hydraulischen Berechnungen dargestellten Situation ergeben (E-Mail vom 29.01.2020).

Der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt hat in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 die Aufstellung von Alarmplänen für die künftige Ortsumgehung bei Hochwasserereignissen vorgeschlagen. Dem ist die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmungen unter A 4.4.7 nachgekommen.

Der durch die Straßenbaumaßnahme verlorengelassene Rückhalteraum wird auf der gegenüberliegenden Mainseite auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 7929 durch die Abgrabung von 850 m³ Erdreich ausgeglichen (Unterlage 5 A E, Blatt 2). Die Berechnung für den verlorengelassenen Rückhalteraum ist Teil der Unterlagen des Vorentwurfs vom Juli 2016. Insgesamt wird der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis im Main mit 823,70 m³ berechnet. Die Inanspruchnahme von Rückhalteraum durch die Straßenbaumaßnahme beschränkt sich ausschließlich auf die Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet des Mains, auf der Trasse der Ortsumgehung mit 193,00 m³ und auf die Anschlussstelle Süd / MSP 27 mit 630,70 m³. Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains bei Fluss-km 182,7 und ist in das naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept als Maßnahme 10 A (Entwicklung von Extensivgrünland) aufgenommen.

3.6.7.3 Schutz des Grundwassers

3.6.7.3.1 Allgemeines

Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

um. Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen daher bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden. Die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 - C-461/13, BUND/Bundesrepublik - Rn. 43 ff. - zur Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers sind insoweit auf das Grundwasser übertragbar (BVerwG Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 17751, Rn. 43 und Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 29480, Rn. 46). Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die wasserrechtliche Planfeststellung daher zu versagen.

Von den geplanten Maßnahmen ist der Grundwasserkörper 2_G057 (Buntsandstein-Marktheidenfeld) betroffen. Der mengenmäßige und der chemische Zustand wurden im Bewirtschaftungsplan als „gut“ bewertet.

Der Vorhabensträger hat einen „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erstellen lassen (Unterlage 18.2 A/B), in dem die plangegegenständlichen Vorhaben hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG geprüft wurden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers zu erwarten sei. Die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG, auch in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit, sei durch die Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet. Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat den „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ geprüft und in seiner Stellungnahme vom 29.08.2018 mitgeteilt, dass es sich der Einschätzung zu den Auswirkungen des Vorhabens anschließt.

3.6.7.3.2 Hochwasserschutzanlage

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Hochwasserschutzanlage sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gem. §§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1, 48 Abs. 1 WHG zu besorgen. Zwar kommt es im Abschnitt entlang der Umgehungsstraße zu Eingriffen in das Grundwasser, da die dort geplante Spundwand teilweise in das Grundwasser eingebracht wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserqualität lassen sich jedoch durch die Wahl geeigneter Baumaterialien vermeiden. Eine entsprechende Auflage wurde unter A 4.4.3.5 aufgenommen. Der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 bestätigt, dass auf Grund der Wahl des Bauverfahrens (Stahlspundwände, Bohrpfähle) und bei Beachtung der Umweltverträg-

lichkeit der Baumaterialien – mit Ausnahme möglicher Eintrübungen im Grundwasser während der Bauzeit – keine direkten Auswirkungen auf die den Grundwasserkörper repräsentierenden Messstellen zu erwarten seien.

Aufgrund von Einwendungen der Stadt Marktheidenfeld hat sich der Vorhabensträger für den Hochwasserschutz bereit erklärt, ein Monitoring (Beweissicherung) hinsichtlich der Auswirkungen auf den Grundwasserkörper durchzuführen (siehe Zusicherung im Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 01.03.2019 / 19.12.2019). Es hat 2 Monate vor Ausführung der ersten Maßnahmen für Gründungsarbeiten zu beginnen sowie während der Baumaßnahmen und längstens 1 Jahr nach Beendigung der Gründungsarbeiten für den Hochwasserschutz oder Straßenbaumaßnahmen stattzufinden (vgl. Nebenbestimmung unter A 4.4.2.2).

Außerdem wird seitens des Vorhabensträgers einer möglichen bauzeitlichen Beeinträchtigung vorsorglich durch die Installation einer mobilen Aufbereitungsanlage (Ultrafiltrationsanlage) begegnet (siehe Zusicherung gegenüber der Stadt Marktheidenfeld im Schreiben vom 01.03.2019 sowie Nebenbestimmung unter A 4.4.3.14). Die Ultrafiltrationsanlage hat betriebsbereit zu sein beginnend mit der Herstellung der Gründungsarbeiten für den Hochwasserschutz oder den Straßenbau (Spundwand bzw. Bohrpfähle) und ist bis mindestens zwei Monate und längstens 6 Monate nach Abschluss der Gründungsarbeiten vorzuhalten. Die Kosten für die Ultrafiltrationsanlage mit den zugehörigen Teilen einschließlich Installation und Betrieb trägt der Freistaat Bayern. Durch das Monitoring und die Bereitstellung einer mobilen Aufbereitungsanlage (Ultrafiltration) ist die Trinkwasserqualität während der Bauzeit gewährleistet. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Trinkwasserbrunnen ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Zu den Einzelheiten hinsichtlich der Einwendungen der Stadt Marktheidenfeld sowie hinsichtlich Monitoring und Ultrafiltrationsanlage wird auf die Ausführungen unter A 3.6.16.3 verwiesen.

Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstoßen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. wird die Erreichung eines guten Zustands nicht gefährdet (vgl. C 3.6.7.3.1).

Die Maßnahme berücksichtigt auch das Gebot, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden dürfen (§§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die Wasserversorgung der Gemeinde Hafenlohr erfolgt durch den "Zweckverband zur Wasserversorgung der

Marktheidenfelder Gruppe". Dieser wurde im Verfahren angehört, äußerte sich jedoch nicht. Auch die Gemeinde Hafenlohr äußerte im Verfahren keine Bedenken gegen die Planung.

Zwischen der St 2315 und dem Mainufer, südlich des Sportgeländes von Hafenlohr, befindet sich zwar das mit Verordnung vom 15.10.1998 festgesetzte Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Marktheidenfeld (Tiefbrunnen I und II Obereichholz). Dieses liegt jedoch außerhalb des Vorhabens und insbesondere außerhalb der Wirkdistanz der neuen St 2315 (Unterlage 19.1.2 A/B Blatt 1). Es ist daher von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen (Unterlage 19.2 A/B, S. 3 der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt vom 14.08.2018). Auch eine mittelbare Beeinträchtigung ist bei Einhaltung der mit diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen nicht zu befürchten. Zu den Einzelheiten wird auf die obigen Ausführungen hinsichtlich Monitoring und Ultrafiltrationsanlage sowie die Ausführungen bei den Einwendungen der Stadt Marktheidenfeld unter A 3.6.16.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Schließlich darf es durch die Maßnahme gemäß § 70 Abs. 1 HS. 1, § 14 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 WHG im Vergleich zu den natürlichen Grundwasserströmungen im Ist-Zustand zu keinen zusätzlichen schadenbringenden Grundwasserabsenkungen oder -anstiegen kommen. Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen auf die Grundwasserstände untersucht und in Unterlage 1 B, Ziff. 5.1 dargestellt. Grundlage sind Handmessungen an zwei Grundwassermessstellen im Altortbereich von November 2015 bis Dezember 2017. Auf Grund des kurzen Beobachtungszeitraums konnten die Auswirkungen des Vorhabens nur überschlägig berechnet werden. Danach ergeben sich durch die Spundwand im Abschnitt entlang der Umgehungsstraße in hochwasserfreien Zeiten zwar Erhöhungen des Grundwasserstandes um ca. 1,3 m. Nachteilige Veränderungen in den Kellern der Häuser im Bereich des Altorts Hafenlohr infolge eines Grundwasseranstiegs sind in hochwasserfreien Zeiten jedoch nicht zu erwarten, da die Kellersohlen nach wie vor über dem Grundwasserspiegel liegen werden.

Der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 die Einschätzung des Vorhabensträgers bestätigt, dass durch die Anordnung der Grundwasserströmungsfenster in hochwasserfreien Zeiten nachteilige Veränderungen in den Kellern im Bereich des Altorts Hafenlohr infolge eines Grundwasseranstiegs nicht zu erwarten sind. Es hat jedoch darauf hingewiesen, dass es in Höhe Bau-km 0+700 zu einem dauerhaften Einstau der Spannungsdrainage kommen könne.

Das Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft – der Regierung von Unterfranken hat zu der Aussage des amtlichen Sachverständigen in seiner Stellungnahme vom 29.08.2018 ergänzend ausgeführt, dass diese darauf basiere, dass die Sohle der Drainage auf 143,70 m ü. NN liege und die erwartete Höhenlage des Grundwassers mit 143,58 m ü. NN bis 143,89 m ü. NN gemäß der „Untersuchung der GW-Erhö- hnung im Nicht-Hochwasserfall“ angegeben sei. Die binnenseitigen Drainagen seien höhenmäßig so anzuordnen, dass sie so über dem Grundwasserniveau zu liegen kämen, dass durch die Drainagen im „Nicht-Hochwasserfall“ keine Grundwasserab- senkung erfolgen könne und die Grundwasserströmungsverhältnisse nicht beein- trächtigt werden könnten. Die Höhenlage der Drainage sei unter diesen Gesichts- punkten zu überprüfen.

Das Wasserwirtschaftsamt als Vorhabensträger erwiderte hierauf im Schreiben vom 01.03.2019, dass es eine Überprüfung der Höhenlage für nicht erforderlich halte. Die Drainageleitung sei so bemessen, dass im unmittelbaren Bereich des Weges und der HWS-Wand die Sicherheit gegen Grundbruch gewährleistet werde. Eine Absenkung trete nur kleinräumig im unmittelbaren Bereich des Weges und der Hochwasserschutzwand auf. Darüber hinaus werde die Absenkung durch die Lei- stungsfähigkeit der Drainageleitung begrenzt. Die Grundwasserströmungsverhält- nisse würden ebenfalls nur kleinräumig beeinflusst. Die geplante Drainageleitung führe im „Nicht-Hochwasserfall“ daher nicht zu einer flächendeckenden Grundwas- serabsenkung.

Das Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft – der Regierung von Unterfranken hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Vorhabensträger in seiner Erwiderng vom 01.03.2019 mit der Thematik nochmals auseinandergesetzt hat. Mit E-Mail vom 26.11.2019 bestätigte das Sachgebiet 52 diesbezüglich, dass somit der Bitte um Prüfung des Sachverhalts in Bezug auf die Höhenlage der Drainageleitung gemäß Stellungnahme des Sachgebiets 52 vom 29.08.2018 insoweit nachgekommen wurde.

Die Planfeststellungsbehörde hielt es für erforderlich, dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg entsprechend, eine Nebenbestimmung zum Monitoring hinsichtlich des Sickerwasseranfalls aufzuneh- men (vgl. Ziffer A 4.4.2.3 dieses Beschlusses).

Im Hochwasserfall kann ein Aufsteigen des Grundwassers in der geschützten Orts- lage des Altorts aufgrund der Infiltration von Mainwasser und der Abflussbehinde- rung des möglicherweise vom Hang zufließenden Grundwassers nicht gänzlich aus-

geschlossen werden (Unterlage 1 B, Kapitel 5.1.2). Betroffen sein können hier insbesondere die tief liegenden Keller der beiden Gebäude in der Hauptstraße mit den Nummern 22 und 49.

Eine im Vergleich zu den natürlichen Grundwasserströmungen im Ist-Zustand zusätzlichen Schaden bringende Grundwasserveränderung i.S.v. § 70 Abs. 1 HS. 1, § 14 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 WHG ist dadurch jedoch bei den genannten Kellern auch in Hochwasserzeiten nach dem jetzigen Erkenntnisstand nicht zu befürchten. Diese Keller werden schon bisher bei Hochwasserereignissen ab ca. HQ 10 des Mains vom Hochwasser geflutet, sodass nach dem Ist-Zustand bereits ein Gefährdungspotential für die Bebauung in diesem Bereich besteht. Eine vorhabensbedingt erhöhte Gefahr für Gebäudeschäden wäre allenfalls gegeben, wenn nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme auf Grund der dann fehlenden Auflast durch eintretendes Hochwasser ein dichter Keller aufzuschwimmen droht. Für die beiden vorgenannten Keller ergibt sich diese Gefahr nach den Feststellungen des Vorhabensträgers jedoch gerade nicht, da sie auf Grund der Bauart nicht dicht sind. Nach Auskunft der Gemeinde würden auch die weiteren im geschützten Bereich liegenden Keller, mit Ausnahme des Kindergartenneubaus, aufgrund des Alters die gleiche Bauart aufweisen (Unterlage 1 B, Kapitel 5.1.2). Für diese Gebäude bewirkt ein Anstieg des Grundwassers im Hochwasserfall daher keine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Feststellungen und Darlegungen des Vorhabensträgers hinsichtlich des Grundwasseranstiegs in Hochwasserzeiten für nachvollziehbar und plausibel. Diese wurden auch vom amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und vom Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) an der Regierung von Unterfranken nicht angezweifelt. Für den Hochwasserfall hat der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 jedoch betont, dass eine belastbare Aussage zu ansteigendem Grundwasser infolge eines Hochwasserereignisses derzeit nur sehr schwer möglich sei. Die Zeitreihe für die gemessenen Grundwasserstände in den beiden Grundwassermessstellen BK 12 und BK 13 sei zu kurz, zudem seien die Keller in früheren Zeiten bei Hochwasser vom Main her vollgelaufen.

Der amtliche Sachverständige hält es daher für erforderlich, dass der Vorhabensträger zu den Thematiken „Sickerwasseranfall“ und „Anstieg Grundwasser/Kellervernässung im Hochwasserfall“ ein Monitoringprogramm erstellt. Um nicht voraussehbare Auswirkungen der Baumaßnahmen überprüfen zu können, hält die Planfeststellungsbehörde diese Forderung für gerechtfertigt (siehe Nebenbestimmung unter A 4.4.2.3). Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens erst

nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen (Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Die Daten aus dem Monitoring dienen insofern zu Beweis Zwecken. Er schlägt des Weiteren Nebenbestimmungen vor, um die Funktionssicherheit der Entspannungsdränagen und der Hebeanlage zu gewährleisten (siehe Nebenbestimmung unter A 4.4.6). Des Weiteren wird der Vorhabensträger verpflichtet, vor Baubeginn eine Beweissicherung an den durch das Vorhaben ggf. beeinträchtigten Gebäuden, Bauwerken etc. vorzunehmen (siehe Nebenbestimmung unter A 4.4.2.1).

Hinsichtlich der Eingriffe in das Grundwasser zur Einbindung der Gründungen für die Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbauwerks 1 und Pumpwerks 1 in den Untergrund bzw. in das Grundwasser werden in den Antragsunterlagen keine näheren Angaben gemacht, sodass eine fachliche Bewertung des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg während des Verfahrens hierzu nicht möglich war. Der Antragsteller hat diesbezüglich noch Unterlagen vorzulegen (siehe Entscheidungsvorbehalte unter A 4.4.1.2). Sofern für die genannten Gründungen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser eingegriffen wird, sind diese daher nicht Bestandteil der Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses, sodass die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser hier nicht näher beleuchtet werden. Zu den Einzelheiten hinsichtlich der Entscheidungsvorbehalte wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.6 dieses Beschlusses (wasserrechtliche Erlaubnisse) verwiesen.

3.6.7.3.3 Straßenbaumaßnahme

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstoßen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. wird die Erreichung eines guten Zustands nicht gefährdet. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG). Die vorgesehene breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers.

Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahme auf das Trinkwasser der Stadt Marktheidenfeld wird auf die Ausführungen unter C 3.6.16.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Eingriffe in das Grundwasser zur Einbindung der Gründungen die Regenklärbecken 1 - 3 in den Untergrund bzw. in das Grundwasser werden in den Antragsunterlagen keine näheren Angaben gemacht, sodass eine fachliche Bewertung des amtlichen Sachverständigen während des Verfahrens hierzu nicht möglich war. Der Antragsteller hat diesbezüglich noch Unterlagen vorzulegen (siehe Entscheidungsvorbehalte unter A 4.4.1.2). Sofern für die genannten Gründungen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser eingegriffen wird, sind diese daher nicht Bestandteil der Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses, sodass die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser hier nicht näher beleuchtet werden. Gleiches gilt für die Behelfsbrücke, die nicht Bestandteil der Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ist, sodass die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Behelfsbrücke hier nicht näher beleuchtet werden.

Zu den Einzelheiten hinsichtlich der Entscheidungsvorbehalte wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.6 dieses Beschlusses (wasserrechtliche Erlaubnisse) verwiesen.

Soweit es durch die Gründungen der Bauwerke 1 - 3 sowie durch die zur Herstellung derselben erforderlichen Baugrubensicherungen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser eingegriffen wird, sind hierdurch - unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 4.4.3.13 (Strömungsfenster) dieses Beschlusses - keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Zu den Einzelheiten siehe unter C 3.6.7.6.3 dieses Beschlusses.

3.6.7.4 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung. Die hier gegenständlichen Maßnahmen verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden (§ 28 WHG), sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die wasserrechtliche Planfeststellung zu versagen.

Eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13, dann als gegeben anzusehen, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Wenn die betreffende Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt demnach jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Der Main ist von der Einmündung Fränkische Saale bis zur Landesgrenze bei Bettingen als "Flusswasserkörper" unter dem Code 2_F149 in das Verzeichnis der Wasserkörper aufgenommen worden (vgl. Bekanntmachung des BayStMUV vom 25.01.2016, AllMBI. 2016, 104). Er wurde auf Grund der Schifffahrt und Stauregelung im Bewirtschaftungsplan nach Art. 51 BayWG als „erheblich verändert“ eingestuft. Die Hafenlohr mit Nebengewässern ist als "Flusswasserkörper" unter dem Code 2_F156 in das Verzeichnis der Wasserkörper aufgenommen worden. Es wurde als „natürlich“ eingestuft und der „Ökologische Zustand“ als gut bewertet.

Der Vorhabensträger hat einen „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie" durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erstellen lassen (Unterlage 18.2 A/B), in dem die plangegenständlichen Vorhaben hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG geprüft wurden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten der beiden betroffenen Flusswasserkörper zu erwarten sei. Die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG, auch in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit, sei durch die Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet.

Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat den „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie" geprüft und in seiner Stellungnahme vom 29.08.2018 mitgeteilt, dass es sich der Einschätzung zu den Auswirkungen des Vorhabens anschließt.

Für die Bauphase sind bei ordnungsgemäßigem Baubetrieb keine Verschlechterungen der Wasserqualität durch Eintrag von Bodenmaterial oder Verunreinigungen durch Schadstoffeinträge zu befürchten. Unter A 4.4.3 wurden Auflagen angeordnet, um dies sicherzustellen.

Dauerhafte Eingriffe in das Gewässerbett des Mains sind weder mit der Straßenbaumaßnahme noch mit der Hochwasserschutzmaßnahme verbunden. Für die Hafenlohr

sind temporäre Eingriffe im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Brücke (Bauwerk 1) möglich. Die Behelfsbrücke dagegen ist nicht Bestandteil der Planfeststellung. Der Antragsteller hat diesbezüglich in einem ergänzenden Verfahren weitere Unterlagen vorzulegen. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.5.3 dieses Beschlusses und den diesbezüglichen Entscheidungsvorbehalt (A 4.4.1.1) verwiesen.

Der Durchlass für den Mühlbach wird an der Querung des Hochwasserschutzbauwerks in ein Absperrbauwerk umgebaut, um im Hochwasserfall ein unkontrolliertes Zufließen von Wasser in den Altort Hafenlohr zu verhindern.

Der Mühlbach mündet in die Hafenlohr (Gewässer-km 0+085). Um einen Rückstau des Mühlbachs im Hochwasserfall und damit ein Eindringen des Hochwassers in den Altort Hafenlohr zuverlässig zu verhindern, wird der Mühlbach in diesem Bereich ebenfalls mit einem Absperrbauwerk ausgestattet. Die Flutmulde mit Dammbalkenverschluss zwischen Mühlbach und Hafenlohr dient dem Schutz der bestehenden Fischteichanlage und ist der Abflussreduzierung infolge des Neubaus der Mühlbach-Verrohrung geschuldet (siehe Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 14.08.2018). In der noch zu erstellenden Dienstanweisung sind abhängig von den Wasserständen im Main und in der Hafenlohr Betriebsabläufe sowie Notfallmaßnahmen für den Dammbalkenverschluss, für die Absperrbauwerke am Mühlbach zu definieren (siehe Nebenbestimmung unter A 4.4.6).

Die Planung für die Hochwasserschutzanlage sieht für den Hochwasserfall die Einleitung von Regenwasser, Sickerwasser aus den Entspannungsdrainagen und anfallendem Oberflächenwasser aus der Binnenentwässerung in die Hafenlohr vor. Hierfür ist die Errichtung eines neuen Hochwasserpumpwerks geplant (vgl. Unterlage 1 B, Ziffer 4.5 und Unterlage 20 B, Blatt 3). Aus diesem wird das Wasser über eine Druckleitung bei Gewässer-km 0,062 in die Hafenlohr geleitet. Diese Einleitung unterfällt dem Gemeindegebrauch nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 BayWG i.V.m § 25 WHG und unterliegt damit nicht der Zulassungspflicht nach § 8 Abs. 1 WHG. Auswirkungen auf die Gewässerqualität sind hierdurch nicht zu erwarten.

Die Entwässerung der St 2315 – Ortsumgehung Hafenlohr – wird nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005 (RAS-Ew) ausgeführt. In den Straßenabschnitten, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das anfallende Straßenwasser gesammelt werden muss, wird das Oberflächenwasser in die örtliche Kanalisation eingeleitet bzw. nach entsprechender Regenwasserbehandlung in den Main eingeleitet. Zu den näheren Einzelheiten der Entwässerungsmaßnahmen wird auf die Unterlagen 8 A, 14.3 A und 18.1 A verwiesen.

Das Landratsamt Main-Spessart (Schreiben vom 16.07.2018), das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Schreiben vom 14.08.2018) sowie das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken als höhere Wasserbehörde (Schreiben vom 29.08.2018) haben zum plangegegenständlichen Vorhaben sowie insbesondere zum Entwässerungskonzept Stellung genommen und grundsätzlich ihr Einverständnis mit der Maßnahme erklärt. Dabei wurden jedoch vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verschiedene Nebenbestimmungen – insbesondere zur notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. C 3.6.7.6) – vorgeschlagen, die zum Gewässerschutz bzw. zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und mithin zur Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses notwendig sind. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 4.4 (sowie A 8.3 hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis) Rechnung getragen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer nicht befürchten lässt. Angesichts der vorliegenden fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts sowie des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Gewässerschutz. Die Entwicklungsziele und geplanten Maßnahmen zur Erreichung des "guten ökologischen Potentials" für den Main in betroffenen Abschnitt sowie des bestehenden „guten ökologischen Zustands“ für die Hafenlohr mit Nebengewässern werden durch die plangegegenständlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die einzelnen Qualitätskomponenten werden sich voraussichtlich nicht verschlechtern. Daher ist eine Verschlechterung des Zustands dieser Oberflächengewässer nicht zu erwarten bzw. wird die Erreichung eines guten Zustands nicht gefährdet.

Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.6.7.6 Bezug genommen. Zu den Belangen der Fischereiwirtschaft wird auf die Ausführungen unter C 3.6.8 hingewiesen.

3.6.7.5 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

3.6.7.5.1 Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG

Im Zuge der Neutrassierung und Querschnittsgestaltung der Staatsstraße kommt es zu Eingriffen in den Retentionsraum. In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist u.a. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) sowie das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes (§ 78a Abs. 1 Satz 2 WHG), sodass hier nur die Straßenbaumaßnahme zu betrachten ist.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Der Vorhabensträger hat für die Straßenbaumaßnahme einen Retentionsraumverlust von ca. 850 m² errechnet (Unterlage 1 A E, Ziffer 6.3.3). Der verlorene Rückhalteraum wird auf der gegenüberliegenden Mainseite auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 7929 durch die Abgrabung von 850 m³ Erdreich ausgeglichen (vgl. Unterlage 5 A; Blatt 2 E). Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Hochwasserabfluss wurden im Rahmen der hydraulischen Untersuchung (Unterlage 21 B) überprüft, negative Veränderungen der Wasserspiegellagen sind danach nicht zu erwarten.

Die Bauzeit für die Umgehungsstraße mit integriertem Hochwasserschutz wird mit drei bis vier Jahren angegeben und wird in drei Abschnitten ausgeführt. Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind für die Maßnahmen des Hochwasserschutzes in Unterlage 5 B; Blatt 4 dargestellt und liegen vollständig im Überschwemmungsgebiet des Mains bzw. der Hafenlohr. Für die Maßnahmen des Straßenbaus ergeben sich die für die Baustelle erforderlichen Flächen aus den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10 A).

Für die Erschließung der Baustelle während der Bauzeit dient in erster Linie die Behelfsbrücke neben Bauwerk 01 (siehe hierzu Entscheidungsvorbehalt A 4.4.1.1). Daneben bestehen weitere Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle von der Hauptstraße über vorhandene Stichstraßen und Grundstücke.

Um die Durchgängigkeit für den Baustellenverkehr auf der Mainseite entlang des Bahndamms bzw. des neuen Straßendamms der Ortsumgebung sicherzustellen, wird während der Hauptbauzeit im Bereich von Bauwerk 02 am Ende der derzeit bestehenden Fahrgasse zum Main eine Baustellenüberfahrt hergestellt. Die Herstellung der Überfahrt erfolgt entsprechend dem südlich und nördlich an die Baustellenüberfahrt anschließenden Gelände bzw. der dort hergestellten Baustraße als temporäre Geländeaufschüttung auf eine Höhe von ca. 144,00 m ü. NN.

Für die Geländeaufschüttung wird unbedenkliches Material verwendet. Am Ende der Baumaßnahme wird das Schüttmaterial entfernt und aus dem Überschwemmungsgebiet abtransportiert.

Die Auswirkungen der Baumaßnahme Hochwasserschutz mit Ortsumfahrung Hafenlohr auf die Wasserspiegellagen des Mains und der Hafenlohr sowie die Überschwemmungsgebiete wurden mittels einer hydraulischen Berechnung ermittelt. Verglichen wurde jeweils der Ist-Zustand (Planfall 0) mit dem Plan-Zustand (Planfall 2), der sowohl die Hochwasserschutz- als auch die Straßenbaumaßnahme (OU Hafenlohr) enthält.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hielt im Schreiben vom 14.08.2018 punktuell auftretende geringfügige Erhöhungen der Wasserspiegellage durch die Baumaßnahme für hinnehmbar. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte seien nicht zu erwarten (vgl. auch detaillierte Ausführungen unter C 3.6.7.1 dieses Beschlusses).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seinen Stellungnahmen vom 14.08.2018 und 27.08.2019 bei Beachtung einer Reihe von Nebenbestimmungen, die zum Gewässerschutz bzw. zur Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG und mithin zur Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses notwendig sind, sein Einverständnis mit der geplanten Maßnahme erklärt. Das Landratsamt Main-Spessart hat in seiner Stellungnahme vom 16.07.2018 ebenfalls sein Einverständnis aus wasserrechtlicher Sicht erklärt, soweit die von den Fachbehörden genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 4.4 (sowie A 8.3 hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis) Rechnung getragen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann nach alledem eine Ausnahme im Sinne des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zugelassen werden. Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem Planvorhaben nicht entgegen, es wird durch diese sogar gerechtfertigt (vgl. C 3.4). Nach Aussage der zuständigen Fachbehörde ist nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung zu rechnen. Ebenso ist mit einer Gefährdung für Leben oder Gesundheit oder erheblichen Sachschäden nicht zu rechnen. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG liegen also vor. Im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung wird diese erteilt.

3.6.7.5.2 Anlagengenehmigung für die Straße

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Solche Anlagen,

die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABl. 2017, Seite 17, Nr. 55.1-4502.23-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken, u.a. der Hafenlohr, der Genehmigungspflicht unterworfen.

Für die plangegenständliche Hochwasserschutzanlage besteht keine Genehmigungspflichtpflicht, da sie dem Gewässerausbau dient (vgl. C 1.2.2). Das plangegenständliche Straßenbauvorhaben, das zum überwiegenden Teil im maßgeblichen Bereich des Mains (Gewässer I. Ordnung) sowie der Hafenlohr liegt, unterliegt dagegen der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG.

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind Anlagen, die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden. Anlagen sind dabei insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 13 zu § 36 WHG).

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den auf-

grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u. a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften des Mains und der Hafenhohlr sind durch die Anlagen im 60-m-Bereich bzw. das plangegegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers nicht erschwert. Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg haben ausweislich ihrer Stellungnahmen vom 14.08.2018 bzw. 07.06.2018 keine Einwände diesbezüglich vorgebracht. Die Gemeinde Hafenhohlr als Unterhaltungspflichtige für die Hafenhohlr hat ebenfalls keine Bedenken geäußert. Das Landratsamt Main-Spessart hat in seiner Stellungnahme vom 16.07.2018 ebenfalls sein Einverständnis aus wasserrechtlicher Sicht erklärt, soweit die von den Fachbehörden genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen damit in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen - mit Ausnahme der bauzeitlichen Behelfsbrücke - vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die geplanten Anlagen in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung der Genehmigung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 4.4) nicht ersichtlich.

Die Erlaubnis nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in dieser Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160).

Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für den gegenständlichen Bau der Ortsumgehung Hafenhohlr zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer Infrastrukturanlage, wie einer Staatsstraße, auch widersprechen.

3.6.7.5.3 Entscheidungsvorbehalt für die Behelfsbrücke

Neben dem Bauwerk 1 (Brücke im Zuge der St 2315 über die Hafenlohr) ist eine Behelfsbrücke geplant (siehe Lageplan 5 A / Blatt 1 E sowie Seite 33 der Unterlage 1 A E „Erläuterungsbericht Straßenbau“ sowie Nr. 24 der Unterlage 11 A E „Regelungsverzeichnis“).

Ausweislich der genannten Planunterlagen soll sie der Erschließung der Baustelle für die Dauer der Bauzeit dienen und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder beseitigt werden. Die Unterkante des Überbaus soll bei 143,8 m üNN liegen. Es sind Baugrubensicherungen aus Stahlspundwänden erforderlich. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Bohrpfählen zur Gründung der Behelfsbrücke sowie für Baugrubenverbauten in das Grundwasser und die bauzeitliche Grundwasserabsenkung und Einleitung in den Main zur Herstellung der Bauwerksgründungen wurde vom Vorhabensträger gestellt.

Die bauliche Ausbildung der Behelfsbrücke wurde in den Planunterlagen offengelassen. Weitere Unterlagen zur Behelfsbrücke lagen dem Antrag ursprünglich nicht bei. Weitere Angaben zu Länge, Breite und Tragkraft könnten laut Aussagen des Vorhabensträgers für den Straßenbau erst im Zuge der Bauvorbereitung getroffen werden (Unterlage 11 A E, Nr. 24).

Eine fachliche Bewertung der Behelfsbrücke durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt war daher, wie dieser in seinem Schreiben vom 14.08.2018 ausführte, nicht möglich. Der amtliche Sachverständige forderte in seiner Stellungnahme die Vorlage weiterer Unterlagen zur Behelfsbrücke, namentlich eine Beschreibung, Lageplan sowie Längs- und Querprofile vor Beginn der Straßenbaumaßnahme zur Prüfung bei der Regierung von Unterfranken.

Die Planfeststellungsbehörde schloss sich diesbezüglich der Auffassung des amtlichen Sachverständigen an, forderte jedoch eine Vorlage der Unterlagen nicht erst vor Beginn der Straßenbaumaßnahme, sondern das Einbringen der Unterlagen in das laufende Verfahren im Wege der Planänderung, um dem Gebot der Konfliktbewältigung gerecht zu werden.

Die Behelfsbrücke ist zwar ein temporäres Bauwerk, dennoch sind an sie verschiedene rechtliche Anforderungen zu stellen.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich anhand der vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig qualifizieren lässt, ob es sich bei der Errichtung der Behelfsbrücke um ein Vorhaben des Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 1 WHG handelt. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern, aber auch solche, die den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Inwieweit es sich bei der Behelfsbrücke um einen - ggf. zulassungspflichtigen

- Gewässerausbau handelt, kann nur anhand von detaillierteren Angaben über den vorhandenen Gewässerbestand und die vorgesehenen Maßnahmen festgestellt werden.

Die Behelfsbrücke stellt jedoch jedenfalls eine Anlage nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG dar. Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässer-Veränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Erforderlich sind neben einer Anlagengenehmigung, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst wäre, auch wasserrechtliche Erlaubnisse, deren Erteilung als gehobene Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen war.

Diesbezüglich sind die Gründungen der Behelfsbrücke, aber auch die Entwässerung der Behelfsbrücke zu erwähnen. Weder aus den Antragsunterlagen (Stand 03.05.2018) noch aus dem ergänzenden Schreiben des Vorhabensträgers vom 11.07.2019 sind Angaben zur Entwässerung der Behelfsbrücke zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde konnte daher zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nicht beurteilen, ob es durch die Behelfsbrücke zu Benutzungen kommt, die i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig bzw. erlaubnisfähig sind.

Die geplante Behelfsbrücke liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Sie unterliegt jedoch nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG, da sie als Teil eines verkehrlichen Vorhabens, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern im Planfeststellungsverfahren zugelassen werden soll, keine bauliche Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 vgl. VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752). Sie ist jedoch gem. § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst zu errichten.

Im Zuge der Errichtung der Behelfsbrücke kommt es letztlich auch zu Erhöhungen bzw. Vertiefungen der Erdoberfläche, was gem. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt ist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Der Vorhabensträger für den Straßenbau schloss sich der Ansicht der Planfeststellungsbehörde an und legte daher mit der Absicht, die entsprechenden Angaben im Wege der Planänderung in das Verfahren einzubringen, mit Schreiben vom 11.07.2019 einen Entwurf für Ergänzungen zu den Baubehelfen und den Bauwerksgründungen vor.

Darin enthalten waren textliche Beschreibungen bzgl. Notwendigkeit, Bedeutung und Einsatzdauer der Behelfsbrücke über die Hafenlohr, zu ihrer Lage, Abmessungen und Bauweise sowie zur Gründung. Des Weiteren wurde ein Lageplan BW 1 – Baubehelfe vorgelegt.

Hierzu nahmen der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt sowie das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) und das Sachgebiet 31 (Straßenbau) der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 27.08.2019/05.09.2019/19.08.2019 Stellung und stellten teilweise deutliche Nachforderungen, forderten ergänzende Angaben oder Umplanungen.

Der Vorhabensträger bat daher im Rahmen einer Besprechung am 21.11.2019, die Entscheidung über die Behelfsbrücke vorzubehalten. Die Umsetzung der Nachforderungen und Umplanungen könne seitens des Vorhabensträgers nicht vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen. Dies setze eine tiefergehende Detailabstimmung mit den Fachbehörden voraus, was aus zeitlichen und personellen Gründen derzeit nicht möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen einer vorbehaltenen Entscheidung bzgl. der Behelfsbrücke vorliegend gegeben und macht daher von der Möglichkeit Gebrauch, die endgültige Entscheidung über die (wasserrechtliche) Zulässigkeit der Behelfsbrücke vorzubehalten. Dem Vorhabensträger wird unter A 4.4.1.1 aufgegeben, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, um eine zeitgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG kann, soweit eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss noch nicht möglich ist, diese vorbehalten werden. Dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde zu bestimmende Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Die Regelung enthält eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheitlichkeit der Planfeststellung und dem Gebot der Konfliktbewältigung. Die Lösung des offen gehaltenen Problems muss im Rahmen des bereits im Übrigen festgestellten Planes möglich sein, darf also keine Modifizierung des bereits planfestge-

stellten Teils des Vorhabens erfordern. Die noch offenbleibenden Regelungen müssen jedenfalls von einer Art sein, dass die Substanz und Ausgewogenheit der Planung und der bereits genehmigten Teile des Vorhabens dadurch nicht mehr berührt werden können (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 175 ff. zu § 74 m.w.N.). Die Entscheidung über den Vorbehalt steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 178 zu § 74 m.w.N.).

Über das Vorhaben selbst und seine Konzeption, mithin die Grundzüge der Planung, wird im Wege dieser Planfeststellung entschieden. Die grundsätzlichen Interessenkonflikte, die mit dem Vorhaben insgesamt verbunden sind, werden durch den Planfeststellungsbeschluss hinreichend konkret geregelt. Auch mit der Behelfsbrücke besteht dem Grunde nach Einverständnis. Durch die von dem Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen konnte seitens der Planfeststellungsbehörde festgestellt werden, dass die Lösung der offenbleibenden Fragen im Umrissen und Grundzügen bereits in etwa eingeschätzt werden kann. Mit dem Vorbehalt über die Behelfsbrücke wird lediglich die Klärung von einzelnen Aspekten über das „Wie“ der späteren Einzelmaßnahme vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde kam daher zu dem Schluss, dass die vorbehaltene spätere Planergänzung unter Beachtung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit möglich ist.

Die noch vorzulegenden Unterlagen haben sich an dem Maßstab der o.g. Gesetze zur Beurteilung der Zulässigkeit der Behelfsbrücke zu orientieren. Hiernach hat der Vorhabensträger daher für das ergänzende Verfahren jedenfalls darzulegen, dass schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten sind.

Er hat außerdem darzulegen, dass die Behelfsbrücke hochwasserangepasst errichtet wird (§ 78 Abs. 7 WHG) sowie Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Der Vorhabensträger hat insofern Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung dieser Voraussetzungen durch die Planfeststellungsbehörde ermöglichen und entsprechende Aussagen dazu zu treffen.

Im Zuge des ergänzenden Verfahrens ist außerdem darauf einzugehen, inwiefern die Schutzgüter nach dem UVPG sowie naturschutzrechtliche Belange betroffen sind. Art und Umfang der im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen sind noch zwischen den Vorhabensträgern und den Fachbehörden abzustimmen.

3.6.7.6 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabens-träger beantragte im plangegenständlichen Verfahren gehobene Erlaubnisse gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in den Main, das Einbringen von Bohrpfählen und Baugrubenverbauten in das Grundwasser sowie für die im Zuge der Bauausführung zur Herstellung der Bauwerksgründungen und der Regenklärbecken nötige Bauwasserhaltung. Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 8 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen (siehe jedoch zur Bauwasserhaltung A 8.1.4 und zu den Entscheidungsvorbehalten bei den Gründungen A 4.4.1.2).

3.6.7.6.1 Rechtsgrundlagen

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche

Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässeränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Vereinbarkeit der geplanten Benutzung mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG zu prüfen. Das in diesen Vorschriften geregelte Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens, sondern als zwingendes Recht zu beachten (vgl. C 3.6.7.3 und C 3.6.7.4)

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

3.6.7.6.2 Einleitungen / Entwässerungsabschnitte

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG durch Einleitung von Niederschlagswasser über vier Einleitungsstellen (E2, E3, E4 und E5) in den Main verwirklicht. Das Niederschlagswasser des Abschnitts E2 wird über einen bewachsenen Seitengraben in den Main eingeleitet, die Abschnitte E3, E4 und E5 entwässern nach vorheriger Behandlung über Regenklärbecken in den Main.

Für das dezentrale, breitflächige Versickern des Straßenoberflächenwassers über Bankett- und Böschungflächen (vgl. Unterlage 18.1 A) bedarf es mangels Benutzungstatbestands i.S.d. § 9 WHG bzw. BayWG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 9 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayWG ist (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG; Edhofer/Willmitzer, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 38, Anm. 10.3.4.9 Buchst. b; Zeitler, BayStrWG, Art. 2, Rn. 22).

Die Entwässerung der St 2315 – Ortsumgehung Hafenlohr wird nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005 (RAS-Ew) ausgeführt. Die Planung berücksichtigt die Grundsätze zum Sammeln und Ableiten des Straßenwassers, wonach u.a. das breitflächige Versickern von verschmutztem Straßenwasser unter Ausnutzung des Reinigungsvermögens einer möglichst ungestörten obersten Bodenschicht angestrebt werden soll. Dementsprechend wird das anfallende Niederschlagswasser, soweit als möglich, über Bankette und Böschungen abgeführt, sodass eine Versickerung über die oberste Bodenschicht möglich wird. In den Straßenabschnitten in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das anfallende Straßenwasser bzw. das Niederschlagswasser der abgeschnittenen Außenbezugsgebiete mittels Straßenmulden, Bordrinnen und Straßenabläufen gesammelt werden muss, wird das Oberflächenwasser mittels Durchlässen, Transportleitungen bzw. Entwässerungsgräben den jeweiligen Vorflutern (siehe Einleitungsstellen gem. Darstellung im Lageplan Unterlage 8 A) zugeführt. Die erforderlichen Durchlässe zur Vorflut sind in den Lage- und den Höhenplan eingetragen. Die Einleitungsstellen in den Vorfluter sind unter Ziffer 2 (Zusammenstellung der Einleitungen) beschrieben und im Lageplan (Unterlagen 8 A) dargestellt. Die Verkehrsbelastung der St 2315 beträgt im Abschnitt der Ortsdurchfahrt von Hafenlohr ca. 8 200 – 11 400 Kraftfahrzeuge/24 h. Die Verkehrsbelastung der MSP 27 beträgt ca. 2 500 – 4 500 Kraftfahrzeuge/24 h. Bei der vorliegenden Straßenbaumaßnahme kann auf die Schaffung von Regenrückhalteräumen verzichtet werden, da die Einleitung des Oberflächenwassers entsprechend dem Merkblatt DWA-M 153 in einen Fluss erfolgt.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 A E, insbesondere Kapitel 4.12, Unterlage 11 A E und Unterlage 18.1 A entnommen werden, die planerische Darstellung erfolgt in Unterlage 8 A, worauf insoweit Bezug genommen wird.

Zu den Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Mains i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Unterlage 18.2 A/B verwiesen. Negative Auswirkungen

sind nach der gutachterlichen Einschätzung nicht zu erwarten. Insbesondere ist ein negativer Effekt durch Streusalz auszuschließen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in den Main sind i.S.d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 8.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Ein erstes Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde im Vorentwurf vom Juli 2016 zwischen dem Staatlichen Bauamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg fachlich abgestimmt. Mit Schreiben vom 14.08.2018 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit den Einleitungen grundsätzlich Einverständnis bestehe.

Hinsichtlich des qualitativen Nachweises nach DWA-M 153 führte der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt aus, dass mit der vom Planer gewählten Gewässerbelastbarkeit für den Main von $G7 = 18$ Punkte aus fachlicher Sicht Einverständnis bestehe. Auch die Annahmen für die Belastung aus der Luft und für die Belastung aus der Fläche erscheinen aus Sicht des amtlichen Sachverständigen vertretbar. Nach den Bewertungen anhand des Merkblattes DWA-M 153 (Unterlage 18.1 A) lägen die getroffenen Annahmen für die Einleitungen über der vertretbaren Gewässerbelastbarkeit.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers über den bewachsenen Seitengraben werde dieser als Behandlungsanlage angesetzt (Typ D23d, Tabelle A.4c, DWA-M 153). Mit der Berechnung auf Seite 3 (Unterlage 18.1 A) bestehe Einverständnis. Von einer ausreichenden Behandlung könne ausgegangen werden, wenn die Anforderungen an die Behandlungsanlage für den gewählten Durchgangswert erfüllt seien.

Für die Einleitungen des Niederschlagswassers über die drei Regenklärbecken seien diese als Typ D24b (Tabelle A.4c, DWA-M 153) angesetzt. Mit den Berechnungen auf Seite 4, 5 und 6 (Unterlage 18.1 A) bestehe Einverständnis. Von einer ausreichenden Niederschlagswasserbehandlung könne ausgegangen werden, wenn die Anforderungen an die Behandlungsanlage für den gewählten Durchgangswert erfüllt seien.

Die Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in den Main (Flusswasserkörper FWK-2_F149) infolge von Tausalzeinsatz an den Einleitungsstellen E 2 bis E 5 würden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie auf der Grundlage einer Frachtbetrachtung bewertet (Unterlage 18.2 A/B). Demnach sei davon auszugehen, dass der Chlorideintrag infolge von Streusalz (113,5 kg/d) im Verhältnis zur vorhandenen Chloridfracht im Main (250.000 kg/d) gering sei. Auch bei einem mittleren Niedrigwasserabfluss im Main am Pegel Steinbach von 64,1 m³/s werde der rechnerische Wert der Chloridkonzentration (45,2 mg/l) den für das gute ökologische Potential am Main an der WRRL-Messstelle (Staustufe Rothenfels) maßgeblichen Prüfwert von 200 mg/l deutlich unterschreiten.

Hinsichtlich des quantitativen Nachweises nach DWA-M 153 führte der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 aus, dass ein Nachweis nach DWA-M 153 für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Main vom Vorhabensträger nicht geführt werde, da die Einleitungsmenge für den Main nicht begrenzt sei. Gemäß Antragsunterlagen sei insgesamt eine Einleitung von ca. 89 l/s (E2: 37,9 l/s, E3: 10,4 l/s, E4: 21,9 l/s, E5: 18,8 l/s) in den Main vorgesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte jedoch die Aufnahme diverser Nebenbestimmungen zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes in den Beschluss, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.03.2019 entweder verbindlich zusicherte (vgl. A 4.1) oder denen durch die Nebenbestimmungen unter A 4.4 und A 8.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde. Insbesondere hat der Vorhabensträger nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen nachzuweisen, dass es sich bei dem bewachsenen Seitengraben um eine Anlage des Typs D23d nach DWA-M 153 (Oberflächenbeschickung maximal 10m³/(m²*h), Horizontalgeschwindigkeit maximal 0,05 m/s, Regenabflussspende r (15,1)) und bei den Regenklärbecken (RKB 1, RKB 2 und RKB 3) um Anlagen des Typs D24b (Anlage mit Dauerstau oder ständiger Wasserführung, Oberflächenbeschickung maximal 10 m³/(m²*h), Regenabflussspende 30 l/(s*ha)) handelt (vgl. Nebenbestimmung unter A 8.3.8 dieses Beschlusses).

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen bei Beachtung der unter A 8.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen auch den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle

öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rn. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist.

Daneben wird auch den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung Hafenlohr einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser entweder zu versickern oder in Vorfluter einzuleiten. Sofern notwendig sieht die Planung bei den Einleitungen in Oberflächengewässer weiter vor, Regenklärbecken vorzuschalten.

Das Wasserwirtschaftsamt wies ferner auf die Regelung des Art. 61 BayWG hin, wonach eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchzuführen sei. Diesbezüglich weist die Planfeststellungsbehörde auf Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG hin, wonach eine solche Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 Abs. 1 BayWG für bauliche Anlagen des Freistaates Bayern entbehrlich ist, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt (vgl. A 8.3.10).

Hinsichtlich der Forderung des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinem Schreiben vom 14.08.2018 vom Antragsteller die Zusammenstellung aller für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen relevanten Unterlagen (u.a. Dienstabweisungen) bzw. Alarm- und Einsatzpläne in einem Anlagenbuch zu verlangen, wird auf die Nebenbestimmung unter A 8.3.11 dieses Beschlusses verwiesen. Der Auflagenvorschlag des amtlichen Sachverständigen betreffend die Straßenentwässerung soll aus hiesiger Sicht die Funktionssicherheit und Wartung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sicherstellen. Zur Klar-

stellung wurde daher die o.g. Nebenbestimmung anstelle des Vorschlags des amtlichen Sachverständigen aufgenommen. Im Übrigen ist das Führen eines Betriebstagebuchs bei Abwasseranlagen, bei denen Abwasser erlaubnispflichtig in ein Gewässer eingeleitet wird, in der Eigenüberwachungsverordnung geregelt. Nach alledem ist der Forderung des amtlichen Sachverständigen hinsichtlich Funktionssicherheit und Wartung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Genüge getan.

Auch die untere beim Landratsamt Main-Spessart bzw. die höhere Wasserrechtsbehörde bei der Regierung von Unterfranken nahmen mit Schreiben vom 29.08.2018 bzw. 16.07.2018 zum gegenständlichen Vorhaben Stellung und erklärten ihr Einverständnis mit der Planung, wenn die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg – insbesondere die darin geforderten Auflagen – beachtet würden.

Soweit der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 13.07.2018 bestimmte Kontrollintervalle und –modalitäten zur Überwachung der Entwässerungseinrichtungen vorschlug, wies der Vorhabensträger zutreffend darauf hin, dass sich die Kontrollintervalle nach den Regelungen der Straßenbauverwaltung richten würde. Zur Einhaltung derselben ist der Vorhabensträger schon von Gesetzes wegen verpflichtet, sodass die Aufnahme einer zusätzlichen Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss entbehrlich war.

Sofern die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung anregte, die Einleitung bei E 3 in Fließrichtung des Mains anzuordnen, wird auf A 4.12 und C 3.6.17 dieses Beschlusses verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemessung der Regenklärbecken in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgte. Es kann – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 8.3 dieses Beschlusses - davon ausgegangen werden, dass die Becken mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurückhalten.

Dem Vorhabensträger wurde in diesem Zusammenhang aufgegeben, die geplanten Maßnahmen (Anlage der Straßenentwässerung einschließlich der Regenklärbecken) plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (vgl. Nebenbestimmung unter A 8.3.1 dieses Beschlusses).

3.6.7.6.3 (Bohrpfahl-)gründungen

3.6.7.6.3.1 Brückenbauwerke 01 - 03

Im Zuge der St 2315 werden drei Brückenbauwerke errichtet. Um den Hochwasserabfluss der Hafenlohr sicherstellen zu können, wird die Hafenlohr bei Bau-km 0+282 durch das 20,0 m lange Bauwerk 01 überbrückt. Im Zuge des Brückenbauwerkes wird außerdem ein Fuß- und Radweg mit lichter Durchfahrtshöhe von 2,5 m mitunterführt. Das Brückenbauwerk ist in die Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Hafenlohr integriert und erhält im Bereich der Fuß- und Radwegunterführung ein Hochwasserschutztor. Zur höhenfreien Kreuzung der bestehenden Zufahrt zum Mainvorland wird mit Bauwerk 02 bei Bau-km 0+430 eine Wegunterführung mit 7,00 m lichter Weite angelegt. Zur höhenfreien Kreuzung des bestehenden Zuganges zum Main wird mit Bauwerk 03 bei Bau-km 0+711 eine Wegunterführung mit 3,00 m lichter Weite angelegt. Die Brückenbauwerke 02 und 03 sind ebenfalls in die Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Hafenlohr integriert und erhalten jeweils ein Hochwasserschutztor.

Die Gründung der geplanten Brückenbauwerke BW 1 - 3 soll mit Bohrpfählen erfolgen. Damit werden feste Stoffe in das Grundwasser eingebracht, sodass der Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt wird.

Einbringen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Zuführen fester Stoffe. Sowohl beim Einleiten als auch beim Einbringen von Stoffen kommt es nicht darauf an, ob das Einleiten oder Einbringen von Stoffen den qualitativen oder quantitativen Gewässerzustand günstig oder nachteilig beeinflusst. Es ist vielmehr ausschlaggebend, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen das Einleiten oder Einbringen erlaubt werden kann. Welche Stoffe in das oberirdische Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden, ist im Gesetz nicht näher bestimmt, also umfassend zu verstehen (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rn. 33 zu § 9 WHG). Jedenfalls wird der Einsatz von Bauprodukten, wie z.B. Bohrpfählen, im Grundwasserbereich vom Benutzungstatbestand umfasst (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rn. 42 zu § 9 WHG).

Jedoch ist nach § 49 Abs. 1 WHG die Erteilung einer Erlaubnis für eine derartige Maßnahme nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Ansonsten muss die Vornahme derartiger Arbeiten der zuständigen Behörde nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 WHG nur angezeigt werden. Im Allgemeinen kann man von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rn. 4 zu § 49 WHG).

Vorliegend enthielten die Unterlagen zur Einbindung der Gründungen für die Brücken und die Regenklärbecken in den Untergrund bzw. in das Grundwasser keine näheren Angaben. Eine fachliche Bewertung durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt war daher nicht möglich (Schreiben vom 14.08.2018) und daher auch keine abschließende Abschätzung der Planfeststellungsbehörde im o.g. Sinne, ob sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann oder ob eine Anzeige des Einbringens ausreicht. Das Wasserwirtschaftsamt forderte vom Vorhabensträger die Vorlage weiterer Unterlagen zur Einbindung der Bohrpfähle für die Brücken.

Dieser Forderung ist das Staatliche Bauamt Würzburg mit Schreiben vom 11.07.2019 nachgekommen. Dort wurden nähere Angaben jeweils über die Herstellung der Bauwerke und die Lehrgerüste sowie über die Gründungen für die drei Brückenbauwerke gemacht. Die ergänzenden Ausführungen hat der Vorhabensträger soweit es um die Angaben zu den Gründungen geht mit der Planänderung vom 28.11.2019 eingebracht (Unterlage 1 A E, Kapitel 6.3.4).

Die Gründung von Bauwerk 01 soll hiernach auf Großbohrpfählen mit einem Durchmesser von ca. 120 cm erfolgen. Diese Großbohrpfähle müssten ca. 3 m in den anstehenden ungestörten Sandstein einbinden. Die Pfahlfußsohle läge bei ca. 138,00 m üNN. Der Abstand der Bohrpfähle ergebe sich nach statisch-konstruktiven Erfordernissen, werde aber den Abfluss des evtl. anströmenden Schichtwassers nicht wesentlich beeinträchtigen. Der lichte Abstand zwischen den Großbohrpfählen solle mindestens das 1,5-fache des Pfahldurchmessers betragen (> 180 cm). Die Baugruben der Widerlager würden als Spundwandkästen aus Stahlspundwänden hergestellt. Es werde eine temporäre Vorschüttung hergestellt. Dazu sei es erforderlich, dass der Böschungskegel dieser Vorschüttung kurzzeitig über die Vorderkante der Widerlagerstirn in die Hafenlohr hineinreicht. Unmittelbar nach dem Herstellen der Spundwände werde das Vorschüttmaterial wieder entfernt und abtransportiert. Die Herstellung der Spundwände erfolge durch Vorbohren mit Bodenaustausch, um die Erschütterungen beim Einbringen der Stahlspundwände zu minimieren.

Die Gründung der Spundwandwiderlager erfolge in den anstehenden Sandstein auf ca. 139,00 m üNN (Spundwandfuß). Die Oberkante des temporären Baugrubenverbaus werde bei ca. 146,00 m üNN liegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme würden die Spundwände des Baugrubenverbaus in Höhe der Oberkante des Fundamentes abgetrennt. Die im Baugrund verbleibenden Spundwandteile sollen als Kolkenschutz der Widerlagergründung dienen.

Die Gründung von Bauwerk 02 erfolge ebenfalls auf Großbohrpfählen mit einem Durchmesser von ca. 120 cm, welche ca. 3 m in den anstehenden ungestörten Sandstein

einbinden müssten. Die Pfahlfußsohle läge bei ca. 136,0 m üNN. Der Abstand der Bohrpfähle ergebe sich nach statisch-konstruktiven Erfordernissen, werde aber den Abfluss des evtl. anströmenden Schichtenwassers nicht wesentlich beeinträchtigen. Der lichte Abstand zwischen den Großbohrpfählen solle mindestens das 1,5-fache des Pfahldurchmessers betragen (>180 cm). Die Baugrube werde als Spundwandkasten aus Stahlspundwänden hergestellt. Es werde eine temporäre Vorschüttung hergestellt. Das Einbringen der Spundwände erfolge durch Vorbohren mit Bodenaustausch, um die Erschütterungen beim Einbringen der Stahlspundwände zu minimieren. Die Gründung der Spundwandwiderlager erfolge in den anstehenden Sandstein auf ca. 137,00 m ÜNN (Spundwandfuß). Nach Abschluss der Baumaßnahme würden die Spundwände des Baugrubenverbaus in Höhe der Oberkante des Fundamentes abgetrennt. Die tieferliegenden Spundwandteile sollen als Bestandteil des neuen Bauwerks im Baugrund verbleiben.

Die Gründung von Bauwerk 03 erfolge ebenfalls auf Großbohrpfählen mit einem Durchmesser von ca. 120 cm, welche ca. 3 m in den anstehenden ungestörten Sandstein einbinden müssten. Die Pfahlfußsohle liegt bei ca. 135,00 m üNN. Der Abstand der Bohrpfähle ergebe sich nach statisch-konstruktiven Erfordernissen, werde aber den Abfluss des evtl. anströmenden Schichtenwassers nicht wesentlich beeinträchtigen. Der lichte Abstand zwischen den Großbohrpfählen solle mindestens das 1,5-fache des Pfahldurchmessers betragen (>180 cm). Die Baugrube werde als Spundwandkasten aus Stahlspundwänden hergestellt. Es werde eine temporäre Vorschüttung hergestellt. Das Einbringen der Spundwände erfolge durch Vorbohren mit Bodenaustausch, um die Erschütterungen beim Einbringen der Stahlspundwände zu minimieren. Die mainseitigen Stahlspundwände des Baugrubenverbaus würden Bestandteil des Bauwerks 03 (verlängerte Flügelwände). Die Gründung der Spundwandwiderlager erfolge in den anstehenden Sandstein auf ca. 136,00 m ÜNN (Spundwandfuß). Nach Abschluss der Baumaßnahme sollen die Spundwände als untrennbare Bestandteile des Brückenbauwerks (Widerlagerflügel) im Baugrund verbleiben.

Auf Grundlage dieser ergänzenden Unterlagen konnte das Wasserwirtschaftsamt eine Stellungnahme zu den geplanten Bauwerksgründungen für die Brückenbauwerke abgeben (Schreiben vom 27.08.2019). In seiner Stellungnahme führt das Wasserwirtschaftsamt aus, dass die Bohrpfähle sowie der Bodenaustausch bei den Vorbohrungen zum Teil in den Grundwasserkörper 2_G057 eingreifen. Bei Beachtung der Umweltverträglichkeit der Baumaterialien (Verwendung von chromatarmen Zementen; Verwendung von natürlichen Materialien, die in Anlehnung an die LAGA Richtlinien mindestens den ZO-Zuordnungswerten entsprechen) seien - mit Ausnahme möglicher Eintrübungen im Grundwasser während der Bauausführung - keine direkten Auswirkungen auf

die den Grundwasserkörper repräsentierenden Messstellen durch die Maßnahme zu erwarten.

Die in der Hochwasserschutzwand vorgesehenen Öffnungen sollen, so das Wasserwirtschaftsamt weiter, im Untergrund die freie Grundwasserströmung sicherstellen (siehe hierzu unter C 3.6.7.3.2 dieses Beschlusses). Die vorgesehenen Bohrfahlwände, welche auf Abstand gesetzt werden, würden diese Vorgabe erfüllen. Es sei jedoch geplant, dass die Stahlspundwände der einzelnen Baugrubenumschließungen im Untergrund verbleiben, sodass die freie Grundwasserströmung in den Bereichen der Behelfsbrücke und der Bauwerke 01 bis 03 nicht sichergestellt werden könne. Um die freie Grundwasserströmung zu gewährleisten, seien nach Abschluss der Bauarbeiten in den Baugruben die Stahlspundwände zurück zu bauen.

In einer Besprechung am 21.11.2019 konnte der Vorhabensträger die Forderung nach dem Rückbau der Stahlspundwände nicht zusichern und bekräftigte seine Vorgehensweise bezüglich der Stahlspundwände für die Baugruben nach Abschluss der Bauarbeiten an den Bauwerken 01 - 03 als zwingend notwendig für die Gewährleistung der Statik der Bauwerke.

In der Besprechung konnte folgende Einigung erzielt werden: Der Vorhabensträger sicherte zu, die hinteren Stahlspundwände nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen und die seitlichen Stahlspundwände mit Grundwasserfenstern zu versehen. Nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen werde so eine freie Grundwasserströmung gewährleistet. Die Anforderungen an die Stahlspundwände für die Zeit nach Bauabschluss wurden in der Nebenbestimmung unter A 4.4.3.13 dieses Beschlusses festgehalten. Die Anforderungen an die Baustoffe werden in den Nebenbestimmungen A 4.4.3.5 und A 4.4.3.12 festgehalten.

Letztlich sind nach alledem nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde – bei Einhaltung der mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen – keine nachteiligen Auswirkungen aus die Grundwasserbeschaffenheit durch das Einbringen der Großbohrpfähle für die Bauwerke 1 - 3 zu befürchten. Es wurde daher davon abgesehen, im Rahmen dieses Beschlusses eine eigenständige Erlaubnis hinsichtlich der Bohrpfähle für die genannten Bauwerke 01 - 03 auszusprechen.

3.6.7.6.3.2 Hochwasserschutzwand

Die Gründungen für die Hochwasserschutzwand entlang der Ortsumgehung stellen keine Benutzung dar, § 9 Abs. 3 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG. Hinsichtlich der Auswirkungen der Hochwasserschutzwand auf die Grundwasserbeschaffenheit wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6.7.6.3.3 Gründungen und Baugrubensicherungen der RKB 1 – 3

Für die Regenklärbecken RKB 1 - 3 sind ausweislich der Unterlagen Baugrubensicherungen aus Stahlspundwänden notwendig. Diese sollen wasserdicht und ggf. mit einer Fußverpressung aus nicht wassergefährdenden Stoffen hergestellt werden. Die Stahlspundwände werden zwischen 140 m üNN bis ca. 137 m üNN in den Baugrund einbinden. Gegebenenfalls werden Rückverankerungen der Baugrubenwände (Mikro- bzw. Verpresspfähle) erforderlich (Unterlage 1 A E, Kapitel 6.3.4).

Zur Einbindung der Gründungen für die Regenklärbecken in den Untergrund bzw. in das Grundwasser werden in den Antragsunterlagen keine näheren Angaben gemacht. Eine fachliche Bewertung durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt war daher während des Verfahrens nicht möglich (Schreiben des Wasserwirtschaftsamts vom 14.08.2018). Der Antragsteller hat diesbezüglich noch Unterlagen vorzulegen (siehe Entscheidungsvorbehalt unter A 4.4.1.2).

Dies begründet sich wie folgt. Die Gründungen der Regenklärbecken sowie die zur Herstellung der Gründungen erforderlichen Baugrubensicherungen aus Stahlspundwänden greifen in den Grundwasserkörper 2_G057 ein. Damit werden feste Stoffe in das Grundwasser eingebracht, sodass der Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt wird. Zum Begriff des "Einbringens" i.S.v. des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.6.3.1 zu den Gründungen für die Bauwerke 01 - 03 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde konnte zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses mangels näherer Angaben keine Einschätzung treffen, ob die Herstellung der Gründungen der Regenklärbecken bzw. die Baugrubensicherungen für die Regenklärbecken nur anzeigepflichtig nach § 49 Abs. 1 WHG sind oder ob die Erteilung einer Erlaubnis für diese Maßnahmen - ggf. unter Nebenbestimmungen - erforderlich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Aufgrund der Wahl des Bauverfahrens und bei Beachtung der Umweltverträglichkeit der Baumaterialien sind nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt zwar – mit Ausnahme möglicher Eintrübungen im Grundwasser während der Bauausführung – keine direkten Auswirkungen auf die den Grundwasserkörper repräsentierenden Messstellen durch die Straßenbaumaßnahme zu erwarten (Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 14.08.2018).

Dennoch forderte der amtliche Sachverständige die Vorlage weitere Unterlagen zur fachlichen Einschätzung (Schreiben 14.08.2018). In einer Besprechung mit dem amtlichen Sachverständigen und dem Vorhabensträger am 21.11.2019 wurde diskutiert, ob - analog zur Vorgehensweise bei den Baugrubensicherungen der Bauwerke 01 - 03 - eine Anordnung von Grundwasserfenstern erfolgen soll.

Letztlich konnte der Vorhabensträger jedoch glaubhaft darlegen, dass die Ausführungsplanung diesbezüglich noch nicht so weit vorangeschritten sei, dass hierüber eine konkrete Aussage getroffen werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde macht daher von der Möglichkeit Gebrauch sich die Entscheidung über die Gründungen für die Regenklärbecken und die Baugrubensicherungen gem. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG vorzubehalten. Dem Vorhabensträger wird unter A 4.4.1.2 aufgegeben, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, um eine zeitgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Zu den Voraussetzungen eines derartigen Entscheidungsvorbehalts im Allgemeinen wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss zur Behelfsbrücke verwiesen (C 3.6.7.5.3).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die grundsätzlichen Interessenkonflikte, die mit dem Vorhaben insgesamt verbunden sind, durch diesen Planfeststellungsbeschluss hinreichend konkret geregelt werden. Auch mit den Regenklärbecken 1 - 3 besteht dem Grunde nach Einverständnis. Mit dem Vorbehalt über die Gründungen und die Baugrubensicherungen wird lediglich die Klärung von einzelnen Aspekten über das „Wie“ der späteren Einzelmaßnahme vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde kam daher zu dem Schluss, dass die vorbehaltene spätere Planergänzung unter Beachtung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit möglich ist.

Sofern also für die Gründungen der geplanten Regenklärbecken 01 - 03 sowie die Baugrubensicherungen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser eingegriffen wird, sind diese daher nicht Bestandteil der Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses. Es ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.6.7.6.3.4 Erweiterung bestehendes Regenüberlaufbauwerk 1 und Pumpwerk

Mit der Errichtung des Hochwasserschutzes muss die Entwässerung des Altbereiches im Hochwasserfall neu organisiert werden. Aktuell wird das Kanalsystem bei Überflutung außer Betrieb genommen und das Regenüberlaufbecken und Pumpwerk 1 stillgelegt. Mit Hochwasserschutz kann diese Betriebseinheit auch weiterhin Schmutzwasser zur Kläranlage fördern. Da in diesem Betriebsfall keine Vorflut des Regenwasserentlastungskanals besteht, wird dieser geschlossen. Das Regenüberlaufbecken mit Pumpwerk wird um einen Anlagenteil zur Förderung dieser Wassermenge sowie von Regenwasser, Drainagewasser oder anfallendem Oberflächenwasser im Hochwasserfall erweitert.

Ausweislich der Unterlagen ist der Anbau eines Regen-/Drainagewasser-Pumpwerks auf der Südseite des Zulaufkanals (s. Unterlage 20 B Blatt 3) geplant. Hier wird das Hochwasserpumpwerk als separates Gebäude mit Pumpenkeller, direktem Anschluss an das Regenüberlaufbecken als Vorlage und oberirdischer Schaltwarte sowie einem

Lagerraum für die mobilen Hochwasserschutzwände errichtet. Die Schaltanlage des bestehenden Schmutzwasserpumpwerkes wird ebenfalls in den Gebäudeteil integriert. Unter der Pumpenhalle hat das Bauwerk einen Tiefbauteil, in dem die drei Schmutzwasserpumpen sowie die Saug- und Druckleitungen montiert sind. Das Erdgeschoss und der Tiefbauteil sind über eine ex-geschützte und druckwasserdichte Revisionsöffnung begehbar. Aus betrieblichen Gründen werden die Pumpen nass aufgestellt. Die Gründung des Pumpenkellers wird unterhalb des bestehenden Grundwasserspiegels notwendig, sodass die Auftriebssicherheit für die Bauphase und für kritische Lastfälle nachgewiesen werden muss. Für den Tiefbauteil wird wasserundurchlässiger Beton mit hohem Widerstand gegen chemische Angriffe und gegen Frost verwendet. Betonbauteile des Pumpenraumes werden mit HS-Zement hergestellt.

Zur Einbindung der Gründungen für die Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbauwerks 1 und Pumpwerks 1 in den Untergrund bzw. in das Grundwasser werden in den Antragsunterlagen keine näheren Angaben gemacht.

Eine fachliche Bewertung durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt war daher während des Verfahrens nicht möglich (Schreiben des Wasserwirtschaftsamts vom 14.08.2018, Kapitel 4.2.3). Der Antragsteller hat diesbezüglich noch Unterlagen vorzulegen (siehe Entscheidungsvorbehalt unter A 4.4.1.2).

Dies begründet sich wie folgt. Die Gründungen für die Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbauwerks 1 und Pumpwerks 1 greifen in den Grundwasserkörper 2_G057 ein. Damit werden feste Stoffe in das Grundwasser eingebracht, sodass der Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt wird. Zum Begriff des "Einbringens" i.S.v. des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.6.3.1 zu den Gründungen für die Bauwerke 01 - 03 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde konnte zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses mangels näherer Angaben keine Einschätzung treffen, ob die Herstellung der Gründungen für die Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbauwerks 1 und Pumpwerks 1 nur anzeigepflichtig nach § 49 Abs. 1 WHG sind oder ob die Erteilung einer Erlaubnis für diese Maßnahmen - ggf. unter Nebenbestimmungen - erforderlich ist. Dies wäre der Fall, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Der amtliche Sachverständige fordert vom Vorhabensträger für den Hochwasserschutz die Vorlage weiterer Unterlagen vor Bauausführung an die Planfeststellungsbehörde (Schreiben vom 14.08.2018). Hiermit erklärte sich der Vorhabensträger im Schreiben vom 01.03.2019 einverstanden.

Die Planfeststellungsbehörde macht daher von der Möglichkeit Gebrauch sich die Entscheidung über die Gründungen für die Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbauwerks 1 und Pumpwerks 1 gem. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG vorzubehalten. Dem Vorhabensträger wird unter A 4.4.1.2 aufgegeben, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, um eine zeitgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Zu den Voraussetzungen eines derartigen Entscheidungsvorbehalts im Allgemeinen wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss zur Behelfsbrücke verwiesen (C 3.6.7.5.3).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die grundsätzlichen Interessenkonflikte, die mit dem Vorhaben insgesamt verbunden sind, durch diesen Planfeststellungsbeschluss hinreichend konkret geregelt werden. Auch mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbauwerks 1 und Pumpwerks 1 besteht dem Grunde nach Einverständnis. Mit dem Vorbehalt über die Gründungen für geplante Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbauwerks 1 und Pumpwerks 1 wird lediglich die Klärung von einzelnen Aspekten über das „Wie“ der späteren Einzelmaßnahme vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde kam daher zu dem Schluss, dass die vorbehaltene spätere Planergänzung unter Beachtung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit möglich ist.

Sofern also für die Gründungen für geplante Erweiterung des bestehenden Regenüberlaufbauwerks 1 und Pumpwerks 1 in den Untergrund bzw. in das Grundwasser eingegriffen wird, sind diese nicht Bestandteil der Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses. Es ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.6.7.6.3.5 Behelfsbrücke

Hinsichtlich der Behelfsbrücke wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter C 3.6.7.5.3 zum Entscheidungsvorbehalt verwiesen. Der Vorhabensträger hat in dem ergänzenden Verfahren auch Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass bzgl. der Behelfsbrückengründungen die Voraussetzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen.

3.6.7.6.4 Bauwasserhaltung

Auch die geplante Bauwasserhaltung stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungsstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG dar.

Der Vorhabensträger hat neben der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einbringen von Bohrpfählen zur Gründung der Brückenbauwerke und für Baugrubenverbauten in das Grundwasser auch eine solche für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung

und Einleitung in den Main zur Herstellung der Bauwerksgründungen (Tiefgründung: Bohrpfähle) und Regenklärbecken beantragt. Die Einzelheiten können Unterlage 1 A E, Kapitel 6.3.4, entnommen werden.

Das Landratsamt Main-Spessart hat im Schreiben vom 16.07.2018 sein Einverständnis mit einer Erlaubnis für die Bauwasserhaltungen unter der Voraussetzung erklärt, dass die von den Fachbehörden genannten Nebenbestimmungen, berücksichtigt werden.

Der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt hat in seinem Schreiben vom 14.08.2018 bzgl. der Bauwasserhaltung keine fachliche Einschätzung abgegeben, stattdessen darauf verwiesen, dass dies in der Zuständigkeit der fachkundigen Stelle beim Landratsamt Main-Spessart liege. Somit lag zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses - bis auf die Stellungnahme des Fischereifachberaters vom 13.07.2018 - keine verwertbare inhaltliche Auseinandersetzung der Fachbehörden mit den Angaben des Antragstellers zur Bauwasserhaltung vor, die zur Beurteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 WHG, § 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG erforderlich sind.

Entsprechend dem Hinweis des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 (Nr. 9.5, S. 35) hat die Planfeststellungsbehörde die Bauwasserhaltung aus dem Planfeststellungsbeschluss ausgeklammert. Es obliegt dem Vorhabensträger - sofern während der Bauzeit Wasserhaltungen erforderlich sind - die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse rechtzeitig beim Landratsamt Main-Spessart zu beantragen (vgl. A 8.1.4).

3.6.7.6.5 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Main-Spessart (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Main-Spessart erteilte mit Schreiben vom 16.07.2018 das Einvernehmen gem. § 19 WHG und bat darum, die fachlichen Auflagen und Bedingungen der zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) zu beachten. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens werden die gehobenen Erlaubnisse erteilt.

3.6.7.7 Abwägung der wasserwirtschaftlichen Belange

Hinsichtlich des Vorbringens des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt zu der Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für Hochwasserereignisse und für das Hochwasserkatastrophenmanagement weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Gemeinde Hafenlohr die örtliche Sicherheitsbehörde ist. Sie ist vorliegend

auch im Hochwassernachrichtendienst eingebunden. Ihr obliegt die Alarmierung der vom Hochwasser des Mains betroffenen Anlieger (Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV)). Insoweit wurde der Auflagenvorschlag des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt in Ziffer 8.6.3 seines Schreibens vom 14.08.2018, wonach für die Häuser Hauptstraße 2 und 2a sowie für einige Häuser im Bereich der Marienbrunner Straße, Gartenstraße und Bahnhofstraße ein Alarm- und Evakuierungsplan aufzustellen sei, nicht aufgenommen.

Des Weiteren wurde auch der Auflagenvorschlag des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt in Ziffer 8.6.4 seines Schreibens vom 14.08.2018, wonach im Rahmen des Hochwasserkatastrophenmanagements für die gezielte Flutung des Altorts Hafenlohr ein Alarm- und Evakuierungsplan zu erstellen sei, nicht aufgenommen. Die Aufstellung eines Alarm- und Evakuierungsplans obliegt vorliegend nicht dem Wasserwirtschaftsamt als Träger des Teilvorhabens Hochwasserschutz (siehe auch https://www.hochwasserinfo.bayern.de/aktiv_werden/kommunen/einfuehrung/index.htm). Insofern wird hier allenfalls eine Mitwirkung, die der Träger des Vorhabens in seiner Stellungnahme (zu Nr. 8.6.4) vom 01.03.2019 ja auch zugesagt hat, für erforderlich gehalten.

Hinsichtlich der vom amtlichen Sachverständigen in den Ziffern 8.2.6, 8.3.6 Spiegelstrich 9, 8.4.12, 8.4.15 und 8.5 seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 geforderte Vorlage ergänzender Unterlagen weist die Planfeststellungsbehörde auf Folgendes hin. Auf die Vorlage der Unterlagen an die Regierung von Unterfranken als Genehmigungsbehörde wird verzichtet. Die Erstellung der Unterlagen und die Bestätigung derselben genügt insofern. Auf die Nebenbestimmungen unter A 4.4.3.6, A 4.4.5.9, A 4.4.5.12, A 8.3.10 und A 4.4.6 wird insofern verwiesen.

Der weiteren Forderung des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass weitere Auflagen, die aus Gründen öffentlichen Wohles und des Gewässerschutzes notwendig seien, vorbehalten blieben, konnte nicht entsprochen werden. Die Aufnahme eines allgemeinen Auflagenvorbehalts war vorliegend weder erforderlich noch zulässig. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Diese Voraussetzungen liegen aber nur vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00 <juris>; vgl. auch BayVGh, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren

nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen (vgl. zu den konkreten Entscheidungsvorbehalten C 3.6.7.5.3, C 3.6.7.6.3.3 und C 3.6.7.6.3.4 dieses Beschlusses). Zudem sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), sodass z.B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass darüber hinaus einen allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben C 2.4.5). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt. Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 4.4, A 4.6 und A 8.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 4.1 dieses Beschlusses) hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Baumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme sprechenden Belange zu überwiegen.

3.6.8 Fischerei

Zum öffentlichen Belang der Fischerei hat der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken (im Folgenden: Fischereifachberater) mit Schreiben vom 13.07.2018 Stellung genommen und im öffentlichen fischereifachlichen Interesse zur Vermeidung von Fischereischäden bei der Bauausführung und im Rahmen der Vorflutbenutzung verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters zur Berücksichtigung des Tier- und Artenschutzes in der Hafenlohr und im Mühlbachkanal, insbesondere zum Schutz der Elterntiere sowie deren Laich und Brut, während der gesetzlichen Schonzeit von Bachforelle und Äsche sowie der Laichzeit von Mühlkoppe und Bachneunauge (01.10. bis 15.06.) keine Baumaßnahmen unmittelbar im und am Gewässerbett oder solche, die zu einer deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübung führen, zulässig. Derartige Arbeiten seien daher vorzugsweise in den Monaten Mitte Juni bis September in einem Zuge durchzuführen. Arbeiten direkt im und am Gewässerbett sowie alle Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Mains oder zu einer Verschlechterung sei-

ner Wasserqualität führen, seien - aus Gründen des Tier- und Artenschutzes – außerhalb der gesetzlichen Schonzeit von Hecht, Zander, Barsch, Rotaugen, Nase, Rapfen und Barbe (01.02. bis 15.06.) durchzuführen.

Alle Arbeiten, die außerhalb des Gewässers stattfinden und auch zu keiner Beeinträchtigung des Gewässers führen (z.B. keine Eintrübungen verursachen), dürften auch während der Schon- und Laichzeiten ausgeführt werden. Müssen aus begründeten Sachzwängen heraus Arbeiten während der Schon- bzw. Laichzeiten in der Hafenlohr oder im Mühlbachkanal durchgeführt werden, so müssten Fische, Krebse, etc. weitgehend durch eine Vorbegehung bzw. Abfischung entfernt werden, sodass der betroffene Abschnitt (fast) fischfrei ist. Gleichzeitig sei eine Wiederbesiedlung zu verhindern. Das Ergebnis der Fischbergung (Arten, Anzahl, Fotodokumentation) sei dem Fischereiberechtigten der Fachberatung für Fischerei zeitnah zu übermitteln. Tiere, die bei der Abfischung oder während der Arbeiten im und am Gewässerbett (oder im Baggergut) entdeckt werden, seien fach- und sachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte oberhalb des Bauabschnitts umzusetzen. Aus derartigen Arbeiten resultierende Fischereischäden seien durch geeignete Maßnahmen (z.B. lebensraumverbessernde Maßnahmen, einmalige bestandsschützende Maßnahmen) in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten und der Fischereifachberatung auszugleichen.

Der Vorhabensträger erwiderte diesbezüglich in seinem Schreiben vom 01.03.2019, dass ein kontinuierlicher Bauablauf mit einer zusammenhängenden Bauzeit von ca. 20 Monaten einschließlich ggf. erforderlicher Winterpausen gewährleistet werden müsse, um den Neubau der Brücke über die Hafenlohr einschließlich des Rückbaus des Bestandsbauwerks und die Herstellung der Behelfsbrücke mit vertretbaren wirtschaftlichen Mitteln herstellen zu können. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass gewässereintrübende Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett innerhalb der gesetzlichen Schonzeiten erforderlich werden. Es wurde jedoch zugesagt im Falle notwendig werdender Arbeiten durch Vorbegehungen und Abfischen den betroffenen Gewässerabschnitt – soweit möglich – fischfrei zu halten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann mit Blick auf die Einlassungen des Vorhabensträgers den Forderungen des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Der Vorhabensträger beabsichtigt in keiner Weise, Fischerei zu betreiben

und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er will vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumfahrung Hafenlohr errichten. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereitstehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Bau der Ortsumfahrung Hafenlohr einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 4.7.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Ergänzend ist bezüglich der Forderungen des Fischereifachberaters, die der Vermeidung von sog. „Fischereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollen, Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die

Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht, sodass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung. Die Regulierung etwaiger Fischereischäden bleibt daher einer gütlichen Einigung mit den Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung und den Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurde vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 01.03.2019 weitestgehend verbindlich zugesagt (vgl. A 4.1 dieses Beschlusses). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 4.7.4 bis A 4.7.10 dieses Beschlusses sichergestellt.

Soweit von der Fischereifachberatung verlangt wurde, dass im Zuge der Neubauarbeiten kein Abbruchgut in Gewässer eingetragen werde, anfallender Bauschutt und dergleichen ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen und ggf. dennoch in ein Gewässer gelangtes Material unverzüglich und gewässerschonend zu bergen sei, gab der Vorhabensträger im Schreiben vom 01.03.2019 mit nachvollziehbarer Begründung an, dass dies nicht garantiert werden könne. Es sei vorgesehen, das Bestandsbauwerk über der Hafentlohr mit Hammer und Meißel abzubrechen. Der Stahlüberbau werde mechanisch zerlegt werden. Bei dieser Methode lasse es sich nicht vermeiden, dass Abbruchgut in das Gewässer gelange. Das Material werde aber selbstverständlich unverzüglich und so gewässerschonend wie möglich geborgen. Um einen Eintrag von Feinstaub in das Gewässer zu verhindern, werde das Sägen von Betonbauteilen nicht zugelassen. Den Abbruch auf diese Weise auszuführen, stelle die umwelt- und gewässerschonendste Methode dar. Andere Sicherungsmaßnahmen würden eine Gewässerverlegung oder die Herstellung von Schutzeinrichtungen, die mit noch größeren Eingriffen, insbesondere mit eintrübenden Maßnahmen für das Gewässer verbunden wären, erfordern (z.B. Herstellen einer Verrohrung mit Anlage von Fangdämmen oder das Einbringen und wieder Ausbauen von ufernahen Schutzwänden). Durch Nebenbestimmung A 4.7.2 wird gewährleistet, dass die dem Vorhabensträger zumutbaren Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Der Vorhabensträger stimmt im Schreiben vom 01.03.2019 des Weiteren der Forderung des Fischereifachberaters bezüglich einer naturnahen und fischpassierbaren Gestaltung des Gewässerbettes der Hafentlohr unterhalb des neuen Brückenbauwerkes nicht zu. Der Fischereifachberater regte an, den fließenden Charakter der Hafentlohr,

insbesondere in Zeiten von Niedrigwasserständen, zu erhalten. Eine Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlich im Gewässer vorkommendem Substrat sei sicherzustellen. Dabei seien Schwellen, Abstürze, Sohlriegel, usw. größer 5 cm Höhe mit abgelöstem Wasserstrahl (bezogen auf die Wasserspiegeldifferenz zwischen Ober- und Unterwasser) zu vermeiden, wenn diese Hindernisse über den gesamten Gewässerquerschnitt reichten. Der Vorhabensträger erwiderte darauf, dass nach dem Rückbau des Bestandsbauwerks bzw. der Herstellung des neuen Bauwerks über die Hafenhohr (BW 1) die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt bzw. die ufernahen Bereiche naturnah modelliert werden würden. Unterhalb des neuen Brückenbauwerks würden die Uferböschungen für die spätere Unterhaltung des Brückenbauwerks gepflastert bzw. der Böschungsfuß mit Wasserbausteinen gesichert. Weitere Eingriffe in das vorhandene Gewässerbett seien nicht vorgesehen. Der Forderung eines Ausbaus des Gewässers unterhalb der Brücke mittels Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlich im Gewässer vorkommendem Substrat, werde deshalb nicht zugestimmt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger damit seinen Pflichten Genüge getan. Er legte dar, dass die Abweichung von den Forderungen der Fischereifachberatung dem unerlässlichen Unterhalt des neuen Brückenbauwerkes geschuldet ist. Durch Nebenbestimmung A 4.7.3 wird den Vorschlägen der Fischereifachberatung soweit wie möglich Rechnung getragen.

Soweit die Fischereifachberatung des Bezirkes von Unterfranken umfangreiche Wünsche bezüglich der Ausgestaltung und des Betriebes der durch die Baumaßnahme tangierten Löschwasserentnahmestelle am Main äußerte, machte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 01.03.2019 zu Recht geltend, dass die Löschwasserentnahmestelle und deren Betrieb selbst durch die geplante Baumaßnahme nicht verändert werden würden. Es werde lediglich eine Gleitschiene an der Treppe und eine Vorrichtung am Brückenbauwerk errichtet, um die mobile Löschwasserpumpe leichter über die geplante Treppe des Fußgängerdurchlasses von der Binnenseite (Ortsbereich) an das Mainufer transportieren zu können. Dies werde nötig, da die bisherige direkte Zugänglichkeit zum Main nunmehr nicht mehr möglich sei. Die Aufslagenvorschläge der Fischereifachberatung werden daher mangels Bezug zur vorliegenden Planung nicht in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Das Planfeststellungsverfahren kann nicht zum Anlass genommen werden, bereits genehmigte, durch das Planvorhaben unbeeinträchtigte Nutzungen im Nachhinein einzuschränken.

Auf die Aufnahme der vom Fischereifachberater vorgeschlagenen Nebenbestimmung hinsichtlich der ausschließlichen Verwendung von gewässerunschädlichen Baustoffen und Bauhilfsstoffen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wurde von Seiten der

Planfeststellungsbehörde verzichtet, da ein bloßer Hinweis auf die sowieso geltenden gesetzlichen Regelungen entbehrlich erscheint.

Hinsichtlich des Vorbringens des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken zu den Unterhaltungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.6 und die Nebenbestimmungen A 4.4.3 und A 8.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit der Fischereifachberater forderte, anfallendes Schwemm- oder Treibgut innerhalb der Hochwasserschutzanlagen nach Rückgang des Wassers ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen, wird auf die Aufnahme dieser Forderung als Nebenbestimmung verzichtet, da die Hochwasserschutzanlage den Altort bis zu HQ100 vor einem Eindringen der Fluten des Mains schützen soll. Diese Forderung kann daher nicht nachvollzogen werden. Hinsichtlich der Anmerkungen zu den Hochwasserschutzanlagen wird im Übrigen auf C 3.6.7.1 dieses Beschlusses verwiesen und bezüglich der Bauwasserhaltungen auf A 8.1.4 und C 3.6.7.6.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit der Fischereifachberater forderte, dass innerhalb von zwei Jahren nach Bauabschluss nach Hochwasserereignissen, die eine Überflutung z.B. der Flutmulde, der Retentionsraumausgleichsflächen oder ähnlicher Strukturen ermöglicht haben, vom Unterhaltungspflichtigen Kontrollgänge vorzunehmen und diese Bereiche auf mögliche eingebrachte Fischbestände hin zu untersuchen, zu protokollieren und anhand von Fotos zu belegen seien, stellte der Vorhabensträger im Schreiben vom 01.03.2019 klar, dass derartige Flächen so ausgebildet würden, dass nach Abschluss der Baumaßnahme keine Tiefpunkte vorhanden seien. Es sei damit ausgeschlossen, dass Fische nach Hochwasserereignissen zurückblieben. Mit Nebenbestimmung A 3.8.6 wird eine derartige Ausgestaltung der betreffenden Flächen sichergestellt.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.8.12 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 01.03.2019 sein Einverständnis mit der Forderung.

Die vom Fischereifachberater geforderte Benachrichtigung der Fischereiausübungsberechtigten der Hafenlohr und des Maines (Fischerzunft Rothenfels) sowie der Betreiber der Fischteiche am Mühlbach 14 Tage vor Baubeginn und Bauende wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 01.03.2019 zugesagt (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.3.2).

Bezüglich der Ausführungen des Fischereifachberaters im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Zustands des Gewässers i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf C 2.3.2.5.6 sowie C 3.6.7.3 und C 3.6.7.4 verwiesen.

Auch wurde vom Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu haften habe, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gesetzlich geregelt ist, ist eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut entbehrlich.

Schließlich sollten nach Einschätzung des Fischereifachberaters weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und der Fließgewässerökologie vorbehalten bleiben. Die Aufnahme eines allgemeinen Auflagenvorbehalts war vorliegend aber weder erforderlich noch zulässig. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Diese Voraussetzungen liegen aber nur vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00 <juris>; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, einen Auflagenvorbehalt vorzusehen. Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach alledem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde, bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen – insbesondere unter A 3.8 dieses Beschlusses – Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu und stellt deren Ausgewogenheit nicht in Frage.

3.6.9 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen. Den Belangen der Landwirtschaft wird jedoch sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe Rechnung getragen.

3.6.9.1 Flächeninanspruchnahme

3.6.9.1.1 Flächenverbrauch durch Ausgleichsmaßnahmen und vorrangige Prüfung anderer Ausgleichsmaßnahmen nach BayKompV

Die geplante Ortsumgehung und die begleitende Hochwasserschutzwand verlaufen flächensparend im Wesentlichen auf der aufgelassenen Trassenfläche der ehemaligen Bahnlinie Lohr-Wertheim. Die Hochwasserschutzanlage entlang der Hafenlohr verläuft durch den bebauten Bereich und über unbebaute Flächen an der Hafenlohr, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Dadurch wird die Versiegelung und Zerschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Baumaßnahmen selbst vermieden.

Landwirtschaftliche Flächen werden jedoch für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und für die Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich in Anspruch genommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF) wies in seiner Stellungnahme vom 05.07.2018 darauf hin, dass der Eingriff für die plangegenständliche Maßnahme insgesamt durch die dauerhafte Extensivierung von ca. 3,3739 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgeglichen werden solle. Diese Fläche bestehe aus etwa 2,9365 ha Acker (Einzelmaßnahmen 10 A, 11 A, 12 A, 14 A) und 0,4374 ha degradiertem Grünland auf gutem Ackerboden (13 A). Zusätzlich sei geplant, als Retentionsausgleich noch etwa 1,6 ha überdurchschnittlich gute Ackerfläche stark oberflächlich abzutragen und damit dauerhaft stark in ihrer Ertragsfähigkeit zu vermindern, was nicht bei der Auflistung der Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt sei. Es sei deshalb von einer erheblichen Beeinträchtigung der agrarstrukturellen Belange auszugehen.

Eine Vorab-Anhörung der Landwirtschaftsverwaltung mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden, sei entgegen § 9 Abs. 1 BayKompV nicht erfolgt. Die Flächen 10 A (Bodenzahl 55/56, bei der Reichsbodenschätzung als Grünland eingestuft), 13 A (Bodenzahlen je zur Hälfte 68 und 58) sowie 14 A (Bodenzahlen 54 und 51, als Grünland eingestuft) seien nach § 9 Abs. 2 BayKompV „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“, weil ihre Bonitäten besser seien als der Landkreisdurchschnitt und sollten deshalb „nicht ... vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden“. Auch eine vorrangige Prüfung anderer Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 BayKompV sei nicht in den vorgelegten Unterlagen dokumentiert und auch nicht mit der Landwirtschaftsverwaltung diskutiert worden. Das AELF weise in diesem Zusammenhang auch auf eine Zusage der Wasserwirtschaft gegenüber der Landwirtschaftsverwaltung hin, dass naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, die in ihrem Geschäftsbereich anfallen, entsprechend § 9 Abs. 3 Punkt 2d BayKompV vorrangig zum Gewässerrückbau verwendet werden sollten, um einen guten Erhaltungszustand von Fließgewässern gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Derartige Ausgleichsmaßnahmen könnten auch in einem etwas größeren Umfeld stattfinden.

Die Vorhabensträger erwiderten im Schreiben vom 20.05.2019, dass die Ausgleichsflächen 10 A bis 14 A eine tatsächliche landwirtschaftliche Nutzfläche in Höhe von 2,9790 ha umfassen. Diese teile sich wie folgt auf (vgl. Unterlage 9.4. A/B): 2,6530 ha Acker (10 A, 11 A, 12 A, 14 A) und 0,3260 ha Grünland einschließlich Säume (13 A). Die tatsächlich beanspruchte landwirtschaftliche Nutzfläche sei kleiner als der Maßnahmenumfang, da dieser auch Gehölzflächen umfasse. Die Ausgleichsflächen 10 A, 13 A und 14 A würden tatsächlich - wie bereits in Unterlage 19.1.1 A/B beschrieben - Bodenzahlen über dem Landkreisdurchschnitt aufweisen.

Flächen die unter § 9 Abs. 3 Satz Nr. 1 und 2 BayKompV fielen, führt der Vorhabenssträger weiter aus, seien jedoch keine land-und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG. Dazu seien unter anderem Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 1 WHG (§ 9 Abs. 3 Satz Nr. 2 Buchstabe e Alternative 2 BNatSchG) zu zählen.

Auf der Fläche 10 A sei angesichts des Retentionsraumausgleichs für das Straßenbauvorhaben mit einer Minderung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit der Fläche zu rechnen, sodass diese in das Ausgleichskonzept einbezogen worden sei, mit dem Ziel Extensivgrünland zu entwickeln. Dies decke sich auch mit der Einstufung als Grünlandstandort gemäß Reichsbodenschätzung.

Ein Teil der Ausgleichsfläche 13 A werde infolge der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen, wodurch eine Nachnutzung als Ausgleichsfläche sinnvoll erscheine. Bei der Ausgleichsfläche 13 A handele es sich um brachgefallenes Grünland, z.T. mit Nasswiesen-Anteilen und beginnendem Heckenaufwuchs, d.h. eine offensichtlich aus der Nutzung genommene Fläche. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheine eine Aufnahme der Fläche in das Ausgleichskonzept sinnvoll, um die brachgefallene Fläche durch Pflegemaßnahmen wiederherzustellen. Die Anlage einer Extensivwiese in der Mainaue (Maßnahme 14 A) als Grünlandstandort im Komplex mit vorhandenen Ausgleichsflächen sowie gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG diene dem Biotopverbund und dem Ressourcenschutz.

Um den Flächenbedarf zu reduzieren werde das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg jedoch, entgegen der bisherigen Planung, den naturschutzrechtlichen Ausgleich (Maßnahme 14 A) mit dem Retentionsraumausgleich kombinieren. Die erforderliche Fläche werde auf dem Grundstück Fl.Nr. 2378 angeordnet. Im Bereich des naturschutzfachlichen Ausgleichs werde der Oberboden nicht wieder aufgetragen, um einen mageren Grünlandstandort zu entwickeln. Es fände auf den Flächen eine Aufwertung um 9 WP

von intensiv bewirtschafteten Äckern (A11, 2WP) hin zu artenreichem Extensivgrünland (G214, 12 WP, Timelag 1WP) statt. Damit werde ein besonders hohes Aufwertungspotential ausgeschöpft und die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf einem möglichst geringen Niveau gehalten.

Zum Einwand des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hinsichtlich der vorrangigen Prüfung anderer Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Punkt 2d BayKompV (hier: Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, Vorrangige Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern) führten die Vorhabensträger im Schreiben vom 20.05.2019 aus, dass das berührte Fließgewässer 2_F156 Hafenlohr - als eines der ganz wenigen Fließgewässer im Amtsbereich des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg - bereits den "Guten Zustand" besitze, daher sei auch kein Maßnahmenprogramm aufzustellen und umzusetzen. Ein weiteres Fließgewässer im Umfeld und Hoheitsbereich der Gemeinde Hafenlohr, der Glasbach, im Bereich des vorgesehenen Retentionsraumausgleichs sei schon im Ökoflächenkataster belegt. Der Klinggraben sei nur periodisch wasserführend. An nicht durchgängigen Stauanlagen bestünden bereits rechtliche Verpflichtungen der Betreiber nach den Wassergesetzen.

3.6.9.1.2 Zwischenergebnis

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 01.08.2019 ergänzend zur Erwiderung der Vorhabensträger auf das Schreiben des AELF Stellung genommen und festgestellt, dass der Argumentation der Vorhabensträger seitens der höheren Naturschutzbehörde werden kann.

Ergänzend zur Festlegung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs allgemein führte sie aus, dass gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) von einer Betroffenheit agrarstruktureller Belange stets auszugehen sei, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehme (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV). Nach Berechnung des Staatlichen Bauamts Würzburg würden für die Kompensationsmaßnahmen für die Ortsumfahrung Hafenlohr inklusive Hochwasserschutzmaßnahme insgesamt 2,979 ha als Acker oder Grünland genutzte Flächen beansprucht.

Zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG sei gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BayKompV vorrangig die Umsetzung bestimmter Maßnahmen bzw. von Maßnahmen in bestimmten Gebietskulissen zu prüfen. Dem sei mit der Planung im Zuge der Ortsumgehung Hafenlohr zum einen dadurch nachgekommen worden, dass die Ausgleichsmaßnahmen 10 A und 14 A im Überschwemmungsbereich (Gebietskulisse nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2e BayKompV) liegen. Zum anderen würden alle Ausgleichsmaßnahmen 10 A bis 14 A – auch unter Berücksichtigung der hiesigen Forderung nach Verzicht auf die Pflanzung der

vorgesehenen Baum-/Strauchhecken – die Vorgabe in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Bay-KompV hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft erfüllen, da das Grünland weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden könne.

Es sei aber aufgefallen, dass bei der Ausgleichsmaßnahme 10 A die gesamte Fläche der Fl.Nr. 7929 Gemarkung Marktheidenfeld (5.240 m²) mit dem Ausgangszustand A 11 – intensiv bewirtschafteter Acker in die Bilanzierung des Kompensationsumfangs eingegangen sei (vgl. Unterlage 9.4 – tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation). Tatsächlich befänden sich im Südwesten des Grundstücks Gehölze, die im Zuge der Maßnahme erhalten werden sollen. Dementsprechend reduziere sich die Größe der auf dem Grundstück betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche, aber auch der Kompensationsumfang.

Die Argumentation des Vorhabensträgers hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und der Anwendung der BayKompV ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, steht mit dem geltenden Recht in Einklang und begegnet daher keinen begründeten Zweifeln. Vielmehr wird deutlich, dass der Vorhabensträger sich mit der Frage des flächenschonenden Planens - auch bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen - intensiv auseinandergesetzt hat. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabenssträger den Einwänden des AELF insofern begegnet, dass - wie oben geschildert - die Fläche für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Teil Hochwasserschutz mit dem Retentionsraumausgleich kombiniert werden soll (vgl. hierzu die Ausführungen zum Entscheidungsvorbehalt in A 4.5.2 unter C 3.6.5.2.5.4).

3.6.9.2 Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich

3.6.9.2.1 Naturschutzfachliche Bewertung der Retentionsraumflächen

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich wies das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg im Schreiben vom 05.07.2018 darauf hin, dass die Planung des Hochwasserschutzes nach den vorgelegten Unterlagen einen Retentionsraumverlust von 7.220 m³ verursache. Das Staatliche Bauamt Würzburg habe bei Erstellung der Unterlagen für die fachtechnische Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg zum Vorentwurf den durch die Straßenbaumaßnahme entstehenden Retentionsraumverlust in einer eigenen Eingriffsbilanzierung mit insgesamt 850 m³ ermittelt. Als Ausgleichsmaßnahme und zur Schaffung von Retentionsraum sollen auf der Ausgleichsfläche 10 A sowie im nördlichen Teil der Fl.Nrn. 2378/0 und 1957/0 in der Gemarkung Hafenlohr Abgrabungen zwischen 40 und 80 cm erfolgen. Dadurch solle neuer Retentionsraum von 850 m³ (10 A) und 9.000 m³ (Fl.Nrn.

2378/0 und 1957/0) geschaffen werden. Über die Verwertung des abzutragenden Oberbodens entsprechend BauGB § 202 seien für alle Flächen keine konkreten Angaben enthalten.

Die Ackerfläche 10 A werde als Ausgleichsmaßnahme 10 A aufgeführt, die Maßnahmen auf den Ackerflächen Fl.Nrn. 2378/0 und 1957/0 seien nur im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Blatt 5) bzw. im landschaftspflegerischen Begleitplan (Blatt 1) verzeichnet. Dort werde behauptet, dass nach der Abgrabung von 40 bis 80 cm (Fl.Nr. 2378) bzw. durchschnittlich 60 cm (Fl.Nr.1957) auf den insgesamt ca. 1,6 ha weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen möglich sei. Eine Auflistung als Ausgleichsmaßnahme unterbleibe jedenfalls für die beiden Flächen. Die Bodenbonitäten würden auf den für die Abgrabung vorgesehenen Teilflächen zwischen 56 (Flurnummer 1957) und 54 Bodenpunkten (Fl.Nr 2378) schwanken. Sie lägen also beide über dem Durchschnitt des Landkreises. Die geplanten Maßnahmen würden auf diesen Teilflächen zu einem massiven und dauerhaften Verlust an Bodenfruchtbarkeit und Ertragssicherheit führen, was eine Weiterführung der Ackernutzung vermutlich unrentabel machen dürfte. Eine mögliche Extensivierung als Ausgleichsmaßnahmen sei offenbar dennoch nicht erwogen worden.

Für die Fläche 10 A (Acker, Sonderkultur) werde nach dem geplanten massiven Oberbodenabtrag bis 80 cm nur eine Extensivierung zu „mäßig extensiv genutztem artenreichem Grünland“ (G212) mit 8 Wertpunkten nach der Biotop-Wertliste angenommen. Die bei diesem Eingriff herbeigeführte drastische Nährstoffverarmung des neuen Oberbodens und eine evtl. neue deutliche Beeinflussung durch Grundwasser müsse eine deutlich höhere Bewertung erlauben. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg bat daher, dies entsprechend zu korrigieren.

Im Schreiben vom 20.05.2019 ging der Vorhabensträger auch auf die Einwände des AELF hinsichtlich der Retentionsraumflächen ein. Zu den beiden Retentionsflächen auf den Fl.Nrn. 2378 und 1957 seien Abstimmungen zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Gemeinde Hafenlohr erfolgt. Beide Flächen befänden sich im Eigentum der Gemeinde und seien von dieser verpachtet. Die Flächen seien als Erdbeerkultur mit Fruchtwechsel genutzt. Für beide Flächen läge die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Hafenlohr vor. Die Retentionsflächen auf Fl.Nr. 1957 würden derart hergestellt, dass keine wesentliche Verschlechterung für die weitere landwirtschaftliche Nutzung entstehe.

Dies werde gewährleistet durch: bodenschonenden Abtrag und Sicherung des Ober-/Mutterbodens, Abtrag des erforderlichen Volumens und Auftrag des gesicherten Oberbodens mit Herstellung einer relativ ebenen Fläche, Bodenlockerung und Ansaat

einer Gründüngung, Durchführung und Berücksichtigung der Fruchtfolge eventuell durch oder in Absprache mit dem Bewirtschafter.

Die abgegrabenen Flächen würden abhängig von der Höhenlage, bisher ca. oberhalb eines 10- bis 20-jährlichen Ereignis überflutet. Durch die Abgrabung werde die Fläche in Zukunft früher überflutet. Die Überflutungshäufigkeit liege abgeschätzt um ein 10-jährliches Ereignis. Die Nutzung als Ackerfläche sei daher nicht erheblich eingeschränkt (siehe Unterlage 24 B, Retentionsraumbilanzierung).

Die Einstufung des Zielzustands der Ausgleichsfläche 10 A sei mit einer deutlichen Aufwertung um 6 Wertpunkte gegenüber dem Ausgangszustand realistisch und berücksichtige Einflüsse aus der Umgebung (Beeinträchtigungskorridor St 2438, Landwirtschaftliche Nutzung). Aufgrund der Standortfaktoren könne an dieser Stelle kein höherwertiger Biotopnutzungstyp ohne weitere Restriktionen der landwirtschaftlichen Nutzung (Extensivierung) etabliert werden. Ebenfalls sei zukünftig nicht mit einem relevanten Grundwassereinfluss zu rechnen, sodass eine höherwertige Einstufung des Zielzustands, z.B. hin zu Feuchtwiesenkomplexen, nicht gerechtfertigt sei.

Auf der Fläche mit der Maßnahmen-Nr. 10 A werde der Oberboden nach der Abgrabung (Retentionsraumausgleich) nur teilweise wieder angedeckt, da auf der Fläche die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehen sei. Der Vorhabensträger sagte außerdem zu, den anfallenden Oberboden im Bereich der Baumaßnahme wieder zu verwenden, soweit dies möglich sei.

3.6.9.2.2 Zwischenergebnis

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 01.08.2019 ergänzend zur Erwiderung der Vorhabensträger auf das Schreiben des AELF Stellung genommen und festgestellt, dass der Argumentation der Vorhabensträger gefolgt werden könne. Ergänzend zu den Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich (10 A und Fl.Nrn. 2378, 1957) führte sie aus, dass der Abtrag von Oberboden als Retentionsausgleich keine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme sei und deshalb bei diesen auch nicht aufgeführt und berücksichtigt werden müsse.

Die Argumentation des Vorhabensträgers hinsichtlich der Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich (10 A und Fl.-Nrn. 2378, 1957) ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, steht mit dem geltenden Recht in Einklang und begegnet daher keinen begründeten Zweifeln. Vielmehr wird deutlich, dass der Vorhabensträger sich mit der Frage des flächenschonenden Planens - auch bezüglich der Flächen für den Retentionsraumausgleich - intensiv auseinandergesetzt hat. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabensträger den Einwänden des AELF insofern begegnet, dass - wie oben geschildert - die Fläche für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für

den Teil Hochwasserschutz mit dem Retentionsraumausgleich kombiniert wird (vgl. hierzu die Ausführungen zum Entscheidungsvorbehalt unter A 4.5.2).

3.6.9.3 Allgemeine (redaktionelle) Anmerkungen zu den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen

Das AELF machte des Weiteren Anmerkungen zu den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen und forderte in seiner Stellungnahme vom 05.07.2018 in Ziffer 6.4.2 des Erläuterungsberichts (Unterpunkt Agrarstrukturelle Belange) den Satz: „Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung dieser sowie auch der anderen Ausgleichflächen ist auch im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet.“ ersatzlos zu streichen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen würden zum Verlust von landwirtschaftlich benötigten Ackerflächen führen und dieses nicht zu landwirtschaftlich benötigtem Pflegeland umwandeln, bei dem eine Ertragsnutzung nicht mehr im Vordergrund stehe. Durch den Bodenabtrag der Fläche 10 A sei sogar eine zukünftige Rückführung der Fläche in eine Ackernutzung für alle Zeiten ausgeschlossen. Ebenfalls müsse die Aussage „Die Ausgleichsmaßnahme 13 A liegt mit einer Ackerzahl von 58 über dem Durchschnittswert von 50“ konkretisiert werden, da knapp die Hälfte dieser Fläche sogar mit 68 Bodenpunkten nach der Reichsbodenschätzung bewertet worden sei. Das AELF bot an, gemeinsam konkrete Vorschläge für das Verfahren zu erarbeiten, wie Ausgleichsmaßnahmen und landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen in Einklang gebracht werden könnten.

Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 20.05.2019 zu, den Hinweis zur landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten. Ebenfalls werde der Hinweis, dass ein Teil der Ausgleichsfläche 13 A eine Bodenzahl von 68 aufweise, zur Kenntnis genommen und beachtet. Die planfestgestellten Unterlagen berücksichtigen die vom AELF vorgeschlagenen Korrekturen bzw. Richtigstellungen.

3.6.9.4 Bewertung der Ausgleichserfordernisse insgesamt

3.6.9.4.1 Anmerkungen AELF

Das AELF machte im Schreiben vom 05.07.2018 zudem Anmerkungen zur Bewertung der Ausgleichserfordernisse insgesamt. Laut Unterlage 9.4 A/B betrage der Ausgleichsbedarf für den Straßenbau 135.885 WP, für die Hochwasserschutzmaßnahme 40.847 WP nach der Biotopwertliste.

Die Straßenbaumaßnahme werde auf einer ehemaligen Bahntrasse ausgeführt, dessen Anlage und Betrieb bis zum Rückbau bereits einen langjährigen Eingriff in den Naturkreislauf darstelle. Das neue Vorhaben verursache nach Angaben des Planers

dennoch erhebliche Eingriffe in „naturnahe Vegetationsstrukturen des Offenlands“ (magere Säume, Baum- und Strauchhecken, extensives Grünland). Offenbar sei keine Vorschädigung des Standortes durch Ausbau und Vornutzung als Bahntrasse festgestellt worden, die zu einer Abwertung des Ausgangszustands und damit zu einer Verringerung des Ausgleichsbedarfes geführt hätte.

Unter anderem solle als FCS-Maßnahme 9 A für die Art Zauneidechse ein geeigneter Ersatzlebensraum auf der ehemaligen, entsiegelten Staatsstraße 2315 südlich Hafenhof hergestellt werden. Diese dauerhafte ökologische Aufwertung der Fläche werde nicht in die naturschutzfachliche Ausgleichsberechnung einbezogen. Als Begründung sei aus dem entsprechenden Maßnahmenblatt (Unterlage 9.3 A/B) zu entnehmen, dass diese entsiegelte Fläche bereits vollständig als Teilfläche einer anderen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme (Nr. A1) im Verfahren B 8/St 2315 A3 AS Marktheidenfeld – Würzburg verwendet worden sei bzw. verwendet werden soll und somit nicht für dieses Verfahren zum Ausgleich angerechnet werden könne.

Durch den Bau der Umgehungsstraße ändere sich das prognostizierte Verkehrsaufkommen nicht so stark, dass eine Ausweitung des Wirkraumes angenommen werden müsse (Unterlagen 16). Erhebliche neue betriebsbedingte Wirkungen der Straße auf benachbarte Flächen in diesem Wirkraum würden nach der Biotopwertliste bewertet und i.d.R. mit dem Faktor 0,4 belegt. Bereits bestehende Beeinflussungen durch vorhandene Straßen müssten jedoch nicht ausgeglichen werden. Bei der Aufstellung in der Unterlage 9.4 A/B sei nicht ersichtlich, ob bei den mit „B“ (=Betriebsbedingte Wirkung) gekennzeichneten Flächen nur Flächen ermittelt wurden, die durch die geplante Umgehungsstraße neu beeinflusst werden oder ob generell alle vorhandenen Flächen im Wirkraum aufgelistet wurden. Sollte letzteres der Fall sein, so sei die Auflistung entsprechend zu korrigieren. Es dürften nur zusätzliche wesentliche Eingriffe ausgeglichen werden. Außerdem müsse eine Saldierung mit der Entlastung der Flächen neben der alten Trasse erfolgen, die dann weniger belastet würden.

Weiter führte das AELF aus, dass den als Gestaltungsmaßnahmen an der Trasse geplanten Eingrünungsplanungen wie Baumpflanzungen, Ansaat mit Landschaftsrasen, Begrünung von Rückhaltebecken usw. nach der Biotopwertliste exakte Punktwerte zugewiesen werden könnten. Diese könnten dann als Ausgleichsmaßnahmen eingebracht werden. Dies unterbleibe aber gemäß der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau. Dadurch und u.a. durch die Tatsache, dass für vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen dauerhafte Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, steige der Ausgleichsbedarf für die äußerst bodenschonend und effektiv geplante Baumaßnahme

stark an. Es sei z.B. fachlich nicht nachzuvollziehen, dass die zeitlich befristete, teilweise auch relativ kurzfristige, Inanspruchnahme von Extensivgrünland (G211 bis 215), das i.d.R. nach Nutzungsende in kurzer Zeit wieder den vollen ökologischen Wert erreicht, für alle Zeit mit 40 % der vorab festgestellten Wertpunkte ausgeglichen werden muss. Dasselbe gelte für Heckenstrukturen (B112, B116), die zur zeitlich befristeten Nutzung auf Stock gesetzt werden und anschließend aus dem intakten Wurzelstock wieder ausschlagen, was letztlich sogar zu einer ökologischen Aufwertung dieser Strukturen führe.

Dies zeige sich beispielhaft in der Maßnahme 7.4 G „Wiederherstellung von Baustelleneinrichtungs-/Lagerflächen“ oder die Entsiegelung bei LA2 mit Baumpflanzung, wo alle Beeinträchtigungen aber keine Verbesserungen bewertet würden.

Zu den Einwendungen bzw. Anmerkungen des AELF hinsichtlich der Bewertung der Ausgleichserfordernisse erwiderten die Vorhabensträger im Schreiben vom 20.05.2019, dass die Biotopwertliste zur BayKompV die Grundlage für die Einstufung der Bedeutung des Bahndamms bilde. Die ehemalige Bahnlinie Lohr-Wertheim sei seit 1979 stillgelegt. Seitdem habe sich im Laufe von 40 Jahren durch Sukzession ein Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen auf dem ehemaligen Bahndamm entwickelt. Es handle sich um Baum-/ Strauchhecken auf den Böschungen, um Gebüschbewuchs, Saumstrukturen und magere Altgrasbestände im Bereich der Dammkrone. Diese Biotoptypen würden gemäß Biotopwertliste einen mittleren Biotopwert aufweisen. Daneben fänden sich auf dem ehemaligen Bahndamm offene Schotterbereiche, die einen geringen Biotopwert aufweisen. Die abwechslungsreich strukturierte Vegetation des Bahndamms stelle zudem einen für die Zauneidechse geeigneten und angenommenen Lebensraum dar.

Da die Fläche der Maßnahme 9 A_{FCS} bereits als Ausgleichsmaßnahme für ein anderes Vorhaben (B8/ St 2315 A3 AS Marktheidenfeld – Würzburg) diene, könne sie nicht erneut als Ausgleich für das Vorhaben Ortsumgehung Hafenlohr mit Hochwasserschutz angerechnet werden. Die Herstellung des Ersatzlebensraums auf der entsiegelten St 2315 diene der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands für die lokale Zauneidechsenpopulation. Es handle sich um eine artenschutzrechtliche Maßnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, die auf die bestehende Ausgleichsfläche „aufgesattelt“ werde.

Gemäß der Vollzugshinweise Straßenbau zur BayKompV sei die Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen anhand des prognostizierten Verkehrsaufkommens festgelegt worden (Angaben zur Verkehrsmenge aus Unterlage 1 A E entnommen). Bestehende St 2315 Ortsmitte: Verkehrsanalyse im Jahr 2016: 9.180 Kfz/Tag. St 2315neu Ortsumgehung Hafenlohr: Prognosebelastung im Jahr 2035: 7.900 Kfz/Tag.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Vollzugshinweise Straßenbau entspreche die Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen bei einem Verkehrsaufkommen ≥ 5.000 Kfz /Tag einem Beeinträchtigungskorridor von 50 m beiderseits vom Fahrbahnrand. Bei der Ermittlung der betriebsbedingten Wirkungen seien nur jene Flächen berücksichtigt, die durch die geplante Umgehungsstraße neu belastet werden und einen Gesamtwert ≥ 4 Wertpunkten aufweisen (vgl. Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 Nr. 3).

Für die Ortsmitte Hafenlohr betrage die Prognosebelastung im Jahr 2035 rd. 1.800 Kfz/Tag. Die Ortsmitte Hafenlohr sei gem. Biotopwertliste zur BayKompV als Mischgebiet (X12) mit einem Gesamtwert von 1 Wertpunkt einzustufen. Eine rechnerische Anrechnung der Entlastung sei gem. Vollzugshinweise Straßenbau zu § 7 Abs. 5 BayKompV für Flächen mit einem Gesamtwert ≥ 6 Wertpunkten vorgesehen.

Die Gestaltungsmaßnahmen würden dem Ausgleich von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild dienen, welche verbal-argumentativ bewertet wurden. Gleichzeitig würden die Gehölzpflanzungen auf der mainseitigen Straßenböschung i.V.m. mit dem Kollisionsschutzzaun die Funktion als Überflughilfe für Fledermäuse übernehmen und damit dem Artenschutz dienen. Eine Anrechnung von Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleich sei nach BayKompV nicht vorgesehen, da sie nicht den Kriterien für Ausgleich und Ersatz entsprächen.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland in der Mainaue (G211 gem. Biotopwertliste) sei aufgrund der Wiederherstellbarkeit innerhalb von 3 Jahren nicht bilanziert. Für die vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Extensivgrünland (G213, 8 Wertpunkte) in der Mainaue und von mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen (G215, 7 Wertpunkte) sei der Faktor 0,4 angesetzt, um den benötigten Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung zu berücksichtigen.

Zur Errichtung der Ortsumgehung Hafenlohr sei es notwendig, die Gehölze auf der mainseitigen Böschung des Bahndamms zu beseitigen. Nach Ende der Baumaßnahmen würden neue Gehölze auf der Bahnböschung gepflanzt. Der benötigte Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung („timelag“) der Neupflanzung werde durch Anwendung des Kompensationsfaktors von 0,4 für die vorübergehende Inanspruchnahme der Gehölze berücksichtigt (vgl. Vollzugshinweise Straßenbau § 5 Abs. 3 Nr. 4 BayKompV). Die Entsiegelung von Flächen werde außerdem mindernd in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt (vgl. Unterlage 9.4 A/B).

3.6.9.4.2 Zwischenergebnis

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 01.08.2019 ergänzend zur Erwiderung der Vorhabensträger auf das Schreiben des AELF Stellung genommen und

festgestellt, dass der Argumentation der Vorhabensträger gefolgt werden könne. Ergänzend führt sie aus, dass die Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) auf Grundlage der Biotopwertliste erfolgte. Die Zuordnung zu einem bestimmten BNT werde durch den derzeitigen Zustand der Fläche bestimmt. Insofern gehe eine mögliche Vorbelastung durch den Bahnkörper in dem Maße in die Bewertung ein, wie sie die Entwicklung der entstandenen Biotope beeinflusst hat. Eine weitere Berücksichtigung der Vorbelastung sei in der BayKompV und der Biotopwertliste nicht vorgesehen und fachlich auch nicht begründbar.

Die Argumentation des Vorhabensträgers hinsichtlich der Bemerkungen zur Bewertung der Ausgleichserfordernisse ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, steht mit dem geltenden Recht in Einklang und begegnet daher keinen begründeten Zweifeln (siehe auch unter C 3.6.5.2.5).

3.6.9.5 BBV und ALE

Mit Schreiben vom 03.07.2018 nahm der Bayerische Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Unterfranken - zum Vorhaben Stellung. Der Bayerische Bauernverband lobte die Planung der Ortsumfahrung von Hafenlohr als äußerst bodenschonend und effektiv. Durch die Nachnutzung der alten Bahnlinie sei ein bereits vorgeschädigter Bereich überplant worden. Umso unverständlicher sei der dann dennoch resultierende Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen. Es wurde gebeten, den Ausgleichsbedarf zu überprüfen. Eine Planung solle nicht überkompensiert werden, indem der Bedarf zu hoch angesetzt und die Anrechnung der Maßnahmen zu gering in den Wertpunkten eingestuft oder gar nicht berücksichtigt werde.

In der Überprüfung seien folgende Aspekte aufzugreifen: Vorschädigung und damit geringere Bewertung der Trasse durch vorherige Nutzung als Bahnstrecke, Einwirkungsbereich der neuen Straße und Überlappung mit bisherigem Einwirkungsbereich, Ausgleichsbedarf für vorübergehende Nutzung, Einstufung des Zielzustandes, Bewertung der Retentionsflächen Flurnummer 1957 und 2378 trotz Abgrabung, Bewertung der umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen. Des Weiteren regte er an, zu viel eingeplante Maßnahmen herauszunehmen oder bei Akzeptanz vor Ort ggf. dem Ökokonto zuzuführen.

Der Bayerische Bauernverband bemängelte im Schreiben vom 03.07.2018 und erneut im Erörterungstermin am 23.07.2019 dieselben Punkte wie das AELF. Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 20.05.2019 und entsprechend im Erörterungstermin, auf dessen Niederschrift insofern verwiesen wird. Die höhere Naturschutzbehörde nahm mit Schreiben vom 01.08.2019 ergänzend Stellung zum Vorbringen des Bayeri-

schen Bauernverbands und der entsprechenden Erwidern der Vorhabensträger. Daher wird, sofern es um die Einwendungen des Bayerischen Bauernverbands geht, auf die obigen Ausführungen verwiesen. Soweit der Bayerische Bauernverband anregt, zu viel eingeplante Maßnahmen bei Akzeptanz vor Ort gegebenenfalls dem Ökokonto zuzuführen, wird auf die Nebenbestimmung unter A 4.5.3 verwiesen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken äußerte sich mit Schreiben vom 06.06.2018 und erhob keine Bedenken gegen die geplanten Vorhaben.

3.6.9.6 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Neubau der Ortsumgebung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Maßnahme, den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Kompensation bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Struktur des Gebietes als öffentlicher Belang "Landwirtschaft" müssen hinter den für das Vorhaben sprechenden Belangen, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbelastung im Innenort von Hafenlohr zurückstehen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Baues der Ortsumgebung Hafenlohr mit integriertem Hochwasserschutz sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht infrage.

3.6.10 Forstwirtschaft

Durch die gegenständliche Maßnahme wird kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes berührt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stellte in seinem Schreiben vom 05.07.2018 keine forstwirtschaftlichen Probleme fest. Das gegenständliche Vorhaben ist daher mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

3.6.11 Denkmalpflege

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung B VI - Lineare Projekte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit Schreiben vom 08.02.2018 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege können Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung berührt sein. Falls an

den Baudenkmalern D-6-77-135-25 Nähe Marienbrunnerstraße bez. 1729; Hafenlohrbrücke. – Fl.Nr. 1079 Gemarkung Hafenlohr und D-6-77-135-24 Nähe Marktheidenfelder Straße St. Nepomukstatue, bez. 1728; Hafenlohrbrücke. – Fl.Nrn. 402;403 Gemarkung Hafenlohr durch den Straßenbau Veränderungen geplant sein sollten, sei dies vorab und frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Praktische Bau- und Kunstdenkmalpflege) abzustimmen. Der Vorhabensträger zeigte sich damit mit Schreiben vom 01.03.2019 einverstanden (vgl. auch Nebenbestimmung A 4.9.1).

Soweit des Weiteren darum gebeten wurde, sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches Maßnahmen an Baudenkmalern - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt würden, zum jeweiligen Bauantrag angehört zu werden, kann dem Vorhabensträger eine solche Verpflichtung jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Hinsichtlich der Belange der Bodendenkmalpflege führte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege aus, die geplante Baumaßnahme quere die ehemalige Uferzone des Mains. Im Urkataster, das einer Vermessung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zugrunde liegt, sei erkennbar, dass sich im zukünftigen Baufeld die Gärten einzelner Bauparzellen befanden. An einzelnen Stellen seien auch Hinweise auf in den Main mündende Bäche nachweisbar. Es sei sehr wahrscheinlich, dass sich in diesem Bereich Reste von Uferbefestigungen erhalten haben. Daher sei dieser Randbereich als Vermutungsfläche V-6-6123-0003 eingetragen worden.

Auf der gegenüberliegenden Mainseite von Hafenlohr befänden sich im Boden die Fundamente eines Klosters (D-6-6123-0036), das um 1200 errichtet und 1887 abgerissen wurde. Es sei wahrscheinlich, dass es zwischen dem Kloster und dem Ort eine Fährverbindung und damit eine Schiffslände bzw. kleinen Hafen auf jeder Seite gab. Es sei daher frühzeitig vor dem Baubeginn eine archäologische Begleitung am Ufer durchzuführen. Falls die geplante Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 10 A, Fl.Nr. 7929, Gem. Marktheidenfeld) östlich des Mains und nördlich des wüst gefallenem Klosters mit Bodeneingriffen verbunden sein sollte, sei in dieser Fläche vorab eine geophysikalische Prospektion und eine archäologische Begleitung umzusetzen. Auch diesem Vorgehen wurde durch den Vorhabensträger im Schreiben vom 01.03.2019 zugestimmt (vgl. Nebenbestimmung 4.9.2).

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte,

durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise könnten Bodendenkmäler teilweise als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 DSchG). Das Landesamt für Denkmalpflege schlug vor, auf Grundlage der „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) zu verfahren. Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt würden, werde empfohlen. Bezüglich Letzterem ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen vorrangig auf Grundlage bestimmter räumlicher, bewirtschaftungsmäßiger und artenschutzrechtlicher Kriterien und Vorgaben der unteren und höheren Naturschutzbehörde ausgewählt werden, sodass insoweit denkmalpflegerische Gesichtspunkte nicht im Vordergrund stehen. Den vom Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen wird mit der Nebenbestimmung unter A 4.9.8 dieses Beschlusses Genüge getan.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat weiterhin, verschiedene Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. So seien Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen, soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich sei.

Auch seien vom Vorhabensträger die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf (6 Monate Zeit für die Ausgrabungen) in seinen Bauablauf einzubeziehen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhob des Weiteren das Petitum, dass der Vorhabensträger bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen habe. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählten nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen seien mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Ab-

wicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen seien im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde sei durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 01.03.2019 die Beachtung dieser Auflagen zu, ihnen wurde unter A 4.9 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 6 zu Art. 7).

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird vorliegend erteilt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus

dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 8 zu Art. 7).

Die Auflagen unter A 4.2.1 und A 4.9.4 bis A 4.9.7 dieses Beschlusses dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Bau durchführung möglicherweise noch zu gewährleisten Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rn. 138 zu § 74). Damit ist dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen. Sollten im Zuge der Bauausführung in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG

sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsfläche als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 4.2.1 und A 4.9.4 bis A 4.9.7 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 4.9.3 dieses Beschlusses überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Main-Spessart) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 4.9.6 dieses Beschlusses auftreten.

Seitens des Landratsamtes Main-Spessart (Schreiben vom 16.07.2018) als Untere Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.6.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfallwirtschaftliche Belange stehen dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen.

Die Errichtung von Deponien für Erdaushub und Bauschutt ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die auftretenden Abfälle (Bauschutt, Bankettmaterial, Aushub usw.) werden nach den einschlägigen Vorschriften behandelt. Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.6.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Bedenken hieran oder spezielle abfallrechtliche Probleme des plangegegenständlichen Vorhabens sind weder ersichtlich noch vorgetragen worden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 darauf hin, dass für beim Teilabtrag des bestehenden Bahndamms anfallendes Material, das beim Bau der Umgehungsstraße wiederverwendet werden soll, neben der Tragfähigkeit die Umweltverträglichkeit nachzuweisen sei. Es sei darauf zu achten, dass das im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen anfallende Abbruch- und Aushubmaterial (z.B. Asphalt, Gleisschotter, Boden) nach den einschlägigen Vorschriften zu deklarieren und dementsprechend einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen sei. Ob die Verwertung vor Ort möglich sei, richte sich aber auch nach der Einbausituation. Zu beachten seien dazu insbesondere hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien, die vor Beginn der Baumaßnahme vom Bodengutachter zu prüfen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darzulegen seien.

Der Vorhabensträger für den Straßenbau erwiderte mit Schreiben vom 01.03.2019, dass die geltenden Gesetze und Regelwerke zum Umgang mit umweltrelevanten Stoffen bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Zudem obliege dem Vorhabensträger die Pflicht zur Einhaltung der geltenden Regeln unmittelbar aus dem Gesetz.

Durch diese Vorgehensweise und durch Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A 4.6 dieses Beschlusses kann sichergestellt werden, dass den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts Genüge getan wird. Das Landratsamt Main-Spessart als untere Bodenschutzbehörde erhob im Schreiben vom 31.01.2018 keine Einwände.

Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes wird zudem durch die Nebenbestimmungen unter A 4.6.1 bis A 4.6.6 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabensträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

3.6.13 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Das Sachgebiet 10 (Sicherheit und Ordnung) der Regierung von Unterfranken hat mit Stellungnahme vom 23.05.2018 mitgeteilt, dass aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes gegen das o. g. Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen bestehen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten sichergestellt sei. Die Löschwasserversorgung müsse gewährleistet werden. Falls vorhandene Wasserleitungen und auch

Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt würden, seien dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Main-Spessart und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg seien über solche Maßnahmen zu informieren bzw. zu beteiligen. Die Brand- und Unfallmeldung müsse auch für die Bauzeit sichergestellt sein. Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benützt werden könnten, seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Main-Spessart, die betroffenen Feuerwehren und die, für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS), rechtzeitig zu informieren. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 01.03.2019 die Erfüllung dieser Forderungen zu. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 4.10 dieses Beschlusses verwiesen. Im Ergebnis ist den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

3.6.14 Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. Art. 22 BayStrWG). Etwas Anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

Im Plangebiet befinden sich neben Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde Hafenlohr Leitungen und Kabel der Telekom Deutschland GmbH und der Bayernwerk AG. Es befinden sich dort außerdem ein Straßenbeleuchtungskabel der Firma Paidi (Bau-km 1+197 bis 1+333) und eine Spähnetransportleitung der Firma Mehling GmbH & Co. KG, Säge und Furnierwerk (Bau-km 0-192). Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlagen 11 A E und 11 B sowie die von den Versorgungsträgern im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingereichten Pläne verwiesen.

Die Gemeinde Hafenlohr hat sich mit Schreiben vom 21.08.2018 geäußert und keine Einwände gegen die Planung erhoben. Mit Schreiben vom 11.12.2019 hat die Gemeinde Hafenlohr außerdem mitgeteilt, dass sie die Planänderung vom 28.11.2019 befürwortet. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe wurde mit Schreiben vom 11.05.2018 zum Vorhaben angehört und hat sich nicht geäußert. Die Träger der beiden betroffenen Privatkabel und -leitungen haben sich während des Anhörungsverfahrens (Auslegung im Juni/Juli 2018) nicht geäußert. Die be-

teiligten Träger der betroffenen Leitungen haben ansonsten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen und diesbezügliche Regelungen gefordert.

3.6.14.1 Bayernwerk

Die Bayernwerk Netz GmbH teilte mit Schreiben vom 29.06.2018 mit, dass aus E.ON Bayern am 01.07.2013 die Bayernwerk AG geworden sei und diese sich zum 03.07.2017 organisatorisch neu aufgestellt und den Strom- und Gasnetzbetrieb von der Bayernwerk AG auf die Bayernwerk Netz GmbH übertragen habe.

Die Überprüfung der zugesandten Unterlagen habe ergeben, dass in dem dargestellten Geltungsbereich alle Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH berücksichtigt seien. Für die Lagerichtigkeit der Einzeichnung werde keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sei der tatsächliche Verlauf im Gelände. Gegen das Planungsvorhaben bestünden keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen des Unternehmens nicht beeinträchtigt würden (vgl. A 4.2.4 dieses Beschlusses).

Das unter der lfd. Nummer L5 in Unterlage 11 A E beschriebene Beleuchtungskabel sei nicht Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH. Es handele sich um ein Privatkabel, dessen Eigentümer der Bayernwerk Netz GmbH nicht bekannt sei. Es wurde gebeten, auf Seite 46 unter Eigentümer / Unterhaltspflichtiger die Bayernwerk Netz GmbH zu streichen.

Die Bayernwerk Netz GmbH bat außerdem, in den Regelungsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse (korrekt: Bayernwerk Netz GmbH) zu berichtigen. Die planfestgestellten Unterlagen berücksichtigen die von der Bayernwerk Netz GmbH vorgeschlagenen Korrekturen bzw. Richtigstellungen.

3.6.14.2 Telekom

Mit Schreiben vom 17.05.2018 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG beauftragt und bevollmächtigt – zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie keine grundsätzlichen Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben erhebe.

Im Geltungsbereich lägen Telekommunikationslinien des Unternehmens wie aus dem beigefügten Plänen ersichtlich. Auf diese sei bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Bei der Umsetzung des Projekts könne es erforderlich werden, dass Leitungstrassen berührt und an den neuen Straßenverlauf angepasst werden müssen. Es wurde gebeten, die Deutsche Telekom Technik GmbH über das weitere Vorgehen

zu informieren. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 01.03.2019 die Einhaltung der Forderungen der Telekom Technik GmbH zu (vgl. auch A 4.2.3 und A 4.11 dieses Beschlusses).

3.6.14.3 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme. Soweit sich der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt zur Spartenumlegung geäußert hat, wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.1.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6.15 Belange der Wehrverwaltung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 - teilte mit Schreiben vom 15.05.2018 mit, dass gegen das plangegegenständliche Vorhaben keine Einwände bestünden. Es wies darauf hin, dass die Maßnahme zum Militärstraßengrundnetz MSGN 7571 gehört und für Baumaßnahmen, welche das MSGN berühren, die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) zu fordern ist.

Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung der Richtlinien mit Schreiben vom 01.03.2019 zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 4.13 dieses Beschlusses). Den Belangen der Wehrverwaltung ist damit Genüge getan.

3.6.16 Kommunale Belange

3.6.16.1 Gemeinde Hafenlohr und Stadt Rothenfels

Die Gemeinde Hafenlohr (Schreiben vom 21.08.2018 und 11.12.2019) und die Stadt Rothenfels (Schreiben vom 21.08.2018) haben gegen die Planung keine Einwände erhoben.

3.6.16.2 Landkreis Main-Spessart

Der Landkreis Main-Spessart hat mit Schreiben vom 16.07.2018 – in seiner Zuständigkeit als Kreisbauverwaltung - darauf hingewiesen, dass das Vorhaben die Kreisstraßen

MSP 26 und MSP 27 berühre und mitgeteilt, dass vom Grundsatz her mit der Planung Einverständnis bestehe. Der Landkreis hat zudem im Erörterungstermin am 23.07.2019 die Bedenken aus dem genannten Schreiben vorgetragen sowie Verständnisfragen gestellt.

Hinsichtlich der geplanten Abstufung von Teilen der bisherigen St 2315 zur MSP 26 werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 10 Abs. 4 BayStrWG der Ausbauzustand dieser Teile der Staatsstraße bereits jetzt hinter den Anforderungen an eine Kreisstraße zurück bleibe. Vor Verkehrsfreigabe bzw. Abstufung sei hier der Nachweis zu erbringen, dass der Straßenaufbau den Richtlinien entspreche. Weiter weise die Straßenoberfläche bereits jetzt große Unterhaltungsmängel auf. Es sei davon auszugehen, dass nach der Baumaßnahme die Schäden noch größer sein werden. Deshalb sei vor der Abstufung zumindest eine vollflächige Deckensanierung durchzuführen, zudem seien die Entwässerungsrinnen instand zu halten. Die alte Hafenlohrbachbrücke (St 2315 alt) sei im Juli 2018 von der Kreisstraßenverwaltung in Augenschein genommen worden. Auf Grund der vielen offensichtlichen Schäden werde auch hier höchstvorsorglich angezeigt, dass eine Übernahme durch den Landkreis nur dann erfolgen könne, wenn sämtliche vorhandenen Mängel beseitigt seien und die Brücke in einem ordnungsgemäßen Zustand nach der DIN 1076 sei, dieser sei durch eine Sonderprüfung vor der Übergabe nachzuweisen.

Der Landkreis Main-Spessart wies weiter darauf hin, dass in den Planfeststellungsunterlagen auch Baumaßnahmen dargestellt seien, die nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens seien. So solle im Zuge der MSP 26 ein Fahrbahnteiler eingebaut werden, der zwar im Vorfeld auf Basis von Skizzen abgestimmt worden sei, eine echte Planung liege dem Landkreis aber nicht vor. Es werde daher gefordert, diese vorgesehenen baulichen Änderungen in das Planfeststellungsverfahren aufzunehmen, die geplante Querungshilfe an der MSP 26 sei planerisch darzustellen und mit dem Landkreis im Detail abzustimmen. Weiter sei im Zuge des Planfeststellungsverfahrens die Hauptverkehrsrichtung an der Einmündung MSP 26/St 2315 alt der Kreisstraße folgend neu zu ordnen. Der hierzu notwendige Umbau der Einmündung sei in das Planfeststellungsverfahren zu übernehmen.

Die in den Planunterlagen dargestellte Ausführung der Umverlegung der MSP 27 für den Anschluss an die St 2315 entspreche nicht dem weiterführenden Ausbau der MSP 27 in der Ortslage. Der neue Ausbau müsse sich an der bestehenden Ausbauform orientieren (Ausbau ohne Entwässerungsrinnen und Einbau von Granitborden).

Als Vorhabensträger erwiderten das Staatliche Bauamt Würzburg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 01.03.2019 auf die Einwendungen des Landkreises Main-Spessart (Kreisbauverwaltung).

Das Staatliche Bauamt Würzburg verwies hinsichtlich der geplanten Abstufung von Teilen der bisherigen St 2315 zur MSP 26 auf den Beschluss des Bauausschusses des Landkreises Main-Spessart vom 07.07.2017, in dem dieser der Umstufung zugestimmt habe. Der Vorhabensträger sagte insoweit im Schreiben vom 01.03.2019 zu, dass nach der Verkehrsfreigabe mit dem Landkreis Main-Spessart die Straße gemeinschaftlich begangen werde. Dabei würden eventuell notwendige Maßnahmen an der Straße und an dem Brückenbauwerk gem. Art. 9 Abs. 4 BayStrWG gemeinschaftlich festgelegt. Die von der Kreisbauverwaltung genannten Forderungen und Bedingungen zum Zustand der Straße und zum Zustand des Brückenbauwerks und die damit verbundenen Maßnahmen werden, wie der Vorhabensträger im Schreiben vom 01.03.2019 zu Recht ausführt, im Zuge der o.g. gemeinsamen Begehung festgelegt und sind nicht Bestandteil der Planfeststellung. Der bisherige Straßenbaulastträger habe dem künftigen Straßenbaulastträger lediglich dafür einzustehen, dass die Straßen und Bauwerke in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten sind, da der Ausbauzustand der bisherigen Staatsstraßenabschnitte, die ohne wesentliche bauliche Veränderung auf den Landkreis übergehen, auch der zukünftig geringeren Verkehrsbedeutung der Kreisstraße genügen. Dies bedeute, dass die abzustufenden Straßenstücke verkehrssicher hergerichtet werden. Ein Ausbau- oder besondere Unterhaltungsarbeiten durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg, würden nicht durchgeführt. Hierzu ergänzte der Vorhabensträger im Erörterungstermin am 23.07.2019 auf Nachfrage des Landkreises, dass die Festlegung der konkreten Maßnahmen zum heutigen Zeitpunkt nicht gemacht werden könnten, sondern erst, wenn die Umstufung stattfinde. Deswegen könne im Augenblick nur gesagt werden, dass über die nächsten Jahre ein Neubau dieser Brücke nicht infrage komme. Der Vorhabensträger sicherte jedoch zu, dass ein Herrichten in dem gebotenen Umfang vom Staatlichen Bauamt durchgeführt werde. Dies gelte auch für die Straßen. Weiter führte das Staatliche Bauamt Würzburg in o.g. Schreiben aus, dass die Einmündung MSP 26 in die St2315/alt nicht umgebaut werde und daher nicht Gegenstand der Planfeststellung sei. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Vorhabensträger für die Hochwasserschutzmaßnahme ergänzte bezüglich der von der Kreisbauverwaltung geforderten Aufnahme der Querungshilfe an der MSP 26, dass die bei der Kreisstraße MSP 26 dargestellte Querungshilfe auf Wunsch der Gemeinde Hafenlohr im Hinblick auf eine spätere Umsetzung bei der Planung des Hochwasserschutzdeiches berücksichtigt worden sei. Die geplante Lage des Hochwasserschutzdeiches berücksichtige die in der Zukunft eventuell geänderte Straßenführung aufgrund der Querungshilfe. Die Querungshilfe werde, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu Recht ausführt, nicht durch die Hochwasserschutzmaßnahme verursacht („Verursacherprinzip“) und

sei demzufolge in den Antragsunterlagen mit dem Hinweis „Planung Querungshilfe nachrichtlich, nicht Gegenstand der HWS-Planung“ entsprechend gekennzeichnet worden.

Die Planung und Umsetzung obliege nicht den Vorhabensträgern der geplanten Maßnahme. Demgegenüber sei die geplante Querungshilfe in der MSP 27 Bestandteil des straßenbaulichen Entwurfes und werde vom staatlichen Bauamt in eigener Zuständigkeit geplant und umgesetzt. Vor diesem Hintergrund werde keine Veranlassung gesehen, eine diesbezügliche Planung der Querungshilfe auf der MSP 26 in die Antragsunterlagen für den Teil der Hochwasserschutzmaßnahme aufzunehmen. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Ausführung der Umverlegung der MSP 27 für den Anschluss an die St 2315 sagte der Vorhabensträger im o.g. Schreiben zu, im Bereich der Kreisstraßen, wie vom Landratsamt gefordert, die Asphaltdecke bis an den Bord zu führen (ohne Pflasterrinne). Des Weiteren werden Granitborde im Bereich der Kreisstraßen verwendet. Der Forderung des Landkreises wurde insofern Genüge getan.

Der Landkreis Main-Spessart hat weiter mit Schreiben vom 16.07.2018 in seiner Zuständigkeit als untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde sowie mit Schreiben vom 23.07.2018 als untere Immissionsschutzbehörde und mit Schreiben vom 13.08.2018 als untere Naturschutzbehörde verschiedene Punkte zum gegenständlichen Verfahren vorgetragen. Die Aspekte des Naturschutzes wurden bereits unter C 3.6.5 dieses Beschlusses ausführlich behandelt, zu den wasserrechtlichen Fragen kann auf C 3.6.7 dieses Beschlusses verwiesen werden. Zum Immissionsschutz siehe bereits unter Punkt C 3.6.4 dieses Beschlusses und zum Bodenschutz unter C 3.6.6.

3.6.16.3 Stadt Marktheidenfeld

Die Stadt Marktheidenfeld befürchtet, dass sich das beantragte Vorhaben auf die Wasserversorgung der Stadt Marktheidenfeld auswirkt und äußerte mit Schreiben vom 14.08.2018 sowie im Erörterungstermin am 23.07.2019 ihre Bedenken und Forderungen.

Zwischen der St 2315 und dem Mainufer, südlich des Sportgeländes von Hafenlohr, befindet sich das mit Verordnung vom 15.10.1998 festgesetzte Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Marktheidenfeld (Tiefbrunnen I und II Obereichholz). Dieses liegt außerhalb des beantragten Vorhabens und insbesondere außerhalb der Wirkdistanz der neuen St 2315 (Unterlage 19.1.2 A/B Blatt 1). Es ist daher von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen (Unterlage 19.2 A/B, S. 3 der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt vom 14.08.2018). Auch eine mittelbare Beeinträchtigung ist bei Einhaltung der mit diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen nicht zu befürchten.

Eine Auflage hinsichtlich der Baumaterialien wurde unter A 4.4.3.5 dieses Beschlusses aufgenommen, eine Auflage zur Filtration des Grundwassers bei Eintrübungen unter A 4.4.3.14. Des Weiteren finden sich unter A.4.4.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung möglicher Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Wasserversorgung der Stadt Marktheidenfeld. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.4.5 und C 3.6.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Konkret forderte die Stadt Marktheidenfeld mit Schreiben vom 14.08.2018 sowie im Erörterungstermin am 23.07.2019, dass ein vom Freistaat Bayern beauftragter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger während der Baumaßnahme die Güte der eingebauten Materialien sowohl für den Straßenbau als auch für die Umsetzung der Hochwasserfreiheit überwachen und bei Fertigstellung der Baumaßnahme die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Wasserversorgung der Brunnen „Obereichholz“ I und II bestätigen soll. Die eingesetzten Materialien seien zu prüfen. Materialien, die die Wasserqualität gefährden könnten (z.B. Recyclingmaterialien o.ä.) dürften nicht eingesetzt werden.

Als Vorhabensträger erwiderten das Staatliche Bauamt Würzburg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 01.03.2019 auf die Einwendungen der Stadt Marktheidenfeld.

Die Beauftragung eines öffentlich bestellten Sachverständigen ist – wie der Vorhabensträger im o.g. Schreiben zu Recht ausführt - nicht erforderlich. Der Freistaat Bayern, für den Teil Straßenbau vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg, ist Straßenbaulastträger der St 2315. Nach Art. 9 Abs. 2 BayStrWG hat der Straßenbaulastträger (Vorhabensträger) dafür einzustehen, dass beim Bau und der Unterhaltung der Straßen, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet werden. Des Weiteren ist das Staatliche Bauamt Würzburg für die St 2315 gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 BayStrWG die Straßenbaubehörde. Somit trägt gem. Art. 10 Abs. 1 BayStrWG die Straßenbaubehörde die Verantwortung dafür, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik eingehalten werden.

Im genannten Schreiben sichert der Vorhabensträger für den Straßenbau überdies zu, im Bereich der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes nur Baustoffe zu verwenden, die so beschaffen seien, dass hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer sowie das Grundwasser entstehen. Der Vorhabensträger versicherte zudem, dass die eingeführten Regelungen zur Verwendung von Recyclingmaterial beachtet werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Vorhabensträger für den Hochwasserschutz wies im o.g. Schreiben zudem darauf hin, dass bereits in der Ausschreibung darauf geachtet werde, dass die eingesetzten Baumaterialien die Wasserqualität nicht

gefährden können. Die Einhaltung der Anforderungen an die gelieferten/einzubauenden Materialien werde bauseitig durch die Behörden des Freistaates Bayern gewährleistet.

Diese Einlassungen der Vorhabensträger werden seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelwerke besteht unmittelbar aus dem Gesetz. Die Vorhabensträger sichern die Beachtung derselben zu und im Übrigen wird die Güte der eingebauten Materialien sowohl für den Straßenbau als auch für die Umsetzung der Hochwasserfreiheit durch umfangreiche Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz und Bodenschutz gewährleistet (siehe A 4.4, A 4.6 und A 8.3). Den Belangen der Stadt Marktheidenfeld ist insofern Genüge getan.

Die Stadt Marktheidenfeld forderte weiter im Schreiben vom 14.08.2018 sowie im Erörterungstermin am 23.07.2019, dass der Freistaat Bayern für die Baumaßnahme ein Monitoring bzgl. der Überwachung der Wassergüte (qualitativ) und Schüttungsmenge (quantitativ) der beiden genannten Brunnen beauftragen solle. Um Beeinträchtigungen durch die Maßnahme zu erkennen und zu dokumentieren sei das Beweissicherungsverfahren vor Beginn, während und nach der Baumaßnahme auszuführen und mit einem Nachlauf für die nächsten 10 Jahre fortzuführen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Vorhabensträger für die Hochwasserschutzmaßnahme sicherte im o.g. Schreiben vom 01.03.2019 zu, dass ein Monitoring (Beweissicherung) durchgeführt werde. Angeboten wurde, mit diesem 2 Monate vor Ausführung der Maßnahmen für die Gründung des Hochwasserschutzes zu beginnen sowie dieses während der Baumaßnahme und längstens 1 Jahr nach Beendigung der Gründung für den Hochwasserschutz durchzuführen. Angesichts der nachgewiesenen hohen Fließgeschwindigkeiten im Einzugsgebiet der Brunnen werde ein Nachlauf der Beweissicherung für die Dauer von 10 Jahren nicht für erforderlich gehalten. Auch aufgrund der gewählten Ausführung der Gründung (Grundwasserfenster) könnten nach Auffassung des Vorhabensträgers Auswirkungen auf das über die Brunnen Obereichholz I und II nutzbare Grundwasserdargebot ausgeschlossen werden. Neben den im Rahmen der Eigenüberwachung und durchzuführenden Messungen der Brunnenwasserstände seien daher keine weiteren Erhebungen angezeigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses mit dauerhaften Beeinträchtigungen der Qualität oder Quantität der beiden Brunnen Obereichholz I und II durch die Baumaßnahmen nicht zu rechnen.

Die Brunnen sind jedoch aufgrund ihres Alters mittelfristig mittels Neubau zu sanieren und weisen aktuell zeitweise Probleme mit Trübungen bzw. mikrobiologischen Belastungen auf (siehe Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 19.12.2019). Grundsätzlich wird daher die Beweisführung sowohl bei qualitativen als

auch bei quantitativen Beeinträchtigungen, die zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses als nicht vorhersehbar einzustufen sind als schwierig angesehen, sodass es erforderlich ist, im Wege der Beweissicherung eine möglichst breite Datenbasis zu schaffen. Die Überwachung der Wassergüte und Schüttmenge wurde daher angeordnet (vgl. Nebenbestimmung unter A 4.4.2 dieses Beschlusses). Die Einzelheiten der durchzuführenden Untersuchungen (insbesondere Untersuchungsparameter, Flächenumfang, Zeitrahmen sowie Methodik) sind mit den jeweils zuständigen Fachbehörden sowie der Stadt Marktheidenfeld festzulegen. Die Ergebnisse der vorgeschriebenen Überwachungen können als Grundlage etwaiger Entschädigungsansprüche für die Beweisführung verwendet werden.

Eine Fortführung der Überwachung über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Gründungsarbeiten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erforderlich und wurde dem Vorhabensträgers daher nicht im Wege der Nebenbestimmung auferlegt.

Im Erörterungstermin begründete der Vorhabensträger für den Hochwasserschutz seiner Auffassung, wonach eine einjährige Nachlaufzeit der Beweissicherung ausreiche u.a wie folgt: Man wisse von Markierungsversuchen aus dem Jahr 1990, dass aus dem Wagenbachtal innerhalb von 19 Tagen bei Eingabe von Uranin in eine Messstelle Wasser aus dem Hafenlohtal an den Brunnen Obereichholz ankomme. Es sei in allen Fachgutachten von einer sehr guten Kluftanbindung dieses Grundwasserleiters die Rede. Es sei ein riesiges Einzugsgebiet mit sehr schnellen Fließgeschwindigkeiten. Bezüglich der Einzelheiten wird insofern auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 23.07.2019 sowie sowie das Geotechnische Gutachten (Unterlage 25 B nachrichtlich) verwiesen.

Der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt hat keine konkreten Laufzeiten für ein Monitoring vorgeschlagen (siehe Schreiben vom 14.08.2018). Die Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als Vorhabensträger hinsichtlich der notwendigen Laufzeit der Beweissicherung wurde zudem vom Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) an der Regierung von Unterfranken nachvollzogen und im Ergebnis bestätigt (E-Mail vom 28.11.2019).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Wasserwirtschaftsamts als Vorhabensträger und des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) hinsichtlich der Laufzeit des Monitorings an. Die Argumentation des Vorhabensträgers hinsichtlich der notwendigen zeitlichen Dauer der Überwachung ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, steht mit dem geltenden Recht in Einklang und begegnet daher

keinen begründeten Zweifeln. Es haben sich der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte aufgedrängt, den gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen oder ernsthaft in Frage zu stellen.

Die Planfeststellungsbehörde ist vielmehr zu der Überzeugung gelangt, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Vorhabensträger für den Hochwasserschutz sich mit der Frage des Trinkwasser- bzw. Grundwasserschutzes im Allgemeinen und insbesondere den Einwendungen der Stadt Marktheidenfeld intensiv auseinandergesetzt hat. So hat nach dem Erörterungstermin und vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein Gespräch zwischen den o.g. Beteiligten stattgefunden, in dem die Bedenken und Forderungen der Stadt Marktheidenfeld noch einmal besprochen wurden. Auf die Zusicherungen des Vorhabensträgers bzw. die Vereinbarungen zwischen dem Vorhabensträger für den Hochwasserschutz und der Stadt Marktheidenfeld in den Schreiben vom 01.03.2019 und 19.12.2019 bzw. in der Besprechung mit der Stadt Marktheidenfeld am 10.12.2019 wird verwiesen (vgl. auch A 4.1 dieses Beschlusses). Als Ergebnis der Besprechung zwischen dem Vorhabensträger für den Hochwasserschutz und der Stadt Marktheidenfeld kann insbesondere festgehalten werden, dass seitens der Stadt dem Grunde nach Einverständnis hinsichtlich der Dauer des Monitorings besteht.

Neben den Gründungen der Hochwasserschutzwand sind auch die - in diesem Beschluss behandelten - Gründungen für die Bauwerke 1 - 3 aus dem Teil Straßenbau grundwasserrelevant. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.6.7.6.3 dieses Beschlusses verwiesen. Um Beeinträchtigungen durch die beantragte Maßnahme insgesamt (Hochwasserschutz und Straßenbau) zu erkennen und zu dokumentieren, hat die Planfeststellungsbehörde die von dem Wasserwirtschaftsamt zugesicherte Überwachung insofern modifiziert als Nebenbestimmung aufgenommen, dass die Überwachung zwei Monate vor der Ausführung von Gründungsarbeiten für den Straßenbau oder den Hochwasserschutz zu beginnen hat und auch erst 1 Jahr nach Beendigung der letzten Gründungsarbeiten enden darf (vgl. Nebenbestimmung unter A 4.4.2.2). Den Anforderungen der Stadt Marktheidenfeld ist nach alledem auch hinsichtlich des geforderten Monitorings Genüge getan.

Falls Beeinträchtigungen hinsichtlich der Wasserqualität oder -quantität aufträten, solle – so die Forderung der Stadt Marktheidenfeld im Schreiben vom 14.08.2018 und im Erörterungstermin am 23.07.2019 weiter - der Freistaat Bayern die Gesamtkosten für eine gleichwertige Trinkwasserversorgung für die Stadt Marktheidenfeld übernehmen.

Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme in Form von Eintrübungen können nach Aussage des Vorhabensträgers und des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger für den

Hochwasserschutz sicherte daher im Schreiben vom 01.03.2019 und im Erörterungstermin am 23.07.2019 zu, diesen vorsorglich mittels Installation einer mobilen Aufbereitungsanlage (Ultrafiltrationsanlage) zu begegnen. Die Ultrafiltrationsanlage werde betriebsbereit beginnend mit der Herstellung der Gründung für den Hochwasserschutz (Spundwand bzw. Bohrpfähle) bis mindestens zwei Monate und längstens 6 Monate nach Abschluss der Gründungsarbeiten vorgehalten.

Die Kosten für die Ultrafiltrationsanlage mit den zugehörigen Teilen einschließlich Installation und Betrieb trage der Freistaat Bayern. Hierzu sei eine Übereinkunft mit der Stadt Marktheidenfeld abzuschließen, die den Betrieb der Anlage ermöglicht. Durch das Monitoring und die Bereitstellung einer mobilen Aufbereitungsanlage (Ultrafiltration) sei die Trinkwasserqualität während der Bauzeit gewährleistet.

Da bauzeitliche Eintrübungen durch die Baumaßnahme nicht gänzlich auszuschließen sind (s.o.), war hierüber von der Planfeststellungsbehörde bereits im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Dem Vorhabensträger wird daher – entsprechend seiner Zusage im Schreiben vom 01.03.2019 – auferlegt, eine mobile Aufbereitungsanlage (Ultrafiltrationsanlage) zu installieren (vgl. Nebenbestimmung A 4.3.3.14). Diese ist betriebsbereit herzustellen beginnend mit der Herstellung der ersten Gründungsarbeiten für den Straßenbau- bzw. den Hochwasserschutz (z.B. Spundwände oder Bohrpfähle) und bis mindestens zwei Monate und längstens 6 Monate nach Abschluss der Gründungsarbeiten für Straßenbau oder Hochwasserschutz vorzuhalten. Die Kosten für die Ultrafiltrationsanlage mit den zugehörigen Teilen einschließlich Installation und Betrieb trägt der Freistaat Bayern. Hierzu ist eine Übereinkunft mit der Stadt Marktheidenfeld abzuschließen, die den Betrieb der Anlage ermöglicht.

Für die Festsetzung einer Entschädigungspflicht seitens des Antragstellers für andere als die temporären Beeinträchtigungen durch Eintrübungen war mangels konkreter Anhaltspunkte, dass eine Schädigung tatsächlich eintreten kann, kein Raum. Mithin konnte auch der Forderung der Stadt Marktheidenfeld nicht nachgekommen werden, die Kosten für eine Ersatzwasserversorgung dem Antragsteller per Beschluss aufzuerlegen. Auf Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG wird insofern ergänzend verwiesen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Die Daten aus dem Monitoring dienen insofern zu Beweis Zwecken. Auf die Zusicherungen des Vorhabensträgers in den Schreiben vom 01.03.2019 und 19.12.2019 sowie in der Besprechung mit der Stadt Marktheidenfeld am 10.12.2019 wird insofern verwiesen (vgl. A 4.1).

Sofern die Stadt Marktheidenfeld im Erörterungstermin rügt, dass der Vorhabensträger kein Schutzkonzept für die Bauzeit aufgestellt habe, wird auf die Zusicherungen des Vorhabensträgers für den Hochwasserschutz in der Besprechung vom 10.12.2019 (vgl. A 4.1 dieses Beschlusses) sowie die umfassenden Nebenbestimmungen zum Gewässer- und Bodenschutz (A 4.4 und A 4.6 dieses Beschlusses) verwiesen.

Nach alledem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den Forderungen bzw. Bedenken der Stadt Marktheidenfeld insofern Genüge getan. Die beantragte Maßnahme berücksichtigt somit auch hinsichtlich der Wasserversorgung der Stadt Marktheidenfeld das Gebot, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden dürfen (§§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

3.6.16.4 Abwägung

Den Belangen der durch das Vorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung so weit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.6.17 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 08.06.2018 auf eine seines Erachtens bestehende Flächendiskrepanz in Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis hingewiesen. Aus den Unterlagen sei zu entnehmen, dass vom bundeseigenen Mainingrundstück Fl.Nr. 1949 eine Fläche von 342 m² dauerhaft und eine Fläche von 2388m² vorübergehend in Anspruch genommen werden soll. Weiterhin würden 197 m² aus dem bundeseigenen Grundstück Fl.Nr. 1329/1 vorübergehend für die Baumaßnahme benötigt. Nach den im Grunderwerbsplan dargestellten Flurstücksgrenzen komme man jedoch nach grafischer Ermittlung

der beiden kleinen braunen Flächen lediglich auf ca. 70 m². Die Diskrepanz bedürfe der Erläuterung.

Das Staatliche Bauamt Würzburg als Vorhabensträger für die Straßenbaumaßnahme erläuterte hierzu im Schreiben vom 01.03.2019 plausibel, dass der Erwerb von 342 m² von Fl.Nr. 1949 an zwei Teilflächen erfolge, bei Bau-km 0+125 (Erwerb: 156 m²) und bei Bau-km 1+050 (Erwerb: 186 m²).

Hinsichtlich der geplanten Einleitungen in den Main (E 2, E 3, E 4 und E 5) erhob das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt aufgrund der allesamt geringen Einleitungsmengen, welche für die entstehenden Querströmungen unbedeutend seien, keine grundsätzlichen Einwände. Der Vorhabensträger möge jedoch noch mal prüfen, welche gewichtigen Gründe bei der Einleitungsstelle E 3 gegen eine Einleitung in Fließrichtung des Mains vorliegen. Bisher sei eine Einleitung gegen die Fließrichtung des Mains angedacht.

Für die privatrechtliche Regelung der Einleitungen in den Main wurde der Abschluss eines Nutzungsvertrags mit dem Staatlichen Bauamt vorgeschlagen. Aus den Unterlagen gehe weiter hervor, dass die bei Main-km 182,50 vorhandene Entwässerungsleitung DN 500 der Gemeinde Hafenlohr rückgebaut werden soll und der bestehende Nutzungsvertrag zwischen der WSV und der Gemeinde Hafenlohr nach erfolgtem Rückbau aufgehoben werden könne.

Durch die Baumaßnahme sei außerdem damit zu rechnen, dass die Grenzzeichen zwischen Bahndamm und Main zerstört werden. Die Grenzpunkte der WSV seien daher im Baubereich nach Abschluss der Baumaßnahme vom Vorhabensträger wiederherzustellen und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vor Ort anzuzeigen.

Der Vorhabensträger hat die Einleitungsstelle bei Bau-km 0+420 überprüft und teilte im Schreiben vom 01.03.2019 mit, dass die Einleitung geändert werde und nun in Fließrichtung des Mains erfolge. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg habe der Änderung der Einleitungsrichtung zugestimmt. Im Übrigen bestehe Einverständnis mit den Anregungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 4.12 dieses Beschlusses ist den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Genüge getan.

3.6.18 Sonstige öffentliche Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder haben mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

3.7 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist dabei eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.7.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.7.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Rechtsgut Gesundheit auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten zwischen 70 und 75 dB(A) tagsüber und zwischen 60 und 65 dB(A) nachts anzusetzen (BGH, Urteil vom 25.3.1993, Az. III ZR 60/91; BayVGH, Urteil vom 19.08.2014, Az. 22 B 11.2608 und 2634). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund des plangegegenständlichen Baus der Ortsumgehung mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme anzunehmen. Wie die durchgeführten Berechnungen ergeben haben und wie den Planunterlagen entnommen werden kann, führt die plangegegenständliche Maßnahme nicht dazu, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.4.2 verwiesen.

3.7.1.2 Entzug von Eigentum

3.7.1.2.1 Flächenverlust bzw. –inanspruchnahme

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlagen 10.1 A und 10.1 B) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 10.2 A und 10.2 B) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse und die Hochwasserschutzanlage selbst als auch für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom

23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. schon unter C 3.6.5 dieses Beschlusses).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.7.2 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 71 Abs. 2 und Abs. 4 WHG i.V.m. BayEG bzw. Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.7.1.2.2 Übernahme von Restflächen, Ersatzlandgestellung

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie z.B. dem Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 71 WHG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, das heißt sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG grundsätzlich dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, eine Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und verbeschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.7.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

3.7.1.3.1 Zufahrten und Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen. Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung

nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die Art. 17 ff. BayStrWG garantieren nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind die Anliegerinteressen, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind. Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung Hafenlohr werden die Anschlüsse der landwirtschaftlichen Grundstücke im Mainvorland am Bauende zwischen Bau-km 1+050 bis 1+340 über einen Parallelweg zusammengefasst. Der neue landwirtschaftliche Weg wird bei Bau-km 1+296 über eine Zufahrt an die St 2315 angebunden.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung vor, dass die durch den Ort Hafenlohr verlaufende Radwegeverbindung zwischen Lohr und Marktheidenfeld an den Ortsanschlussstellen entsprechend geändert und angepasst wird. Der Radweg wird künftig auf der zur Orts- bzw. Kreisstraße abgestuften Staatsstraße geführt, deren Verkehrsbelastung sich deutlich reduziert hat.

Durch die angeordneten Nebenbestimmungen unter A 4.8.1 dieses Beschlusses ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch bestehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zu Lasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den verfahrensgegenständlichen Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme keine wesentliche nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt. Die noch verbleibenden Bewirtschaftungerschwernisse und Umwege werden zu Lasten der

Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

3.7.1.3.2 Wertminderung von Immobilien

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zu einer Straße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers, die als Wertminderung von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG erfasst wird. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9/95). Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG jedoch die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 402 <juris>).

Das BVerwG hat zudem klargestellt, dass eine Wertminderung unterhalb dieser Grenze keinen für die planerische Abwägung erheblichen Belang darstellt, da der Verkehrswert eines Grundstücks von vielen Faktoren abhängt, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können und müssen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80/03 <juris>; Beschluss vom 18.03.2008, Az. 9 VR 5/07, Rn. 11 <juris>).

Soweit vorgebracht wird, dass durch die Anlage der Straße oder des Hochwasserschutzes der „schöne Blick“ beeinträchtigt ist, wird nicht gegen das (auch im Wasserrecht geltende) Rücksichtnahmegebot verstoßen. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Freihaltung der Aussicht schon deshalb keinen Schutzgegenstand darstellt, weil es an der Schutzwürdigkeit dieses Belangs fehlt. Jeder Grundstückseigentümer muss damit rechnen, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Der öffentlich-rechtliche Schutz einer bestehenden Aussicht ist auf besondere Ausnahmefälle beschränkt, die durch eine besondere „Situationsberechtigung“ des betreffenden Grundstücks gekennzeichnet sind (BayVGh, Urteil vom 22.06.1990, Az. 20 B 90.402, BayVBl 1991 S. 369, 370). Voraussetzung für die An-

nahme einer solchen Ausnahme ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, dass es sich nach den örtlichen Verhältnissen um eine besonders wertvolle, den Grundstückswert erheblich mitbestimmende Aussicht handeln muss, dass eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Aussicht droht und dass nach der örtlichen Siedlungsstruktur und den Grundstücksverhältnissen den Vorderliegern in Bezug auf den Gegenstand der Aussicht Rücksichtnahme auf die Interessen der Hinterlieger zuzumuten ist (BayVGH a.a.O.). Diese kumulativen Voraussetzungen liegen hier jedoch in keinem Fall vor. Gleichwohl handelt es sich bei den ungehinderten Sichtbeziehungen zur freien Landschaft um einen die Wohnqualität beeinflussenden Faktor, der in der Abwägung nicht völlig vernachlässigt werden darf (BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03). Die Einschränkung der Sichtbeziehungen erhält hier jedoch kein erhebliches Gewicht, da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Soweit Grundstückseigentümer sich darauf berufen, dass durch die Zulassung des Vorhabens nicht hinreichend konkretisierte und verfestigte Zukunftsplanungen für Grundstücke unmöglich gemacht oder erschwert werden, fehlt es bereits an einem schützenswerten Interesse. Zukunftsplanungen müssen nur dann in die Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen (BVerwG, Urteile vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, juris Rn. 23; vom 9.03.1979, Az. 4 C 41.75 und vom 18.12.1987, Az. 4 C 32.84). Von Einwendungsführern wurde nur allgemein vorgebracht, dass durch das Vorhaben ggf. verhindert werde, im Nähebereich der Straße bzw. des Hochwasserschutzes bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern. Die Einwendungen sind nicht abwägungserheblich, da die Planwünsche nicht bereits so qualifiziert sind, dass ihre Verwirklichung nicht bloß theoretisch möglich, sondern hinreichend konkret absehbar ist.

3.7.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange – vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird – mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.7.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie der Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG wird in der Sache – soweit geboten – bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange jeweils im systematischen Zusammenhang berücksichtigt und ggf. dort näher behandelt.

Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Allgemeine und ggf. von mehreren Privateinwendern vorgebrachte Einwendungen wurden im jeweiligen Sachzusammenhang bei den privaten oder öffentlichen Belangen dargestellt. Im Folgenden wird daher nur noch näher auf derartige Belange eingegangen, die noch nicht behandelt wurden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – unter einer bestimmten Einwendungsnummer – abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

3.7.2.1 Einwender Nr. 1

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1915/1, Gemarkung Hafenlohr. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 1429 m². 38 m² des Grundstücks sollen vorübergehend in Anspruch genommen, 94 m² als Fläche für die Straßentrasse selbst erworben werden.

Mit Schreiben vom 16.07.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 19.07.2018, erhob der Einwender verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Als Vorhabensträger erwiderten das Staatliche Bauamt Würzburg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 01.03.2019 auf die Einwendungen.

Der Einwender trägt vor, dass die Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1915/1 gegenüber dem Ist-Zustand, vor allem bzgl. der Anfahrt für Rettungsfahrzeuge und Lastwagen, in der Planung schlechter gelöst werde. Fraglich sei auch, wie u.a. die Themen Beleuchtung, Streu- und Räumpflicht sowie die Vorfahrt geregelt würden.

Der Vorhabensträger legte diesbezüglich im Schreiben vom 01.03.2019 für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dar, dass die Zufahrt zukünftig, wie im Bestand auch, an die Gemeindestraße angebunden werde und diese wiederum an die Staatsstraße. Insofern wird auf die Ausführungen des Vorhabensträgers Bezug genommen. Anhand des Verlaufs der Grundstücksgrenzen ist ersichtlich, dass die Zufahrt/Anbindung von Fl.Nr. 1915/2 zunächst auf die Flurnummer der Gemeindestraße anbindet und dann erst in die Staatsstraße einmündet.

Die Zufahrt bleibe, wie der Vorhabensträger im o.g. Schreiben zusichert, auch für Lastkraftwagen befahrbar, eine Verschlechterung der Befahrbarkeit sei nicht gegeben. Auch eine Änderung der Verkehrsregelung sei nicht vorgesehen. Wie im Bestand bleibe der Verkehr auf der Gemeindestraße bevorrechtigt. Da die künftige Zufahrtsbreite gegenüber dem Bestand nicht verringert werde, sei auch diesbezüglich keine Verschlechterung zu befürchten.

Hinsichtlich der Beleuchtung verweist der Vorhabensträger im o.g. Schreiben zu Recht auf die Zuständigkeit der Gemeinde. Diese zu regeln, ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Auch die Räum- und Streupflicht obliegt der Gemeinde Haffenlohr und richtet sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz. Der Planfeststellungsbeschluss trifft hierzu daher keine Aussagen.

Soweit der Einwender bemängelt, dass nicht ersichtlich sei, was das Anlegen einer höhengleichen Kreuzung für sein Anwesen bedeute und inwiefern künftige Hochwasserereignisse die Zufahrt zu seinem Anwesen, die Parkmöglichkeiten oder die Stromzufuhr beeinträchtigen, wird auf die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabensträgers im Schreiben vom 01.03.2019 verwiesen. Dieser erklärt darin, dass die künftige Anbindung „Gemeindestraße an Fl.Nr. 1915/2“ so hoch liege wie die Zufahrt auf den Grundstücken Fl.Nr. 1915/2 und 1915/1. Dies bedeute, dass die neue Anbindung im Hochwasserfall so lange genutzt werden könne, bis auch die Grundstücke nicht mehr befahrbar seien. Eine Verschlechterung der Zufahrtsmöglichkeit im Hochwasserfall sei somit nicht gegeben.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verwies in der Erwiderung vom 01.03.2019 diesbezüglich auf die Lage der Grundstücke Fl.Nr. 1915/1 und 1915/2 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In den Unterlagen sei das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Mains (Landratsamt Main-Spessart, VO v. 12.06.1998) dargestellt. Grundlage der Festsetzung sei die Berechnung eines 100-jährlichen Hochwassers des Mains aus dem Jahr 1997. Grundlage für die Bemessung der Hochwasserschutzanlage sei ein 100-jährliches Hochwasserereignis des Mains mit einem Klimazuschlag von 15 % (bezogen auf den Abfluss).

Ergänzend merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt. Die Art. 17 ff. BayStrWG garantieren nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Ein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung steht dem Einwender insofern nicht zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Der Vorhabensträger hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass für den Einwender keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand eintreten wird. Auflagen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen waren daher nicht geboten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.1.3.1 wird verwiesen. Bezüglich der Parksituation und der Notstromversorgung im Hochwasserfall verweist der Vorhabensträger zu Recht darauf, dass dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei.

Der Einwender befürchtet außerdem, dass ihm durch die Ampelanlage am nahegelegenen Knotenpunkt Lärmimmissionen durch Bremsen und Beschleunigen der Fahrzeuge entstehen und verweist auf die Umgehung von Rothenfels, die auch ohne Ampelanlage auskomme.

Diesbezüglich äußerte sich der Vorhabensträger im o.g. Schreiben wie folgt: Die Störwirkung durch die Lichtsignalanlage sei in den lärmtechnischen Berechnungen berücksichtigt worden. Sie sei notwendig, um die Verkehre zwischen der St 2315 und der MSP 26/ MSP 27 ordnungsgemäß und sicher abzuwickeln. Insbesondere werde durch die Lichtsignalanlage die Verkehrssicherheit für Fußgänger in Richtung Sportplatz deutlich verbessert. In Rothenfels handele es sich um reine Ortsanschlüsse mit vergleichsweise wenig Verkehr. Vergleichbar mit dieser sei die künftige Anbindung Nord in Hafenlohr. Hier werde ebenfalls keine Lichtsignalanlage notwendig, da der in die Staatsstraße ein- und abbiegende Verkehr vergleichsweise gering sei.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird auf die Erläuterungen zu den immissionstechnischen Untersuchungen (Unterlage 17.1 A E) verwiesen. Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Lichtsignalanlage der Anschlussstelle Süd „Kreuzung St 2315 mit

einer Gemeindestraße und der Kreisstraße MSP 27 neu“ für benachbarte Immissionsorte ein Zuschlag gem. RLS-90 berücksichtigt wurde. Ergänzend wird angemerkt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 28.04.2016, 9 A 9/15, Rn. 156) die 16. BImSchV und die RLS 90 den gesetzlich und grundrechtlich gebotenen Schutz vor Straßenverkehrslärm aktuell und vollumfänglich gewährleisten.

Schließlich bemängelte der Einwender auch die Betroffenheit seines Grundstücks mit der Fl.Nr. 1915/1 der Gemarkung Hafenlohr durch Erwerb und vorübergehende Inanspruchnahme. Er bat zu überprüfen, ob nicht zu Gunsten der Sicherheit des Verkehrs eine Kurve im Bereich seines Anwesens geplant werden könne. Eine Inanspruchnahme seines Besitzes sei dann nicht notwendig.

Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 01.03.2019 und im Erörterungstermin am 23.07.2019, dass die Lage der künftigen Ortsumgehung durch den vorhandenen Bahndamm vorgegeben werde. Varianten zur Planungstrasse könnten – bedingt durch den vorgegebenen engen Planungskorridor – ausgeschlossen werden. Eine kleinräumige Verschiebung der geplanten Straße im Bereich der Fl.Nr. 1915/1 bzw. 1915/2 auf die gegenüberliegende Seite sei nicht möglich, da dies zu einer un stetigen Linienführung führe. Im Zuge von Ortsumgehungen würde jedoch keine Engstellen zur Geschwindigkeitsverminderung geschaffen, dies würde dem Planungsziel einer Ortsumgehung widersprechen. Der Planungsträger erklärte daher im Schreiben vom 01.03.2019, dass er an seiner Planung festhalten möchte.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde führt der Vorhabensträger triftige Gründe für die notwendig werdenden Beeinträchtigungen des Grundeigentums des Einwenders an. Zur Trassenführung im Allgemeinen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Der Vorhabensträger hat mit nachvollziehbarer Begründung die vorgelegte Planvariante gewählt. Änderungen an der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

Auch nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurde nicht ersichtlich, wie die Auswirkungen für die Einwender noch weiter minimiert werden könnten. Der konkrete Vorschlag der Einwender 1, 2 und 5, die Trasse kleinräumig auf die gegenüberliegende Seite zu verschieben, wurde vom Vorhabensträger plausibel als nicht machbar dargestellt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Insbesondere die vom Vorhabensträger angeführten Gründe der Verkehrssicherheit und den Planungszielen einer Ortsumfahrung vermögen zu überzeugen. Eine un stetige Linienführung hätte ggf. zur Folge, dass Verkehrsteilnehmer die Lage falsch einschätzen und ggf. zu schnell in die Kurven einfahren. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung außerorts oder die Schaffung von Engstellen zu diesem Zweck würde ggf. dazu führen, dass die Ortsumfahrung nicht

angenommen wird oder erneut ein gesteigerter Überholdruck entsteht. Eine kleinräumige Umplanung wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde für nicht geboten gehalten. Der Schutz der Wohnbebauung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch bei der geplanten Variante gegeben (vgl. Ausführungen unter C 3.6.4 dieses Beschlusses).

Der Einwender fragt des Weiteren, wie vom Vorhabensträger sichergestellt werde, dass während der Baumaßnahme keine weiteren Nachteile, beispielweise durch Bauzäune oder Erschütterungen entstehen und ob ein Notfallplan existiere, der ihn im Falle eines Jahrhunderthochwassers einbeziehe.

Das Staatliche Bauamt Würzburg erwiderte in seinem Schreiben vom 01.03.2019 und teilte mit, dass ein Sichtschutz nicht vorgesehen sei. Die bereichsweise Absperrung mittels Bauzaun werde jedoch zugesagt. Auf den betroffenen Grundstücken werde vor Baubeginn eine Beweissicherung durchgeführt. Hierdurch könnten eventuell auftretende Schäden durch die Baumaßnahme nachgewiesen werden. Die Zufahrtsmöglichkeit zu den Grundstücken werde durch den Vorhabensträger gewährleistet soweit diese durch die Baumaßnahme betroffen seien. Etwaige Einschränkungen während des Baus würden durch den Vorhabensträger auf ein Minimum reduziert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Vorhabensträger für die Hochwasserschutzmaßnahme ergänzte hinsichtlich der Fragen zum Hochwasserschutz, dass in der unmittelbaren Nähe der Grundstücke Fl.Nr. 1915/1 und 1915/2 keine Bautätigkeiten stattfänden, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Hochwasserschutzes stünden. Die Spundwände für den Hochwasserschutz entlang der ehemaligen Bahntrasse oberstrom der Hafenlohmündung würden vorgebohrt und eingepresst. Durch die Wahl dieses Bauverfahrens würden die Erschütterungen auf ein Minimum reduziert und dem Schutz der nahe am Bahndamm angrenzenden Bebauung Rechnung getragen. Zusätzliche werde vor Beginn der Maßnahme im Auftrag des Wasserwirtschaftsamts als Vorhabensträger für die Hochwasserschutzmaßnahme eine Beweissicherung im erforderlichen Umfang durchgeführt.

Ebenfalls sei vorgesehen, einen Notfallplan zur Sicherung der Baustelle und der Baustelleneinrichtung zu erstellen. Durch diesen werde sichergestellt, dass sich im Hochwasserfall durch die Bauarbeiten keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte ergeben.

Unter Berücksichtigung der genannten Zusagen der Vorhabensträger und der Nebenbestimmungen des Beschlusses ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den Belangen des Einwenders hinsichtlich der bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu Genüge Rechnung getragen worden. Der Vorhabensträger hat zugesichert, die geltenden Re-

geln über Baulärm einzuhalten (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 4.3.2 dieses Beschlusses). Die Erstellung eines entsprechenden Alarmplans zur Sicherung der Baustelle wurde vom Vorhabensträger zugesagt und unter A 4.4.7 dieses Beschlusses angeordnet. Ein Anspruch auf darüberhinausgehende Schutzvorkehrungen gegen Baulärm oder optische Beeinträchtigungen wird daher nicht gesehen. Ergänzend ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass jeder Grundstückseigentümer damit rechnen muss, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird (siehe insoweit die Ausführungen unter C 3.7.1. dieses Beschlusses).

Der Einwender bemängelt außerdem, dass in den Unterlagen von den von der Gemeinde für ausgegrenzte Betroffene angebotenen Maßnahmen nichts zu lesen sei. Für den Einwender stellt sich die Frage, wer ihm den Aufwand für den Hochwasserschutz seines Anwesens zahle. Zudem sei die Fläche unterhalb des Anwesens am Sportplatz so verbaut, dass diese als Abflussfläche nicht mehr geeignet sei. Die Gebäude oberhalb der Marienbrunner Straße hätten nach Fertigstellung des Hochwasserschutzes mit erheblich höheren Pegelständen zu rechnen.

Hierauf erwiderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Schreiben vom 01.03.2019, dass die geplante Hochwasserschutzmaßnahme den Altort von Hafenlohr schützt. Darüberhinausgehende Aufwendungen für privaten Hochwasserschutz (Objektschutz) außerhalb des geschützten Gebiets seien – wie das Wasserwirtschaftsamt zu Recht ausführt - nicht Teil der Maßnahme und gingen zu Lasten der Eigentümer. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg verweist zudem auf die Aussagen im Erläuterungsbericht zum Hochwasserschutz (Nr. 1 B, Punkt 3.1), in dem Aussagen zum Hochwasserfond der Gemeinde Hafenlohr enthalten seien. Ergänzend hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass es sich bei Hochwasserfonds der Gemeinde Hafenlohr um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind (insofern wird auch auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 23.07.2019 verwiesen).

Hinsichtlich der Fläche unterhalb des Anwesens des Einwenders führte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im o.g. Schreiben und im Erörterungstermin am 23.07.2019 aus, dass in der hydraulischen Berechnung für den genannten Bereich Rauheitswerte angesetzt wurden, die für Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen nach den Regeln der Technik Verwendung finden bzw. gebräuchlich sind. Potentielle „Schwarzbauten“ seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die hydraulische Berechnung (Unterlage 21 B) wurde weder vom amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt noch vom Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) an der Regierung von Unterfranken angezweifelt, insbesondere wurden die angesetzten Werte nicht beanstandet, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen Grund sieht, an

den fachlichen Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu zweifeln oder weitere Ermittlungen zur Erhellung des Sachverhaltes vorzunehmen.

Hinsichtlich der vom Einwender befürchteten höheren Pegelstände nach Durchführung der beantragten Maßnahmen, lässt sich feststellen, dass eine signifikante Änderung der Wasserspiegellage nicht zu befürchten ist. Nachteilige Auswirkungen sind nicht festzustellen. Auf dem Grundstück des Einwenders wurde gegenüber dem Ist-Zustand eine Erhöhung des Wasserspiegels um bis zu maximal 2 cm ermittelt, wobei das Gelände bereits im bestehenden Zustand („Ist-Zustand“) im Lastfall 1 (HQ 100 Main) bis zu ca. 1 m überflutet ist (s. Unterlage 21 B Blatt). Eine Abweichung dieser Größenordnung ist der Unschärfe des Modells geschuldet. Insofern wird ergänzend auf die ausführlichen Darlegungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg im Erörterungstermin am 23.07.2019 verwiesen.

Die hydraulische 2d-Berechnung wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nach den aktuellen Regeln der Technik erstellt. Das Wasserwirtschaftsamt ist eine technische Fachbehörde und verfügt über die erforderlichen Kenntnisse, um solche Berechnungen durchzuführen. Insofern lässt sich feststellen, dass die Planfeststellungsbehörde insgesamt keine begründeten Zweifel an den Erhebungen und Feststellungen für die Wasserspiegellagen durch den Vorhabensträger hat. Die hydraulischen Berechnungen des Vorhabensträgers für den Hochwasserschutz wurden weder von dem amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (siehe Stellungnahme vom 14.08.2018) noch vom Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken in Frage gestellt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes nach alledem für überzeugend. Substantiierte Einwände von Betroffenen oder Trägern öffentlicher Belange, die die vom Wasserwirtschaftsamt getroffenen Feststellungen ernsthaft in Frage stellen, wurden weder vorgebracht noch drängen diese sich auf sonstige Weise auf.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.2 Einwender Nr. 2

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1915/2, Gemarkung Hafenlohr, das eine Gesamtgröße von 1524 m² hat. 74 m² des Grundstücks sollen vorübergehend in Anspruch genommen.

Mit Schreiben vom 20.07.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 24.07.2018, erhob der Einwender verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 – bis auf die Einwendungen gegen den Grunderwerb - gleichlautende Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben.

Als Vorhabensträger erwiderten das Staatliche Bauamt Würzburg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 01.03.2019 sowie im Erörterungstermin am 23.07.2019 auf die Einwendungen.

Auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 unter C 3.7.2.1 dieses Beschlusses und die Niederschrift zum Erörterungstermin wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.3 Einwender Nr. 3

Der Einwender ist Anwohner eines Anwesens im Altort. Der rückwärtige Bereich des Anwesens liegt im Nahbereich der geplanten Straßentrasse und des Hochwasser- und Lärmschutzes. Mit Schreiben vom 01.08.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 03.08.2018 und gleichlautend bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld am 02.08.2018, erhob der Einwender Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Als Vorhabensträger erwiderten das Staatliche Bauamt Würzburg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 01.03.2019 auf die Einwendungen.

Aus Sicht des Einwenders sei der zulässige Lärmpegel in seinen Wohn- und Schlafräumen überschritten. In den Berechnungen zur Lärmvorsorge würden zudem die Berechnungen für das 2. Obergeschoss, in dem auch ein Balkon liege, fehlen.

Entgegen der Ausführungen des Einwenders war dessen Anwesen jedoch bereits in den lärmtechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers mit Stand der Planung vom 03.05.2018 enthalten, es handelte sich lediglich um Missverständnisse bei der Bezeichnung der Immissionsorte.

Der Vorhabensträger erläuterte im Schreiben vom 01.03.2019 noch einmal nachvollziehbar die Lage der Immissionsorte auf dem Anwesen und die Bezeichnung der einzelnen Immissionsorte. Auf der Ostseite des Anwesens befänden sich Anbauten mit Nebengebäuden. Darüber seien zwei Geschosse mit Balkonen und darüber das Dachgeschoss. Alle drei Etagen seien in den Lärmberechnungen enthalten. Das erste Geschoss über den Nebengebäuden sei in den Unterlagen des Vorhabensträgers das Erdgeschoss mit Balkon (Bezeichnung = EG), das darüber liegende Geschoss sei das Obergeschoss (OG) und darüber liege das Dachgeschoss mit der Bezeichnung DG.

Die Immissionsgrenzwerte waren nach den ursprünglichen Planunterlagen vom 03.05.2018 – auch unter Berücksichtigung des aktiven Lärmschutzes - im OG und im DG überschritten, weswegen ein Anspruch des Einwenders auf passiven Lärmschutz gesehen wurde (s. Unterlage 17.2 A Stand 03.05.2018). Die Werte unter Einbeziehung des ursprünglich geplanten aktiven Lärmschutzes betragen im OG 58,2 dB(A) am Tag sowie 49,7 dB(A) zur Nacht und im DG 62,6 dB(A) am Tag sowie 54,0 dB(A) in der Nacht.

Das Anwesen soll durch die Lärmschutzanlage LA 1 geschützt werden. Diese steht auf dem Kopfbalken des Hochwasserschutzes und verläuft vom Bereich der Hafenlohrbrücke in Richtung Norden mit einer Höhe von 1,20m bis 2,50 m bezogen auf die Oberkante des Hochwasserschutzes.

Der Vorhabensträger hat diese Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens überprüft und kam zunächst zu dem Schluss, dass eine Erhöhung der Lärmschutzwand LA 1 sinnvoll ist. Im Schreiben vom 01.03.2019 setzt er sich mit den vom Einwender aufgeworfenen Fragestellungen auseinander und sagte diesem zu, die Lärmschutzanlage LA 1 von Bau-km 0+410 bis Bau-km 0+500 von 1,50m über dem Hochwasserschutz auf 3,0 m im Bereich des Anwesens des Einwenders zu erhöhen. Mit dieser Maßnahme hätten die Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) an dem Anwesen insgesamt eingehalten werden können, zusätzlicher passiver Lärmschutz wäre nicht erforderlich gewesen. Die Berechnungsergebnisse für das Anwesen mit der erhöhten Wand ergaben folgende Werte: 51,1 dB(A) tags und 42,5 dB(A) nachts im Erdgeschoss, 53,3 dB(A) tags und 44,8 dB(A) nachts im Obergeschoss sowie 56,4 dB(A) tags und 47,9 dB(A) nachts im Dachgeschoss (siehe Schreiben des Vorhabensträgers vom 01.03.2019).

Eine Nachberechnung für die Balkone hatte zudem ergeben, dass der dort maßgebliche Grenzwert für den Tag, also 59 dB(A) im Allgemeinen Wohngebiet, unterschritten werde. Der Vorhabensträger gab diesbezüglich im Schreiben vom 01.03.2019 an, dass der berechnete Immissionspegel für die Balkone bei 54 dB(A) im Erdgeschoss bzw. 56 dB(A) im Obergeschoss liege.

Mit Schreiben vom 29.11.2019 legte der Vorhabensträger u.a. hinsichtlich des Lärmschutzes geänderte Planunterlagen vor. Im genannten Schreiben gibt der Vorhabensträger an, von der Zusage gegenüber dem Einwender, die Lärmschutzwand im Bereich von dessen Anwesen zu erhöhen, zurückzutreten. Zur Begründung führte er städtebauliche Gründe an (vgl. hierzu Ausführungen unter C 3.6.4.2 dieses Beschlusses). Hierauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde Bezug genommen. Der Einwender erhielt mit Schreiben vom 02.12.2019 Gelegenheit sich zu den Planänderungen hinsichtlich des Lärmschutzes zu äußern.

Mit Schreiben vom 18.12.2019 erhob der Einwender Einspruch gegen die Rücknahme der im Schreiben vom 01.03.2019 in Aussicht gestellten Erhöhung der geplanten Lärmschutzwand an seinem Anwesen. Zur Begründung führte er wiederholt aus, dass er die Balkone ohne den Lärmschutz weder am Tag noch abends zur Erholung nutzen könne. Zudem könne er seine Schlafzimmer, die sich im Dachgeschoss befänden, in den heißen Sommermonaten nicht mehr lüften oder bei geöffnetem Fenster schlafen. Er stellte außerdem die Frage, wie der passive Lärmschutz vom Bauträger verwirklicht werde und äußerte Verständnisfragen zu einzelnen Passagen im Erläuterungsbericht sowie den Lärmberechnungen.

Hierauf erwiderte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.01.2020, dass das Anwesen auch weiterhin durch die Lärmschutzanlage LA 1 geschützt werde. Für die Balkone sei der Immissionsgrenzwert am Tag maßgebend. Mit dem geplanten Lärmschutzkonzept werde der Grenzwert bei beiden Balkonen eingehalten, sodass die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmvorsorge hier nicht erfüllt seien. Die Nutzung der Balkone sei auch nach Herstellung der Ortsumgehung möglich. Zur Begründung verwies der Vorhabensträger auf die Anlage 1 zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1 A E der Planänderung vom 28.11.2019).

Im Obergeschoss und im Dachgeschoss würden Grenzwertüberschreitungen auftreten. Daher bestünde hier dem Grunde nach Anspruch auf passiven Lärmschutz. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 08.01.2020 zu, im Zuge der Umsetzung des Projektes Kontakt mit den Eigentümern der Anwesen mit Grenzwertüberschreitungen aufzunehmen und zu ermitteln, welche konkreten Maßnahmen notwendig seien. Sofern die Gebäudehülle nicht ohnehin einen ausreichenden Schutz der Innenräume gewährleiste, würden die baulichen Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Fenster und/oder Lüfter) an Umfassungsbauteilen von Räumen, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, vom Vorhabensträger veranlasst und umgesetzt.

Ergänzend führte das Staatliche Bauamt Würzburg im o.g. Schreiben zu den Verständnisfragen des Einwenders aus, dass die Spalte „Lr ohne Lärmschutz“ sich auf die hergestellte Ortsumgehung ohne Lärmschutzwände beziehe und mit 100 km/h berechnet werde. In der Spalte „Lr mit Lärmschutz“ sei die geplante Ortsumgehung mit den geplanten Lärmschutzanlagen und 100km/h berücksichtigt. Zu den vom Einwender aufgeworfenen Fragen zu Ziffer 2.5 des Erläuterungsberichts ergänzte der Vorhabensträger, dass ein direkter Bezug der dort genannten Immissionspegel mit dem Anwesen des Einwenders nicht hergestellt werden könne. Die dort genannten Immissionspegel sollen vielmehr die bestehenden Beeinträchtigungen allgemein veranschaulichen und würden die maximalen auftretenden Immissionspegel darstellen. Maßgeblich für den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen seien jedoch die Berechnungsergebnisse.

Die Lärmschutzberechnungen und die Lärmschutzmaßnahmen werden von Seiten der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht beanstandet. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 3.6.4.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Die geänderten Planunterlagen vom 28.11.2019 berücksichtigen am Anwesen des Einwenders die Balkone im Erdgeschoss und Obergeschoss als Immissionsorte. Aus der Unterlage 17.2.1 A E geht hervor, dass an den Balkonen (Immissionsorte 17n) und im Erdgeschoss (Immissionsort Nr. 17a) die maßgeblichen Werte eingehalten sind. Im Obergeschoss wird der zulässige Nachtwert von 49 dB(A) um 0,7 dB(A) überschritten, im Dachgeschoss wird der zulässige Tagwert um 3,6 dB(A) und der Nachtwert um 5,0 dB(A) überschritten. Für diese Restüberschreitung hat der Einwender einen Anspruch auf passiven Lärmschutz (vgl. Nebenbestimmung A 4.3.3).

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.4 Einwender Nr. 4

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1071, Gemarkung Hafenlohr. Das Grundstück liegt im Nahbereich der bestehenden Staatstraße sowie im Nahbereich des geplanten Hochwasserschutzes an der Hafenlohr. Es liegt außerdem im 1998 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains (Unterlage 3 B, Blatt 2). Der Einwender ist mit seinem Grundstück nicht enteignend betroffen, denn der geplante Hochwasserschutz und die neue Straßentrasse verlaufen außerhalb seines Grundstücks. Dieses muss auch im Übrigen nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Das Grundstück schließt mit seiner Grenze im südlichen Bereich unmittelbar an die Hafenlohr an. Es endet mit einer Uferbefestigung aus Bruchsteinen und Stahlbeton, die im Bereich des Anwesens eine Höhe von ca. 1,50 m hat und noch intakt ist.

Im Mündungsbereich der Hafenlohr in den Main ist die Uferbefestigung etwa 2,50 m hoch, weiter oberstromig ist sie z.T. zerstört. Im südöstlichen Bereich des Grundstücks schließt unmittelbar ein bestehendes Brückenbauwerk über die Hafenlohr an, dessen Widerlager sich auf der Höhe des Anwesens befinden (Unterlage 1 B, Kapitel 3.5.1.2). Mit Schreiben vom 02.08.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 02.08.2018, sowie im Erörterungstermin am 23.07.2019 erhob der Einwender – zeitweise vertreten durch einen Bevollmächtigten - Bedenken und Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben, insbesondere gegen den Teilbereich Hochwasserschutz im Hafenlohrtal.

Als Vorhabensträger erwiderten das Staatliche Bauamt Würzburg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 01.03.2019 auf die Einwendungen.

Der Einwender bemängelt, dass sein Anwesen bzw. sein Grundstück nicht ausreichend durch die plangegegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen geschützt werde bzw. die Schutzbedürftigkeit seines Grundstücks nicht in dem erforderlichen Umfang und mit der richtigen Gewichtung in die Abwägung der verschiedenen Varianten des Hochwasserschutzes an der Hafenlohr eingebracht wurde.

Konkret ist aus Sicht des Einwenders durch die in der Planfeststellung unterstellte Variante 1 als „Vorzugsvariante“ das ihm zukommende Abwägungsgebot in rechtlich erheblicher Weise verletzt. Die als Unterziele für den Variantenvergleich bezeichneten Parameter berücksichtigen nach Auffassung des Einwenders die Einbeziehung des Grundstücks Fl.Nr. 1071 in den Schutzbereich der Hochwasserschutzmaßnahmen fälschlicherweise nicht. Dies sei ein rechtlicher Mangel des Variantenvergleichs und damit der Abwägungsentscheidung.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass – wie der rechtliche Vertreter des Einwenders im Schreiben vom 02.08.2018 selbst zutreffend feststellt – ein Rechtsanspruch auf Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne eines durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechts nicht gegeben ist. Der Einwender kann nicht verlangen, dass zu seinen Gunsten Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß Art. 22 BayWG ist öffentlich-rechtlicher Natur, sodass sie der Allgemeinheit gegenüber zu erfüllen ist. Auch den Vorschriften zum Hochwasserschutz (§§ 77 ff. WHG) kommt keine nachbarschützende Wirkung zu, sie dienen erkennbar allein dem Allgemeinwohl (vgl. VG Würzburg, Urt. v. 8.10.2013; Az. W 4 K 13.143).

Der Einwender kann sich allenfalls darauf berufen, dass das aus dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot folgende Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange verletzt wurde. Er hat keinen Anspruch darauf, dass die Planung insgesamt auf einer fehlerfreien Abwägung beruht. Unter Zugrundelegung dieses eingeschränkten Maßstabs ist eine fehlerhafte Abwägung im Rahmen der Variantenprüfung nicht ersichtlich.

Für den Bereich des Hafenlohtals wurden im Rahmen der Vorplanung folgende Varianten untersucht: V1 - HWS-Linie südlich des Parkplatzes mit Auffüllung beidseitig des Verbindungsweges, V2 - HWS-Linie südlich des Parkplatzes und entlang der Windheimer Straße, V3 - HWS-Linie entlang der Hafenlohr mit Auffüllung beidseitig des Verbindungsweges und V4 - HWS-Linie entlang der Hafenlohr mit Auffüllung nur westlich des Verbindungsweges.

Für die Ermittlung der Vorzugsvariante wurden diese Varianten im Hinblick auf die sicherheitsrelevanten, wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse hin untersucht und bewertet.

Der Variantenvergleich erfolgte anhand von Oberzielen (Funktionsfähigkeit des Hochwasserschutzes, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit) sowie weiteren Unterzielen als maßgeblichen Bewertungskriterien. Als Unterziele wurden die Verteidigung, Kontrolle und Wartung, Sicherheit, Bauwerkskosten, Grunderwerb, Landschaftsverbrauch sowie Eingriffe in Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanzen genommen. Für die einzelnen Ziele wurden Wertungsstufen von „++“ (sehr gute Zielerreichung) über „0“ (neutral bzgl. Zielerreichung) bis - - (sehr schlechte Zielerreichung) festgelegt (Unterlage 1 B, Kapitel 4.1).

Belange wie Grunderwerb oder Eingriffe in das Schutzgut Mensch wurden dabei, wie sich aus der ausführlichen Darstellung des Variantenvergleichs ergibt, auch explizit als Kriterium aufgenommen und entsprechend der dargelegten Wertigkeitsstufen vom Vorhabensträger gewürdigt.

Eine darüberhinausgehende Notwendigkeit der Aufnahme privater Belange des Einwenders in die Abwägung besteht indes nicht, da nicht ersichtlich ist, inwiefern Belange des Einwenders durch die Maßnahme zum Hochwasserschutz betroffen sind. Beachtliche Belange sind etwa die Inanspruchnahme von Land oder der Verkehrslärm einer geplanten Straße. Solche Belange wurden jedoch vom Einwender weder explizit vorgebracht noch sind sie objektiv erkennbar. Eine direkte Inanspruchnahme von Eigentum findet offenkundig weder durch die Maßnahmen zum Straßenbau noch durch den Bau des Hochwasserschutzes statt (siehe Unterlagen zum Grunderwerb). Als Immissionsort wurde das Anwesen des Einwenders entsprechend berücksichtigt (Unterlage 17.2.1 A E, Immissionsorte Nr. 6a und 6b).

Dass der Vorhabensträger die Grundstückssituation und speziell die des Grundstücks des Einwenders erkannt und in die Berechnungen sowie letztlich den Variantenvergleich einbezogen hat zeigt sich an verschiedenen Stellen der Unterlagen, die teils verbal, teils durch Berechnungen und grafische Darstellungen die Situation im Hafental auch explizit bzgl. der Häuser im Mündungsbereich darstellen (z.B. Erläuterungsbericht Hochwasserschutz 1 B, Hydraulische Berechnungen 21 B, UVP-Bericht 19.2 A/B). Insoweit kann von einer unzureichenden Ermittlung nicht die Rede sein.

Mit E-Mail vom 19.02.2019 hat das Wasserwirtschaftsamt der Planfeststellungsbehörde die Unterlagen zur Variantenuntersuchung als Auszug aus der Vorplanung zum Hochwasserschutz übermittelt, auf welche hiermit Bezug genommen wird. Auch aus diesen ergibt sich, dass der Vorhabensträger sich mit dem Für und Wider der einzelnen Varianten umfassend und in einem längeren Prozess auseinandergesetzt hat.

Die Entscheidung des Vorhabensträgers für die geplante Variante begegnet nach alledem keinen durchgreifenden Bedenken. Auch die Bewertung der Situation der Grundstücke in diesem Bereich durch den Vorhabensträger begegnet keinen Zweifeln.

Es entsteht dem Einwender durch die Errichtung des Hochwasserschutzes für Hafenlohr auch kein Nachteil im Vergleich zur Ist-Situation. Weder wird das Grundstück unmittelbar in Anspruch genommen, noch kommt es in einem der betrachteten Lastfälle zu einer Erhöhung des Wasserspiegels im Bereich des Grundstücks.

Die Planung des Vorhabensträgers basiert insoweit u.a. auf einer hydraulischen Berechnung (2d Modell) mit Dokumentation des Ist-Zustands. Die Berechnungen erfolgten durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Einzelheiten zur eingesetzten Software, zu den Randbedingungen und Lastfällen sind der Unterlage 21 B zu entnehmen, auf die insofern verwiesen wird.

Der Modellumgriff ist in Unterlage 21 B (Kapitel 2.2) grafisch dargestellt. Mittels dieses Modells wurden die Auswirkungen der Baumaßnahme Hochwasserschutz mit Ortsumfahrung auf die Wasserspiegellagen des Mains und der Hafenlohr sowie die Überschwemmungsgebiete ermittelt.

Abgebildet wurde der Ist-Zustand ohne Hochwasserschutz und ohne Umgehungsstraße (Planfall 0) sowie der Planfall 2 mit Hochwasserschutz und Straße. Es wurden verschiedene Lastfälle betrachtet. Dabei handelt es sich im Lastfall 1 um ein HQ100 des Mains, im Lastfall 2 um ein HQ 100 der Hafenlohr. Die Ergebnisse für die beiden Lastfälle wurden in Lageplänen dargestellt. Es wurden jeweils die Wasserspiegelerhöhungen bzw. -absenkungen im Planzustand gegenüber dem Ist-Zustand dargestellt (Unterlage 21 B Blatt 1 und 2). Die Wasserspiegel für den Bemessungsfall „Lastfall Klima“ wurden in einem Lageplan dargestellt (Unterlage 21 B Blatt 3).

Aus diesen Planunterlagen ist eindeutig erkennbar, dass die Situation für das Grundstück des Einwenders nicht verschlechtert wird. Im Lastfall 1 (HQ 100 Main) kommt es gegenüber dem Ist-Zustand zu einer Wasserspiegelabsenkung von ca. 3 cm im Bereich des Hafenlohrtals. Sie erstreckt sich bis ca. 500 m oberhalb der neuen Umgehungsstraße. Ursache ist der zusätzliche Abfluss zum Main hin am tiefer gelegten Straßenabschnitt an der Anschlussstelle Süd (siehe Fläche 5, Unterlage 21 B Blatt 1).

Auch für den Lastfall 2 (HQ 100 Hafenlohr) kommt es für den Einwender zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand. Wasserspiegelerhöhungen gibt es nur in den in Unterlage 21 B Blatt 2 dargestellten Bereichen. Betroffen ist lediglich unbebautes Vorland der Hafenlohr. In einzelnen Bereichen des Einwender-Grundstücks kommt es sogar zu einer geringfügigen Absenkung des Wasserspiegels um bis zu 3 cm.

Im Schreiben vom 01.03.2019 führt der Vorhabensträger daher zutreffend aus, dass sich durch die Umsetzung der Maßnahme keine Verschlechterungen im Hinblick auf das Grundstück und das darauf befindliche Wohngebäude ergeben.

Auch im Erörterungstermin am 23.07.2019 legte der Vorhabensträger noch einmal sehr anschaulich anhand von Darstellungen zur Fließgeschwindigkeit und den Wasserspiegellagen in den beiden betrachteten Lastfällen dar, dass dem Einwender durch die Errichtung des Hochwasserschutzes für Hafenlohr kein Nachteil im Vergleich zur Ist-Situation entsteht. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird insofern Bezug genommen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.5 Einwender Nr. 5

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr 1915/3, Gemarkung Hafenlohr. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 2451 m². 264 m² des Grundstücks sollen vorübergehend in Anspruch genommen, 134 m² als Fläche für die Straßentrasse selbst erworben werden.

Mit Schreiben vom 02.08.2018, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld am 03.08.2018, sowie im Erörterungstermin am 23.07.2019 erhob der Einwender verschiedene - teilweise mit den Einwendungen der Einwender Nr. 1 und 2 gleichlautende - Bedenken und Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben. Auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 unter C 3.7.2.1 dieses Beschlusses und die Niederschrift zum Erörterungstermin wird daher verwiesen.

Als Vorhabensträger erwiderten das Staatliche Bauamt Würzburg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 01.03.2019 auf die Einwendungen.

Der Einwender bemängelt die geplante Inanspruchnahme seines Grundstücks und fragt, ob Alternativen zur der im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Trassenführung geprüft wurden, um auf einen Grunderwerb von Fl.Nr. 1915/3 zu verzichten. Die derzeitige geplante schnurgerade Trassenführung bewirke einen „Raser-Effekt“. Auf der gegenüberliegenden Seite seien Flächen auf gemeindeeigenem Grund vorhanden. Eine leichte Kurve in der Trassenführung würde auf natürliche Weise eine Geschwindigkeitsverringerung bewirken. Aus Sicht des Einwenders sei außerdem fraglich, ob etwaige gesetzlich festgeschriebene Mindest- und Abstandsflächen der geplanten Staatsstraße zur Bebauung auf Fl.Nr 1915/3 eingehalten würden.

Im Schreiben vom 01.03.2019 sowie im Erörterungstermin am 23.07.2019 führte der Vorhabensträger für den Straßenbau hierzu aus, dass die vorübergehende Inanspruchnahme für die Herstellung einer Behelfsbrücke notwendig sei, die wiederum zur Herstellung der endgültigen Brücke über den Hafenlohrbach benötigt werde. Die Lage der künftigen Ortsumgehung werde durch den vorhandenen Bahndamm vorgegeben. Varianten zur Planungsstrasse könnten – bedingt durch den engen Planungskorridor – ausgeschlossen werden. Eine kleinräumige Verschiebung der geplanten Straße im Bereich der Fl.Nr. 1915/3 sei nicht möglich. Eine Ausdehnung auf die gegenüberliegende Seite führe zu einer unstetigen Linienführung. Im Zuge von Ortsumgehungen würden jedoch keine Engstellen zur Geschwindigkeitsverminderung geschaffen. Dies würde dem Planungsziel einer Ortsumgehung widersprechen. Im Bereich der Ampelanlage sei eine Geschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen. Einen grundsätzlichen Mindestabstand einer neuen Straße zu Wohngebäuden gebe es nicht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde führt der Vorhabensträger triftige Gründe für die notwendig werdenden Beeinträchtigungen des Grundeigentums des Einwenders an. Zur Trassenführung im Allgemeinen wird auf die Ausführungen unter C 3.6.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Der Vorhabensträger hat mit nachvollziehbarer Begründung die vorgelegte Planvariante gewählt. Änderungen an der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

Auch nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurde nicht ersichtlich, wie die Auswirkungen für den Einwender noch weiter minimiert werden könnten. Der konkrete Vorschlag der Einwender 1, 2 und 5, die Trasse kleinräumig auf die gegenüberliegende Seite zu verschieben, wurde vom Vorhabensträger plausibel als nicht machbar dargestellt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Insbesondere die vom Vorhabensträger angeführten Gründe der Verkehrssicherheit und den Planungszielen einer Ortsumfahrung vermögen zu überzeugen. Eine unstete Linienführung hätte ggf. zur Folge, dass Verkehrsteilnehmer die Lage falsch einschätzen und ggf. zu schnell in die Kurven einfahren. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung außerorts oder die Schaffung von Engstellen zu diesem Zweck würde ggf. dazu führen, dass die Ortsumfahrung nicht angenommen wird oder erneut ein gesteigerter Überholdruck entsteht. Eine kleinräumige Umplanung wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde für nicht geboten gehalten. Der Schutz der Wohnbebauung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch bei der geplanten Variante gegeben (vgl. Ausführungen unter C 3.6.4 dieses Beschlusses).

Der Einwender fragt zudem nach den Gründen für den Anstieg der Trassenführung im Bereich seines Grundstücks und möchte wissen, ob auch eine tiefere Straßenführung

möglich gewesen wäre. Hierauf erwiderte das Staatliche Bauamt Würzburg im Schreiben vom 01.03.2019, dass der Anstieg der Straße notwendig sei, um den Hafenlohrbach und den parallel geführten Weg zu überbrücken. Eine Tieferlegung würde, wie das Staatliche Bauamt Würzburg nachvollziehbar darlegte, den Hochwasserabfluss der Hafenlohr verschlechtern und die lichte Höhe des Weges verringern.

Aus Sicht des Einwenders sei es außerdem nicht gelungen, den Schallschutz für die Bebauung auf Fl.Nr. 1915/3 zu gewährleisten. Im Lärmschutzgutachten sei das Werkgebäude (Längsbau zur geplanten Straße) nicht berücksichtigt worden. Eine Baugenehmigung für dieses Gebäude bestehe seit dem 18.04.2012. Bereits 2013 sei mit dem Umbau des Werkgebäudes in ein Wohngebäude begonnen worden. Für das Obergeschoss bestehe eine weitere Baugenehmigung des Landratsamts Main-Spessart vom 25.07.2017. Die künftige Nutzung sehe die Errichtung von Wohnräumen im Obergeschoss vor, Schlafräume würden zur Straßenseite angeordnet. Die Planung berücksichtigt aus Sicht des Einwenders außerdem nicht den Schutz des Grundstücks in nördlicher Richtung. Mit einer weiteren Lärmschutzmaßnahme auf der Brücke über die Hafenlohr und weiter auf der östlichen Fahrbahnseite in Richtung Lohr könne dieser Grundstücksteil seiner Ansicht nach besser geschützt werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hinsichtlich des ehemaligen Werkgebäudes zunächst anzumerken, dass der Einwender aufgrund der klaren Stichtagsregelung des § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen auch für die genehmigte Umnutzung des Werkgebäudes zur Wohnung hat, sofern die in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Das Vorhaben war bereits genehmigt (Baugenehmigungen vom 18.04.2012 und 25.07.2017) als die Auslegung der Pläne zur geplanten Straßenführung begonnen haben (04.06.2018).

Der Vorhabensträger hat dementsprechend eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmvorsorge für das ehemalige Werkgebäude durchgeführt, seine Lärmschutzunterlagen zwischenzeitlich geändert und dieses als Immissionsort in die Berechnungen einbezogen (s. Unterlagen 1 A E, 5 A E, 6 A E, 17.1 A E, 17.2.1 A E der Planänderung vom 28.11.2019). Im Ergebnis wird das Werkgebäude nun bei den geplanten Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt (Immissionsort Nr. 43).

Entsprechend der Zusagen im Schreiben des Vorhabensträgers vom 01.03.2019 hat dieser mit Schreiben vom 29.11.2019 geänderte Planunterlagen (Planänderung vom 28.11.2019) vorgelegt, aus denen sich neben der genannten Aufnahme des ehemaligen Werkgebäudes auch Änderungen an der Lärmschutzanlage LA 3 ergeben. Diese wird künftig von Bau-km 0+156 bis Bau-km 0+300 verlaufen und im Bereich von Bau-km 0+156 bis 0+263 von 2,80 m – 2,60 m auf 3,10 m - 3,30 m über dem Fahrbahnrand

erhöht. Im Bereich von Bau-km 0+263 bis 0+300 wird sie eine Höhe von 2,0 m über dem Fahrbahnrand haben.

Mit diesen zusätzlichen Maßnahmen können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am ehemaligen Werkgebäude bis einschließlich Erdgeschosshöhe eingehalten werden. Die betroffenen Hausseiten mit Restgrenzwertüberschreitungen im 1. Obergeschoss (Unterlage 17.2.1 A E, Immissionsorte 43b, 43b2, 43a) haben einen Anspruch auf passiven Lärmschutz (z.B. Lärmschutzfenster) gemäß der 24. BImSchV (siehe Nebenbestimmung unter A 4.3.3). Mit diesen zusätzlichen Maßnahmen können außerdem die Grenzwerte am anderen auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (Immissionsort Nr. 9a und 9b) auf allen Gebäudeseiten eingehalten werden (siehe Unterlage 17.2.1 A E).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger verschiedene Varianten mit aktivem Lärmschutz unterschiedlicher Dimensionierung gerechnet hat. Im Schreiben vom 01.03.2019 legt er dar, dass um aktiven Lärmschutz für die betroffenen Häuser mit Restüberschreitungen herstellen zu können, umfangreiche und zum Teil sehr hohe Lärmschutzwände (bis zu 7 m hoch) mit verhältnismäßig geringer Schutzwirkung angeordnet werden müssten. Solch hohe Lärmschutzwände würden, wie der Vorhabensträger weiter ausführt, zu einer starken Beeinträchtigung des Ortsbildes und auch zur Verschattung der entlang der Wand befindlichen Gebäude führen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sei daher für die Häuser mit Restüberschreitungen passiver Lärmschutz nach Maßgabe der 24. BImSchV vorgesehen. Mit dem geplanten Lärmschutzkonzept werde aus Sicht des Vorhabensträgers ein optimales Ergebnis zwischen Lärmschutz und Eingliederung der Lärmschutzwände in das Landschaftsbild sowie das städtische Umfeld geschaffen. Die geplante Lärmschutzwand auf der Ortsseite (LA 4) werde absorbierend ausgeführt, sodass Reflektionen auf ein Minimum reduziert werden könnten. Die Reflektionen seien in den Berechnungsergebnissen enthalten.

Die Lärmschutzberechnungen und die Lärmschutzmaßnahmen des Vorhabensträgers werden von Seiten der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht beanstandet. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 3.6.4.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit nach Auffassung des Einwenders zudem wegen der besonderen landschaftlichen Situation des Anwesens an der Mündung der Hafenlohr entsprechende Maßnahmen vorzusehen sind, die eine möglichst unveränderte Wohn- und Freizeitnutzung möglich machen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C 2.4.1.3 und C 3.7.1.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht des Einwenders sei zudem nicht ersichtlich, wie die Lärmschutzwand baulich ausgeführt werde, wie das optische Erscheinungsbild der Wand sei und welche Pflegearbeiten notwendig seien. Hierzu führte das Staatliche Bauamt Würzburg als Vorhabensträger für die Straßenbaumaßnahme im Schreiben vom 01.03.2019 aus, dass durch ein Architekturbüro ein Gestaltungskonzept erstellt werde, welches auch die Gestaltung der Lärmschutzwand beinhalte. Somit sei gewährleistet, dass sich die Maßnahme ins Ortsbild einfügt. Die Wahl der Baumaterialien werde mit der Ausführungsplanung, also nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens getroffen. Für die Unterhaltung der Lärmschutzwand sei das Staatliche Bauamt Würzburg zuständig. Dieses werde die Wand alle 3 Jahre einer einfachen und alle 6 Jahre einer Hauptprüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolge i.d.R. mit einer Leiter.

Aus Sicht des Einwenders sei auch ein ausreichender Schutz seines Anwesens vor Luftschadstoffen und Feinstaub nicht gewährleistet. Er fragt, ob es ein Gutachten gebe, aus dem die tatsächliche Belastung seines Grundstücks zu erkennen sei.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hierzu anzumerken, dass das geplante Vorhaben - wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 01.03.2019 zutreffend ausführt - mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren ist. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten.

Der Vorhabensträger hat für den verfahrensgegenständlichen Neubau der Ortsumgehung Hafenlohr eine Schadstoffuntersuchung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) durchführen lassen. Die Ergebnisse sind in Unterlage 17.1 A E und 17.2.2 A der Planunterlagen dargestellt, worauf Bezug genommen wird. Danach liegt die Gesamtbelastung an allen Immissionsorten unter den Grenz- bzw. Zielwerten. Im Übrigen wird hinsichtlich des Schadstoffeintrags in die Luft auf die Ausführungen unter C 3.6.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender bittet in seinem Schreiben des Weiteren um Informationen zu konkreten Planungen über die Veränderungen bei den Zuleitungen für Wasser, Strom, Telekommunikation und Entwässerung. Von besonderem Interesse sei für ihn, welche Veränderungen konkret geplant seien und wie die tatsächliche Umsetzung erfolge, wie die Versorgung während der Bauphase gewährleistet sei und wer die Kosten dafür trage. Das Staatliche Bauamt Würzburg erwidert hierzu im Schreiben vom 01.03.2019, dass Leitungen, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst wür-

den. Vor Beginn der Maßnahme werde der Vorhabensträger gemeinsam mit den jeweiligen Leitungsträgern festlegen, ob und welche Maßnahmen an den Leitungen zu treffen seien. Die Kostentragung regele sich nach den bestehenden Verträgen zwischen dem Vorhabensträger und dem Versorger. Eine Änderung der Leitungsanbindung des Grundstücks des Einwenders sei aus Sicht des Staatlichen Bauamts Würzburg nicht erforderlich.

Für den Einwender ist außerdem von Interesse, ob es eine Zufahrtmöglichkeit für die Wartung der Brücke oder Umgehungsstraße bzw. Lärmschutzwand auf seinem Grundstück geben wird und wie diese gegebenenfalls geregelt werde. Der Vorhabensträger hat, wie er im Schreiben vom 01.03.2019 nachvollziehbar ausführt, einen 1,50 m breiten Weg, und somit ausreichend Platz hinter der Lärmschutzwand eingeplant, um die Wartung derselben durchzuführen.

Soweit der Einwender um Erläuterungen zu den Höhenverhältnissen im Kreuzungsbereich der künftigen Einfahrtssituation, insbesondere zur Vorfahrtsregelung und der Anfahrtsmöglichkeit von LKW und Rettungsfahrzeugen sowie zur Möglichkeit der Zufahrt bei Hochwasser und zur Regelung der Streu- und Räumspflicht bittet, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.1.3.1 und C 3.7.2.1 verwiesen.

Aus Sicht des Einwenders sei zudem sicherzustellen, dass die Entwässerung der Straße nicht in den Hof des Anwesens erfolgt. Die Entwässerung erfolgt über Rinnen und Gräben außerhalb des Anwesens (siehe Schreiben des Staatlichen Bauamts vom 01.03.2019). Hierzu wird seitens der Planfeststellungsbehörde ergänzend angemerkt, dass sich das Anwesen des Einwenders im Bereich des Entwässerungsabschnitts 2 befindet, dessen Einzugsgebiet von Bau-km 0-003 bis 0+292 reicht. Er endet im nördlichen Bereich der Brücke über die Hafenlohr. In diesem Entwässerungsabschnitt wird das anfallende Straßenwasser in Straßenmulden und Bordrinnen gesammelt und mittels Entwässerungsleitungen und Entwässerungsgraben sowie über einen trockenfallenden, bewachsenen Seitengraben in den Vorfluter eingeleitet (Einleitungsstelle E2). Diesbezüglich wird auf die Unterlagen zur Entwässerung (Unterlage 8 A und U 18.1 A) verwiesen. Es ist somit sichergestellt, dass die Entwässerung nicht auf das Grundstück des Einwenders erfolgt.

Hinsichtlich der Fragen des Einwenders betreffend den Grundstücksbedarf des Vorhabensträgers während der Bauzeit sowie die Absicherung des Grundstücks während der Baumaßnahmen erwiderte der Vorhabensträger im Schreiben vom 01.03.2019, dass für die Gesamtmaßnahme mit einer Bauzeit von vier Jahren zu rechnen sei. Die Grundstücksfläche des Einwenders werde für den gesamten Zeitraum benötigt. Flächen, die mit entsprechendem Baufortschritt nicht mehr benötigt würden, würden dem Eigentümer wieder übergeben. Der Bedarf an Flächen sei auf ein Minimum reduziert

worden. Auf die gegenständliche Fläche könne nicht verzichtet werden. Im Übrigen wird bezüglich des Flächenbedarfs auf die Ausführungen oben zum Trassenverlauf sowie die Ausführungen unter C 3.7.2.1 verwiesen.

Ein Sichtschutz während der Bauzeit sei nicht vorgesehen. Eine bereichsweise Absperrung mittels Bauzaun wurde vom Staatlichen Bauamt jedoch im Schreiben vom 01.03.2019 zugesagt. Wo genau der Bauzaun aufgestellt werde, müsse aber im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung entschieden werden.

Der Einwender sah des Weiteren Klärungsbedarf bezüglich der Entfernung von Pflanzen auf seinem Grundstück sowie zu etwaigen Ersatzpflanzungen. Er fragte außerdem, ob als Ersatz für eine über viele Jahre gewachsene Hecke, die durch die Bauarbeiten teilweise zerstört werde, alternativ eine Lärmschutzwand errichtet werden könne, da die geplante Trassenführung einen massiven Eingriff in die persönliche Lebenssituation darstelle.

Das Staatliche Bauamt Würzburg sicherte im Schreiben vom 01.03.2019 gemäß des dem Schreiben beigefügten Planauszug für den Entfall der dort gekennzeichneten Bäume auf dem Grundstück des Einwenders eine Entschädigung zu, auf Wunsch auch eine Ersatzpflanzung. Zutreffend führt der Vorhabensträger für die Straßenbaumaßnahme im besagten Schreiben weiter aus, das über Entschädigungsangelegenheiten im Planfeststellungsverfahren bzw. im Planfeststellungsbeschluss nicht zu entscheiden ist. Entschädigungsfragen bleiben grundsätzlich den gesonderten Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten. Entlang der Straße wird eine 3,10 – 3,30 m hohe Lärmschutzwand errichtet. Diese befindet sich laut Staatlichem Bauamt Würzburg etwa dort, wo heute die „Hecke“ des ehemaligen Bahndamms ist.

Der Einwender regte des Weiteren an, das neue Brückenbauwerk über die Hafenlohr im Hinblick auf das Ortsbild entsprechend zu gestalten. Hierzu ist anzumerken, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1 A/B, 19.1.2 A/B) Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild vorsieht. Wie der Vorhabensträger im Schreiben vom 01.03.2019 hierzu ausführt, werde für die Maßnahme durch ein Architekturbüro ein Gestaltungskonzept erstellt. Es sei somit gewährleistet, dass sich die Maßnahme ins Ortsbild einfügt. Eine Auseinandersetzung mit der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes findet sich unter C 2.4.8 und C 3.6.5 dieses Beschlusses, sodass insofern hierauf verwiesen wird. Auf Anlage 1 zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1 A E), in der sich der Vorhabensträger mit städtebaulichen Erwägungen auseinandersetzt wird ebenfalls verwiesen.

Zum Schutz der Mainwiesen vor Lärm und Abgasen und deren Nutzung zu Freizeitzwecken regt der Einwender Schutzmaßnahmen derselben an. Zu den geforderten Schutzmaßnahmen führt der Vorhabensträger in seiner Erwiderung vom 01.03.2019

zutreffend aus, dass es sich bei der Mainwiese nicht um ein zu schützendes Gebiet im Sinne von § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV handelt, ein Anspruch auf Lärmschutz derselben besteht daher nicht. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich Freizeit und Erholung findet sich unter C 2.4.1.3 dieses Beschlusses, sodass insofern hierauf verwiesen wird.

Weitere Bedenken des Einwenders betreffen die Teilmaßnahme Hochwasserschutz. Er möchte sichergestellt wissen, dass sich im Hochwasserfall sowie durch eine etwaige Veränderung der Grundwassersituation keine negativen Auswirkungen für sein Grundstück ergeben.

Das Wasserwirtschaftsamt hat mit einem zweidimensionalen hydraulischen Berechnungsmodell (2d-Modell) die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme nach den aktuellen Regeln der Technik ermittelt. Untersucht wurden der Lastfall HQ 100 des Mains (Lastfall 1) und der Lastfall HQ 100 der Hafenlohr in Kombination mit einem Hochwasser im Main mit einer niederen Jährlichkeit, ungefähr einem 5-jährlichen Ereignis entsprechend (Lastfall 2), siehe Unterlage 21 B.

Die Ergebnisse für das Grundstück des Einwenders legte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Vorhabensträger für die Hochwasserschutzmaßnahme im Schreiben vom 01.03.2019 sowie im Erörterungstermin am 23.07.2019 ausführlich und nachvollziehbar dar.

Für den Lastfall 1 trete eine signifikante Änderung der Strömungsverhältnisse nicht ein. Auf dem Grundstück des Einwenders wurde gegenüber dem Ist-Zustand eine Erhöhung des Wasserspiegels um bis zu maximal 2 cm ermittelt, wobei das Gelände bereits im bestehenden Zustand („Ist-Zustand“ im Lastfall 1 (HQ 100 Main) bis zu ca. 1 m überflutet sei. Eine Abweichung in dieser Größenordnung sei der Unschärfe des Modells geschuldet. Eine signifikante Änderung der Wasserspiegellage liegt somit nicht vor.

Für den Lastfall 2 führt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im o.g. Schreiben aus, dass sich die Strömungsgeschwindigkeit gegenüber dem Ist-Zustand minimal erhöht. Dies werde durch die Änderung des Brückenbauwerks und der damit verbundenen Anpassung der Hafenlohr verursacht. Betroffen sei die äußerste nordöstliche Ecke des Flurstücks. Die Fließgeschwindigkeit steige um bis zu ca. 0,3 m/s an. Eine Änderung der Strömungsrichtung sei nicht feststellbar. Bei der auftretenden Geschwindigkeit von bis zu ca. 0,5 m/S seien keine nachteiligen Auswirkungen wie z.B. Erosion der Uferbereiche auf das Grundstück des Einwenders zu erwarten. Das Grundstück sei nur am nördlichen Rand in Ufernähe der Hafenlohr überschwemmt. Kleinflächig sei gegenüber dem Ist-Zustand eine Erhöhung des Wasserspiegels um bis zu maximal 2 cm ermittelt worden. Eine Abweichung in dieser Größenordnung sei der Unschärfe des

Modells geschuldet. Eine signifikante Änderung der Wasserspiegellage liege damit nicht vor. Insofern wird ergänzend auf die ausführlichen Darlegungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg im Erörterungstermin am 23.07.2019 sowie die Ausführungen unter C 3.6.7.1.1 und zu Einwender Nr. 1 unter C 3.7.2.1 verwiesen.

Nach alledem wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für beide Lastfälle nachvollziehbar nachgewiesen, dass sich durch die Hochwasserschutzmaßnahme die Strömungsverhältnisse und der Wasserstand (Fließgeschwindigkeit und Fließrichtung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1915/3 nicht signifikant verändern. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundstück sind nicht festzustellen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat außerdem auf Grundlage der hydrogeologischen Verhältnisse die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf die Grundwassersituation ermittelt. Verursacht durch die Gründung der Hochwasserschutzwand wird demnach ein Anstieg des Grundwassers prognostiziert. Der Anstieg sei jedoch - wie der Vorhabensträger für den Hochwasserschutz im Schreiben vom 01.03.2019 nachvollziehbar darlegt - auf den vor Hochwasser geschützten Bereich begrenzt. Auswirkungen auf das Grundstück Fl.Nr. 1915/3 könnten angesichts der Lage außerhalb des Einflussbereichs aus hydrogeologischer Sicht ausgeschlossen werden. Die Wasserversorgung der Stadt Marktheidenfeld könne lediglich von qualitativen Auswirkungen (Trübungserscheinungen) betroffen sein, diese seien jedoch temporär und auf die Bauzeit begrenzt. Quantitative Auswirkungen würden nicht erwartet. Hinsichtlich der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Marktheidenfeld wird auf die Ausführungen unter C 3.6.16.3 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.6 Einwender Nr. 6

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 65, Gemarkung Hafenlohr. Mit Schreiben vom 01.07.2018, eingegangen bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld am 02.07.2018, erhob der Einwender Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben.

Aus Sicht des Einwenders sei es nicht gelungen, den Schallschutz des Wohnhauses, auch des Balkons, der in unmittelbarer Nähe zum derzeitigen Bahndamm liege, zu gewährleisten. Im Hinblick auf den Lärmpegel sowie Licht, Luft und Sonne wurde gebeten, die Planungen noch einmal zu überprüfen.

Das Anwesen war in den lärmtechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers vom 03.05.2018 enthalten (Immissionsort Nr. 11a in Unterlage 17.2.1 A). Unter Berücksichtigung des in der Planung vom 03.05.2018 dargestellten aktiven Lärmschutzes (siehe Unterlage 5 A und 17.2.1 A) waren die Immissionsgrenzwerte im Erdgeschoss eingehalten. Im Obergeschoss wäre der Grenzwert für Wohngebiete in der Nacht jedoch geringfügig überschritten worden. Ein Balkon war in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Das Anwesen soll durch die Lärmschutzanlage LA 1 geschützt werden. Diese steht auf dem Kopfbalken des Hochwasserschutzes und verläuft der ursprünglichen Planung vom 03.05.2018 nach vom Bereich der Hafenlohrbrücke in Richtung Norden mit einer Höhe von 1,20 m bis 2,50 m bezogen auf die Oberkante des Hochwasserschutzes.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens diese Lärmschutzmaßnahme überprüft und kam zunächst zu dem Schluss, dass eine Erhöhung der Lärmschutzwand LA 1 sinnvoll ist. Im Schreiben vom 01.03.2019 setzt er sich mit den vom Einwender aufgeworfenen Fragestellungen auseinander und sagte diesem zu, die Lärmschutzanlage LA 1 von Bau-km 0+287 bis Bau-km 0+340 von 1,50 m über dem Hochwasserschutz auf 2,0 m im Bereich von dessen Anwesen zu erhöhen.

Mit dieser Maßnahme hätten die Immissionsgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts am Anwesen des Einwenders insgesamt eingehalten werden können, zusätzlicher passiver Lärmschutz wäre nicht erforderlich gewesen. Die Berechnungsergebnisse für das Anwesen mit der erhöhten Wand ergaben folgende Werte: 53,4 dB(A) tags und 45,0 dB(A) nachts im Erdgeschoss sowie 56,6 dB(A) tags und 48,1 dB(A) nachts im Obergeschoss (siehe Schreiben des Vorhabensträgers vom 01.03.2019).

Eine Nachberechnung für den Balkon hatte zudem ergeben, dass der dort maßgebliche Grenzwert für den Tag, also 59 dB(A) im Allgemeinen Wohngebiet, unterschritten werde. Der Vorhabensträger gab diesbezüglich im Schreiben vom 01.03.2019 an, dass der berechnete Immissionspegel für den Balkon bei 58,1 dB(A) liege.

Mit Schreiben vom 29.11.2019 legte der Vorhabensträger geänderte Planunterlagen vor, die bezüglich des Lärmschutzkonzepts am Anwesen des Einwenders nun auch den Balkon im Obergeschoss als Immissionsort berücksichtigen. Gleichzeitig teilte der Vorhabensträger in dem genannten Schreiben mit, die Zusage gegenüber dem Einwender, die Lärmschutzwand im Bereich von dessen Anwesen zu erhöhen, wieder zurückzunehmen. Zur Begründung führte er städtebauliche Gründe an (vgl. hierzu Ausführungen unter C 3.6.4.2 dieses Beschlusses). Hierauf wird seitens der Planfeststellungsbehörde Bezug genommen. Der Einwender erhielt mit Schreiben vom 02.12.2019 Gelegenheit, sich zur Planänderung zu äußern.

Mit E-Mail vom 18.12.2019 bedauerte der Einwender die Rücknahme der im Schreiben vom 01.03.2019 in Aussicht gestellten Erhöhung der geplanten Lärmschutzwand an seinem Anwesen und gab an, den nun notwendigen passiven Lärmschutz jedoch gern in Anspruch nehmen zu wollen. Der Einwender wollte außerdem wissen, wie diesbezüglich weiter zu verfahren sei und wiederholte seine Bedenken aus der Einwendung vom 01.07.2018.

Hierauf erwiderte der Vorhabensträger per E-Mail am 19.12.2019, dass im Obergeschoss des Anwesens der Grenzwert in der Nacht überschritten sei, sodass hier dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz bestehe. Die Planfeststellungsbehörde weist diesbezüglich darauf hin, dass aus den geänderten Unterlagen zum Immissionsschutz (Unterlage 17.2.1 A E) hervorgeht, dass unter Berücksichtigung des aktiven Lärmschutzes, am Balkon des Einwenders im Obergeschoss (Immissionsort Nr. 11n) und im Erdgeschoss die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten sind. Im Obergeschoss wird der zulässige Nachtwert von 49 dB(A) um 0,6 dB(A) überschritten. Für diese Restüberschreitung hat der Einwender einen Anspruch auf passiven Lärmschutz (vgl. Nebenbestimmung A 4.3.3).

Der Vorhabensträger sagte in o.g. Mail zu, im Zuge der Umsetzung des Projektes Kontakt mit dem Einwender aufzunehmen und zu ermitteln, welche konkreten Maßnahmen notwendig seien. Sofern die Gebäudehülle nicht ohnehin einen ausreichenden Schutz der Innenräume gewährleiste, würden die baulichen Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Fenster und/oder Lüfter) an Umfassungsbauteilen von Räumen, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, vom Vorhabensträger veranlasst und umgesetzt. Hinsichtlich der Einwände zur Nutzung der Grundstücksumgebung ergänzte der Vorhabensträger in o.g. Mail, dass das Grundstück auch nach Herstellung der Ortsumgebung in herkömmlicher Weise - wie bisher - nutzbar sei und verwies zur Begründung auf die Anlage 1 des geänderten Erläuterungsberichts (Unterlage 1 A E).

In dieser Anlage 1 zum Erläuterungsbericht der Planänderung vom 28.11.2019 hat der Vorhabensträger hinsichtlich der Auswirkungen der Lärmschutzwände auf die Belichtung und Besonnung der Anliegergrundstücke Stellung genommen. Darin wird plausibel dargelegt, dass die ausreichende Besonnung auch nach Umsetzung der Maßnahme im Sommer unverändert besteht und im Winter die erforderliche Besonnungsdauer ebenfalls erreicht würde.

Konkret auf das Anwesen des Einwenders wird anschaulich durch entsprechende Schnitte und textliche Ausführungen erläutert, dass es durch die Lärmschutzwand LA 1 nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen hinsichtlich der Belichtungssituation kommen wird. Die hinterliegenden Gärten der zur Hauptstraße orientierten Hofanlagen wür-

den überwiegend als Lagerfläche oder Fläche für Kleintierhaltung sowie Obst- und Gemüseärten genutzt. Das Höhe-Breiten-Verhältnis betrage am Immissionsort 11 im Bestand 1:2,3. Das kombinierte Bauteil Hochwasserschutz und Lärmschutz (Höhe ca. 5,75m) sei weitest möglich nach Osten verschoben worden, begrenzt durch den Trassenverlauf des Bahndamms. Damit werde das Raumprofil um 3,0 m verbreitert, mit einem Verhältnis von 1:2,0. Der entstehende Raum sei in seiner Proportion dem bisherigen Gartenraum ähnlich. Die Nutzung des Verteidigungswegs ermögliche sogar eine flexiblere Nutzung der sonst gefangenen Gartenflächen.

Sofern der Einwender bittet, seinen Schutzanspruch auch für den Gartenbereich zu beachten, lässt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde feststellen, dass eine Beeinträchtigung desselben durch Straßenverkehrslärm nach Einbeziehung des geplanten aktiven Lärmschutzes ebenfalls nicht erkennbar ist. Weil der Außenbereich durch passive Lärmschutzmaßnahmen nicht geschützt werden kann, ist zwar eine Entschädigung dem Grunde nach denkbar, wenn das betroffene Grundstück über eine tatsächlich als Außenwohnbereich genutzte Freifläche verfügt (Balkon, Terrasse, Garten). Jedoch müsste dort der am Tage gültige Immissionsgrenzwert gemäß § 2 Abs. 3 der 16. BImSchV überschritten sein. Letzteres trifft auf den Außenwohnbereich des Einwenders sowohl hinsichtlich des Balkons (s.o.) als auch hinsichtlich des Gartens gerade nicht zu.

Per Mail vom 13.01.2020 machte der Vorhabensträger ergänzende Angaben zur Verlärmung des Gartenbereichs des Einwenders und teilte mit, dass er eine Schallpegelberechnung nach RLS 90 für den Garten durchgeführt habe. Hierbei seien entsprechend RLS 90 die Immissionspegel für den Außenwohnbereich bei 2 m über dem Gelände gesetzt worden. Die Lage des Immissionspegels sei gemäß RLS 90 in der Mitte der genutzten Fläche gesetzt worden und zusätzlich an der äußeren Grundstücksgrenze. Die Berechnungen hätten ergeben, dass gerundet ein Wert von 55 dB(A) in der Mitte des Gartens erreicht werde. Der für den Gartenbereich maßgebliche Tagwert von 59 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet wird nach Einbeziehung des aktiven Lärmschutzes demnach um etwa 4 dB(A) unterschritten.

Die Lärmschutzberechnungen und die Lärmschutzmaßnahmen des Vorhabensträgers werden von Seiten der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht beanstandet. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 3.6.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu den Auswirkungen der geplanten Straße auf die Luft im Bereich des Anwesens wird auf die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Erläuterungen und Berechnungen zu den Luftschadstoffen verwiesen (Unterlage 17.1 A E und 17.2.2 A). Im Ergebnis

sind die zum Schutz der menschlichen Gesundheit aufgrund verkehrsbedingter Immissionen einzuhaltenen maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Planungsabschnitt eingehalten. Zusätzliche Maßnahmen sind insofern durch den Vorhabensträger nicht erforderlich.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.7 Weitere Einwendungen aus dem Erörterungstermin

3.7.2.7.1 Einwender Nr. 7

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1, Gemarkung Hafenlohr. Das Grundstück ist weder durch den Straßenbau noch durch den Bau des Hochwasserschutzes von einer unmittelbaren Inanspruchnahme betroffen. Der Einwender hatte sich mit Schreiben vom 28.12.2016 an das Staatliche Bauamt Würzburg gewandt, worauf dieses mit Schreiben vom 30.01.2017 erwidert hat. Während der Auslegung der Unterlagen im Juni/Juli 2018 und der darauffolgenden Äußerungsfrist hat sich der Einwender nicht geäußert, übergab jedoch im Erörterungstermin am 23.07.2019 ein Schreiben an die Planfeststellungsbehörde und trug mündlich seine Bedenken hinsichtlich der Planung des Vorhabensträgers vor. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird insofern Bezug genommen.

Der Einwender bemängelt zunächst, im Verfahren nicht ordnungsgemäß beteiligt worden zu sein. Der Vorhabensträger hätte ihn über die Einleitung des Verfahrens persönlich in Kenntnis setzen müssen. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird hierzu angemerkt, dass die Planunterlagen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Juni/Juli 2018 öffentlich auslagen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B 4.1 dieses Beschlusses verwiesen. Es erfolgte auch eine Benachrichtigung der durch Grundstücksinanspruchnahme betroffenen nicht ortsansässigen Eigentümer oder sonstigen Betroffenen durch die Gemeinden auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde soweit diese bekannt waren.

Bekannt sind Personen und Aufenthalt von Betroffenen, wenn sich ihre Personalien und Adressen aus den der Anhörungsbehörde verfügbaren Planungsakten und sonstigen Planungsunterlagen oder aus bereits durchgeführten Ermittlungen ergeben oder weil es im Hinblick auf das Vorhaben schon zu einer Korrespondenz gekommen ist.

Dies ist bezogen auf den Einwender nicht der Fall. Insbesondere war er mangels unmittelbarer Grundinanspruchnahme nicht in den Grunderwerbsverzeichnissen aufgeführt. Die o.g. Korrespondenz aus den Jahren 2016 und 2017 fand zudem zwischen

dem Vorhabensträger für den Straßenbau und dem Einwender statt und wurde der Planfeststellungsbehörde, die vorliegend auch die Anhörungsbehörde ist, erst kurz vor dem Erörterungstermin bekannt.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass aus der nicht erfolgten individuellen Benachrichtigung vorliegend ohnehin keine Präklusion folgte. Der Einwender hat am Erörterungstermin teilgenommen und glaubhaft seinen Status als Betroffener dargelegt. Seine Einwendungen waren daher ohne weitere Einschränkungen im Verfahren bzw. im Rahmen der Abwägung zu behandeln.

Inhaltlich brachte der Einwender vor, dass die Planung von Straße und Hochwasserschutz zu nah an sein Grundstück rücke und bat den Vorhabensträger, die Trassenführung insofern zu überprüfen.

Hierauf erwiderte der Vorhabensträger im Erörterungstermin am 23.07.2019, dass die Lage der künftigen Ortsumgehung durch den vorhandenen Bahndamm vorgegeben werde. Varianten zur Planungstrasse könnten – bedingt durch den vorgegebenen engen Planungskorridor – ausgeschlossen werden. Eine kleinräumige Verschiebung der geplanten Straße im Bereich der Fl.Nr. 1 auf die gegenüberliegende Seite in Richtung Main sei nicht möglich. Man habe diesbezüglich verschiedene Zwangspunkte zu beachten, u.a. dürfe dem Main möglichst wenig Retentionsraum genommen werden. Die Gesamtbetrachtung aller Belange habe daher zu der gewählten Trassierung geführt. Dabei seien auch die Belange der Einwender hinsichtlich des Lärmschutzes eingeflossen.

Die Wahl der Trassenführung wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.6.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Die Argumentation des Vorhabensträgers hinsichtlich der Wahl der Trassenführung ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, steht mit dem geltenden Recht in Einklang und begegnet daher keinen begründeten Zweifeln. Vielmehr wird deutlich, dass der Vorhabensträger sich mit der Frage des flächenscho-nenden Planens - auch bezüglich der Flächen für den Retentionsraumausgleich und der Betroffenheit privater Belange - intensiv auseinandergesetzt hat.

Soweit der Einwender eine Wertminderung seines Grundstücks oder eine allgemein schlechtere Verwertbarkeit vorträgt wird auf die Ausführungen unter C 3.7.1.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm kann Folgendes festgestellt werden: Der Vorhabensträger hat den Sachverhalt nach dem Erörterungstermin noch einmal überprüft und am Anwesen des Einwenders einen weiteren Immissionsort in die Berechnungen aufgenommen.

Mit Planänderung vom 28.11.2019 hat der Vorhabensträger geänderte Unterlagen zum Lärmschutz vorgelegt. Darin ist der neue Immissionsort Nr. 29n enthalten (vgl. Unterlage 17.2.1 A E). Die Werte im Dachgeschoss auf der Ostseite werden nach Einrechnung des aktiven Lärmschutzes durch die Lärmschutzwand LA 1 hiernach tags um 5,0 dB(A) und nachts um 6,4 dB(A) überschritten, sodass dem Einwender für diese Restüberschreitung ein Anspruch auf passiven Lärmschutz nach der 24. BImSchV zusteht. An den übrigen Immissionsorten an dem Anwesen werden die maßgeblichen Tag- und Nachtwerte unter Einbeziehung des aktiven Lärmschutzes eingehalten.

Die Lärmschutzberechnungen und die Lärmschutzmaßnahmen werden von Seiten der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht beanstandet. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 3.6.4.2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Lärmschutzwände auf die Belichtung und Besonnung der Anliegergrundstücke hat der Vorhabensträger in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht der Planänderung vom 28.11.2019 Stellung genommen. Auf Unterlage 1 A E - Anlage 1 wird insofern Bezug genommen. Darin wird plausibel dargelegt, dass die ausreichende Besonnung auch nach Umsetzung der Maßnahme im Sommer unverändert besteht und im Winter die erforderliche Besonnungsdauer ebenfalls erreicht würde.

Konkret auf das Anwesen des Einwenders wird anschaulich durch entsprechende Schnitte und textliche Ausführungen erläutert, dass es durch die Lärmschutzwand LA 1 nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen hinsichtlich der Belichtungssituation kommen wird. Die hinterliegenden Gärten der zur Hauptstraße orientierten Hofanlagen würden überwiegend als Lagerfläche oder Fläche für Kleintierhaltung sowie Obst- und Gemüseärten genutzt. Die Belichtungssituation konkret am Gebäude des Einwenders werde für die nicht vom Nebengebäude verdeckten Teile des Wohngebäudes nicht verändert bzw. zusätzlich beeinträchtigt. Das Raumprofil werde durch die Verschiebung des Hochwasserschutzes gegenüber dem ortsseitigen Böschungsfuß des bestehenden Damms in Richtung Main auf 1,40 bis 3,0m verbreitert.

Soweit der Einwender im Erörterungstermin eine Verständnisfrage zu den im Erläuterungsbericht 1 B erwähnten Grundwasserfenstern gestellt hat, wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen. Im Erörterungstermin hat das vom Wasserwirtschaftsamt als Vorhabensträger beauftragte Büro CDM Smith Consult GmbH plausibel die Grundwasserfenster erläutert. Solche seien im Bereich vom Anwesen des Einwenders nicht erforderlich, da die Spundwände an der Stelle nicht in den Fels einbinden würden. Die Spundwand sei daher frei unterströmbar und der Einwender werde keinen Unterschied spüren, was das Grundwasser angehe.

Der Einwender hatte zudem Fragen zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen und zu möglichen Schäden durch das Einbringen der Spundwände. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf im Erörterungstermin dahingehend, dass eine unmittelbare Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders auch für die Bauzeit nicht erfolge. Die Bauverfahren seien so ausgelegt, dass keine Schäden zu erwarten seien. Es werde jedoch, sofern der Eigentümer es zulässt, eine Beweissicherung erfolgen.

Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde angemerkt, dass dem Vorhabensträger unter A 4.4.2.1 dieses Beschlusses die Durchführung der entsprechenden Beweissicherung auferlegt wurde. Der Vorhabensträger hat außerdem zugesichert, die geltenden Regeln über Baulärm einzuhalten (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 4.3.2 dieses Beschlusses).

Die Planfeststellungsbehörde weist abschließend darauf hin, dass die Errichtung des Lärmschutzes und des Hochwasserschutzes gerade auch dazu dient, den Straßenlärm und die Hochwassergefahren für das Grundstück des Einwenders zu minimieren. Mit der Umlegung der Straße wird zumindest die zum Ort hin gelegene Grundstücksseite deutlich entlastet. Eine direkte Grundstücksbetroffenheit liegt nicht vor. Entschädigungsansprüche für eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme sind daher nicht gegeben. Entschädigungsansprüche für mittelbare Beeinträchtigungen werden - abgesehen von dem Anspruch auf passiven Lärmschutz - ebenfalls nicht gesehen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.7.2 Einwender Nr. 8

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 54, 54/1, 58, 61, 1026, alle Gemarkung Hafenlohr. Das Grundstück Fl.Nr. 54 hat eine Gesamtgröße von 76 m². 8 m² des Grundstücks sollen als Fläche für den Hochwasserschutz erworben werden, 67 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Das Grundstück Fl.Nr. 54/1, Gemarkung Hafenlohr, hat eine Gesamtgröße von 11 m², es soll als Fläche für den Hochwasserschutz erworben werden. Der Einwender hat sich während der Auslegung im Juni/Juli 2018 sowie im Rahmen der sich anschließenden Äußerungsfrist nicht zur Planung geäußert, trat aber im Erörterungstermin am 23.07.2019 auf und stellte Fragen zu dem auf dem Grundstück Fl.Nr. 58 geplanten Rückbau des dortigen Wohnhauses. Das Grundstück Fl.Nr. 58, Gemarkung Hafenlohr hat eine Gesamtgröße von 490 m². 14 m² des Grundstücks sollen als Fläche für den Hochwasserschutz erworben werden, 55 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Ausweislich der Planunterlagen werden die genannten Grundstücke Fl.Nrn. 58 sowie 54 und 54/1 für die Anlage des Verteidigungswegs entlang der Hochwasserschutzwand benötigt (vgl. Unterlagen 10.1 B Blatt 1, 10.2 B, 1 B).

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 B, Kapitel 4.3.3, S. 30) führt der Vorhabensträger aus, dass die Anlage eines Wegs zur Verteidigung im Hochwasserfall und für die Wartung und den Betrieb der Anlage erforderlich sei. Dieser Weg müsse so ausgebildet werden, dass er mit Einsatzfahrzeugen (LKW) befahren werden könne. Der Raum zwischen bestehender Bebauung und Hochwasserschutzwand sei jedoch an mehreren Stellen nicht ausreichend, um die Mindestbreite von 3,20 m und damit eine durchgehende Befahrbarkeit herzustellen (siehe Abbildung 13, Seite 32 in Unterlage 1 B).

Bei Station 0+380 werde der Verteidigungsweg durch den Anbau des Anwesens Einwenders (Fl.Nr. 58) auf 2,50 m Wegbreite eingeengt (Abbildung 14, Seite 32 in Unterlage 1 B). Durch die geringe Wegbreite könne ein LKW den Verteidigungsweg nicht passieren. Im Einsatzfall sei ein längeres rückwärtiges Anfahren mit einem LKW über ca. 50 m an eine Schadensstelle nicht sicher durchführbar. Damit die erforderliche Mindestbreite des Verteidigungsweges gewährleistet werden könne, müsse das im Verlauf des Verteidigungswegs liegende Wohnhaus teilweise zurückgebaut werden. Dabei werde der ca. 3 Meter breite Gebäudeanbau abgerissen (siehe Abbildung 14, Seite 32 in Unterlage 1 B sowie Unterlage 5 B Blatt 1). Der Abriss und die Herstellung einer neuen Außenwand erfolge nach statischen Erfordernissen im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme. Die Ausführung der Wand und der Installationen entspreche der derzeit vorhandenen Ausstattung. Die Planung von Abriss und Bau erfolge im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme. Des Weiteren ist aus den genannten Gründen der Abriss einer Garage auf den o.g. Grundstücken Fl.Nr. 54 und 54/1 erforderlich (siehe Schreiben des Wasserwirtschaftsamts vom 19.12.2019).

Nach alledem ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Grundstücke und auch des Rückbaus der Gebäude zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gegeben. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange ist ein Rückbau des Wohnhauses und damit eine Herabrücken von der geplanten Straße sogar positiv zu bewerten. Der Vorhabensträger hat in seinen Berechnungen (Stand der Planänderung vom 28.11.2019) die Situation aus Sicht des Immissionsschutzes am Anwesen des Einwenders vor und nach dem Rückbau beleuchtet. Siehe hierzu im Einzelnen unter C 3.6.4.2.5 dieses Beschlusses.

Hinzu kommt, dass der Einwender sich nicht gegen den Rückbau der Gebäude dem Grunde nach wehrte, sondern vielmehr bemängelt hat, dass aus seiner Sicht noch nicht

in ausreichendem Maße über die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme mit ihm gesprochen worden sei. Der Vorhabensträger sicherte im Erörterungstermin am 23.07.2019 zu, die Gespräche mit dem Einwender zeitnah fortzusetzen.

Mit Schreiben vom 19.12.2019 bestätigte der Vorhabensträger für den Hochwasserschutz gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass diese Gespräche fortgeführt wurden und legte eine Einverständniserklärung des Einwenders mit Datum vom 18.12.2019 vor, in welcher sich dieser mit dem teilweisen Rückbau des östlichen Gebäudeteils auf dem Grundstück Fl.Nr. 58, dem Abriss der Garage auf den Grundstücken Fl.Nr. 54 und 54/1 sowie dem Verkauf von Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 54/1, 54, 58 und 61, alle Gemarkung Hafenlohr, einverstanden erklärt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 71 Abs. 2, Abs. 4 WHG i. V. m. BayEG bzw. Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln (vgl. C 3.7.1.3.1 dieses Beschlusses).

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.7.2.7.3 Einwender Nr. 9

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 36, Gemarkung Hafenlohr. Das Grundstück Fl.Nr. 36, Gemarkung Hafenlohr, hat eine Gesamtgröße von 360 m². 154 m² davon sollen als Fläche für den Hochwasserschutz vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Ausweislich der Planunterlagen wird der Grund für die Anlage des Verteidigungswegs entlang der Hochwasserschutzwand benötigt (vgl. Kapitel 4.3.3, S. 30 in Unterlage 1 B). Bei Station ca. 0+480 (auf FINrn. 36 und 70) befindet sich eine offene Scheune im Bereich des geplanten Verteidigungswegs (siehe Unterlage 5 B Blatt 1). Es sei erforderlich, die Scheune vollständig abzureißen, um den Weg in der erforderlichen Breite herstellen zu können. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Grundstücks und auch des Rückbaus der Scheune ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gegeben (siehe auch die Ausführungen unter C 3.7.2.7.2 dieses Beschlusses).

Die betroffene Holzlagerhalle befindet sich zum Teil auch auf dem im Eigentum der Gemeinde Hafenlohr stehenden Grundstück mit der Fl.Nr. 70, die mit dem Abriss einverstanden ist.

Der Einwender hat sich während der Auslegung im Juni/Juli 2018 sowie im Rahmen der sich anschließenden Äußerungsfrist nicht zur Planung geäußert, trat aber im Erörterungstermin am 23.07.2019 auf und bemängelte, dass mit ihm hinsichtlich des Abrisses nicht gesprochen worden sei.

Der Vorhabensträger sicherte im Erörterungstermin am 23.07.2019 zu, die Gespräche mit dem Einwender zeitnah fortzusetzen. Mit Schreiben vom 19.12.2019 bestätigte der Vorhabensträger für den Hochwasserschutz gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass diese Gespräche fortgeführt wurden und legte eine Einverständniserklärung des Einwenders mit Datum vom 17.12.2019 vor, in welcher sich dieser mit dem Abriss der Holztrockenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 36 und 70 sowie der bauzeitlichen Nutzung des südlichen Grundstücks Fl.Nr. 36, alle Gemarkung Hafenlohr, einverstanden erklärt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 71 Abs. 2, Abs. 4 WHG i.V.m. BayEG bzw. Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln (vgl. C 3.7.1.3.1 dieses Beschlusses).

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Baus der Ortsumgebung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Bau der Ortsumgebung und den Hochwasserschutz sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender

Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante des Baus der Ortsumgehung Hafenlohr und des Hochwasserschutzes als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4. Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben, oder dass der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen (Art. 6 Abs. 8 BayStrWG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Die aufzulassenden Teile der St 2315 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 6 Abs. 8 BayStrWG ein

Teil der Straße oder ein Teil einer anderen in den Anwendungsbereich des BayStrWG fallenden Straße einbezogen, so gilt diese mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für den neuen Verkehrszweck als umgestuft (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG). Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlagen 11 A E und 12 A) sowie die Bestimmungen unter A 9 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 182).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 und A 10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10.2 A und 10.2 B) als vorübergehende Inanspruchnahme gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen sind es diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Kapitel 27, Rn. 6.5). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses

Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9 dieses Beschlusses) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern als Antragssteller ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a), 6 UmwRG i.V.m. 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (für die Gemeinde Hafenlohr und die Stadt Rothenfels) und der Stadt Marktheidenfeld zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 27.02.2020
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Thomasen
Oberregierungsrätin